Jean. II. 1621
1634

Rehlig

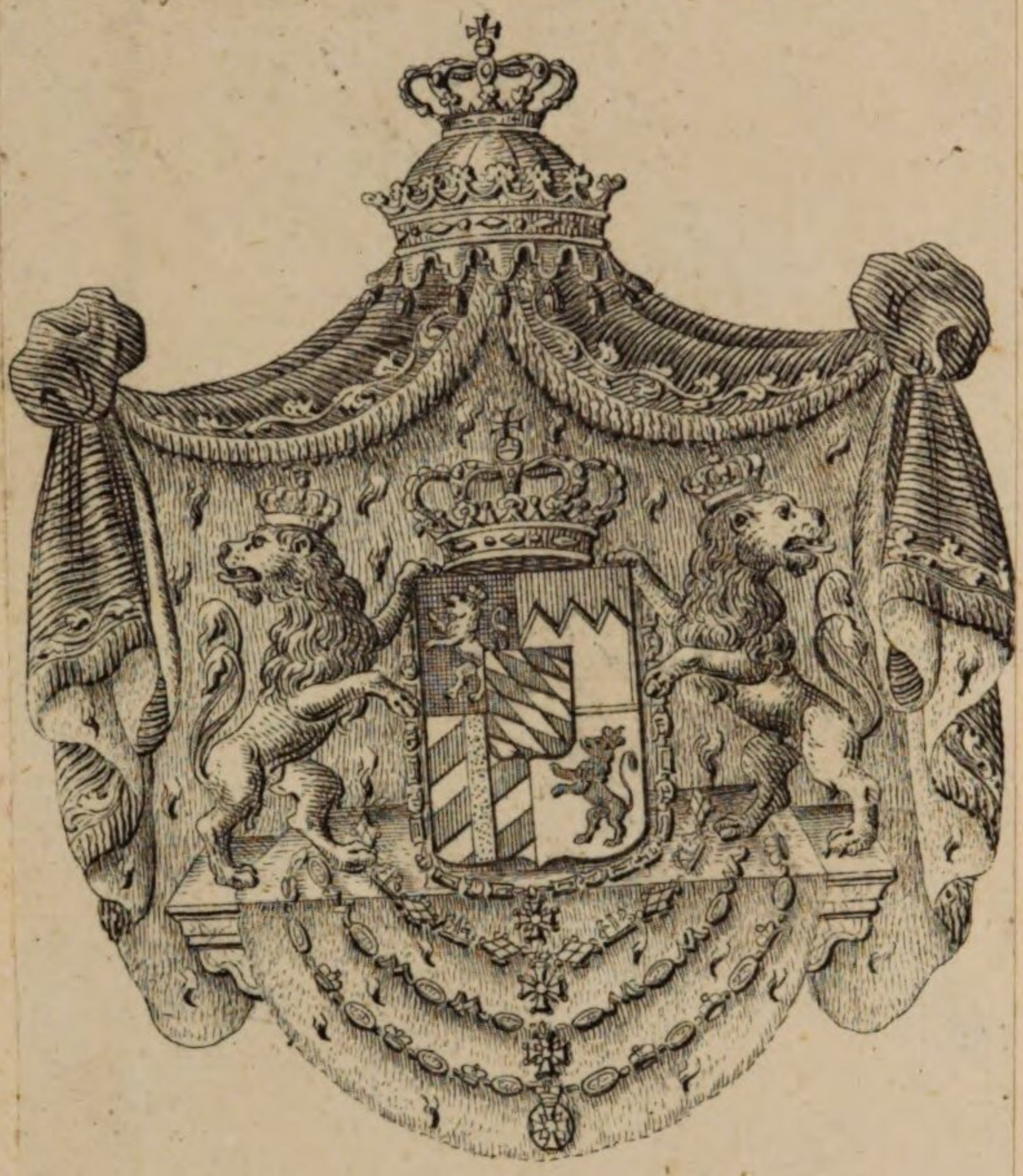

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Die

Freie

protestantische Kirche

oder

die kirchlichen Verfassungsgrundsätze

des

Evangeliums.

Von

H. C. M. Rettig.

Verlag der dritten Buchhandlung in Giessen,

unter Leitung von J. Ricker.

Ausgegeben im Juli 1832.

822. D.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Πανταχοῦ ποιητέον, ἃ ἂν κελευῃ ἡ πατρίς, ἢ πείθειν αὐτὴν ἢ τὸ δίκαιον πέφυκεν. Βιάζεσθαι δ᾽οὐχ ὅσιον τὴν πατρίδα.

Sokrates.

An Ihre

Königliche Hoheiten

die

Durchlauchtigsten

Regierenden Fürsten

und

an die

Hohen Stände

der

beiden Hessen.

Durchlauchtigste Fürsten der beiden Hessen!

Ewrw. Königlichen Hoheiten Erlauchtem Ahnherrn, dem Großmüthigen Philipp, schrieb der milde, fromme Melanchthon im Jahre 1524:

Ich befehle Ew. Fürstlichen Gnaden Gewissen die Sache des Glaubens, so sie dieselbe wird zu Herzen nehmen, wird sie lieber Josaphat seyn als Pharao. Ich wünsche Ew. Fürstlichen Gnaden, daß sie Christus wolle erleuchten, und ein Herz geben, ihr selbst und den Ihrigen wol zu rathen und fürzustehen, daß sie nicht das Evangelium hindere, auch nicht tyrannisch handele mit denen, die aus Noth und Anliegen ihr Gewissen tringt, etwas anzugreifen, das der Papst in seinem Gesetz verbotten hat.

Die Folge dieser Bitte war eine Reformation der Kirche Christi in Hessen. Sie ist, obgleich ein

Ausfluß des Evangeliums, und darum auch die Grundlage dieser Schrift, im Laufe der Jahrhunderte allmählich und stückweise, ihre letzten Reste im Jahre Christi 1609, untergegangen. Möchte es Euww. Königlichen Hoheiten erhabner Wille seyn, das heilige Vermächtniß der Vorfahren Ihren treuen evangelischen Unterthanen wieder zeitgemäß zurückgeben zu lassen.

Dieß ist der feurigste Wunsch des unterthänigst Unterzeichneten. Heil, Heil und Segen dann den edlen Wiederherstellern kirchlicher Freiheit in Hessen!

In tiefster Unterthänigkeit verharrend

Euww. Königlichen Hoheiten

unterthänigster

H. C. M. Kettig.

Hohe Ständeversammlungen!

Ihnen, den würdigen Vertretern des frommen Hessischen Volkes, überreicht der Unterzeichnete voll heiligen Vertrauens die vorliegende Schrift, welche eine zeitgemäße Organisation der protestantischen Kirche des Hessischen und des ganzen Deutschen Landes, nach den Grundsätzen der durch unsre Verfassungsurkunden verbürgten Religions- und Gewissensfreiheit zum Grunde hat. Es giebt ja kein höheres Gut als Freiheit des Glaubens, für welche schon unsrer durchlauchtigsten Fürsten erhabener Ahnherr, Philipp der Großmüthige „Leib und Le-

ben, Land und Leute, Gut und Blut“ zu lassen bereit war, und darum vertraut der Unterzeichnete auf ihre regste Theilnahme.

Der Hohen Ständeversammlungen

unterthäniger

H. C. M. Rettig.

Vorrede.

Soviel bekannt geworden der letzte, allein vielleicht der erste Kirchenrechtslehrer unsrer Zeit, erklärt unumwunden, „daß noch nirgends versucht worden sey, die evangelische Kirche durch eine angemessene Gesetzgebung aus ihrem provisorischen Zustande, in einen geordneten überzuführen.“ Wenn aber eben dieser Meister seiner Wissenschaft eine solche auf die bestehenden kirchlichen Einrichtungen zu gründen Willens scheint; so verkennt er damit, unverholen gesagt, den Geist des Evangeliums Christi, welches überall keine stehende kirchliche Einrichtung kennt, und die bestehende, als eine völlig unfreie, unbedingt verwirft. Wohl aber ist es Aufgabe der Kirche, ihre äußere Gestaltung dem Urbilde der idealen, himmlischen Kirche immer mehr zu verähnlichen, und diejenige Verfassungsform aufzusuchen, welche diesem höchsten Ziele am Nächsten zu bringen verheißt.

Für Denjenigen, welcher im Ernste auf den Namen Christ Anspruch macht, denselben nicht als willkührliche Bezeichnung einer Gattung von Menschen, die in gewissen moralischen und religiösen Lehrsätzen ohngefähr mit den Lehren Christi übereinstimmen, gebraucht — für Den, der an Christum den Sohn Gottes wie die Schrift von ihm lehrt, glaubt, ist, wird und muß Christi Auktorität eine völlig unbedingte seyn. Er glaubt an Jesum Christum nicht wegen

einiger ihm und seinem individuellen Standpunkte zusagenden Lehren und Vorschriften; sondern weil die Geschichte ihn zwingt, Christus für den Sohn Gottes zu halten; und weil er an ihn als den Sohn Gottes glaubt, ist ihm sein bezeugtes Wort Wahrheit; Wahrheit, mit welcher sich nicht feilschen läßt, von welcher sich Nichts abbrechen, Nichts mildern, Nichts bequem machen, Nichts verdrehen läßt.

Dieß ist der Standpunkt, aus welchem ich meinen Glauben angesehen wünsche. Ich bin ebensoweit entfernt Davon, mich in die Fesseln der kirchlichen Orthodoxie gefangen zu geben, — weil ich schlechterdings keine menschliche Auktorität anbeten und vergöttern will, heiße sie Papst, Konzilium, Konsistorium, Luther, Kalvin oder Zwingli —: als mich von meinem Christus, der mir theurer geworden ist, als mein Leben, der mein Heiland und Retter, mein Freund und Bruder, mein Tröster und Erleuchter, der mir Alles, Alles geworden ist, durch Aberwitz trivialer Philosophie, und Eitelkeit menschlicher Allwissenheit und Weisheit losreißen zu lassen. Er ist der Fels auf den ich baue; Er meine Hoffnung und Freude.

Es wird sonach nicht befremden, wenn ich mit völliger Nichtachtung alles Bestehenden zu den reinen Quellen christlich kirchlichen Lebens und christlicher Entwickelung, der heiligen Schrift, hinauf gestiegen bin, um die Grundsätze für die äußere Gestaltung der protestantischen Kirche aus diesen Urkunden zu holen. Bei Wem hätte ich auch mehr Hülfe und Rath erwarten können, als bei dem Meister und seinen nächsten unmittelbaren Jüngern? Dort liegen die Grundsteine für das Gebäude der christlichen

Kirche; Dort wurden sie von Jeher von allen Männern gesucht, welche Herstellung evangelischer Reinheit bezweckten; Dort gruben Luther, Kalvin, Zwingli; Dort Knox in seiner Freiheit; Dort Kraft, Schnepf, und vor Allen Franz Lambert von Avignon [1]) nach den Grundsäulen, welche die Kirche Christi tragen sollen.

Ein kläglicher Standpunkt für kirchliche Erörterungen, welcher heutiges Tages insgemein genommen wird, ist: Wird die Verfassung auch nützlich seyn? Werden die Kirchenglieder reif seyn? Als wären unsre Zeiten unreifer, als die ersten christlichen! Als müsse noch immer unter dem Scheffel gehalten werden das Licht, das von den Höhen leuchten soll! Es giebt nur eine Wahl! Für Den der an den historischen Christus glaubt ist es unbedingte, durch Nichts zu verschiebende oder abzulehnende Aufgabe, Gottes und seines Sohnes Reich zu realisiren. Findet er dieses Streben in seiner weitesten Ausdehnung und bei Festhaltung christlicher Wahrheit zu Ungereimtheit, Schlechtem, Argem, Bösem, Verwerflichem, Abscheulichem führen, so werfe er das Christenthum weg. Denn ein Götze ist es dann, der uns von dem Vater des Lichts abführt; ein Frevel ist, eine Sünde und Gott-

---

[1]) Noch Nirgends, so viel dem Verf. bekannt geworden ist, hat man sich mit Erfolg bemüht, das Leben dieses Mannes, mit Rücksicht auf sein großartiges inneres Geistesleben darzustellen. Und doch verdient er es gewiß eben so sehr, ja noch mehr, als manche Andere seiner Zeitgenossen. Allein freilich fehlt es sehr an historischen Nachrichten über ihn, und seine Schriften, reiche Quellen, sind so selten, daß vor einer Sammlung derselben schwerlich etwas Genügendes geliefert werden dürfte. Lambert's Schriften sind aber durchaus eines tiefen Studiums auch in unsrer Zeit noch würdig.

läſterung und im beſten Falle Feigheit, von altem Aberglauben, der uns mit ſeinen polypenartigen Armen umſchlungen hält, ſich nicht gewaltſam loßzureißen.

Iſt aber das Chriſtenthum eine Wahrheit: dann ſind auch alle ſeine nothwendigen Konſequenzen wahr, und müſſen realiſirt werden.

Darum erwarte ich in Beziehung auf die Chriſtlichkeit der hier niedergelegten Verfaſſungsgrundſätze von jedem Wahrheitsfreunde mit den Waffen des Evangeliums, mit dem nackten, unverdrehten, unverkünſtelten Buchſtaben der Schrift den Angriff auf die hier nach meiner beſten Kraft geführte Sache Chriſti und ſeiner Kirche. Ich bin mir bewußt, nur einem inneren Drange des Geiſtes gefolgt zu ſeyn, ja ſah ſogar Mißverſtändniſſe voraus, die mich von der Ausführung meines Planes hätten abſchrecken können, wenn ich Beſorgniſſen hätte Raum geben und nicht lieber die Wahrheit hätte ehren wollen.

In politiſcher Beziehung kann ich von den Mitgliedern ziviliſirter Staaten in welchen durch die Verfaſſungsurkunden Glaubens- und Gewiſſensfreiheit ſowie freie Religionsübung allen nicht grundſätzlich dem Staatsgrundgeſetze widerſprechenden Religionspartheien zugeſichert iſt und bleiben muß, keinen Angriff auf das Prinzip meiner Schrift vorausſehen. Wird aber das Prinzip anerkannt: ſo dürfte es ſchwer werden, ohne Umſturz der Verfaſſung den Regierungen einen andern als negativen Einfluß auf die Verfaſſung der Religionspartheien einzuräumen. Vielmehr ſind die Verfaſſungen ſo lange eine Unwahrheit als der poſitive Einfluß der Re-

gierung auf das Kirchenleben fortdauert, und es ist heilige Pflicht der Volksvertreter, dem Urrechte der Religionsfreiheit überall unbedingte Anerkennung zu verschaffen.

Was die Ausführung anlangt: so wünsche ich ernste, strenge Richter. Ich habe Nichts versäumt, was mein Urtheil hätte berichtigen können. Ich habe die tüchtigsten kirchenrechtlichen Arbeiten älterer und neuerer Kirchenrechtslehrer, ich habe die fast zahllosen größeren und kleineren Schriften über kirchliche Verfassung im Allgemeinen und Besondern von Ammon, Bauer, Bengel, Bickell, Hupfeld an, bis auf Schuderof, Schwabe, Tittmann, Ullmann, Weber, Zimmermann und Zyro herab; ich habe die Aufsätze, welche in Zeitschriften zerstreut sind; ich habe die Darstellungen bestehender Verfassungen prüfend gelesen [1]), und dürfte Deßhalb wohl den Vorwurf der Nachlässigkeit nicht befürchten. Nur Weniges vermochte ich nicht aufzutreiben, und Darunter bedauere ich besonders, Nachet's und Vervoort's Preisschriften **de la liberté religieuse**, sowie Vinet's **liberté des cultes** und einige andere Schriften und eine Predigt desselben Verfassers setzen zu müssen. Möge man dieser Schriften Benutzung nicht vermissen.

In einem vierten Buche beabsichtigte ich anfänglich auch den Einfluß der freien Kirchenverfassung auf gewisse bürger-

---

[1]) Auch benutzt; wiewohl ich die Verweisung auf alle diese Schriften fast durchaus verschmähte, weil nicht mit Auktoritäten, sondern mit Gründen zu kämpfen nothwendig schien. Indessen wird man Anklänge fast auf keiner Seite vermissen.

liche Verhältnisse darzustellen; unter ihnen nahm die Lehre von der Ehe den ersten Platz ein. Die Wichtigkeit und der Umfang des Stoffs nöthigte mich für Dießmal abzubrechen, und mir nähere Erörterung dieser Gegenstände vorzubehalten.

So segne denn Du Gott, Allmächtiger, von welchem alles Gelingen abhängt, segne Du meine Bemühungen zum Heil der Kirche Deines Sohnes. Ist der Rath oder das Werk aus den Menschen, so wird es untergehen. Ist es aber aus Gott, so könnet ihr es nicht dämpfen, auf daß ihr nicht erfunden werdet als die wider Gott streiten wollen.

Gießen am 6. Juli 1832.

H. C. M. Rettig.

Inhalt.

Erstes Buch.

Verhältniß des Staates und der Kirche.

Erster Abschnitt.

Von den Gründen für die Trennung des Staates und der Kirche.

Seite.

§. 1. Religionsfreiheit 3
§. 2. Unveräußerlichkeit der Religionsfreiheit 5
§. 3. Selbstständigkeit der Religionsgesellschaften. Erster Grund . 8
§. 4. Zweiter Grund 10
§. 5. Dritter Grund 11
§. 6. Vierter Grund 13
§. 7. Fünfter Grund 14
§. 8. Sechster Grund 18
§. 9. Siebenter Grund 20
§. 10. Unreife und hierarchische Tendenz der Kirche . . . 22
§. 11. Schluß 24

Zweiter Abschnitt.

Trennung des Staates und der Kirche.

§. 1. Vorbemerkung 26
§. 2. Einklang der religions- und staatsgesellschaftlichen Verfassung 27
§. 3. Folgerungen. A. Militärpflicht der Geistlichen . . 28
B. Der Cölibat 33
C. Das Mönchthum 36
D. Religionswechsel des Staatsoberhauptes . . 37
E. Bürgerliche Ruhetage 38
F. Der Eid 40
§. 4. Staatsbürgerliche Gleichstellung aller Religionsverwandten und Gesellschaften 42

Seite.

§. 5. Spezielle Vertretung der Kirchen in den Ständen . . 43
§. 6. Das Oberaufsichtsrecht des Staates 50
Zugabe zu §. 6. Oeffentliche kirchliche Festlichkeiten . 53
§. 7. Besteuerung des Kirchenvermögens 54
§. 8. Besteuerung der Gehalte der Geistlichen . . . 56
§. 9. Berechtigung der Kirche auf Unterstützung des Staates . 56
§. 10. Das ausländische Kirchenregiment. 59
§. 11. Sicherstellung des Staates bei ausländischem Kirchenregiment.
Erster Grundsatz 60
Zweiter Grundsatz 61
Dritter Grundsatz 62
Vierter Grundsatz 64
§. 12. Persönliches Recht der Religionsgesellschaften . . 64
§. 13. Die Volksschule ist nicht kirchliche Schule . . . 66
§. 14. Die kirchlichen Armenanstalten 72
§. 15. Die Gebäude der kirchlichen Gesellschaften . . . 73
§. 16. Schluß 76

Zweites Buch.

Organisation der kirchlichen Einzelgemeinden.

Erster Abschnitt.

Von den Verfassungsgrundsätzen der protestantischen Kirche.

§. 1. Vorbemerkung 79
§. 2. Oberster Grundsatz der protestantischen Kirchenverfassung 81
§. 3. Verhältniß der Diener des Evangeliums zu einander.
A. Im Aeußeren 83
B. In der Lehre 84
§. 4. Verhältniß der Kirchenglieder.
A. Zu den Lehrern 87
B. Zur Leitung der Gemeinden a. im Aeußeren . . 90
b. im Inneren . . 92
§. 5. Verfassung in den ersten Jahrhunderten . . . 93
§. 6. Die Hessischen Kirchenverfassungsgrundsätze . . . 97

Zweiter Abschnitt.

Allgemeine Vorbegriffe und Erläuterungen.

§. 1. Die Einzelgemeinde 101
§. 2. Die Beamten der Einzelgemeinde 104

Seite

§. 3. Regierende Beamten der Kirche oder Presbyterien.
A. Genossenschaftliche Kirchenregierung . . . 105
B. Dauer der Amtsverwaltung 107
§. 4. Dienende Beamten der Kirche oder Diakonien . . 110

Dritter Abschnitt.

Bildung der Presbyterien.

§. 1. Wahlfähigkeit.
A. Lebensalter der zu Wählenden 113
B. Jahre der Theilnahme an der Gesellschaft . . 116
C. Gesellschaftliche Qualifikation 117
D. Wählbarkeit der abtretenden Beamten . . 120
E. Wählbarkeit des Predigers 121
F. Verwandschaft der Mitglieder des Presbyteriums 127
§. 2. Form der Wahlen 128

Vierter Abschnitt.

Rechte und Pflichten der Presbyterien.

§. 1. Regulativ 131
§. 2. Präsidentenwahl 132
§. 3. Bestellung der Einen Klasse der dienenden Beamten . 133
§. 4. Der Weihe Empfang und Verleihung 140
§. 5. Beurtheilung gesellschaftlicher Vergehungen . . . 142
§. 6. Beaufsichtigung der Diakonien 144
§. 7. Oberste Verwaltung des Gemeindevermögens . . 144
§. 8. Vollziehung der Gesetze und Gemeindebeschlüsse . . 146
§. 9. Leitung der nichtgottesdienstlichen Gemeindeversammlungen 147

Fünfter Abschnitt.

Rechte und Pflichten der Diakonien.

§. 1. Allgemeine Bestimmungen 149
§. 2. Verantwortlichkeit der dienenden Kirchenbeamten . . 150
§. 3. Die Prediger oder Religionslehrer.
A. Liturgisches Recht der Religionslehrer. . . 151
B. Predigt des Evangeliums.
a. Gränzen der Lehrfreiheit 161
b. Pflicht des religiösen Jugendunterrichts . . 171
c. Das Amt der Bußpredigt 174
d. Die Sakramentsverwaltung 175

Seite

C. Die Seelsorge 175
D. Aeußere Dienstgeschäfte 178
§. 4. Gehalte der Prediger 179

Sechster Abschnitt.

Rechte und Pflichten der kirchlichen Gesellschaftsmitglieder.

§. 1. Vorbemerkung 183
I. Rechte der Gesellschaftsmitglieder.
§. 2. Austritt aus der Gesellschaft 184
§. 3. Gemeindetausch 186
§. 4. Gleiche Berechtigung der Gesellschaftsmitglieder.
A. In Ansehung der Gesellschaftshandlungen- u. Institute 188
B. In Ansehung des Gesellschaftsvermögens . . . 191
II. Pflichten der Gesellschaftsmitglieder.
§. 5. Allgemeine Pflicht der Treue gegen die Verfassung . . 198
§. 6. Bewachung der Interessen der Gesellschaft . . . 198
§. 7. Glaubensverpflichtung 200
§. 8. Ausschließende Theilnahme an einer kirchlichen Gesellschaft 203

Siebenter Abschnitt.

Rechte der Religionsgesellschaften ihren Mitgliedern gegenüber.

§. 1. Ausschließung aus der Gesellschaft 204
§. 2. Beschaffenheit und Gründe der Ausschließung . . . 205
§. 3. Bürgerliche Folgen der Ausschließung 207
§. 4. Kirchliche Folgen der Ausschließung 209
§. 5. Kirchendisziplin 216
§. 6. Kirchengesellschaftliche Schiedsgerichte 219

Achter Abschnitt.

Rechte und Pflichten der Religionsgesellschaften Bevorrechtigten gegenüber.

§. 1. Bevorrechtigung an kirchlichem Besitz überhaupt . . 225
§. 2. Der Patronat 226
§. 3. Der Privatpatronat. a. der mediatisirten Fürsten . . 227
b. der Lehnsherrn geistlicher Pfründen . 228
c. der Eigenthümer geistlicher Pfründen . 232

Seite
§. 4. Verhältniß der außerkirchlichen Patronate . . . 235
§. 5. Auflösung der Patronate 236

Drittes Buch.

Organisation der kirchlichen Sammtgemeinden oder Synoden.

Erster Abschnitt.

Von den Zwecken der Synodalverbindung.

§. 1. Einleitende Bemerkungen 211
§. 2. Realisirung der Kircheneinheit 242
§. 3. Soziale Erleichterung gesellschaftlicher Bedürfnisse . . 243
I. Bildung der Religionslehrer.
A. Sie ist nicht Staatspflicht 244
B. Sie ist auch eigentlich nicht Pflicht der Kirche . 249
C. Die Kirche sorgt bloß für die Prüfung ihrer Lehrer 249
D. Freie Bildung der Religionslehrer . . . 255
E. Geordnete Anstalten zur Bildung der Religionslehrer 259
a. Der Staat als Inhaber 261
b. die Kirche als Inhaberin 262
c. Private als Inhaber 263
F. Unterstützung der theologischen Pflanzschulen durch die Kirche 264
a. Das ursprüngliche allgemeine Kirchenvermögen . 264
b. Beiträge der Gemeinden 269
II. Herbeischaffung gewisser Kultusmittel . . . 275
III. Pragmatisation der Religionslehrer und übrigen Kirchendiener 279
IV. Wittwen- und Waisenkassen 292
§. 4. Schutz und Vertretung der Gesellschaftsinteressen . . 294
§. 5. Jurisdiktion der Sammtkirche 295
§. 6. Einheit der Liturgie 301

Zweiter Abschnitt.

Organisation der Repräsentation der Sammtgemeinde.

§. 1. Die Repräsentation 308
§. 2. Vertretung der Einzelgemeinden 308

Seite

§. 3. Wählbarkeit in die Synode 311
§. 4. Verpflichtung zur Annahme der Wahl. Tagegelder . 314
§. 5. Ergänzung der Synode 315
§. 6. Die Versammlung 316
§. 7. Die Synodalkasse und ihre Verwaltung 318

Dritter Abschnitt.

Die Synodalregierung.

§. 1. Geschäftskreis der Synodalregierung 320
§. 2. Bildung der Synodalregierung 322
I. Dauer der Regierungszeit 323
II. Zahl der Mitglieder der Synodalregierung . . 325
III. Wechsel in den Personen 326
IV. Wählbarkeit in die Synodalregierung . . . 327
V. Ergänzung der Synodalregierung 327
VI. Gehalt der Synodalregierung. 329
§. 3. Generalsynoden 329

Die

freie protestantische Kirche.

Erstes Buch.

Verhältniss des Staates und der Kirche

Δεῖ ἕκαστον ἄνθρωπον κατὰ τὴν ἑαυτοῦ προαίρεσιν τὸν θεὸν εὐσεβεῖν.

Ioseph. vit. c. 3.

Erster Abschnitt.

Von den Gründen für die Trennung des Staates und der Kirche.

§. 1. Religionsfreiheit.

Die heiligste Forderung der Bürger civilisirter Staaten ist Freiheit des Gewissens und der Religionsübung [1]). Man ist hierüber in unsrer Zeit so allgemein einverstanden, daß eine nähere Begründung dieses unveräußerlichen Staatsbürgerrechtes überflüssig scheinen muß.

Eben so allgemein ist die Wahrheit anerkannt, daß nur da Religions- und Gewissensfreiheit vorhanden ist, wo jedem völlig nationalisirten Religionsverwandten mit allen Pflichten des Staatsbürgers auch alle Rechte desselben eingeräumt sind. Die bekanntesten und umsichtigsten Constitutionen haben ihre Gesetze über religiöse Verhältnisse auf diese Grundlage gebaut [2]).

---

1) „Der religiöse Glaube steht über dem Gesetz. Er ist das heiligste Eigenthum des Menschen. Nichts würdigt eine Nation mehr herab als religiöser Despotismus. Er vergreift sich an dem heiligsten Eigenthum des Menschen.“ Napoleon.

2) Bekanntlich sind die christlichen Confessionen schon im sechzehnten Artikel der deutschen Bundesacte einander im Genuß aller bürgerlichen und politischen Rechte gleichgestellt. Diese

Unbegreiflich hat man aber nicht allein in ganz Deutschland, sondern sogar in Frankreich, bei Gesammtheiten noch

---

Parität wird in der Verfassungsurkunde von Baiern (Tit. IV. §. 9. vgl. auch Religionsedict §. 1—11. 24. 25. 32—37.) von Baden (§. 9. 18. 19.), von Würtemberg (§. 24. 27.), von Frankfurt (Ergänzungsacte Art. 6.) vom Königreich Sachsen (Art. 32. 33.), von Sachsen-Coburg (Art. 12 — 14.) u. s. w. u. s. w. anerkannt. Auch Hessen-Darmstadt sichert sie (Art. 20.) und fast gleichlautend Kurhessen (Art. 29.) mit den Worten zu: „Die Verschiedenheit der in dem Großherzogthume anerkannten christlichen Confessionen hat keine Verschiedenheit in den politischen oder bürgerlichen Rechten zur Folge.“ Scheinbar im Widerspruche mit den obigen Grundsätzen steht es, daß zwar auch (Darmst. Verfassungs-Urkunde Artikel 22.; Kurhessische Verfassungs-Urkunde Artikel 30.) den nicht christlichen Einwohnern der Genuß vollkommner Gewissensfreiheit gewährt ist, aber das volle Staatsbürgerrecht versagt. Damit ist jedoch gewiß nicht erklärt, daß das Religionsbekenntniß an und für sich gewisse Religionsverwandten zum vollen Genusse dieses Rechtes unfähig mache (was den Bestimmungen der deutschen Bundesacte über die Bekenner des jüdischen Glaubens geradezu widersprechen würde), sondern nur solche, welche sich vermöge ihrer religiösen Statute nicht nationalisiren können, so lange sie öffentlich und unbeschränkt denselben anhängen. Deßhalb behauptet auch Paulus in seinem Sophronizon (Jahrg. 13. Heft 4. S. 1—149.) sehr richtig, daß die Juden (und natürlich alle Religionsverwandten, welche mit ihnen in dieser Hinsicht Aehnlichkeit haben) vorerst nicht Staats-, sondern nur Schutzbürger werden können, weil sie, in eine Nation aufgenommen, sich nicht nationalisiren, sondern immer eine Nation in der Nation bleiben wollen. Sie müssen daher nicht blos den Talmud, sondern auch das Mosaische Gesetz in seinen bürgerlichen Beziehungen öffentlich aufzugeben versichern, wenn sie Bürger eines Staates werden wollen, dessen Grundlage nicht jüdische Theokratie ist. Einen solchen Fall scheint die Hessen-Darmstädtische Verfassung in Artikel 15. vorauszusehen, welcher bestimmt: „Nichtchristliche Glaubensgenossen haben das Staatsbürgerrecht alsdann, wenn es ihnen das Gesetz verliehen hat, oder wenn es Einzelnen entweder ausdrücklich,

nicht anerkannt, was man jedem Einzelnen unbedingt einräumt, sobald er die verliehene Gewissensfreiheit nie ein Mittel werden läßt, sich einer nach den Gesetzen obliegenden staatsbürgerlichen Verpflichtung zu entziehen. Aber so groß ist die Macht der Gewohnheit, daß es ihr gegenüber den evidentesten Sätzen nicht selten an Kraft durchzudringen gebricht. Immer und immer wieder rückt man bei Ansprüchen, welche die Gesammtheit von Religionsverwandten macht, mit der Geschichte vor, und sucht aus derselben das Recht der freien Verfassung und selbstständigen Verwaltung der Gesellschaftsangelegenheiten solchen Vereinen streitig zu machen. Als wenn Gewissens- und Religionsfreiheit, als wenn Freiheit der Religionsübung da vorhanden wäre, wo eine Gesammtheit für ihre gemeinschaftliche Erbauung nicht einmal einen Lehrer wählen kann, der nach ihren Ansichten den Bedürfnissen der Gemeinde entspricht; sondern denselben von dem Staate, der ihre Bedürfnisse und religiöse Richtung in seiner Regierung gewöhnlich gar nicht kennt, geschweige theilt, denselben annehmen muß!

§. 2. Unveräusserlichkeit der Religionsfreiheit.

Es sey ferne, die alten geschichtlichen Nachweisungen, wie sie erst jüngst wieder von verschiedenen Seiten her gegeben worden sind, zu wiederholen. Wir bedürfen ihrer nicht! Denn diejenigen, welche die Rechte, die wir ansprechen, aus geschichtlichen Gründen uns glauben absprechen zu dürfen, unternehmen nichts Geringeres, als den

---

oder durch Uebertragung eines Staatsamts, stillschweigend verliehen wird.“ Uebrigens scheint es dem alten Staatsmanne, welchen Krug in Leipzig neulich gegentheilige Ansicht vertheidigen ließ, nicht gelungen zu seyn, das rechte Moment zu erfassen. Wenigstens ist durch seine Erörterung der eben vorgetragene Grund gar nicht erledigt.

Nachweis, daß irgend ein Mensch, geschweige denn eine Gesellschaft, ihre sittliche und religiöse Freiheit veräußern könne, und daß diese Veräußerung nach irgend einer juristischen Praxis verjährbar sey. Die Gesellschaften, welche als freie Gemeinschaften zu rein geistigen, also auch zu religiösen Zwecken zusammentreten [1]), sind nicht einmal, auch wenn jeder Einzelne darüber vernommen würde, für längere Zeit vermögend, irgend ein solches Recht aufzugeben, weil kein Einzelner, wie viel weniger eine Gesammtheit der verschiedenartigsten Intelligenzen, den Grad seiner künftigen Geistesentwickelung und die Weise seiner späteren Glaubensrichtung vorausahnen, und in dieser Beziehung unauflösbare Verbindlichkeiten übernehmen kann. Wie kein Gesetz eines gebildeten Staates es duldet, daß sich ein vernünftiges Wesen in die Sclaverei verkaufe, eben so wenig, ja noch weniger darf das Gesetz eine solche Veräußerung der religiösen Ueberzeugung verstatten [2]).

Hätten also wirklich unsre Voreltern, wofür Gott sey, ihre religiöse Freiheit in irgend Jemandes Hände gelegt, so hätten sie damit doch nur ihrem eigenen Geiste und Gewissen Fesseln angelegt, deren Eigenthümlichkeit, mit der Natur des menschlichen Geistes verglichen, nicht einmal eine Fortdauer auf Lebenszeit nöthig machte, geschweige

---

[1]) Die letzteren können insgesammt mit vollem Rechte unter dem Namen „Kirchen“ zusammengefaßt werden.

[2]) Man wolle obige Aeußerung nicht mißverstehen. Wir wollen damit sagen, daß zwar keine Macht der Welt es hindern kann, wenn jemand seine religiöse Ueberzeugung an irgendwen und an dessen Willkühr hingiebt. Allein derjenige, an welchen die religiöse Ueberzeugung so zu sagen abgetreten ist, darf in keinem Gesetz eine Berechtigung dazu erhalten, auf die Fortdauer der religiösen Ueberzeugung eines Individuums nach seinem Willen zu dringen. Die Mißkennung dieser Wahrheit hat in den Inquisitions- und Reformationszeiten die Dragonaden und damit Verwandtes erzeugt.

denn eine rechtliche Vererbung auf Kinder und Kindeskinder zuließ, weil Geistesthätigkeit- und Richtung jeden Merkmales ermangelt, wodurch sie zu einem Objecte des Rechtes anders als durch Fortdauer des persönlichen Entschlusses und der persönlichen Verpflichtung werden könnte. Wenn aber Schwäche, Mangel des Bewußtseyns religiöser Freiheit, Schlaffheit und Gewöhnung ganzer Generationen, wenigstens äußerlich in dem alles inneren Lebens ermangelnden Kreislauf der von Staatsbehörden gebilligten Religionsübungen nach deren Vorschriften erhalten haben: bei steigender Cultur wird der früher gedämpfte Geist erwachen, und die heiligsten ihm lange verweigerten Rechte so gewiß zurückfordern, als die neuere Zeit Aehnliches in bürgerlichen Verhältnissen gelehrt hat.

Glücklich, dreimal glücklich das Land, in welchem die Regierungen früh genug einsehen, was Noth thut! Laut und immer lauter kündigt sich im Norden und Süden Deutschlands, ja sogar in ansehnlichen Gebieten des Auslandes, das Bedürfniß wahrer religiöser Freiheit, in freier gesellschaftlicher Verfassung bewährt, an. Wer bürgt uns dafür, daß nicht das religiöse Bedürfniß auch wieder einmal gewaltig werde? Wer dafür, daß nicht auf die fast völlige Todeserschlaffung eine gewaltsame begeisterte Aufregung — das Gewöhnliche, wie die Geschichte lehrt — erfolgt? Wer will dann bändigen den unbändigen Strom der Religions- und Volkswuth? Bürgerkriege sind grauenvoll! Aber bürgerliche Religionskriege sind mehr als alle Gräuel! Mit blutigen Zügen hat die Religionsschwärmerei Thaten in die ehernen Tafeln der Geschichte eingegraben, welche uns beben machen vor jeweiliger Wiederholung [1]). O möchte darum doch ein Zustand der religiösen

---

[1]) Es kann sich nicht fehlen, daß die kirchlichen Gemeinden, durch freie Entwickelung des bürgerlichen Gemeindelebens geweckt, so-

Gesellschaften vorbereitet werden, welcher Vertrauen zu den Regierungen erweckte, und dem lebendiger werdenden Religionsinteresse freie Entwickelung gestattete. Der Hessischen Fürsten erlauchter Ahne, Philipp der Großmüthige, ist in glänzendem Beispiel vorangegangen. Gleichzeitig mit Sachsen ließ er die neue Kirche in seinen Ländern sich gestalten, und genoß den ungestörtesten inneren Frieden und seiner Bürger Liebe, während die Furie des Religionskrieges in fast aller deutschen Länder Herzen wüthete [1]).

§. 3. Selbstständigkeit der Religionsgesellschaften. Erster Grund.

Und wahrlich, es ist auffallend, warum man so emsig

---

bald in ihnen religiöser Sinn erwacht, ihre Rechte in Religions- und Kirchensachen in Anspruch nehmen werden. Nur ist man nie sicher, wann und daß es mit Ordnung geschehen werde. Als unser nunmehr in Gott entschlafener Fürst 1821 uns unsre Verfassung verlieh: wurde die Gabe mit Dank nnd Jubel empfangen und mancher Erschütterung dadurch vorgebeugt, kein trübes Mißtrauen zwischen Regierung und Volk erzeugt. Nicht immer weiß das Volk die besonnene Art der Forderung seiner Rechte zu finden. Ewig denkwürdig ist in dieser Beziehung das Benehmen der Heidelberger Heiligengeist-Gemeinde, welche ihre Sehnsucht nach deutschem Gottesdienste im J. 1545 dadurch kund gab, daß sie von selbst das herrliche Lied: Es ist das Heil uns kommen, anstimmte. Allein auch entgegengesetzte Beispiele kennt die Geschichte in großer Zahl. Sie hat auch in blutigen Zügen die zwölf Artikel der Oberdeutschen Bauern aufgezeichnet, deren erster freie Predigt des Evangeliums und freie Wahl der Gemeindeprediger verlangte.

[1]) Das ist es wohl, worauf Plank in seinem protest. Lehrb. II, S. 356. mit den Worten hindeutet: „Philipp war scharfsichtig genug, die Reformation seines Landes als Staatsangelegenheit zu betrachten und zu behandeln“ und Robertson (Karl V, 7. B.) mit den Worten: „er habe in seinem Eifer über die Religion die Politik nicht vergessen.“

darauf halten mag, daß die bürgerliche Regierung auch die Religionsgesellschaften regieren solle. Die Gesellschaften, welche sich zur Verehrung Gottes nach gleichen oder ähnlichen Ansichten verbunden haben, haben einen Zweck, der dem Staatszwecke völlig fremd ist; das Gebiet ihrer Thätigkeit trifft in allen eigentlichen Religionssachen mit dem Gebiete der Staatsthätigkeit gar nicht [1]), und in allen äußeren Gesellschaftsverhältnissen nur so zusammen, wie jeder Private und jede Privatgesellschaft zu gewerblichen und verwandten Zwecken. Schon dieß sollte belehren, daß die religiösen Gemeinschaften in allen inneren Gesellschaftsangelegenheiten vom Staate eine unbedingte und in allen äußeren eine nur so bedingte Freiheit nnd Selbstständigkeit anzusprechen haben, wie überhaupt das Staatswohl sie bei Privaten oder bei bürgerlich-gewerblichen und ähnlichen Verbindungen erheischt. Denn nur so wird die Religion, dieser hehre Fremdling auf Erden, für ihre Wanderung über die Erde Freiheit behalten.

Kann aber in der Natur der religionsgesellschaftlichen Verhältnisse an und für sich kein Grund gefunden werden, welcher sie mit den staatsbürgerlichen so verknüpfte, daß aus dieser innigen gegenseitigen Durchdringung die Nothwen-

---

[1]) Sehr wahr sagt in dieser Beziehung der verehrungswürdige Neander, nachdem er zuvor das Offenbarwerden der Idee von allgemeinen Menschenrechten von allgemeiner Religions- und Gewissensfreiheit dem Lichte des Evangeliums zugeschrieben hat, daß eben dieses Evangelium, im strengsten Gegensatze gegen alle Religionen des Alterthums, die Religion von aller wesentlichen Beziehung auf äußerliche und irdische Dinge frei gemacht habe. Siehe dessen Kirchengeschichte I, S. 81. Ungern versagen wir uns, einige Stellen aus Luthers Schriften hierher zu setzen, besonders (Altenburg. Ausg.) 6. Th. 1346. S.

digkeit einer gemeinsamen Leitung erkennbar wäre, ja liegt vielmehr alles Religiöse so ganz außer dem Kreise des staatsbürgerlichen Lebens, daß es, trotz aller Inquisitionen und Polizeien gar nicht einmal einer Controlle, als nur mit Einverständniß jedes betheiligten Individuums, unterworfen werden kann [1]), und wird demungeachtet auch das Kirchenregiment von weltlichen Behörden erstrebt: so müssen dazu gewichtige, wenigstens scheinbare Gründe vorhanden seyn. Und deren werden allerdings mehrere, wiewohl von den Regierungen wohl schwerlich selbst, dagegen aber desto häufiger von ihren unberufenen Vertheidigern vorgetragen. Wollen wir sie kürzlich hören!

§. 4. Zweiter Grund.

Die Theorie muß natürlich den Zug führen. Und wem sollte es denn unbekannt seyn, daß man sogar Gottes Wort zum Erweise des Satzes gemißbraucht hat, daß der weltlichen Obrigkeit auch in Religionsangelegenheiten das Regiment gebühre? Sogar unsern großen Heidenapostel stellen gewisse Leute an ihre Spitze, um mit thörigter Auslegung die Schwachen gefangen zu nehmen und der Gewaltigen Beifall zu verdienen. „Jedermann sey unterthan der Obrigkeit, die Gewalt über euch hat! Die Obrigkeit ist von Gott! Seyd unterthan aller menschlichen Ordnung, um des Herrn willen, es sey dem Könige als dem Obersten! Erinnre sie, daß sie den Fürsten und der Obrigkeit unterthan und gehorsam seyn!“ Dieß sind die Schlagworte, welche zur Rechtfertigung der Behauptung, daß die Obrigkeit auch Herrin über Religion sey, allenthalben von Jenen

---

[1]) „Der Regent kann nicht Alles von seinen Unterthanen erzwingen. Es giebt Dinge, welche über jeden Zwang, jede Drohung, jedes Gebot erhaben sind — z. B. die Frömmigkeit.“ Themistius an Jovian.

erschallen. Als wenn sie so blind wären, zu erkennen, daß hier nur von Gehorsam in menschlichen, keineswegs in göttlichen Dingen die Rede sey! Als wenn es ihnen unbekannt wäre, wie der Geist Christi kein weltlich Gebot über sich im Himmlischen duldet! Du sollst Gott mehr gehorchen, als den Menschen, war der Wahlspruch der Apostel, mit welchem sie der Geistestyrannei der jüdischen Obrigkeit entgegentraten; es war der herrliche Wahlspruch des großmüthigen Philipp, als zärtliche Mutterliebe ihn zur Treue gegen den Katholizismus aufmunterte, und die Schrecken kaiserlichen Zornes dem jugendlich kühnen Helden drohte [1]).

§. 5. Dritter Grund.

Denkt man vielleicht einen Bundesgenossen in der Geschichte zu finden? „Aus dem Familienleben, sagt man, erwuchsen ja die Staaten! Die ehrwürdigen Häupter der Fa-

---

[1]) Vgl. den dritten oder Urkundenband zu Rommels Philipp dem Großmüthigen. S. 1. „Daß ich waren solt und der Menschen gewissen verbinden solt in die cloester oder herauszugehen oder pleyben, das wil ich obgotwil nit thun. Es steht mir auch solicher Gewalt nit zu, sunder es steth bei eins Iglichen gewissen, Das ich aber solt weren tewtsche mes halten und den Canon herausserlassen Das kann Ich nit thun und wils nit thun so ver als mir got sein gnad nit entzewcht. Wan Ich weis wan Ich es thet so wer es wider Gots gepott, Das auch E. L. schreibt das der Kayser wurde ursach an mir haben das halt ich nit wan Ich ja Got mehr schuldig gehorsam zu sein dan den menschen wie das Petrus sagt deßgleichen die andern Aposteln in des E. L. findet in der Aposteln geschichte. Wil Imant mir etwas thun des Wort Gottes halben so wil ich es gern umb gots willen leyden, und wil auch darumb gern verfolget und bewacht sein, und bit got allen dagk das er mir wolle gnade geben das ich es wol thun konne."

milien wurden ihrer Nachkömmlinge Fürsten und zugleich auch Führer in der Religion und Bewahrer des väterlichen Glaubens!" — So war es in der Kindheit des menschlichen Geschlechtes! O wahrlich, auch wir möchten in dieselbe zurückkehren, in Hinsicht der Sittlichkeit und Unschuld! Auch wir wünschten, daß alle Regierungen wahre Väter der Völker wären, in Weisheit, Gerechtigkeit und Liebe; daß alle Völker wie Mitglieder einer Familie um dieselben sich schaarten! Aber selbst dann, wenn dieses ersehnte goldne Alter wiederkehrte, selbst dann müßte des Herzens Drang und des Geistes Bewußtseyn nur den eignen Gesetzen huldigen, weil nur freie Liebe und Anhänglichkeit an Väter und Ahnen selbst in der Wiege des menschlichen Geschlechtes zur Religion und dem Kultus der Ahnen führte. Die Urahnen der Menschheit schufen sich ihre Vorvordern selbst zu Göttern. Sie gehörten zu den Familien und konnten bei dem Verhältnisse, in welchem das Alterthum zu seinen vermenschlichten Göttern oder vergötterten Menschen stand, völlig folgerichtig von den Fürsten repräsentirt werden. Der unermeßliche Irrthum des Verstandes, auch nachdem sich die Vorstellungen von der Gottheit vergeistigt, eine fast erbliche Repräsentation festzuhalten — der Katholizismus kann noch nicht davon loskommen — gebar die Schrecken der Verfolgung, welche im Judenthum die Propheten und Christus, im Juden- und Heidenthum die Apostel und Christen, und im Papismus, dem Regenten der Regierungen, die Christen trafen, welche ihr heiligstes Menschenrecht, Gott in freier Verehrung sich zu nahen, gebrauchen wollten. Die Religion liegt nicht im Kreise des väterlichen Rechtes, das doch auf die heiligsten Naturgesetze gegründet ist! „Ihr sollt nicht wähnen, daß ich gekommen sey, Frieden zu senden auf Erden. Ich bin nicht gekommen, Frieden zu senden, sondern das Schwert. Denn ich bin gekommen, den Menschen zu erregen wider seinen Vater, und die

Tochter wider ihre Mutter, und die Schnur wider ihre Schwieger. Und des Menschen Feinde werden seine eignen Hausgenossen seyn. Wer Vater oder Mutter mehr liebt denn mich, der ist meiner nicht werth; und wer Sohn oder Tochter mehr liebt denn mich, der ist meiner nicht werth." Die Religion ist das eigendste Eigenthum des einzelnen Sterblichen. Wie kann es der Regierung zustehen, da es sich sogar dem väterlichen Rechte entzieht? Was aber sind jetzt die Regierungen, und was wollen sie seyn?

§. 6. Vierter Grund.

„Die Religion, fährt man fort, oder die Kirche, wenn sie nicht mit dem Staate zur Einheit verschmolzen ist, untergräbt das Staatswohl und gefährdet des Staates Existenz! Die Geschichte alter nnd neuer Zeit lehrt, daß durch die Thätigkeit der Kirche Staaten in Trümmerhaufen zerfallen sind!" — O man täusche sich doch nicht selbst! Nicht die Kirche oder Religion an sich hat diese Verwüstungen angerichtet: (denn von jener Afterkirche müssen wir absehen, welche weltliches Regiment anstrebte, und Herrschaft über die Staaten) nur die Engherzigkeit und Befangenheit der Regierungen, welche die veränderte Geistesrichtung ihres Zeitalters, die Bedürfnisse und Fortschritte der Geistesentwickelung nicht erkannten oder zu würdigen verstanden, welche das Alte in den Staatsstatuten aufrecht erhalten wollten, wo doch alles neu geworden war! „Fast man auch Most in alte Schläuche? Wo anders: so zerreißt der Most die Schläuche, und wird verschüttet, und die Schläuche kommen um!" Ja es lehrt vielmehr die Geschichte, daß da, wo Staat und Kirche am wenigsten in einander verschmolzen sind, die Kirche auch den geringsten Einfluß auf den Staat, als nur in so fern übt, daß sie

die einzelnen Mitglieder den hohen Werth der Religionsfreiheit und damit zugleich die Würde und Heiligkeit der Staatsverfassung kennen lehrt. Um von den vereinigten Nordamerikanischen Freistaaten ganz zu schweigen, deren Beispiel man mit Unrecht nicht gelten lassen will, wo hat sich in den jüngsten Jahrhunderten eine größere Liebe zum angestammten Fürstenhause gefunden, als in den Niederlanden vor ihrer Vereinigung mit Belgien? Was sagt man von Schottland? Was von den kleinen Fleckchen Europa's, an welchen sonst noch eine freie Kirche blühet? Denn freilich, wir sind auf wenige Beispiele beschränkt, weil das Glück kirchlicher Freiheit nur von wenigen Staaten genossen wird! Und war es denn nicht das gewaltsame Verkennen religiöser Selbstständigkeit der einzelnen Staatsmitglieder, was in Frankreich, in Spanien, in Deutschland zu verschiedenen Zeiten Zwietracht und Krieg entflammte, welcher die besten Kräfte der Völker nutzlos, in Frankreich, Spanien, Böhmen sogar noch lange vor der Reformation verzehrte? Dann also ist die Religion eine furchtbare Feindin des bestehenden Staats und seiner Institutionen, wenn man sie in ihrer unbeschränktesten Freiheit nicht anerkennt. So lange der dumpfe Geist des Zwanges und willenlosen ungesetzlichen Gehorsams noch besteht, erkennt auch freilich die Kirche nur selten ihre Rechte! Aber ist diese Zeit noch jetzt?

§. 7. Fünfter Grund.

„Der Staat, wenn man denn von einer Einheit und Verschmelzung des Staates und der Kirche absehen will, kann ohne Religion nicht bestehen, weil ohne sie keine Sittlichkeit und ohne Sittlichkeit keine Gerechtigkeit möglich ist; die Religion und Kirche muß also im Dienste des Staates in so weit wenigstens stehen [1]), daß derselbe ihre Hülfe in

[1]) Eigentlich nur Wiederholung des tausendjährigen Wahnes:

den Fällen, wo er sie für heilsam und nöthig hält, ansprechen kann [1])." — Es wäre kläglich, sagt Schleiermacher irgendwo in seinen Reden über die Religion an die Gebildeten unter ihren Verächtern, wenn der Staat seine Gesetzgebung nicht so auszubilden vermöchte, daß er der Religion, welche man, unwürdig genug, schon Jahrtausende zu Staatszwecken gebraucht und mißbraucht hat, zur Aufrechthaltung seiner Statute nicht entbehren könnte; es würde eine solche Erklärung die Staatswissenschaft ihres Ranges unter den Wissenschaften berauben. Und wirklich lehrt denn auch gerade unsere Zeit, bei allem Mangelhaften, das die bürgerliche und staatsrechtliche Gesetzgebung noch an sich trägt, daß der Staat die Religion entbehren kann. Denn wer mag es leugnen, daß unter Zehntausenden jetzt kaum Fünfhundert sind, welche es sich nicht zur Schande rechnen, Anhänglichkeit an Kirche nnd Religion zu zeigen? Und doch, die eigentlich groben Verbrechen fallen jetzt in erstaunenswürdiger Seltenheit vor, wenn man die religiösen und kirchlichen Zeiten und Jahrhunderte der Vergangenheit vergleicht. Dagegen aber leugnen wir nicht, daß die feineren Sünden bis zu einem unerhörten Grade der Ausbreitung und des Schmutzes sich eingenistet haben, allmählig aus dem feinen Kreise der Hofluft zu den bürgerlichen Ständen herabgedrungen sind, und wahrhaft

---

„Wenn es möglich wäre einen Staat weiser Männer zu gründen; so wäre Religion nicht nöthig. Weil aber die große Volksmasse leichtsinnig und voller Begierden ist, die gegen das Gesetz ankämpfen, unvernünftiges Aufbrausen, gewaltsamer Zorn: so bleibt blos übrig, durch unerweisliche Schreckbilder und ähnliches grausenhaftes Possenspiel die Menge zu bändigen." Polyb. 6, 36. med.

1) Die römische Kirche hat einst, und möchte vielleicht noch jetzt gerne die Wahrheit dieser Sätze umgekehrt anerkannt sehen. Doch wird es ihr schwerlich gelingen.

verpestend wüthen. Aber glaubt man ihnen denn etwa dadurch steuern zu können, daß man die Religion und Kirche in den Staatsdienst stellt? Müßten wir denn nicht in den meisten deutschen Ländern eine musterhafte Sittlichkeit wahrnehmen, wenn damit geholfen werden könnte, da doch in den meisten bisher die Kirche sich im Dienste des Staates befunden hat? Wie ganz anders stellt sich jedoch die Thatsache heraus! — Nein! es ist gewiß, nur die Religion mag der herrschenden Schwelgerei, der üppigen Wollust und allen den feinen Sünden und Verbrechen steuern, welche der Staat mit seiner Gesetzgebung nicht zu erreichen vermag, welche nicht Legionen von Polizeidienten hindern werden, die im günstigsten Falle höchstens für Erhaltung des äußern Anstandes zu wirken vermögen. Aber nicht die Religion und Kirche, die als Dienerin des Staates überall mit Widerwillen angesehen wird. Wie oft hört man nicht die Klage, daß Regierungen durch die Religionslehrer ihre Völker in Dummheit und Aberglauben zu erhalten trachteten, damit sie ihr Wesen im Finstern forttreiben könnten! Wie kann der Lehrer der Religion Vertrauen und Gehorsam für die Gebote der Religion finden, wo man beständig voraussetzt, er sey von den Regierungen zur Beförderung ihrer Interessen in Sold genommen? Und so entwickelt sich ein heftiges Ankämpfen gegen Alles, was von Seiten der dienenden Kirche ausgeht, um in seinem Antagonismus gegen die Kirche und mittelbar gegen die Regierung zerstörend auf das höhere Staatswohl einzuwirken.

Dagegen wie ganz anders wird das Verhältniß werden, wo der Staat die Religion und Kirche von seiner constitutiven Oberherrlichkeit emancipirt! Was war es, das dem Christenthum und seinen Lehrern in den Jahrhunderten der Unterdrückung und Verfolgung von Seiten des Heidenthums die ungeheure sittliche und versittlichende Kraft

verlieh? „Keimend und wohnend in den geheimnißvollen Tiefen der menschlichen Seele, wurde es mittelst der einfachen Predigt des göttlichen Wortes, durch seine eignen Mittel ausgebreitet, und flog wie ein heiliges Feuer von Herzen zu Herzen.“ Nur die Unabhängigkeit vom Staate, nur die Voraussetzung, daß die Männer, welche nicht im Dienste, sondern unter den Verfolgungen des Staates kämpften, auch nicht durch irdische, sondern durch höhere Interessen geleitet würden, gab dem Christenthum Leben, Kraft und Gedeihen. Weßhalb werden fast alle, auch die wohlthätigsten Anstalten, welche von der Regierung ausgehen, geringgeschätzt und finden wenig Theilnahme, während Privatvereine zu ungeheurer Ausdehnung und Kraft sich entwickeln? Es ist der freie Entschluß und sein Bewußtseyn, während bei Regierungshandlungen zumeist eigennütziges Interesse (ob mit Recht?) vorausgesetzt, und mit Mißtrauen aufgenommen wird [1]). Und obenein fehlt es denn gewöhnlich den Regierungen an der moralischen Kraft und Begeisterung zu solchen Zwecken, die sie nur von dem kläglichen Gesichtspunkte der Nützlichkeit anzusehen pflegen. Fast noch schlimmer ist es jedoch, wo diese Eigenschaften vorhanden sind, weil sie zu schärferem Eingreifen und damit zugleich zur Beschuldigung von Tyrannei und Despotismus Veranlassung geben. Ewig wahr bleibt, daß der Staat, welcher durch die ihm zu Gebote stehenden weltlichen Mittel die Sache des Christenthums fördern will, der heiligen Sache

---

[1]) Man denke hier z. B. an die Gesellschaften zur Verbreitung der Bibel, an die Vereine zur Unterdrückung der Trunksucht, und ihr Fortschreiten in Nordamerika, Schottland, England, Sachsen. Noch neulich las man in vielen Zeitschriften den Wunsch, daß sich doch nur die Regierungen dieser Institute nicht annehmen möchten, weil dies unfehlbar ihren Untergang herbeiführen würde.

weit mehr schadet, als die feindlich ankämpfende weltliche Macht ihr schaden konnte. Aus diesem Allen leuchtet ein, daß Regierungen nie klug handeln, wenn sie, was nur durch einen freien und selbstentschlossenen Geist der Theilnehmer gedeihen kann, vor ihr Forum und in ihre Mitwirkung nehmen, geschweige denn unter ihre Leitung. Am allerweisten ist jedoch dieß gewiß der Fall in den Religions- und Sittlichkeitsbestrebungen, welche wohl durch freie Begeisterung selbst einzelner Männer Lebendigkeit und freudiges Gedeihen erlangen, aber bei dem entferntesten Scheine von Zwang elendiglich verkümmern.

§. 8. Sechster Grund.

Was verliert aber eigentlich die Regierung dabei, wenn sie die Religion und Kirche frei macht, zunächst in der letztberührten Beziehung? — Zuerst scheint es, einen hohen Grad von Unpopularität, in der sich jetzt mit wenigen Ausnahmen die Regierungen, auch mit der Religion wegen, befinden. Es haben unsre Volksgenossen einem Ausländer einen Sieg erfechten helfen. Sie haben ihr theures Blut nicht für die Sache des Vaterlandes, nein im Joche der Fremdherrschaft und als Sklaven fremden Despotismus, wohl gegen unsre deutschen Brüder verspritzt. Wir bejammernswürdigen Väter und Mütter und Brüder sollen in einem **TE DEUM** frohlocken, daß unsre Lieben nicht auf dem Felde der Ehre, nein, auf dem Felde der Schmach unterlagen! Wir sollen jauchzen, wenn uns ein schneidender, blutiger Schmerz durchzuckt, daß wir, verrätherisch einem Fremden gehorchend, in unsren eignen Eingeweiden wühlten. Ha! das erzeugt Liebe zu Euch, ihr Obrigkeiten, die ihr uns zum Jauchzen nöthigt, wo unser Innerstes blutet! Das erzeugt Offenheit und Geradheit, wenn wir sogar vor dem Herzenskündiger heucheln, und der Diener der Religion mit der Larve der Ver-

stellung uns zur Andacht begeistert! Das erzeugt Sittlichkeit und Ergebenheit, das Treue für Gesetz und Verfassung, das Liebe für Fürst und Vaterland! Wenn ein Nero, Domitian, Diokletian oder Galerius gestorben ist, und vor dem heiligsten Richterstuhle ewiger Gerechtigkeit seinen Lohn erwartet, dann sollen wir jammern nnd der Gottheit gegenüber wehklagen, „daß sie uns befreit hat aus dem Rachen des wüthenden Löwen!“ Wenn Pest und Seuchen, wenn Hungersnoth und Elend durch eigenwillige Kriege von Tyrannen zur Unterdrückung blühender Völker veranlaßt, hereinbrechen: dann sollen wir die Gottheit bitten, daß sie ihre Strafgerichte abwenden möge, die doch nur von Menschen herbeigeführt sind, und sollen uns wohl gar glauben machen, daß Gott seine Liebe gegen Alle vergessen habe, die ihn fürchten und lieben! Wenn eine Julia in den Armen des Sempronius Gracchus sich wälzt, eine Messalina den Klaudius beschimpft: dann sollen wir für die glückliche Geburt des Bastardes beten, den wir mit Grauen erwarten! — Nein ihr edlen deutschen Fürsten, ihr bedürft solcher kläglichen Hülfsmittel nicht, mit welchen Schmeichelei und Eigennutz euch bethört! Auch die freie Kirche betet für ihren König und für das Vaterland, weil ihre Gefühle zu Ihm sie hinziehen, und zwar mit einer Inbrunst und Wärme, deren Segen gewiß auf Euch ruhen wird! [1]). Auch die freie Kirche betet für das Heil der Waffen des Vaterlandes, aber lieber für den Untergang

---

[1]) Auch ungemahnt beschloß die Hessische Synode zu Homberg vom Jahr 1526, deren höchst wichtige Kirchenordnung in Schminck'e's **monumenta Hassiaca.** 2. Bd. S. 588. ff. mitgetheilt ist, die Landesobrigkeit und das ganze Vaterland ihrem Gebete einzuschließen, allein freilich sieht sie von allen den kleinlichen und irdischen Rücksichten ab, welche jetzt oft in allgemeinen Kirchengebeten genommen sind. Vgl. a. a. O. S. 604 und 640. (eigentlich 630, weil durch einen Satzfehler die Seiten von 620—630 doppelt vorhanden sind), und **1 Tim. II, 2.**

aller Mitglieder, als für die Demüthigung desselben! Auch die freie Kirche lehrt Heilighaltung der öffentlichen und staatsbürgerlichen Verpflichtung, aber mit ungeschminkter Wahrheit! Auch die freie Kirche segnet Euch, Fürsten, für die Wohlthaten, die ihr euren Völkern erweiset, und ihr Segen wird zur Wahrheit, weil er die Herzen der Bürger Euch zuführt [1]).

§ 9. Siebenter Grund.

Zweitens wird aber auch die Regierung einer ganzen Masse von Geschäften und der Staat einer nicht unbedeutenden Ausgabe überhoben. Das Letztere wollen wir besonders in manchen Ländern, in welchen das Kirchenwesen noch gar nicht geordnet ist, sehr gering anschlagen, ohne damit sagen zu wollen, daß diese Ausgaben an sich gering seyn können, wenn irgend geordnete Verhältnisse vorausgesetzt werden. Bekanntlich klagt ja die ganze protestantische Geistlichkeit Deutschlands, daß die Regierungen nirgends so sparsam seyen, als in Ansehung des Kultus. Es läßt sich also leicht abnehmen, daß, wo in dieser Hinsicht noch nichts geschehen ist, allseitige Klagen bald eine Hülfe nöthig machen werden, und daß bei der Schwierigkeit die gewöhnlichen Staatsausgaben aufzutreiben, der Regierung jedes Mittel erwünscht seyn muß, die bisherige Auflagenlast zu vermindern, oder wenigstens nicht zu erhöhen. Die freie Kirche, wie unten näher gezeigt wird, fällt dem Staate in ihren Bedürfnissen nicht weiter zur Last. Was aber wichtiger scheint, ist die Arbeit, die undankbare Arbeit, welche jetzt den Regierungen die Kirchenangelegenheiten machen. Der unbefangenste Referent wird

---

[1]) Schon Platon (im 5. Buche de legibus) meint, nirgends müsse der Staat mit der Religion Veränderungen vornehmen, und man müsse den Verstand verloren haben, wenn man an so etwas denken wolle. Die Agendenangelegenheiten mochten wir gar nicht berühren.

am liebsten gestehen, daß er sich in vielen Kirchenangelegenheiten nicht zu rathen weiß, und fast den Zufall schalten lassen muß. Hat er selbst religiösen Sinn: so ist von ihm Einseitigkeit des Urtheils für seine Glaubensansicht zu erwarten. Sieht er die Angelegenheiten der Kirche aus dem Standpunkte bürgerlicher Geschäftsführung an: so wird er, gegen die Regierung erbitternd, dareinfahren, und mit Strafen drohen, wo nur Liebe und Sanftmuth walten soll [1]). Wir leben aber nicht mehr in der Zeit, wo alle Ermahnungen der Liebe von dem Gellert'schen Superintendenten nichts fruchteten, während des Amtmanns Esel und Ochsen den Bescheid lächelnd annahmen, „daß sie den Herrn zum Pfarrer behalten sollten." So werden also sogar die Handlungen, bei welchen die lautersten Absichten obwalten, dazu beitragen, bitteren Verdruß und Groll in den Herzen der Gemeinden zu erzeugen, ohne daß dem Staate dadurch ein reeller Gewinn würde.

Denn auch keinen Gewinn an Gütern und Geld hat der Staat davon zu hoffen, daß er die Kirche unter seiner Botmäßigkeit fortbehält, sobald er nicht, dem schmachvollen Beispiel früherer Zeiten folgend, durch Säkularisationen sich bereichern will. Freilich, ist dieß seine Absicht, — aber wenigstens bei der armen protestantischen Kirche ist sie kaum denkbar — dann wird er klug handeln, wenn er sich aus dem angemaßten Besitze nicht verdrängen läßt. Denn, haben einmal die Kirchen konstitutionelles Leben erhalten, so werden sie so leichthin und gutwillig das heilige Erbe der Väter sich nicht entreißen lassen. Aber es sey ferne von uns, solche Absichten auch nur einer Regierung unserer Zeit unterzulegen!

---

[1]) „Nicht mit Schwerdtern oder Geschossen, auch nicht durch Heeresmacht wird die Wahrheit verkündigt, sondern durch Rath und Ueberredung. — Der Herr selbst sprach: Wenn Jemand will." Athanas.

§. 10. Anreife und hierarchische Tendenz der Kirche.

Wenn so aus der Bevormundung der Kirche dem Staate überall nur sichtbarer Nachtheil und nirgends wahrer Vortheil entspringt, was mag es denn eigentlich seyn, das ihn auf die Fortsetzung seines Regimentes über die Kirche so eifersüchtig macht? Wir können uns nur zwei scheinbare Gründe denken, welche näher zu beleuchten uns noch obliegt. Das wahre Wohl der kirchlichen Gemeinden, sagt man, welche zu einer selbstständigen Verwaltung ihrer Angelegenheiten noch keinesweges reif sind, heischet die Obsorge der Regierungen. Ohne sie würde sehr bald die größte Unordnung einreißen, oder das hierarchische Prinzip sich einnisten. Edle, große Absichten![1]) Nur zu große Befürchtungen und Fürsorge! Hat man in Ansehung des ersten Punktes nicht auch lange Jahre den bürgerlichen Gemeinden die Verwaltung ihrer Angelegenheiten versagt; und findet man sich jetzt nicht ganz erstaunt, daß es sogar in des Verfassers Vaterland, wo doch die neue Gemeindeordnung erst seit einem Dezennium ins Leben getreten ist, schon gelungen ist, ein reges Leben in den Gemeindeverband zu bringen? Ist der Nutzen dieser Ordnung nicht schon jetzt so augenfällig, daß ihn auch der Kurzsichtigste wahrzunehmen vermag? Man gebe nur auf diese Gefahr hin, den religiösen Gesellschaften die ihnen zustehende Freiheit, und sehr bald, vielleicht noch schneller, als bei den bürgerlichen Gemeinden, wird ein neues reges Leben erwachen; wird auch bei uns die Fähigkeit, sich selbst zu regieren, eben so ausgebildet seyn, wie an den Orten, wo schon seit der Reformation eine solche Verfassung realisirt ist; weil die bürgerlichen Gemeinden gewissermaßen Vorschule der kirchlichen geworden sind. Die in dem Volke schlummernde Kraft entwickelt sich nur, wenn sie Gelegenheit zur Uebung hat.

---

[1]) Wie sie der exilirte Herzog v. Braunschweig erfüllte, s. Schuderoff Jahrbb. 1831. X, 1. S. 99.

Bricht sie ohne solche vorgängige Uebung durch, so geschieht es nur unter Unordnung und Verwirrung. — Das hierarchische Prinzip aber und sein Erwachen ist jetzt völlig nicht zu besorgen; am allerwenigsten in protestantischen Gemeinden, welche nach ihren ursprünglichen Grundsätzen demselben durchaus fremd sind. Aber auch von andern Religionspartheien ist in unsrer Zeit nichts mehr zu fürchten, sogar nicht von der römisch-katholischen Kirche, die doch desselben immer am verdächtigsten ist [1]).

---

[1]) „Man fürchtet oder scheint sich zu fürchten vor Jesuitismus und Pabstgewalt; man weissagt uns eitel Finsterniß und Barbarei für die Zukunft. Ich liebe die Nachtwächter am hellen Mittage nicht; woher sollte denn wohl die Pabstgewalt kommen? Sie ist todt; sie ist schon längst todt gewesen, und in ihrer Mumie, die noch dastehet, lebt kein Geist. Den Todten weckt Keiner, bevor er zum Gericht geweckt wird. Die löblichen Versuche, ihren Schatten hervorzurufen, wenn sie auch hier und da noch mit Ernst betrieben werden, müssen eher unser Mitleid, als unsre Besorgniß erwecken. Die Zeit ist wirklich ein für allemal der Pabstgewalt entwachsen. Die Bäume, die man in unseren Tagen fällt, taugen nichts zu Religionsscheiterhaufen, das Holz ist zu naß und die Flamme zündet nicht. Es ist einfältig, nicht einsehen zu können, daß das Mittelalter, das man uns zurückprophezeit, offenbar eine Zeit von einer ganz andern Richtung, einer ganz anderen historischen Bedeutung war, als die gegenwärtige. Es ist einfältig, nicht einsehen zu können, daß das ganze Bildungssystem des gegenwärtigen Europa gerade der Gegensatz des hierarchischen ist. Die Hierarchie kann nicht wieder kommen. Die Ursachen, die sie nothwendig machten, machten sie für ihre Zeit auch möglich; aber diese finden sich jetzt nicht mehr; sie haben sich seit langer Zeit nicht mehr gefunden. Die Denkweisen, die sie voraussetzte, sind schon längst verschwunden. Sie ist ein Kronprätendent, der, so wie der Prätendent von England, ins Kloster gegangen ist. Die katholische Kirche steht noch; aber eigentlich wohnt doch ein ganz anderer Geist in ihr. Von dem alten papistischen Spucke hat Europa eben so wenig zu fürchten, als die Insurgenten in Amerika von dem heil. Ignatius, den ein gewisser katholischer König jüngst

§. 11. Schluss.

So bleibt uns also nichts übrig, als den letzten, vielleicht den meisten Regierungen unbewußten Grund anzunehmen, daß die Süßigkeit der Herrschaft und Obmacht sie bewältige und verführe. Allein man kann überzeugt seyn, daß alsbald mit der Erkenntniß auch das Uebel selbst abgestellt werden wird. Wenigstens hoffen es alle Religionsverwandte, welche noch Gefühl für Höheres und Heiliges haben mit uns, um so mehr, da auch die Verfassungen der meisten deutschen Staaten die günstigsten Bestimmungen in dieser Beziehung enthalten [1]), und die bisherige Bevormundung der anerkannten Kirchen durch den Staat dieselben selbst unter die bloß geduldeten Sekten und jede einfache bürgerliche Gesellschaft in so fern herabsetzt, als man Diesen Rechte eingeräumt hat, welche den sogenannten Konfessionen versagt sind, die Rechte der selbstständigen Verwaltung aller eigentlichen Gesellschaftsangelegenheiten.

Die beiden Hessen haben auf die Wiedererlangung dieses Rechtes einen noch näheren Anspruch, weil sie nicht allein das natürliche, sondern auch das positive Gesetz in so fern für sich haben, als ihnen auf völlig verfassungsmäßige Weise, d. h. mit Einwilligung des Fürsten, der Stände und der Kirche schon 1526 in mehreren öffentlichen Akten dasselbe gewährt, dagegen ohne Einwilligung der Stände und vielleicht auch gar

---

zum Feldmarschall ernannt haben soll!“ So der Schwedische Bischof Tegnér. Schuderoff. Jahrbb. 1831. IX, 3, p. 296.

[1]) Auch die Hessen-Darmstädtische setzt eine selbstständige Kirchenverfassung in Art. 40. voraus, welcher lautet: „Verordnungen der Kirchengewalt können, ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung des Großherzogs, weder verkündigt noch vollzogen werden.“ Sollte die Kirchengewalt wie bisher das Ministerium seyn, so war eine solche Bestimmung völlig überflüssig.

ohne Vorwissen des damals vielbeschäftigten und in Kriege verwickelten Fürsten entrissen ward. Einzelne nähere Angaben werden sich im Verlauf unsrer Erörterungen finden. Hier nur die allgemeinen Grundsätze, von welchen die Hessische Reformation ausging.

Die ersten einschlägigen Urkunden sind die Ausschreiben, durch welche die Synoden nach Homberg und Marburg berufen worden. Der Grundsatz derselben wiederholt sich in den Worten des Staatskanzlers (archigrammateus) auf der Homberger Synode selbst: «**Principis voluntas non est, quemquam cogere, sed optat scrutari, quae spectant ad ecclesiarum bonum regimen**» [1]). Will man etwa daraus, daß Philipp die Synoden einleitete, ein höheres Recht der weltlichen Obrigkeit herleiten: so muß man sich dagegen geradezu erklären, weil er nur sein Recht der Mitgliedschaft, keineswegs ein Oberherrlichkeits- oder Bischofsrecht gebrauchte. Der erste urkundliche Akt der Hessischen Kirche ist die Erlassung der Homberger Synodalbeschlüsse. Ihr Eingang lehrt uns schon die Autonomie der Kirche: «**Synodus Hassiaca in nomine Domini apud Hombergum congregata, universis et singulis Christi nomen invocantibus, ad quos haec nostra pervenerint, pax et gratia a Deo patre nostro et Domino nostro Jesu Christo**» [2]). Nicht einmal des doch anwesenden Fürsten wird gedacht. Wenn es nöthig wäre, könnten noch andere Stellen dieses Dokumentes hier mitgetheilt werden. Mehrere werden bei einzelnen Bestimmungen weiter unten folgen [3]).

---

[1]) Vgl. Draud's Ausg. d. Briefes Lambert's nach Köln. S. 41. (Original S. 51.) und dazu Leuchter antiq. Hess. fid. p. 14.

[2]) Vgl. Schmincke monumm. Hass. Bd. 2. S. 588.

[3]) Vollständige Belehrung gewährt das Studium der von Rommel (in seinem Philipp dem Großmüth. Anmerk. S. 122. ff.) verzeichneten Dokumente.

Zweiter Abschnitt.

Trennung des Staates und der Kirche.

§ 1. Vorbemerkung.

In den vorausgehenden Andeutungen suchten wir deutlich zu machen, nicht allein daß Staat und Kirche zwei völlig ungleichartige Reiche seyen, welche in ihren eigentlichen Gebieten einander ausschließen [1]); sondern auch, daß es in beider Interesse liege, ihre Gränzen sorgsam auseinanderzuhalten [2]). Da sie aber seit vielen Jahrhunderten mit einander vermischt worden sind: so scheint es der Mühe werth, die Punkte noch besonders zu bezeichnen und die Gränzen genauer abzumarken, in welchen und wo ein gegenseitiges Eingreifen in fremdes Gebiet theils bisher statt gefunden hat, theils leicht zu besorgen steht. Es wird dabei nicht allein auf alle christlichen Religionsgesellschaften, sondern auf jeden gesellschaftlichen Verband zu religiösen Zwecken Rücksicht genommen, weil, wie jetzt alle europäischen Staaten, in welchen persönliche Freiheit und Staatsbürgerrechte anerkannt werden, zusammengesetzt sind, überall die verschiedenartigsten Religionsgesellschaften bestehen, und

---

[1]) „Quid est imperatori cum ecclesia?“ Donat. bei Optat. von Milev. 3, 3.

[2]) Wir sind in dieser Beziehung ganz mit dem Spruche Christi zusammengetroffen, daß sein Reich nicht von dieser Welt sey, (vgl. auch Joh. 6, 15.) woraus folgt, daß auch kein irdisches Reich mit dem seinigen je vermengt werden dürfe. Derselbe Grundsatz ist auch in dem Ausspruche enthalten: Gebet dem Kaiser was des Kaisers ist, und Gott was Gottes ist.

doch alle gleiche Freiheit des Gewissens und der Religionsübung genießen sollen. Wir setzen dabei konstitutionelle Staaten voraus, in welchen jede Volksklasse genügend und verhältnißmäßig vertreten ist.

§. 2. Einklang der religions- und staatsgesellschaftlichen Verfassung.

Jede Religionsgesellschaft oder Kirche, wenn uns diesen Namen so allgemein zu brauchen gestattet ist, so wie jedes einzelne Glied derselben muß einsehen, daß kein Artikel ihres Bekenntnisses und religiösen Glaubens [1]), keine Norm ihrer äußeren Gesellschaftsverfassung und Verwaltung, den Bestimmungen der staatlichen Verfassungsurkunde, den Verpflichtungen, welche sie auferlegt, und den Ansprüchen, welche sie macht, widerstreiten darf. Zwar wäre es Gewissenszwang, und darum der Idee einer konstitutionellen Verfassung widersprechend, wenn man irgend Jemand zu einer Pflicht gegen den Staat verbinden wollte, zu deren Uebernahme sich derselbe wegen religiöser, wenn auch noch so verkehrter Ueberzeugung nicht entschließen kann. Allein dieser Fall wird in unsrer Zeit und in konstitutionellen Staaten um so weniger eintreten, da es jedem Staatsbürger, ohne alle Angabe des Grundes unweigerlich frei gegeben ist, den Staat mit seiner ganzen Habe zu verlassen, welcher ihm Verbindlichkeiten, zu deren Erfüllung er sich außer Stand sieht, auflegt, oder aufzulegen beabsichtigt. Kein anderes Mittel, sich konstitutionellen Pflichten zu entziehen, ist denkbar. Denn Gesetzwidrigkeit ist, und mißverstandene Liberalität, wenn z. B. den Mennoniten von manchen Regierungen gestattet wird, sich gegen ein jährliches Aversum vom Militärdienste zu befreien.

---

[1]) Hierher gehören die Juden, so lange sie nicht die mosaische Theokratie und Alles, was damit politisch zusammenhängt, fallen lassen.

Solche Freiheit der Gewissen, durch welche die Rechte aller übrigen Staatsbürger gekränkt, und die Pflichten der Einzelnen gegen das Ganze aufgehoben werden, kann nur durch verbrecherische Willkür der Behörden, die in einem wahrhaft konstitutionellen Staate undenkbar ist, eintreten.

§. 3. Folgerungen.

A. Militärpflicht der Geistlichen.

Die Unklarheit der Zeiten, in welchen die christliche Kirche sich zuerst auch in Ansehung der Masse ihrer Anhänger kräftiger entwickelte, und der von jeher für Staat und Kirche unheilbringende Grundsatz des Heidenthums im Römerreiche, daß das **summum sacerdotium** und die höchste weltliche Machtvollkommenheit in des römischen Staates Augustus sich vereinigten; so wie der eigenthümliche Charakter des sich und das Priesterthum aussondernden und den Staat zum Diener der Kirche herabwürdigenden römischen Katholizismus, nöthigt noch jetzt den Forscher auf dem Felde der Kirchenverfassungswissenschaft, auf einige Verhältnisse, weniger um ihrer selbst willen, denn eigentlich ist durch Festhalten der Prinzipien die Erledigung schon gefunden, als vielmehr wegen ihres dauernden Bestandes und wegen ihrer nahen Beziehung zur Gewissensfreiheit, besondere Rücksicht zu nehmen. Bei weitem nicht alle, sondern nur die hervorragendsten sollen hier eine nähere Erläuterung finden.

Die meisten religiösen Gesellschaften bedürfen außer den profanen Beamten, welche die äußeren Interessen der Gesellschaft zu wahren haben, und über deren Zuziehung zu allen persönlichen Dienstleistungen gegen den Staat kein Zweifel entstehen wird, auch solcher, welche die eigentlichen Religionsinteressen verwalten. Uralter Glaube hat diesen Personen fast bei allen Völkern eine gewisse Hei-

ligkeit verliehen. Und allerdings liegt etwas sehr Anspre-chendes in dem Gedanken: der, welcher dem Höchsten dient, gewissermaßen in beständigem Umgang mit demselben lebt und leben soll, zur Hauptpflicht hat, die Glieder seiner Gemeinde in immer nähere und innigere Verbindung mit dem Heiligsten zu bringen — muß eine Erziehung genos-sen haben, welche mit diesen Pflichten nicht im Wider-streite steht, muß den weltlichen Angelegenheiten entsagt haben. Besonders unpassend hat es Vielen immer schei-nen wollen, daß der künftige oder wirkliche Gottesgelehrte dem Soldatenstande einmal angehört habe; daß der das blutige Schwerdt der Rache geschwungen, welcher nur mit dem Worte Gottes kämpfen soll. Aus diesen Gründen und wegen dieser Ansichten hat man allmählich an vielen Orten sich in der Befreiung der künftigen und noch mehr der fungi-renden Religionsdiener vom Kriegsdienste vereinigt. Allein bei näherem Lichte schwinden denn doch diese Urtheile in Vor-urtheile, der Glauben an die Heiligkeit der Religions-diener in Aberglauben zusammen. Die Erörterung gehört völlig nicht hierher, ob nicht der christliche Lehrer, wie einst Zwingli, welcher in offener Feldschlacht fiel, ob nicht überhaupt der Lehrer, Führer und Priester von Re-ligionsgesellschaften auch das Schwerdt für das Vaterland führen dürfe [1]). So viel ist gewiß, daß der Staat das Recht hat, auf jede Person, welche wegen ihrer körperlichen Eigenschaften zum Kriegsdienste

---

[1]) Dem Verfasser scheint, um beiläufig sein exegetisches Gewissen zu erleichtern, in Ansehung der Lehre Christi nur der doppelte Fall statthaft, daß entweder allen Christen, und also auch den Lehrern der Religion, oder weder den Lehrern noch den Nichtlehrern das Schwerdt zu führen verboten sey. Auch die Geschichte der ersten christlichen Jahrhunderte legt für diese Ansicht vollgültiges Zeugniß ab. Die Lehren des Katholizis-mus kann man aus der Geschichte der Päbste und Bischöfe bis auf die Reformation kennen lernen.

tauglich ist, Ansprüche zu machen. Der Ausweg, welchen man an manchen Orten gewählt hat, der Gesellschaft eine Vertretung Desjenigen, dessen Befreiung vom Kriegsdienste sie verlangt, zu erlauben, ist, wenn einst das Kriegswesen, wie zu erwarten steht, näher geordnet seyn wird, nicht möglich. Denn jeder Staatsbürger ist ja, so lange in ihm die erforderliche physische Kraft wohnt, zur Schützung des Vaterlandes auch durch die Gewalt der Waffen, auf das Heiligste verpflichtet, und wer, wenn es die Umstände heischen, für sich selbst einzustehen hat, kann unmöglich zugleich einen anderen vertreten wollen. Jetzt freilich, wo nur aus gewissen Altersklassen, auf gewisse Jahre, in gewissen Massen Einzelne zum Kriegsdienste zugezogen werden, kann keinem Einzelnen, also auch keiner Religionsgesellschaft, wenn sie es ihren Interessen entsprechend finden sollte, am wenigsten aber nach Hessischen und gewisser anderer Staaten Landesgesetzen, eine Stellvertretung durch Käuflinge verwehrt werden. Wenn aber, was bei den unerschwinglichen Lasten, welche das stehende Militär, besonders seit Ludwig **XIV.**, welcher ein Heer von 5000 Kriegern vorfand, und dasselbe bis auf 400,000 vermehrte, den europäischen Staaten sammt und sonders auflegt, sich voraussehen läßt, die stehenden Heere allmählig schwinden und zuletzt verschwinden werden; wenn es immer allgemeiner anerkannt werden wird, daß nur Neutralität auf Nationalbewaffnung gestützt, Fürsten und Völkern ihre Stabilität sichert; wenn also im Falle der Verletzung des Vaterlandes von Außen alle zur Beihülfe und Abwehr gehalten sind: wer will es dann wagen, von dieser Pflicht irgend eine Kaste freizusprechen? [1])

---

[1]) Die neueste Zeit hat ihre Geneigtheit zur Aufhebung oder wenigstens namhaften Beschränkung des eigentlichen Militärstandes

Aber, wird man von gewissen Seiten erwiedern, giebt es nicht Religionsgesellschaften, deren Priester mit einem unvertilgbaren Charakter ausgerüstet sind; deren Statute unbedingt eine Theilnahme des Religionslehrers am Kriege verbieten? Wird es nicht Gewissenszwang seyn, hier demungeachtet gewaltsam einschreiten zu wollen? Wir können hierauf nur entgegnen: Wem die allgemeinen Ge-

---

so deutlich beurkundet, daß, wer die Zeichen der Zeit zu würdigen versteht, keinen Augenblick darüber zweifelhaft seyn wird, daß eine solche sehr bald erfolgen werde. Und wirklich ist auch die Gefahr bei allgemeiner Landesbewaffnung nicht so groß, als man von vielen Seiten zu fürchten scheint. Konstitutionelle Staaten werden sich wohl hüten, ohne Angriffe auf ihre Rechte und Gränzen in Kriegführung zu willigen. Landständische Verfassung giebt den nachbarlichen Staaten die sicherste Garantie für ihre Ruhe. Ein Volk der jetzigen kultivirten Welt sich als ein eroberndes zu denken, wie die raubenden Römer des Alterthums, ist nicht möglich. Nur die persönlichen Eigenschaften absoluter Monarchen, ihre Eroberungssucht, ihr Ehrgeiz, haben in unsrem Jahrhundert Kriege erzeugt. Eben dieses Jahrhunderts fortschreitender Entwickelung scheint es vorbehalten, über die Barbarei der früheren Jahrhunderte den Sieg davon zu tragen. Das Problem, woran die Philosophen mit allem Scharfsinn schon seit Jahrhunderten gearbeitet haben, „ewiger Friede“ scheint seiner Auflösung durch allgemeine Volksbildung und heranwachsende Verstandesreife zu harren — ein Resultat der immer mehr zu regsamem Leben sich entwickelnden konstitutionellen Verfassungen. Läßt sich denn sogar schon jetzt verkennen, welchen ungeheuren Einfluß der Volkswille in unsrer Zeit der kaum erst beginnenden Entwickelung des konstitutionellen Staatslebens auf Krieg und Frieden habe und gehabt habe? Ist es nicht unbestreitbar, daß, wären noch alle Staatsverfassungen denen des vorigen Jahrhunderts ähnlich, oder die jetzige Stufe der Volksentwickelung der des vorigen Jahrhunderts vergleichbar, schon längst ein allgemeiner europäischer Krieg ausgebrochen seyn würde? — Noch weniger können wir von der Nationalbewaffnung, zumal in Deutschland, für den inneren Frieden fürchten.

setze der Verfassung nicht genehm sind: der möge das Staatsgebiet mit einem andern vertauschen! Denn wir sehen schlechterdings keinen Grund, der es wünschenswerth oder rathsam für die übrigen Staatsbürger machte, diesen Religionsängstlichen nur die Genüsse, die der Staat darbietet, zu überlassen, dagegen aber selbst alle Lasten und Beschwerden zu tragen!

Annoch, wir gestehen es, hat der Militärdienst, auch für den Unbefangensten, wenn er von künftigen Geistlichen geübt werden soll, etwas Anstößiges. Das mehrjährige unthätige Umherfahren in Kasernen, der freie und nicht selten unsittliche Ton, welcher daselbst herrscht, und anderes damit Verwandtes trägt jedoch dazu bei weitem mehr bei, als der eigentliche Waffendienst. Alle diese Anstößigkeiten werden aber bei eintretender Nationalbewaffnung verschwinden [1]). Damit jedoch zugleich das Vorurtheil gegen den Kriegerstand der Geistlichen. Mag man auch über Polens Revolution die ungünstigsten Ansichten hegen: so viel wird Jeder, welcher auch nicht mit eignen Augen gesehen hat, mit welcher unbegränzten Ehrfurcht und Liebe die angesehensten Polnischen Offiziere den Geistlichen entgegen kamen, die ihre Schaaren in den Kampf geführt hatten, einräumen, daß die Theilnahme dieser Männer am Kriege sie in der Achtung des Volkes nicht erniedrigt hat.

Der wahrhaft fromme und gesunde Sinn großer Män-

---

[1]) Soll mit Erfolg in dieser Beziehung etwas geschehen, ohne dem Bürger seine Gewerbthätigkeit zu verkümmern und zu beschränken: so muß, man lächle nicht, die Schule, wie sie überhaupt für das bürgerliche Leben vorbereiten soll, auch die Grundlage der kriegerischen Volksbildung werden; es muß das Napoleonsche Prinzip wieder aufleben. Aber warum sollte denn nicht der Lehrer eben so wohl die Pflicht haben, zum regelmäßigen Körper- und Waffengebrauch, wie zum Gebrauche des Geistes anzuleiten?

ner rechtfertigt sich in allen Lagen und bei den Urtheilen über alle Verhältnisse. Luthern galt es gewiß nicht darum, das Ansehen und die Achtung der Geistlichen bei dem Volke zu schmälern. Und doch legt er in der Auslegung des vierzehnten Kapitels der Genesis [1]) folgendes Bekenntniß ab: „Darumb, wenn die Oberkeit von Pfaffen und Geistlichem Stande haben will, daß sie mit ins Feld treten, sind sie es schuldig, wie die andern, wiewohl sie sich wider Gottes Ordnung fein aus der Schlingen ziehen, und von aller Oberkeit Gebot wollen frei seyn." Etwas weiter unten fährt er fort [2]): „Ohn daß man allemal je so streite, daß es geschehe, den Unsern zu Schutz, welche die Noth belanget. Daß aber jetzt die tollen Fürsten in der Welt nur Krieg führen aus lauter Muthwillen, nicht Land und Leute zu beschützen, sondern ihre Lust zu büßen, das hetzet sie an einander. — Wo es aber Noth ist, ists nicht ein Muthwille; sondern die Bedrückten zu schützen, dann ists der Liebe Werk."

B. Der Cölibat.

Es wird wohl nicht geleugnet werden, daß, auch bei Aufrechthaltung des Grundsatzes, die bürgerliche Freiheit der einzelnen Staatsmitglieder möglichst wenig zu beschränken, der Staat doch im äußersten Nothfall auf alle persönlichen und Vermögenskräfte seiner einzelnen Bürger Anspruch zu machen berechtigt sey. Alle für Einen, und Einer für Alle ist der letzte Grundsatz, auf welchem der innere Frieden und die äußere Wohlfahrt und Selbstständigkeit der Staaten beruhet. So unwahrscheinlich nun der Fall ist, welchen wir hier in Aussicht nehmen, zumal

---

[1]) Vgl. Luthers Werke (Altenburg. Ausg.) Band IV. S. 98.
[2]) Vgl. a. a. O. S. 99.

bei der jetzigen Bildung und Zusammensetzung der europäischen Staaten, daß je zu diesem Aeußersten gegriffen werden müsse: so läßt sich doch an und für sich nicht leugnen, daß derselbe eintreten könne; ja es lehrt sogar die Geschichte in mehreren Beispielen, auch noch jüngerer Jahrhunderte, daß er schon eingetreten sey. Von Sparta wurden einst die Heloten zum Kinderzeugen beauftragt, von europäischen Staaten wurden Doppelehen erlaubt, von mehreren sogenannte gezwungene Anlehen eröffnet. Alles dieß lehrt, daß der Staat, wenn alle andere Hülfe nicht ausreicht, auf persönliche Freiheit, Leben, Glücksgüter, Kräfte aller seiner Bürger den unbedingtesten Anspruch zu machen berechtigt sey.

Nach dem Grundsatze jedoch, möglichst wenig die persönliche Freiheit aller Staatsbürger zu beschränken, sind jetzt in allen europäischen Staaten viele Handlungen der Staatsbürger unbedingt frei, welche im Nothfall vielleicht nicht frei gelassen werden können, und dahin gehört gerade die Ehe und das Kinderzeugen. Setze man den Fall, daß die Ehescheu immer mehr überhand nähme (und sie ist in den höheren Ständen schon weit genug verbreitet) daß anhaltende ansteckende Krankheiten die Zahl der Bevölkerung schwächten, verheerende Vertilgungskriege den Untergang des Staates droheten: sollte es da nicht dem Gesammtwillen des Volkes gestattet seyn, nicht etwa bloß, wie dies zu Augusts Zeit geschah, Belohnungen auf die größere Kinderzahl und Strafen auf die Unbeweibtheit zu setzen, sondern unbedingt jeden fähigen Staatsbürger zur Ehe zu verpflichten! So wahr es ist, daß Gesinnung und Geistesthätigkeit, daß sittliches Gefühl und religiöse Ansicht und Glauben ganz außer dem Bereiche der Staatsthätigkeit liegt; so wird man doch die Ehe nicht in diesen Kreis von persönlichen Rechten ziehen können, weil zwar das eheliche Verhältniß, wie davon noch weiter unten die

Rede seyn wird, ein sittliches und religiöses seyn kann, aber keineswegs nothwendig zu seyn braucht, sondern auch als rein bürgerliches und physisches Verhältniß betrachtet werden kann, und in seiner Ursprünglichkeit betrachtet werden muß.

Ist dem nun wirklich so — und der Verfasser zweifelt nicht daran —: so liegt wohl am Tage, daß keine Religionsgesellschaft, welche im Staate gleiches Recht mit allen Staatsbürgern ansprechen will, entweder ihrer Gesammtheit, oder Einzelnen aus ihrer Mitte, statutarisch das Recht sich zu beweiben versagen kann, weil leicht einzusehen ist, daß, wenn allen Staatsbürgern das Recht der Ehelosigkeit unbedingt zustünde, und sie auch alle davon Gebrauch machten, der Staat sehr bald aussterben würde, und doch zugleich nicht zu verkennen ist, daß, wenn einer gewissen Anzahl von Individuen dieses Recht verliehen werden sollte, auch alle darauf Ansprüche machen könnten, indem im entgegengesetzten Falle die ersten Bedingungen der Staatswohlfahrt — Gleichheit aller Mitglieder in ihren Rechten — verletzt würde.

Freilich, wie die Sachen noch jetzt stehen, wo sich noch immer sehr Viele finden, welche durch eigne Neigung zur Beweibung geführt werden, bedarf es keines Einschreitens von Seiten des Staates. Aber es gilt hier um etwas weit Größeres, als das Faktum; es gilt um die Prinzipien. Und diesen gemäß muß der Staat darauf halten, daß keine Religionsgesellschaft in seiner Mitte sich findet, welche in ihrer Verfassung Einzelnen oder der Gesammtheit die Vollziehung einer Handlung versagt, auf deren Vollziehung der Staat unter gewissen Verhältnissen und Umständen zu bestehen hat.

Weiter freilich scheint nicht gegangen werden zu können, wenn man den Zweck des Staates vor Augen behält, und persönliche Freiheit der Ansicht und Entschlie-

ßung zugestehen will. Aber mit Dem, was so festgestellt ist, dürfte auch schon viel gewonnen seyn, zumal wenn man nicht übersieht, daß der Staat diesen Punkt in der Verfassungsurkunde einer Religionsgesellschaft nicht etwa bloß, wenn er nicht vorhanden ist, mit Stillschweigen zu übergehen braucht; sondern wo der Verdacht obwaltet, daß von einer Religionsparthei absoluter oder relativer Cölibat sanktionirt sey, ausdrücklich auf die Aufnahme der Bestimmung in den Verfassungsentwurf dringen kann, daß ein solches Statut nicht etwa stillschweigend existire.

C. Mönchthum.

Wenn Bürger eines Staates in allen persönlichen Beziehungen so lange völlig frei sind, als sie weder die Rechte ihrer Mitbürger kränken und das allgemeine Staatswohl gefährden, noch auch gesetzmäßig gerade gewisse Leistungen zu machen haben: so folgt daraus, daß es keinem Staatsbürger, welcher die genügenden Geldmittel besitzt, verwehrt seyn kann, arbeitslos und in Ruhe sein Vermögen zu verwenden. Das Mönchthum hat der Staat, welcher sich, wie bemerkt, um das Religiöse nicht zu bekümmern hat, demnach blos von diesem allgemeinen Standpunkte aus zu betrachten, und kann es keinem volljährigen und also selbstständigen Individuum, sobald dasselbe den persönlichen Verpflichtungen gegen den Staat nachgekommen ist, oder dieselben nicht verweigert (z. B. Kriegsdienst); sobald es seinen Antheil an den Staatslasten trägt, und sobald die Statute der Gesellschaft, in welche es sich aufnehmen zu lassen beabsichtigt, keine den Staatsgesetzen widersprechende Bestimmung enthalten, verwehren, sich aufnehmen zu lassen.

Dagegen aber kann der Staat unter keiner Bedingung die Errichtung von Bettelverbindungen gestatten, weil jede Bettelei polizeiwidrig ist, und jede bürgerliche

Gemeinde für die Ernährung und die nothdürftige Unterhaltung ihrer wahrhaft Armen zu sorgen hat, aber auch, so weit die Kräfte der Armen reichen, berechtigt ist, die Arbeit derselben in Anspruch zu nehmen.

Eine durchaus verschiedene Frage ist es, ob der Staat solche religiöse Spezialgesellschaften zu dulden habe, welche in ihre Statute Verpflichtungen ihrer Mitglieder (z. B. den Cölibat) aufgenommen haben, die den allgemeinen staatsbürgerlichen Verpflichtungen widersprechen oder doch widersprechen können. In Ansehung Ihrer ist unbedenklich nach denselben Grundsätzen zu verfahren, welche soeben bei dem Cölibat und bei der Militärpflicht der Geistlichen näher entwickelt worden sind.

D. Religionswechsel des Staatsoberhauptes.

In den drei nächsten Rubriken haben wir drei Verhältnisse berührt, in welchen man gewohnt ist, die Kirche oder wenigstens manche Kirchen die Interessen des Staates verletzen zu sehen. Es sey uns nun noch wegen der Wichtigkeit des Gegenstandes erlaubt, ein viertes persönliches Verhältniß näher zu beleuchten, in Ansehung dessen man auf den ersten Blick nicht recht weiß, ob man die Kirche, wir meinen eine sogenannte Staatskirche, oder den Staat selbst größerer Ungerechtigkeit beschuldigen soll, weil es in gewisser Hinsicht fast unklar ist, wer als der Verletzer erscheine, da bis jetzt der Staat und eine Staatskirche noch gewöhnlich gemeine Sache gemacht haben. Näher betrachtet ist freilich auch hier wieder die Kirche die Thäterin, obwohl sie sich nur des Staates als Werkzeug bedient.

In einigen Staatsverfassungen ist nämlich der Grundsatz ausgesprochen, daß das Oberhaupt des Staates einer gewissen Religionsparthei anzugehören habe. So lange man noch von dem durchaus verwerflichen Grundsatze der

Einheit des Staates und der Kirche ausgeht, und dem Staatsoberhaupte also auch die höchste Leitung, oder wie man sich gewöhnlich ausdrückt, den **summus episcopatus** der Kirche und ihrer Gesammtangelegenheiten — es ist gleichgültig, ob mittelbar oder unmittelbar — zuschreibt; so lange man nur eine gewisse Religion für Staatsreligion erklärt, und alle Andersgläubigen von dem vollen Genusse des Staatsbürgerrechtes ausschließt, ihnen also nur Toleranz beweiset; so lange ist diese Bestimmung völlig folgerichtig, weil aus dem Gegentheil die Absurdität entspringen würde, daß ein natürlicher Feind einer Gesellschaft die Angelegenheiten derselben zu leiten hätte, wodurch denn gewiß der Untergang dieser Gesellschaft in ihrer Eigenthümlichkeit bedingt wäre. Und wirklich ist, wie die Geschichte in zahlreichen Beispielen lehrt, dieser Fall zur großen Beschwerung der Gewissen der Bewohner gewisser Länder eingetreten.

Geht man dagegen, wie in der neueren Zeit allgemein, wenigstens in Ansehung der christlichen Konfessionen (daß es auch bei den nicht christlichen geschehen sollte, ist schon oben bemerkt) von dem Grundsatze der Parität aus: so ist die Zulässigkeit eines solchen Statuts mit Nichts zu vertheidigen, wenn man nicht etwa den Satz als gültig zu erweisen sich getraut, daß das Staatsoberhaupt in Ansehung der freien Religionswahl tief unter den geringsten Bürger des Staates zu erniedrigen sey. Da ein solcher Beweis wohl nie versucht, geschweige denn geführt werden dürfte: so scheint jede weitere Bemerkung hier unterdrückt werden zu können.

E. Bürgerliche Ruhetage.

Auch abgesehen von religiösen Beschäftigungen und Ansichten, möge man nur nicht so leichthin, wie es in unsren Zeiten von mehreren Seiten versucht worden ist,

auf Abschaffung der Sonn- und Feiertage dringen, und etwa mit Berechnungen beweisen, wie viel reicher ein Staat in einem einzigen Jahre werden würde, wenn man die 52 Sonntage in Werkeltage verwandelte. Es klingt freilich schön und vaterlandsfreundlich die Angabe: jede Person verdient doch täglich wohl ½ Fr., also jährlich, beim Ausfallen der wöchentlichen Ruhetage, 26 Fr. mehr. Frankreich zählt 32000000 Einwohner. So würde ein jährlicher Mehrerwerb von 832000000 Fr. erzielt, fast so viel, als das ganze französische Budget jährliche Staatsausgaben aufführt. Die Gesetzgeber der Vorwelt, namentlich Moses und Muhamed mit ihren wöchentlichen Ruhetagen, aber auch die übrigen, welche an gewisse Jahrestage Volksfeste und Götterdienste knüpften, scheinen weiter gesehen zu haben, als die neuen Verbesserer, und wohl erkannt zu haben

cito rumpes arcum semper si tensum habueris;
at si laxaris, cum voles, erit utilis [1]).

Fodert demnach auch die bürgerliche Verfassung die gesetzmäßige Einführung von Ruhetagen: so kommt sie auf diese Weise der kirchlichen Verfassung wenigstens der meisten Religionspartheien auf die erwünschteste Weise entgegen, und es kann sich also nur noch darum handeln, in diesem Stücke möglichst großen Einklang zwischen beiden zu vermitteln. Leitender Grundsatz ist, daß die gesetzgebenden Gewalten nach ihrem besten Ermessen einen von Zeit zu Zeit wiederkehrenden Ruhetag bestimmen, und es den einzelnen Religionspartheien zwar unbenommen lassen, neben diesem bürgerlichen Ruhetag auch ihre kirchlichen Feiertage durch Ruhe von der Arbeit zu verherrli-

---

[1]) Statt aller weiteren Erörterungen verweisen wir hier auf das mosaische Gesetz über den Sabbath, und Michaelis Mos. Recht II, 127. 375. III, 167. 158. IV, 106. 194. V, 155. 249. u. m. a. St. (2. Ausg.)

chen, dagegen auf der Einhaltung der bürgerlichen Ruhetage mit Ernst bestehen. Man ist freilich gewiß, daß auf diese Weise jedesmal die vorherrschende Religionsparthei eines Staates den Ausschlag geben, und ihre kirchlichen Feyertage auch zu bürgerlichen Ruhetagen erheben wird. Allein dieß kann unmöglich als Kränkung persönlicher Rechte anderer Religionsverwandten angesehen werden, weil es nun einmal nicht möglich ist, alle Ansichten und Wünsche der einzelnen Staatsglieder völlig auszugleichen. Wenn hiernach bei uns die Juden, welche sich nicht zur Verlegung ihres Sabbaths auf den Sonntag bequemen wollen, einen Wochentag verlieren: so wird die Christen z. B. im Türkischen Reiche dasselbe Unbequeme treffen, weil sie dort den Freitag werden feiern müssen.

Allein man kehre doch lieber endlich wieder zu der ursprünglichen christlichen Freiheit zurück. Keine Zeiten, keine Tage, keine Stunden sind von rein christlichem Standpunkte aus besonders zu Festtagen geeignet; jeder Tag ist für den Christen ein Freitag, ein Tag, geweiht durch das Andenken an den gekreuzigten Christus, jeder Tag ein Sonntag, weil wir an jedem Tage die Gemeinschaft mit dem Auferstandenen durch das heil. Abendmahl feiern können. — Unser Passah ist heute und morgen und immerdar; unsre Freude über den gebornen Christus mit jedem Morgen. — Feste und gottesdienstliche Versammlungen zu bestimmten Zeiten sind um Derer willen, welche noch nicht dazu fähig sind, in der ganzen Zeit ihres Lebens vor und bei der Betreibung menschlicher Dinge, Gott das Opfer ihrer Gebete zu bringen [1]).

F. Der Eid.

Man ist darüber einverstanden, Mitglieder einer Religionsgesellschaft, welche die Zulassung des Eidschwurs

---

[1]) Paulus, Hieronymus, Chrysostomus.

leugnet, zur Ablegung eines Eides weder in staatsbürgerlichen, noch gemeinrechtlichen Angelegenheiten zu zwingen, sondern sich mit der einfachen Versprechung oder Versicherung zu begnügen; so jedoch, daß ein feierliches Versprechen vor Gericht, wenn es trügerisch war, dieselben bürgerlichen und rechtlichen Folgen wie Meineid nach sich zieht. Dagegen aber glaubt man noch fast allgemein — nur Frankreich in der allerjüngsten Zeit hat eine Ausnahme gemacht — alle Diejenigen, welche zu einer Kirche gehören, die das Ableisten von Eiden nicht ausdrücklich verwirft, trotz ihrer Weigerung zum Ablegen eines religiösen Schwures rechtlich nöthigen zu können.

Abgesehen davon, daß der religiöse Eid, wenn dieser Ausdruck verstattet ist, mit allen bürgerlichen und gerichtlichen Handlungen an und für sich gar nicht zusammenhängt, eben so wenig wie das ganze Religions- und Kirchengebiet mit dem staatlichen; abgesehen davon, daß derselbe von den Gerichten fast durchaus als das bequemste die Untersuchung ersparende, Auskunftsmittel gebraucht worden ist und wird; abgesehen davon, daß man bei gewissen Religionspartheien eine einfache gerichtliche Aussage als Stellvertretung des Eides, und bei dem Militär und bürgerlich höher stehenden Personen das Ehrenwort eben so betrachtet: so ist auch gar nicht zu begreifen, warum Jemand nicht zu einer Religionsparthei gehören könne, welche den religiösen Eid nicht ausdrücklich verwirft, und doch durch eigene religiöse Ueberzeugung, welche bei den Christen hauptsächlich von Erklärung bekannter Stellen des Neuen Testamentes abhängt [1]), gehindert seyn

---

[1]) Der Verf. bekennt unverholen, daß nach seiner exegetischen Ueberzeugung das bestimmteste Verbot des Eides in Christus und seiner Apostel Worten liegt. Bloß die scheinbare bürgerliche Nothwendigkeit und sogenanntes philosophisches Raisonnement über diesen Punkt — ein leider noch immer nicht ver-

kann, einen Eid abzuleisten; zumal man noch in keinem Glaubensartikel der drei Hauptzweige der christlichen Kirche das Anathema über Den gesprochen, welcher sich des Eides weigert.

Wir sind daher der Ueberzeugung, daß der gerichtliche religiöse Eidesgebrauch vollständig abgeschafft werden müsse, als ein Eingriff des Staates und der Gerichte in die Freiheit der religiösen Ueberzeugung. An seine Stelle muß eine feierliche bürgerliche Erklärung, ohne alle religiöse Beziehung treten, und Trug und Täuschung in solchen Aussagen muß den Verlust bürgerlicher Ehre und des Staasbürgerrechtes, vielleicht auch noch Einkerkerung und andere Strafen zur unabänderlichen Folge haben. — Die einzige uns in dieser Hinsicht zwischen Staat und Kirche möglich scheinende Verbindung ist ein Ersuchen des Staates an die Kirche, den zu gerichtlicher Erklärung Aufgeforderten an die Verpflichtungsgründe zur Aussage der Wahrheit, welche auch religiös seyn können, zu erinnern. Und die freie Kirche wird sich dieser Pflicht der Dankbarkeit gegen den Staat nicht entziehen.

§. 4. Staatsbürgerliche Gleichstellung aller Religionsverwandten und = Gesellschaften.

Es kann sich also lediglich fragen: wird von einem Einzelnen oder einer Religionsgesellschaft ein staatliches Gesetz anerkannt und gehalten, oder steht irgend eine Kirchensatzung mit einem sanktionirten Gesetze oder seinen nothwendigen Konsequenzen im Widerspruch? In einfachen Rechts-

---

tilgter Nachwuchs der Kantischen äußerst unglücklichen, weil unphilologischen, Auslegungsprinzipien — hat gewiß Veranlassung gegeben, daß viele Exegeten eine andere Auslegung gesucht haben. Doch sey dem, wie wolle; so hat doch jeder die Freiheit, über diese religiöse Handlung sich selbst zu bestimmen.

streitigkeiten steht die Entscheidung den Civilgerichten in ihren drei Abstufungen zu: bei staatsrechtlichen muß der versammelten Volksvertretung dieselbe vindizirt werden.

Unbedenklich aber wird sich jede religiöse Gemeinschaft der Entscheidung der ganzen Volksvertretung fügen können, und müssen, wenn in einem Staate reelle Gewissensfreiheit statt findet, d. h. wenn jeglicher Religionsgesellschaft Mitgliedern, sogar Polytheisten, Anthropolatrern, Fetischisten, wenn solche in dem heutigen kultivirten Europa noch denkbar wären, und Atheisten der Zutritt zu allen Staatsämtern [1]), sowie der Zutritt und die Wählbarkeit zur Volksvertretung verstattet ist. Eine Religionsgesellschaft muß das Vertrauen aller Staatsbürger verscherzt haben, wenn sich in ihrer Mitte keine Mitglieder finden, die die Gemeinden in ihren Rath, die die Wähler zur Volksvertretung in Aussicht nehmen, und jede Religionsgesellschaft sieht sich also durch die Abgabe ihrer Virilstimmen, durch ihre relative Würdigkeit oder Unwürdigkeit, durch ihren reellen Umfang oder ihre Unbedeutendheit in den öffentlichen gesetzgebenden Versammlungen vertreten. Je nach der Zusammensetzung des Staates sey auch die Landtagsversammlung wohl gemischt und gemäßigt! Dann werden die Interessen auch der einzelnen Religionseinigungen in ihr genügend vertreten werden.

§. 5. Spezielle Vertretung der Kirchen in den Ständen.

Dagegen ist es ungereimt, und verräth ein Zurückgebliebenseyn hinter unsrer Zeit, wenn man, wie dieß neulich von mehreren Seiten geschehen ist, eine spezielle Vertretung der Kirchen bei den Landständen anders, als

---

[1]) Sogar in Rußland ist Niemand seines Glaubens wegen, welcher doch dort fast so verschiedenartig als in Nordamerika ist, von Staatsämtern ausgeschlossen. S. Röhr's krit. Predigerbibl. Bd. 12. 3. S. 542.

nach der Masse ihres Grundbesitzes [1]) zu erlangen trachtet [2]). In einem Lande, in welchem bloß zwei oder drei Reli-

---

[1]) Diesen, in den Annalen der theol. Lit. 1. Jahrgang, 1. Hft. besonders urgirten Grund erkennen auch wir an! Dagegen eine Vertretung der Diener der Kirche ist ganz unstatthaft. Vgl. Magaz. für christl. Prediger IV. 2, 250.

[2]) Vgl. Wünsche der evangelischen Geistlichkeit Sachsens, die Verbesserung der Kirchenverfassung betreffend ꝛc. Leipz. 1831. In dieser Schrift erklären sich 25 Superintendenten und 885 Geistliche, der Hauptsache nach gleichförmig, für Vertretung der Kirche in der Versammlung der Volksvertreter durch Abgeordnete aus der Geistlichkeit, und für eine neue, dem Zwecke der Kirche entsprechende Verfassung. Die Bitten selbst sprechen „eine gesetzmäßige Vertretung der protestantischen Kirche und ihrer Geistlichen“ (diese scheinen sich wohl fast in ganz Deutschland für die Kirche zu halten!) „Rückgabe der Autonomie der Kirche durch eine Presbyterial- und Synodalverfassung und Sicherstellung derselben durch die Verfassungsakte des Königreichs“ an. Vermuthlich ist auch hier wieder die Geistlichkeit als Repräsentantin der Kirche auf den Synoden im Hinterhalt. Ein Ungenannter in der allgem. Kirch. Zeit. 1831. 126.) vielleicht ein Lehrer in Kurhessen) hat folgende sehr wahre Worte in dieser Angelegenheit gesprochen: „Viele Geistliche haben getadelt und beklagt, daß sie oder die Kirche nach der Verfassungsurkunde auf dem Landtage nicht durch eigends dazu gewählte Abgeordnete vertreten werden, und es ist darüber viel pro und contra gestritten worden. Hierbei aber hat man meistens den großen Unterschied zwischen der Kirche und deren Geistlichen entweder ganz unbeachtet gelassen oder doch nicht streng genug festgehalten, und nicht bedacht, daß die Wahl solcher Abgeordneten auf jeden Fall von den Gemeinden ausgehen müsse, und daß diese dann wohl nicht selten auch zur Vertretung der kirchlichen Interessen einem Nichtgeistlichen ihr Vertrauen schenken würden.“ — Dann bemerkt der Anonymus noch, daß auch die Schulen, wenn man einmal solchen Grundsätzen huldige, auf den Landtagen vertreten werden müßten: und wir fügen hinzu, daß allmählich der Vertretungen gar kein Ende mehr abzusehen wäre, wenn man konsequent weiterginge. — Natürlich daß uns darum auch die Bitte einer großen An-

gionsgesellschaften existiren, ist so etwas denkbar. Aber man bedenke, wenn in einem Staate, wie das bei herrschender Gewissensfreiheit leicht möglich ist, hundert und mehr Kirchen und Kirchlein, einige von vielen Tausend, andere von vielleicht nur funfzig Seelen, sich bildeten! In welchem Verhältniß sollten solche landständische Vertretungen dann stattfinden? Wenn von jeder der dreihundert Kirchen Nordamerikas nur ein Landtagsabgeordneter gewählt würde, und somit das wesentlichste Element der eigentlichen Staatenverhältnisse, gleichmäßige Vertretung aller Volkspartheien und -Interessen nach ihrer Vertheilung auf Individuen unbeachtet bliebe; welche Zahl von Volksvertretern wäre dann nöthig? Sollten sie aber gar nach Verhältnissen der Bekenner irgend einer Religion gewählt

---

zahl kurhessischer Geistlichen, um eine durch freie Wahl der protestantischen Geistlichen gebildete Generalsynode nicht geeignet erscheinen will. S. A. K. Z. 1831. N. 134. Für desto überlegter halten wir fast durchaus die treffliche Erwiederung der Herzoglich Sachsenaltenburgischen Regierung auf die Eingabe der Altenburgischen Geistlichkeit um Erlangung des Mitvertretungsrechtes für die kirchlichen Angelegenheiten auf dem Landtage, in welcher 1) darauf aufmerksam gemacht wird, daß man nicht die verschiedenen Stände vertreten lassen wolle und könne; 2) daß man die Synoden wiederherstellen wolle; 3) die weltlichen Gerechtsamen der Kirchendotationen und ihre Verwendung erlaube nicht den jetzigen Geistlichen als Nutznießern ein Zustimmungsrecht; 4) wenn wirklich ein oder zwei Stimmführer der Geistlichkeit auf dem Landtage anwesend wären: so müßten sie sich doch der Mehrzahl fügen; 5) es werde eine Vermischung geistlicher und weltlicher Beziehungen durch Erfüllung ihres Wunsches herbeigeführt. S. A. K. Z. 1831. N. 130. — Der einzige scheinbare Grund, die Geistlichen als Vertreter der Kirche anzusehen, ist der in Schuderoffs Jahrbb. jüngst urgirte, daß sie als Führer der Gemeinden die natürlichsten Repräsentanten der Kirchen seyen. So sind also auch Ministerien und Staatsdiener ipso jure die natürlichsten Vertreter der Volksinteressen!!

werden, wohin würde Das führen? Tausende von Vertretern würde auch in kleinen Staaten nicht zureichen.

Allein man sehe die Sache nur nach der Analogie an: so wird man von dem unpassenden Wunsche einer Vertretung der einzelnen Religionspartheien eines Staates auf den Landtagen leicht zurückkommen. Sieht man von dem Zwecke der im Staate bestehenden Gesellschaften ab, von welchen die Eine Sicherheit der Immobilien bei Feuersgefahr, die Andere Sicherheit der Mobilien, eine dritte Stellvertretung im Militärdienste, und Andere Anderes bezwekken: so sind sie von rationalem Standpunkte aus alle einander gleich, haben in ihren Verhältnissen zum Staate gleiche Rechte, gleiche Pflichten. Daß die Kirche dem Staate vorzüglich nützlich seyn oder werden kann, daß eine größere oder geringere Zahl der Regierenden oder Regierten ihr angehört, daß sie eine besondere Liebe der einzelnen Mitglieder für die Interessen der Gesellschaft zeigt oder zeigen kann, daß die Interessen der Gesellschaft ihr oft für eben so heilig gelten, wie der Zweck: dies Alles kann doch wohl keinen Unterschied begründen, welcher eine vorzugsweise Uebertragung von Rechten, durch deren Versagung andere Gesellschaften im Staate in ihren Rechten gekränkt würden, bedingen sollen! Wie aber, wenn jede Feuerversicherungsgesellschaft, jede Gesellschaft für Begräbnisse, ja sogar jede Verbindung zu geselligen Vergnügen ihre Ansprüche auf Volksvertretung geltend machen wollte? Man sieht, wohin es führt, wenn man ohne Grundlage richtiger Prinzipien aus vielleicht für den Augenblick augenscheinlicher Nützlichkeit irgend eines Verhältnisses, dessen Realisirung anstrebt, um die wichtigen Folgen der Zukunft unbesorgt [1]).

---

[1]) Die beiden Regenten des Königreichs Sachsen scheinen daher den Kirchen ihres Staates eine wahre Wohlthat erwiesen zu haben, indem sie ihnen die Repräsentation auf dem Landtage

Obenein, welche Repräsentation wird gewöhnlich den Kirchen für die Landtage gegeben? Sey es, daß ein Staat eine oder zwei Kammern die Gesammtinteressen des Vaterlandes vertreten lässet: bis jetzt hat gewöhnlich die Regierung selbst, wie die Universitätsbevollmächtigten, so auch die Vertreter der Kirche, auf Lebenszeit gewählt. Was ist aber damit irgend geholfen? Vertrauen der kirchlichen Gesellschaft fehlt — und somit auch die Möglichkeit, die Interessen derselben zu vertreten, selbst wenn der nicht seltne Fall nicht eintritt, daß der von der Regierung Bestimmte die geheiligtsten Interessen einer Gesellschaft wegen seiner Abhängigkeit von der Regierung preisgiebt, zu geschweigen des Falles, daß gewisse Regierungen gerade solche Mitglieder oder Beamten einer kirchlichen Gesellschaft wählen werden, von welchen sie größte Kälte gegen ihre Verbindung voraussetzen. Nein! es höre eine solche, sowie überhaupt jede Vertretung einer Korporation oder Gesellschaft im Staate durch eigne Repräsentanten, als nur mit Rücksicht auf die allgemeinen Gründe, welche eine gewisse Masse von Staatsbürgern zur Vertretung auf den Landtagen berechtigen, völlig auf. Wie wenig Schaden dieß bringt, hat neulich der Karlsruher Landtag gezeigt. Wo die größte Intelligenz ist; dahin werden sich auch die Stimmen der Wähler am ersten richten. Die Universität erhält gewöhnlich einen Repräsentanten bei den Landtagen! Aber wozu? Hat nicht die ganz junge Landtagsgeschichte Deutschlands bewiesen; daß in jedem Ländchen, das eine Universität besitzt, die Volksstimme jedesmal einige Mitglieder der Universität zu ihren Vertretern bezeichnet? In

---

versagten. Vergleichung verdient, was über den fraglichen Gegenstand Pölitz in seinem konstitutionellen Leben (Leipz. 1830.) und in seinen Andeutungen über den staatsrechtlichen und politischen Charakter des Grundgesetzes für das Herzogthum Sachsenaltenburg. (Leipz. 1831.) bemerkt hat.

Leipzig, Marburg, München, Freiburg, Gießen — überall wurden gerade Universitätslehrer zu Abgeordneten gewählt. Wie bei verschiedenen Assekuranzgesellschaften diejenige, welche die meiste Solidität hat, das größte Vertrauen sich erwirbt: so wird in den kirchlichen diejenige, welche die meiste Intelligenz entwickelt, zum wahren Wohl der Staaten auch das meiste Vertrauen sich erwerben, weil ihre Solidität auf diese einzige feste Basis sich gründet. Möge daher immerhin ein lebendiger Wetteifer zwischen den Kirchen rege seyn! Verdumpfung und Verdummung, selbst wenn sie, wie im Mittelalter von den Päbsten, absichtlich eingeschwärzt werden soll, wird sich nie wieder in Masse und auf die Dauer einbringen lassen.

Diese kurzen Andeutungen mögen genügen, um zu zeigen, wie größte Konsequenz immer auch für die Dauer das Wohlthätigste ist, und wie die Dinge, wenn man ihnen nur ihren natürlichen Lauf läßt, sich von selbst auf eine so herrliche Weise entwickeln, daß die Kunst nothwendig als Stümperin dahinter zurückbleibt.

Aber wie, wenn in einem Staate die Masse der Mitglieder einer Kirche so ungeheures Uebergewicht vor der andrer Kirchen hätten, daß diese beinahe verschwänden? Würden dann nicht die Interessen aller kleinern Kirchen gefährdet werden! Wo völlige Religions- und Gewissensfreiheit konstitutionell gesichert ist, läßt sich so viel Intelligenz voraussetzen (sollte sie aber auch vielleicht Anfangs fehlen; so ist doch eine rasche Entwickelung derselben zu hoffen), daß Niemand der Gedanke beikommen wird, die eigentlichen Gesellschaftsrechte auch der kleinsten Verbindung anzutasten. Geschieht es jedoch von Einzelnen: die Gesammtheit der Volksvertreter wird ihre Stimme nicht durchdringen lassen. Beständig wird man die gefährliche Konsequenz vor Augen haben, welche aus der geringsten Verletzung der Verfassung selbst auch Die trifft, welche zu-

erst eine Verletzung wagen sollten. Die Konstitution ist ein Heiligthum, das man auch nicht im Privatinteresse zu verletzen wagen darf, weil die öffentliche Meinung, diese furchtbare Richterin aller öffentlichen Handlungen, zumal in unserer Zeit, wie eine schirmende Gottheit darüber wacht. Man sehe nach Frankreich! Ist dort nicht die Großmasse der Bevölkerung katholisch? Aber werden denn dort die gesellschaftlichen Interessen der Protestanten etwa gekränkt, seitdem die Charte begonnen hat, eine Wahrheit zu seyn? Nichts weniger! Im Gegentheil gewinnt die protestantische Religionsansicht allmählich so großes Uebergewicht, daß man unschwer jetzt schon eine völlige Reformation der gallikanischen Kirche erwarten kann, welche höchstens noch durch ein scheinbares Band auf einige Zeit mit dem römischen Katholizismus zusammenhängen wird [1]). Je mehr die gesellschaftliche Selbstständigkeit der Kirchen, besonders der protestantischen, anerkannt seyn wird, desto sicherer ist ihr Sieg, weil sie allein auf dem ewigen Felsen der Kirche, welcher ist Christus, erbaut sind.

Freilich, in so fern werden alle Kirchen von einander beeinträchtigt werden und werden müssen, als jeder einzelnen, mit gegebener Gewissensfreiheit, auch völlige Lehrfreiheit zusteht, so lange sie nicht Verletzung der Verfassung legitimirt, und Umsturz derselben predigt. Allein das ist gerade das Mittel, der Wahrheit den Sieg zu sichern. Und sollte selbst das Gegentheil für kurze Zeit erfolgen: so wird die Zukunft gerade darum um so gewisser der Wahrheit huldigen.

---

[1]) Sehr interessant sind in dieser Beziehung manche Aufsätze der Zeitschrift le Protestant, welche in Paris erscheint, und zunächst der, welchen die allg. K. Z. 1831. Nr. 157. mittheilt.

§. 6. Das Oberaufsichtsrecht des Staates.

Das sogenannte Oberaufsichtsrecht des Staates fällt sonach, bei Festhaltung der entwickelten Grundsätze, durchaus in jedem andern Sinne weg, als es auch bei anderen nicht kirchlichen Gesellschaften im Staate ausgeübt wird. Es besteht und kann nur bestehen

in Kenntnißnahme von allen Gesetzen und Handlungen der Kirche, und Verhinderung einer jeden Handlung, welche den Staatsgesetzen widerspricht.

Zur Ausübung dieses Rechtes darf der Staat sich jedes konstitutionsmäßigen Mittels bedienen. Dagegen aber hat die Kirche keine Art von Verpflichtung, etwa einen oder einige Staatsbeamte theilweise oder ganz zu besolden, welche zur Führung der Kontrole über die Handlungen der Kirche nöthig seyn dürften. Es liegt vielmehr dem Staate allein ob, auf die gesetzmäßigen Mittel bedacht zu seyn und für ihre Herbeischaffung zu sorgen, durch deren Anwendung er darüber wachen will, daß seine Interessen nicht verletzt werden. Alles kommt hierbei darauf an, daß zwischen Staat und Kirche, von beiden in dem Sinne der humansten Liberalität, und in der Absicht, sich gegenseitig in ihren Reichen nicht zu beschränken, Normen festgesetzt werden, nach welchen die Staatskommissäre (so mögen die Behörden heißen, welchen der Staat die Wahrung seiner Rechte den Kirchen gegenüber anvertraut) bei der Bewachung der Staatsinteressen zu verfahren haben. Es sey uns erlaubt, die Grundsätze anzudeuten, nach welchen die Instruktionen im Einzelnen zu regeln seyn dürften.

1. Der Staat hat das Recht, bei allen kirchlichen Handlungen und Verhandlungen durch seinen Bevollmächtigten anwesend zu seyn [1]).

---

[1]) Die älteste Hessische Kirchenordnung erkennt dieses Recht in dem

2. Der Staatskommissär ist bei kirchlichen Verhandlungen immer nur als Zuhörer thätig [1]), um, in so fern es nöthig scheint, der Regierung von den kirchlichen Verhandlungen authentische Kenntniß zu verschaffen.
3. Sollte die Kirche Etwas unternehmen, was nach des Kommissärs Ueberzeugung den allgemeinen Gesetzen und Interessen widerspricht: so steht ihm ein provisorisches Veto zu. Jedoch ist ausdrücklich jede öffentliche oder offizielle Theilnahme an Berathung, Abstimmung oder Beschlüssen versagt [2]).
4. Damit die Kirche sicher ist, daß ihr nicht einseitige Beamtenlaune hindernd in den Weg treten könne; so ist die Staatsregierung gehalten, in jedem Falle, in welchem der Kommissär verbietend einschreitet, binnen einer gesetzmäßig zu bestimmenden Frist der Kirche die Billigung oder Verwerfung des Einschreitens ihres Bevollmächtigten anzuzeigen.
5. Im ersteren Falle ist eine Unterhandlung zur Ausgleichung des Zwiespaltes einzuleiten. Führt dieselbe, wie jedoch bei den seltnen Fällen, in welchen die Kirche mit den Staatsinteressen kollidiren kann, nicht leicht vorauszusehen ist, nicht zum Ziele: so

---

18. Abschnitte (bei Schmincke a. a. O. S. 639. [629.]) an: **„Consiliis tredecim electorum synodi nemo nisi ab eis vocatus interfuerit. Liberum tamen sit Principi illustrissimo et comitibus nostrae regionis verbo faventibus, et his quos Princeps ipse secum habere voluerit (gewiß auch quos delegare voluerit) eorum actis interesse.“**

1) So auch der Minister des Kultus in Holland und der königliche Regierungsbevollmächtigte in Schottland, dessen Abwesenheit in der General-Assembly weder den Stillstand der Verhandlungen noch den der Beschlüsse bedingt.

2) Privat- und persönlicher Einfluß darf nie verboten werden, weil er nie gehindert werden kann.

haben beide Partheien sich entweder durch Schiedsrichter, nach gewissen allgemein festzusetzenden Normen gewählt, zu verständigen, oder dem Ausspruche der Landstände sich zu unterwerfen.

6. Dem Staate steht Einsicht aller kirchlichen Akten und Protokolle frei; auch ist die Kirche verpflichtet, erst nach Unterzeichnung des Staatsoberhauptes Veränderung der Gesammt-Organisation und Bestallungen von Kirchendienern zur Ausführung zu bringen [1]). Die Letzteren dürfen jedoch bei keinem im vollen Genusse des Staatsbürgerrechtes stehenden Individuum versagt werden.

Es bedarf wohl der besonderen Bemerkung kaum, daß bei obigen Nummern ein im Allgemeinen geordnetes Verhältniß des Staates und der Kirche vorausgesetzt ist, zunächst aber, daß der Staat, vor der Rezeption einer kirchlichen Gesellschaft von den Statuten derselben auf gesetzmäßigem Wege Kenntniß genommen und dieselben mit seiner Gesetzgebung verträglich erklärt habe. Ist eine Vereinigung nicht möglich — und es giebt allerdings Religionsgesellschaften, welche in keinen geordneten Staat aufnahmsfähig sind, weil sie die Uebernahme von gewissen Staatsbürgerpflichten, zum Beispiel der Vertheidigung des Staates durch Waffen, verweigern —: so bleibt das einzige Schutzmittel der religiösen Gesellschaft gegen den Staat das Recht der freien Auswanderung. Denn ein Religionsverein kann sich in einem Staate nicht wohl fühlen, der seine religiöse Ueberzeugung nicht ehrt; der Staat aber kann zu einer Gesellschaft kein Vertrauen fassen, welche sich den allgemeinen Gesetzen und Verpflichtungen, wenn auch vielleicht nur in einem minder wesentlichen Punkte, nicht fügen will. Sobald jedoch der jetzt noch in vielen Staaten

---

[1]) Vgl. die Anmerkung zu Abschn. I, §. 11. S. 24.

herrschende Privilegienunfug in Ansehung gewisser Staatsbürgerpflichten aufhört, und damit die Aussicht benommen ist, durch Geld in dem Auslande zu erreichen, was das Inland nicht gewähren will: wird auch der religiöse Rigorismus mancher Religionsgesellschaften in der Uebernahme gewisser staatsbürgerlichen Verpflichtungen aufhören.

Gewöhnlich rechnet man wohl auch noch zum Oberaufsichtsrechte des Staates die dem Staate obliegende Pflicht, jeden Einzelnen gegen etwanige Rechtsverletzungen von Seiten der Kirche zu schützen. Wir können Dieß nur sehr uneigentlich Oberaufsichtsrecht nennen, weil, wenn dieser Namen hier gelten soll, alle die Handlungen des Staates, durch welche derselbe die Aussprüche des Rechtes schützt, dann auch dieser Rubrik anheimfielen. Den Einzelnen gegenüber erhält die Kirche ihr Urtheil durch das öffentliche Gericht, nach gültigem Gesetze. Und natürlich steht dem Staate zur Aufrechthaltung der gerichtlichen Urtheile das Zwangsverfahren zu.

Von einem Schutzrechte des Staates der Kirche gegenüber kann eigentlich gar nicht die Rede seyn: höchstens von einer Schutzpflicht. Sie umfaßt aber gar nichts Besonderes. Denn so wie der Staat die richterlichen Erkenntnisse gegen die Kirche auszuführen die Pflicht hat, so auch die derselben günstigen. Will man Dieß, verbunden mit den polizeilichen Vorsichtsmaßregeln zur Beschützung der persönlichen Freiheit und des sicheren Besitzstandes moralischer oder physischer Personen, also auch der Kirchen und ihrer Mitglieder, Schutzrecht nennen: so haben wir Nichts dawider.

Zugabe zu §. 6. Oeffentliche kirchliche Festlichkeiten.

In den meisten Staaten Deutschlands sind schon jetzt die öffentlichen Festlichkeiten der einzelnen Kirchen auf die Versammlungshäuser derselben beschränkt. Wir müssen

dieses Verfahren durchaus billigen, weil Reibungen der Religionspartheien durch außer den Kirchen stattfindende Feierlichkeiten da fast unvermeidlich sind, wo mehrere Religionspartheien existiren, und weil es dem Staate darauf ankommen muß, alle Gelegenheiten zu denselben, so wie alle Störungen des gemeinsamen gewerblichen Lebens wegen des Staatswohles möglichst zu vermeiden. Doch kann und wird bei weiterer Verbreitung der religiösen Gleichstellung die Furcht vor solchen Reibungen immer geringer, und es darum auch wohl möglich werden, besonders wenn gewisse Orte und Gegenden vielleicht besonders reif seyn sollten, unter der nöthigen polizeilichen Aufsicht solche Feierlichkeiten ausnahmsweise zu erlauben. Auch jetzt, wo alle öffentlichen Aufzüge gesetzlich untersagt sind, wird bei besondren Veranlassungen eine Ausnahme gemacht. — Doch muß Dieß unbedingt von der Entschließung des Staates abhängen, welcher natürlich nach gewissen Normen zu verfahren hat.

§. 7. Besteuerung des Kirchenvermögens.

Man hat, auch in den jüngsten Zeiten wieder, den Staatsmännern, welche eine Zuziehung des Kirchenvermögens zur Bestreitung der Staatslasten als a priori wohl begründet, ansprachen, Frivolität und Gottlosigkeit vorgeworfen. Mag es seyn, daß bei Einzelnen nicht gerade die günstigsten Ansichten von Kirche und Kirchenthum stattfanden, ja sogar zugegeben, daß bis jetzt noch alle oder doch fast alle geistlichen Güter mit Unrecht besteuert worden sind oder besteuert werden sollten: so ist doch leicht zu erweisen, daß bei geordneten Verhältnissen des Staates, eine völlig gleiche Besteuerung, wie aller Staatsgüter, so auch der geistlichen Güter stattfinden muß. Wer sich bewußt ist, mit allem seinem Sehnen und Streben Christo angehören zu wollen, wer sich bewußt ist, mit Re-

ligion und Kirche es aufrichtig zu meinen — und dem Verfasser kann dieses Bewußtseyn durch Nichts verkümmert werden — der wird nichtsdestoweniger, wenn er nicht von mittelalterlichen Vorurtheilen befangen ist, einräumen müssen, daß dem Staate das Besteuerungsrecht zukommt. Gott hat Nichts mit dem Kaiser zu schaffen. Jedem werde gegeben, und mit vollem Herzen, mit inniger aufrichtiger Liebe und Treue gegeben, was Jedem gebührt.

Mögen bei den einzelnen Staaten auch die verschiedenartigsten Abgabensysteme herrschen, über deren Werth oder Unwerth uns hier ein Urtheil nicht zusteht, noch von Bedeutung scheint: immer ist ein Theil der Abgaben auf das reelle Vermögen der einzelnen Staatsbürger basirt. Ist es nun in einem Staate gebräuchlich, die Staatslasten auf den Grundbesitz auszuschlagen: so fragt es sich, aus welchem Rechtsgrunde irgend eine religiöse oder bürgerliche Gesellschaft, welche Grundbesitz hat, von Abgaben **pro rata** freigesprochen werden kann! Es ist gottlos, hat man gesagt, was fromme Seelen dem Dienste des Herrn überwiesen haben, besteuern zu wollen! Gut! Aber bedarf denn der Herr irdischer Nahrung und Speise? Wolle man uns nur nicht mit dem Tempelräuber Dionysius vergleichen, als er sich den goldnen Mantel des Apollo zueignete. Es sind bloß abergläubische und schwärmerische Gefühle, welche auf keiner klaren Ansicht der Dinge beruhen, wenn man dem Dienste Gottes gewidmet wähnt, was blos dem Dienste einer menschlichen Gesellschaft zur leichteren gemeinsamen Erreichung geistiger und religiöser Zwecke geweiht ist. Mußte denn nicht der Einzelne, welcher einen Theil seiner Habe einer religiösen Gesellschaft widmete, vorher den Antheil von Staatslasten tragen, welcher ihm nach seiner Güter Größe zukam? Und Wer berechtigt ihn, dem Staate einen Theil der Besitzungen, durch deren Beiträge allein derselbe sich als Gesellschaft zu erhalten ver-

mag, zu entziehen? So wie jede physische Person, welche die wirklichen Staatsbürgerrechte besitzt, durch rechtskräftige und gültige Testamente erben kann, so auch jede moralische Person, welche von dem Staate als solche anerkannt ist: aber eben so wie die physische, übernimmt auch jede moralische Person mit Uebernahme einer Besitzung die Pflichten, welche die physische Person bei der Annahme solcher Güter übernommen haben würde.

§. 8. Besteuerung der Gehalte der Geistlichen.

Eine ganz andere, wesentlich verschiedene Frage ist die, ob auch die Geistlichen für die von ihnen bezogene Besoldung besteuert werden können? Sie ist **a priori absolut zu verneinen**, weil der Gesellschaft, welche einen Besitz hat, die Pflicht die gebührenden Staatslasten dafür zu tragen, obliegt, und also der Staat nur die Eigenthümer, keineswegs die Benutzer solcher Güter besteuern kann [1]). Allein es steht allerdings der einzelnen Religionsgesellschaft auch wieder das Recht zu, mit dem von ihr berufenen Beamten über die Art seines Gehaltes zu kontrahiren. Sobald also den Beamten einer Gesellschaft die Nutznießung eines Besitzes als Gehalt überwiesen wird, ohne daß ausdrücklich die Obliegenheit der Versteuerung ihnen aufgelegt wird, sind sie von jeder Abgabe frei, indeß eine ausdrückliche Bedingung das Gegentheil begründen kann.

§. 9. Berechtigung der Kirche auf Unterstützung des Staates.

Weniger noch, als die Kirche Befreiung ihrer Besitzungen von Staatslasten in Anspruch nehmen kann, ist

---

[1]) Es ist hier ganz derselbe Fall, welcher auch bei Güterverpachtungen eintritt. Denn selbst wenn der Eigenthümer dem jeweiligen Pächter die Entrichtung der Staatsabgaben durch den Pachtvertrag aufgelegt hat, pflegt sich der Staat, diese Privatverträge nicht berücksichtigend, an den Eigenthümer zu halten.

sie berechtigt, vom Staate irgend Beihülfe außer der oben erwähnten zu verlangen, oder der Staat gehalten, ihr solche zu bewilligen. Es ergiebt sich Dieß, sobald man die Idee des Staates selbstständig nnd nicht **in concreto** auffaßt. Denn es ist unleugbar, daß eine hohe Vollendung des Staates auch bei solchen Völkern möglich ist, welche noch nicht dem Monotheismus huldigen, ja es ist sogar nicht undenkbar, daß ein Staat sich entwickele, und zu einem wahren Staatsideale sich erhebe, dessen sämmtliche Bürger völlige Atheisten wären. Nehmen wir diesen letzten Fall, welche Verpflichtung sollte ein solcher Staat haben, die Zwecke religiöser Gesellschaften durch seine Beiträge irgend zu befördern? Aber eben so gewiß wird auch ein solcher Staat, jemehr er sich der Idee eines vollkommnen Staates nähert, desto mehr die Freiheit des Gewissens und kirchlicher Verehrung anerkennen, weil er einestheils begreift, daß ihm bei gegebenen gehörigen Garantieen kein Schaden dadurch zuwachsen kann, anderntheils, weil er sich außer Stande sieht, der inneren Geistesrichtung Fesseln anzulegen. Denn höchstens könnte er die freie Aeußerung der Gesinnung und Religionsrichtung verhindern, würde aber dadurch gerade Abneigung gegen das Staatsinteresse und Heuchelei — und eben damit die Ursachen hervorrufen, die den Keim des Verderbens in ihn trügen und über kurz oder lang seinen Zerfall herbeibeiführen würden.

Allein Vortheil kann der Staat allerdings davon haben, und aus Eigennutz daher nicht selten beabsichtigen, durch Unterstützung von seiner Seite die Zwecke der religiösen Gesellschaften schneller und vollständiger erreichen zu machen und dadurch seine eignen Zwecke zu befördern. Mag ihn Dieß eigner Antrieb thun heißen, so wollen wir es nicht mißbilligen. Auch mag von Seiten der Kirche, wenn sie es in ihrem Interesse findet, unter Umständen

eine solche Unterstützung angenommen werden. Aber an und für sich betrachtet, kann es nur gemißbilligt werden, wenn die Kirche, sollte es ihr jetzt gelingen, eine Emanzipation zu erringen, damit wieder den ersten Schritt thäte, einen ihr nachtheiligen Einfluß des Staates auf ihr inneres Leben zu veranlassen. Denn schwerlich würde so etwas ohne allerlei Abdingungen und Konzessionen realisirt werden, welche der Kirche von jeher den Tod gebracht haben, während an allen Orten, wo freie Kirchenverfassung statt findet, in Jülich, Cleve, Berg, der Grafschaft Mark, zum Theil Holland, aber hauptsächlich Schottland, die Kirche ihre eigentliche Blüthezeit hat, und die schönsten Früchte in ihrer gesetzmäßigen Freiheit erzielt; und außerdem ist für Nichts größere Achtsamkeit nöthig, als daß der Staat nicht durch die Kirche belästigt erscheine. Auch in Nordamerika ist jetzt schon das eigentliche Religionsleben über allen Vergleich regsamer, als in den europäischen Staaten. Wenn auch hier bisweilen ein frommer Fürst ihr etwas aufhilft: so wird durch Heuchelei und Fehlgriffe in der Regel weit mehr der eigentlich-freien Religionsentwickelung und deren Geistesleben geschadet, auch wohl das Vertrauen der Religionsverwandten gegen die Regierung so geschwächt, daß das Resultat ungünstig ist [1]).

Uebrigens steht auch schwer zu erwarten, daß ein konstitutioneller Staat, in welchem sich einmal die richtige Ansicht von der Kirche entwickelt hat, sich zu Unterstüzzungen an die Kirchen verstehen werde, weil dieselben ohne Kränkung mehrseitiger Interessen kaum zu realisiren sind; deshalb lehrte auch Jefferson (siehe seine **memoirs, correspondence and private papers. London**

---

[1]) Sehr weislich hat die Herfteld-Lutherische Gemeinde von Amsterdam (s. unten) gewiß aus diesen Gründen, eine Unterstützung von Seiten des Staates abgelehnt.

1829.) schon im Jahre 1779 den Virginischen Staat, den alten Zustand aufzugeben, in welchem jeder Bürger zuerst der anglikanischen Kirche Beisteuer leistete, und dann noch seine kirchliche Gesellschaft miterhalten half — ein Schritt, welcher wahre Gewissensfreiheit und Gleichheit erst möglich machte.

§. 10. Das ausländische Kirchenregiment.

Die protestantische Kirche erkennt bekanntlich nur ein unsichtbares Oberhaupt in Christo an [1]). Einen anderen Einheitspunkt (etwa gar außer den Gränzen des Landes) hat Dieselbe nicht zu suchen, und der Staat geräth also auch bei ihr schlechthin nicht in die Gefahr, andern als geistigen auswärtigen, in allen Verhältnissen unabwendbaren Influenzen ausgesetzt zu seyn. Gegen Diese aber ist der vollkommne und Vollkommenheit anstrebende Staat, so lange sie nicht zu Thathandlungen werden, gleichgültig, weil er seiner intellektuellen und physischen Ueberlegenheit sich bewußt ist. Sobald eine geistige Influenz gegen die bestehende Staatsordnung eine große Uebermasse der Staatsbevölkerung ergreift, mag sie auf Religions- oder andrem Geistesbildungswege erkeimt seyn, ist eine staatliche Umformung geheischt.

Anders die katholische Kirche! Anders gar leicht auch noch andere! Aber ungerecht und unwürdig ist es nichtsdestoweniger jeglicher Regierung, solche Religionsgesellschaften, welche einen ausländischen Kirchenvorstand anerkennen, die volle Freiheit, welche die protestantische Kirche anspricht, nicht zu gewähren. Was macht denn den Pabst so furchtbar, daß man zuvor mit ihm kontrahiren zu müssen glaubt, ehe man die katholische Kirche in ihren Rechten anerkennt? Was nöthigt, der katholischen Kirche eine

---

[1]) Vgl. Matth. 23, 8—10. Coloss. 1, 18. 1. Cor. 8, 6. 12, 5.

andere Stellung zum Staate zu verleihen, als der protestantischen? Führt uns die Untersuchung gleich etwas von unsrer Aufgabe ab: der Nutzen, den sie für Feststellung unsres Prinzips gewährt, ist so augenfällig, daß sie nicht vermieden werden kann.

Ist in der protestantischen Kirche das Repräsentativsystem Grundlage der ganzen kirchlichen Verbindung — daß Dem aber so sey, wird weiter unten näher gezeigt werden —: so ist es in der katholischen das absolut monarchische. Kann man auch nicht in die glänzenden Lobpreisungen katholischer Schriftsteller, das Pabstthum in seiner Idee anlangend, einstimmen: so ist doch auch nicht zu leugnen, daß auch auf diesem Wege, obwohl nicht der Zweck der Kirche in ihrer höchsten Vollkommenheit — freie Geistes- und Religionsentwickelung zur Aehnlichkeit mit dem Vater und dem Sohne durch den Sohn und seinen Geist — so doch eine Annäherung zu demselben erstrebt werden kann. Und selbst wenn Dieß gar nicht der Fall wäre, selbst wenn die ganze Tendenz des römischen Pabstthums in Religionssachen eine verdummende wäre, wie man ihm oft vorgeworfen hat: so giebt Dieß noch keinen Schein von Recht, eine kirchliche Gesellschaft in dem freien Gebrauche ihrer Gesellschaftsrechte zu beschränken oder zu stören. Wie bei der protestantischen, hat auch bei der katholischen, bei der jüdischen, bei jeder andern wirklich existirenden oder jemals erscheinenden Kirche der Staat blos auf seine staatlichen Interessen zu sehen.

§ 11. Sicherstellung des Staates bei ausländischem Kirchenregiment.

Erster Grundsatz.

Der erste Grundsatz, welchen der Staat einer Religionsgesellschaft mit ausländischem Kirchenregiment gegenüber, festzuhalten hat, ist unstreitig: daß er nur die Ge-

sammtheit der in seinen Gränzen wohnenden Mitglieder der Gesellschaft als das Subjekt anerkennt, welchem er Rechte einräumt, mit welchem er verhandelt, und daß er die ausländische Obrigkeit wenigstens in so weit völlig ignorirt, daß er nie in unmittelbare Berührung mit derselben tritt. Demgemäß hat die Gesammtheit einer inländischen religiösen Gemeinschaft dem Staate ihre Verfassung nnd Grundsätze vorzulegen, über die dem Staate etwa unklaren Punkte eine authentische Erläuterung zu geben, und sich unbedingt den allgemeinen Staatsgesetzen zu unterwerfen. Sie ist sowohl als Gesammtheit als auch besonders in ihren inländischen Vorstehern für alle von der Gesellschaft ausgehenden Verletzungen der staatlichen Gesetze verantwortlich; sie kann nie auf den Willen ihrer ausländischen Obrigkeit sich berufen, um dadurch eine ihrer Handlungen, dem Staate und dem Gesetze gegenüber, zu ententschuldigen oder zu rechtfertigen.

Dieß Alles liegt so sehr in der Natur der Sache, daß das Stattfinden anderer Verhältnisse kaum begreiflich ist. Denn es leuchtet wohl ein, daß der Staat Keinen seiner Bürger hindern kann, geistigen Einflüssen eines Auswärtigen sich auszusetzen und Geboten desselben sich zu unterwerfen. Nur daß Dieß nie die Staatsbürgerpflichten beeinträchtige! Dagegen kann der Staat, will er sich anders nicht im ungünstigen Falle bloßstellen, nur in so fern Rechte in seinen Gränzen einräumen, als er die Aufrechthaltung der übernommenen Verpflichtungen übermachen kann, was bei Anerkennung eines ausländischen Kirchenregiments nicht möglich ist.

Zweiter Grundsatz.

Allein auch bei Anwendung dieses Grundsatzes kann es dem Staate unmöglich gleichgültig seyn, in welcher

Art von Verkehr eine inländische Religionsgesellschaft mit ihren auswärtigen Oberen stehe. Wenn daher oben schon ganz allgemein dem Staate das Recht eingeräumt wurde, bei allen kirchlichen Handlungen und Verhandlungen durch seine Bevollmächtigten anwesend zu seyn, auch Einsicht aller kirchlichen Akten und Protokolle ihm verstattet wurde: so wird ihm dieß Recht vorzugsweise bei solchen religiösen Gesellschaften vindizirt werden müssen, welche in Religionssachen einem auswärtigen Oberhaupte untergeben zu seyn bekennen.

Demgemäß finden wir unbedingt nöthig, was in der neuesten Zeit hat bestritten werden wollen, daß es keinerlei Art von kirchlichen Vorschriften gebe, welche nicht zur Kenntniß des Staates gebracht zu werden brauchten, weil unter dem Vorwande reindisziplinarischer und religiöser Verfügungen leicht reelle Rechte des Staates angetastet werden könnten, und weil keine würdige Religion ihre Akte geheim zu halten braucht. Ja der vorsichtige Staat wird bei kirchlichen Gesellschaften mit auswärtigem Regimente die Sorgfalt bei Beobachtung der kirchlichen Erlasse und Verhandlungen erhöhen, weil ein auswärtiges kirchliches Oberhaupt die Gefahr der Kränkung der Staatsinteressen steigert.

Dritter Grundsatz.

Der Staat verbietet die Theilnahme an auswärtigen Instituten an und für sich nicht. So hat Dieß z. B. die jüngste Zeit wieder bei den Lebensversicherungsbanken gezeigt. Aber er ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß weder seinen einzelnen Bürgern, noch der Gesammtheit durch Theilnahme an solchen Instituten Verlust erwachse. Die Analogie lehrt, Dieß auch auf diejenigen Kirchen überzutragen, deren Oberhaupt in dem Auslande sich befindet. Hieraus folgt der dritte Grundsatz, daß dem Staate das

Recht zustehe, nicht allein sich von den reellen Leistungen in Kenntniß zu setzen, welche die inländische Gesellschaft der ausländischen Obrigkeit zu gewähren sich verpflichtet hat, sondern auch zu prüfen, in wiefern dieselben mit dem Wohlstande des Staates und der Einzelnen verträglich sind, und wenn er dieselben unverträglich findet, auf dem Wege der Gesetzgebung sie zu ermäßigen.

Bekanntlich kann es mit in den Instituten einer Kirche liegen, daß gewisse Handlungen nur von einem auswärtigen und höheren Kirchenbeamten, zum Theil auch nur von dem auswärtigen höchsten, vorgenommen werden. Dagegen kann der Staat füglich Nichts einwenden, so lange es sich rein um Religiöses handelt. Desto bestimmter muß er sich aber gegen alle ungeregelte Ausschleppung von Geld und Gütern erklären, weil dadurch nicht allein seine reellsten Ansprüche auf die Güter der Privaten gekränkt, sondern auch wirklich das Staatswohl gefährdet werden kann. Dieß ist der Gesichtspunkt, aus welchem alle Zahlungen für Indulte, Abläße, Dispensationen u. s. w. zu betrachten, und von Staatswegen schlechterdings genau zu regeln sind. Denn es ist zwar jedem Staatsbürger unverwehrt, mit seinem Vermögen auszuwandern, kann ihm aber keineswegs gestattet seyn, sein Vermögen allein auswandern zu lassen, als wodurch die ökonomische Kraft des Staates vermindert, und wohl gar demselben die Erhaltung von Armen aufgebürdet wird.

Die aufgestellte Norm stimmt genau mit den allgemeingültigen staatspolizeilichen Vorschriften, nach welchen ohne vorgängige Genehmigung des Staates keine Kollekten für inländische, geschweige denn für ausländische Zwecke erlaubt sind. Wie nöthig sie aber sey, lehrt die Geschichte des Peterspfennigs, der Annaten, der Kreuzzugssteuern der Abläße u. a. m.

Vierter Grundsatz.

Bei Bestallungen kirchlicher Beamten hat, wie oben bemerkt wurde, der Staat durch Unterzeichnung seine Genehmigung zu erklären, darf aber die Ernennungen der Kirche bei keinem im vollen Genusse des Staatsbürgerrechtes stehenden Inländer zu unterzeichnen verweigern. Hieraus folgt, daß der Staat gegentheilig auch das Recht hat, jedem Ausländer die Berufung zu einem inländischen kirchlichen Amte zu versagen. Dieß ist der vierte Grundsatz, welchen der Staat, um gegen jeden Mißbrauch bei Kirchen mit auswärtigen Oberen geschützt zu seyn, festzuhalten hat. Zwar kann der Staat ausnahmsweise und unter Verantwortlichkeit der Regierung, Einzelne durchs Indigenat zur Wahl für Kirchenämter im Inlande fähig machen. Allein es muß die Verleihung des Indigenats unter keinem Vorwande gefordert werden dürfen. Der Staat wird, unter den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, nach der Ueberzeugung entscheiden, ob die Zulassung eines Ausländers dem Staate Nutzen oder Schaden verspricht.

§. 12. Personenrecht der Religionsgesellschaften.

Jede vom Staate anerkannte — kleinere oder größere, selbstständige oder mit größeren Gesellschaften zusammenhängende — Religionsgesellschaft, ist als **collegium licitum**, wie es die Rechtslehrer nennen, eine juristische Person, d. h. zu allen Personenrechten zugelassen. Die zwei wichtigsten Bestandtheile dieses Rechtes sind Selbstständigkeit der Verwaltung aller Gesellschaftsangelegenheiten, wovon oben schon Näheres bemerkt wurde, und Berechtigung zu Güterbesitz und Erwerbung.

Jedem rechtsfähigen Subjekte steht es daher frei, einer religiösen Gesellschaft des Inlandes, oder einzelnen Instituten derselben, unter den allgemein-bürgerrechtlichen

Kautelen Erbschaften zu hinterlassen. Die gewöhnlichen Gerichte haben, wie bei allen privatrechtlichen Handlungen, über die formale oder reale Gesetzmäßigkeit derselben zu entscheiden. In Ansehung des Auslandes sind die Verhältnisse schwieriger.

Seit dem Aufhören des römischen Begriffes **peregrinus** hat bekanntlich jeder Staatsbürger das Recht, auch an einen Ausländer sein Vermögen durch Testament gelangen zu lassen, versteht sich mit Beobachtung der Formen und Beschränkungen, welche die bürgerliche Gesetzgebung vorschreibt. Ist es nun unbestrittener Rechtssatz, daß eine moralische Person, je nach ihrer Eigenthümlichkeit, dieselben Rechte und Pflichten wie eine physische Person habe: so kann kein Zweifel darüber obwalten, daß es jeder rechtsfähigen Person frei stehe, auch einer auswärtigen Religionsgesellschaft ihr Vermögen, ganz oder zum Theil, durch letztwillige Verfügung zu hinterlassen. Allein auf diese Weise könnte der größte Mißbrauch entstehen. Wenn z. B. im Vaterlande ein Orden, der sich vom Betteln nähren wollte, wegen polizeilicher Rücksichten nicht geduldet würde, ein einzelner Staatsbürger aber aus irgend Gründen das Emporblühen solcher Institute vorzugsweise wünschte: so könnte er, bei völliger Unbeschränktheit des Vererbungsrechtes an Auswärtige, dem auswärtigen Institute zufließen zu lassen, was er dem inländischen, wäre seine Existenz nicht verboten, zugewendet haben würde, und so die vaterländischen Gesetze illudiren.

Solchen Illusionen muß die Gesetzgebung begegnen. Wie bei Handelsverhältnissen kein Staat sich anheischig machen wird, bloße Verpflichtungen gegen einen auswärtigen Staat zu übernehmen; wie er keinen Vertrag abschließt, der nicht auf Gegenseitigkeit des Gewinnes gegründet ist: so wird auch in religionsgesellschaftlicher Beziehung der Staat seine Interessen zu wahren haben, und entweder

gar nicht, oder doch nur mit den zweckgemäßen Ausnahmen, die gegenseitige Rechtsfähigkeit aller rechtlichen Personen der kontrahirenden Staaten zulassen. Zu diesen Ausnahmen gehören die Institute, welche jeder geordneten Polizei ein Aerger und Anstoß sind, und darum unter dem Namen **collegia illicita** zusammengefaßt werden. Denn in ihrer Hinsicht ist es ein durch römisches und partikulares Recht empfohlener Grundsatz, daß sie zu keinen rechtsgültigen Handlungen, also auch nicht zur rechtsbeständigen Beerbung, fähig sind. Es fragt sich also hier keineswegs, ob vielleicht in einem auswärtigen Staate ein Institut, z. B. das des Bettelordens, legitim sey oder nicht; sondern nur, ob ein solches Institut, nach den Gesetzen und Rechtsansichten des Staates, in dessen Indigenat der Erblasser verblichen ist, Gültigkeit habe, und rechtlicher Handlungen fähig sey.

Dagegen soll nicht geleugnet werden, daß bei völliger Gegenseitigkeit sowohl Einzelnen als Gesellschaften, mithin auch religiösen Gesellschaften, die Befähigung zur Beziehung von Erbschaften aus dem Auslande eingeräumt werden könne.

§. 13. Die Volksschule ist nicht kirchliche Schule.

Die Volksschule, hört man sagen, ist ein Produkt der christlichen Religion und Kirche. Es ist widernatürlich, das Kind von der treuen und sorgsamen Mutter loszureißen. Der erste Theil dieser Behauptung ist in seiner Allgemeinheit genommen, unwahr, und darum der zweite seiner Stütze beraubt. Nur die christliche Volksschule kann sich eine Tochter der christlichen Kirche nennen, und hatte keineswegs den Zweck der gesammten Volksbildung, sondern nur den der religiösen und kirchlichen Erziehung. Das Schreiben wurde fast gar nicht, das Lesen fast ausschließend, und zwar zur Kenntniß der heiligen Geschichte, der Gebete und christlichen Erbauungsschriften getrieben. Erst

in den neueren und neuesten Zeiten sind die Zweige des Unterrichts aufgenommen worden, welche man als Theile der allgemeinen Menschenbildung betrachtet. Aber selbst wenn wahr wäre, was wir eben in Abrede gestellt haben; so würden dadurch die folgenden Erörterungen gar Nichts an ihrer inneren Wahrheit verlieren, weil das Kind, sobald es zur Mündigkeit herangereift ist, auch Selbstständigkeit in Anspruch nimmt, welche die Volksschule unter den Flügeln der mütterlichen Kirche nimmermehr erreicht. Die einzige höhere Auktorität, unter welcher die Schule diese Würde erreichen kann, ist der Staat. Aus diesem Grunde und wegen der eigenen Natur der Volksschule sind wir der Ansicht, daß die allgemein menschlichen Bildungs- und Erziehungsanstalten durchaus von den Kirchen zu trennen und dem Staate zu überweisen sind [1]).

Ursprünglich hat jedes freie Vernunftwesen wohl eine moralische, keineswegs aber eine rechtliche Verpflichtung, für seine geistige allgemein menschliche Bildung und Entwickelung zu sorgen. Sobald sich ein solches Individuum in den Staatsverband aufnehmen läßt, erklärt es damit seine Unterordnung unter die staatlichen Gesetze, jedoch natürlich jedesmal mit dem, wenn auch stillschweigenden Vorbehalte, sich selbst aus dem Staatsverbande ausscheiden zu dürfen, wenn es mit den Staatsgesetzen und seinen Verhältnissen zum Staate unzufrieden seyn zu können glaubt.

---

[1]) Es freut den Verf. mit seinem Namensvetter, dem Badischen Landtagsabgeordneten, Referenten der Petitionskommission in dieser Hinsicht, im Wesentlichen übereinzustimmen. S. Grimm Landtagsblatt 1831. Nr. 14. Die Forderung ist bekanntlich gar nicht neu, sondern vielfach geschehen (Vgl. Heegens: Trennung der Volksschulen von der Kirche) und sogar mit Glück realisirt, z. B. in Holland. Die Einwendungen, welche Fliedner in seinem sonst trefflichen Werke: Kollektenreise nach Holland ꝛc. Essen 1831. dagegen macht, wollen nicht viel bedeuten, da sie von einem zu einseitigen Standpunkte aus aufgefaßt sind.

Zugleich mit der allgemeinen Unterordnung ist die spezielle gegeben, weil keine Gesellschaft bestehen kann, deren einzelne Mitglieder nicht alle in denselben Verhältnissen denselben Gesetzen unterworfen sind. Ist es daher Staatswille, d. h. Wille der gesetzgebenden und dazu durch den Gesammtwillen auktorisirten Gewalten im Staate, solche Anstalten zu gründen, durch welche die allgemeine Volksbildung vermittelt wird, so ist jeder Einzelne rechtlich verpflichtet, und kann also auch rechtlich genöthigt werden, zur Herstellung und Erhaltung derselben beizutragen.

Die Benutzung dagegen der vom Staate durch die Beiträge der Einzelnen gegründeten Anstalten ist keinem Staatsbürger für sich und die Seinigen zur rechtlichen Pflicht zu machen [1]), so sehr man dieß in den neueren Zeiten an mehreren Orten vertheidigt hat, weil dadurch die persönliche Freiheit, namentlich der geistigen Entwickelung, beschränkt würde. — Daher will es noch immer unzweckmäßig scheinen, theils die Eltern für die Kinder, welche Schulen besuchen, ein besonderes Honorar [2]) zahlen zu lassen; theils aber auch die Eltern zwangsweise zur Schulsendung ihrer Kinder anzuhalten. Denn es ist eines konstitutionellen Bürgers nicht würdig, seine persönliche Freiheit in dieser Beziehung aufzuopfern.

Das einzig Rechtliche ist, daß der Staat die Schulen ganz aus eignen Mitteln unterhält, wozu ein jeder volljährige Bürger **pro rata** beizutragen hat, weil der Grundsatz nicht einleuchten will, daß nur der, dessen Kinder wirklich die Schule besuchen, dieselbe zu erhalten habe. Oder mit

---

[1]) Viel weniger freilich noch der Besuch gewisser Gymnasien, Universitäten, spezieller Lehranstalten; am wenigsten der Besuch gewisser Vorlesungen, bei gewissen Professoren!!

[2]) Man nennt es an manchen Orten sehr zierlich zur Vergleichung mit den Gemeindeviehhirten, Schullohn.

welchem Rechte könnte man dann die Abgaben der Staatsbürger zu landwirthschaftlichen Vereinen, Universitäten, Seminarien, u. s. w. verwenden? Alle, welche gerade nicht zum Zwecke hätten, sich auf diese Weise auszubilden, würden ihren Antheil zurückbehalten können, eben so gut als die ehe- und kinderlosen Staatsbürger sich von den Beiträgen für die Volksschulen frei machen wollen. Der Staat bedarf z. B. eine Gefangnenanstalt, für Verbrecher, Diebe ꝛc. Träte nun Jemand mit der Einwendung auf, er habe seine Wohnung so wohl verwahrt, daß er nie für seine persönliche oder seine Vermögenssicherheit Besorgnisse zu hegen brauche, und darum auch keine Beiträge für solche Anstalten leisten werde: so würde man ihn mit Recht belächeln. Ganz ebenso ist es mit den Schulen. Die in ihnen errungene Bildung verschafft der Gesammtheit und jedem Einzelnen in allen Beziehungen so ungeheure Vortheile, daß auch der, welcher keine Kinder zur Schule zu senden hat, nie wird berechnen können, wie sich die kleinen von ihm ausgehenden Beiträge in seinem ganzen Leben verzinsen werden. Der bei landwirthschaftlichen Anstalten persönlich scheinbar nicht interessirte Kapitalist wird durch Erzielung von wohlfeileren Lebensbedürfnissen und Genüssen verhältnißmäßig eben so gefördert, wie der Landwirthschafter selbst, der Jenem nur die verfeinerten Vortheile und Genüsse zuführt.

Sind aber alle Staatsbürger zur Leistung der Abgaben für die Schulen gleichmäßig verpflichtet, der Kinderlose wie der Unbeweibte: so genießen Alle den Unterricht unentgeldlich als Staatswohlthat. Dann ist aber auch mit Sicherheit zu erwarten, daß in kurzer Frist die Vortheile des Schulunterrichts so sichtbar in die Augen springen würden, daß sich auch die Blödsinnigsten mit ihren Kindern nicht lange ausschließen dürften. Natürlich erklärt Jeder, wenn er seinen Willen, ein Kind zur Schule zu senden, kund

macht, daß er von nun an den Schulverordnungen sich vertragsmäßig unterwerfe. Es hängt also bloß von der Verwaltung ab, welche Einrichtung dieser Schulordnung gegeben wird, und man wird die Kinder auf einem rechtlichen Wege eben so sicher von 7—14 Jahren in der Schule erhalten, als dieß jetzt mit äußerem oft zu Ungerechtigkeiten führenden Zwange geschieht. Ja es läßt sich voraussehen, daß, weil bei freien Entschließungen auch stets auf größere Willensthätigkeit zu rechnen ist, viel glänzendere Erfolge sehr bald und unschwer erzielt werden dürften. Das einzige gesetzmäßige Mittel, zum Schulbesuche zu nöthigen, ist die Anknüpfung bürgerlicher Eigenschaften und Vortheile an gewisse Fähigkeiten und Leistungen, in besonderen Prüfungen bewährt [1]).

Für unsren Zweck ist übrigens die Untersuchung völlig fremd, ob zu einer Schuleinrichtung ein Zentralfond für ein Gesammtstaatsgebiet, oder Partikularfonds der einzelnen Gemeinden für zweckmäßiger erachtet werden, über welche Frage wir billig Finanz- und Staatsmännern das Urtheil überlassen, sobald nur feststeht, daß jeder Staatsbürger zu verhältnißmäßigen Beiträgen ohne Ausnahme verbunden ist.

Daß es nach Obigem jedem Staatsbürger außerdem freisteht, alle möglichen Bildungsmittel für seine Kinder privatim herbeizuschaffen, bedarf keiner besondren Erinnerung, gerade so wie Jeder sein Eigenthum auf seinem Grund und Boden beliebig und ohne Anderer Rechte zu verletzen, trotz dem verwahren kann, daß er zu allen allgemeinen Sicherheitsanstalten die gebührenden Beiträge leisten muß. Die allgemeine Pflicht des Staates, jeden voraussichtlichen

---

[1]) Ein Regierungsbeschluß in Columbia verordnet, daß Wer im Jahr 1840 nicht lesen und nicht schreiben könne, das Bürgerrecht verlieren solle. Allg. Schulz. 1. Abth. 1831. S. 168.

Schaden von seinen Mitgliedern abzuwehren, heischt nur eine gesetzmäßige vom Staate anzuordnende Prüfung.

Religion und was mit derselben näher zusammenhängt, ist auf den Landesschulen völlig auszuschließen [1]). Nur dadurch wird man erreichen, daß alle Religionspartheien des Staates zu den respektiven Schulanstalten das nothwendige Vertrauen fassen; dadurch erreichen, daß sich Christ und Jude schon als Kinder mehr nähern und bei gleichmäßig empfangener Bildung den unglücklichen, vorurtheilsvollen Glaubensunterschied für das bürgerliche Leben ablegen. Und obenein ist Unterricht in der Religion, wenn auch nicht einzige, so doch hauptsächlichste Amtsauflage der meisten Gesellschaftsbeamten religiöser Verbindungen, wovon weiter unten ausführlicher geredet wird.

Wie es neben der Verpflichtung zur Beisteuer für Gründung und Erhaltung öffentlicher Schulen jedem Einzelnen erlaubt ist, privatim für seine und der Seinigen geistige Entwickelung zu sorgen: so steht es auch Einzelnen im Staate frei, zur gemeinschaftlichen Erzielung von höherer Geistesbildung zusammenzutreten. Freilich wird ihre Gemeinschaft wegen verhältnißmäßig geringerer Mittel mit den öffentlichen nur unter ganz besonderen Verhältnissen wetteifern können; allein selbst wenn sie fast durchaus obsiegten, so könnte dieß in keiner Weise ihrer Existenz hindernd in den Weg treten [2]). Jedoch Legalisirung des oder der Lehrer an solchen Privatanstalten durch Prüfung bleibt nothwendig [3]).

---

1) Bei Festhaltung dieses Grundsatzes wird es auch keine Schwierigkeit mehr haben, das katholische und das protestantische Seminar zur Bildung von Volkslehrern zu vereinigen.

2) Am wenigsten dadurch, daß man sie verpflichtet, ihre Zöglinge, wenn sie einen gewissen Grad von Kenntnissen erreicht haben, in Gymnasien einzuliefern!!

3) Es ist dieß eine polizeiliche Maßregel. Gerade wie kein unge-

Gymnasien, Universitäten und überhaupt alle Anstalten, welche eine andere als die allgemein vorgeschriebene Volksbildung bezwecken, sind eigentlich aus den Beiträgen der Frequentanten allein zu unterhalten. Da indessen der Staat unter gewissen Verhältnissen auch eine höhere Bildung fordert: so mag er sich der Sorge für die Zweckmäßigkeit der vorhandenen oder für Gründung der fehlenden höheren Bildungsanstalten nicht entziehen. Doch soll der Besuch derselben in keinem Falle erzwungen, auch nicht gehindert werden, daß Privatanstalten der Art entstehen [1]). Nur den Beweis der vorgeschriebenen Kenntnisse hat der Staat von den Kandidaten der Staatsämter (jedoch nur nicht durch Prüfungen von Lehrern an den staatlichen Bildungsanstalten) zu verlangen; wie sie erlangt worden sind, muß gleichgültig seyn.

§. 14. Die kirchlichen Armenanstalten.

Bei Anerkennung der Verpflichtung der einzelnen bürgerlichen Gemeinden oder ihrer Gesammtheit zur Erhaltung ihrer Armen, hat man noch nie gehört, daß auch die illiberalste Regierung der Gründung milder Fonds entgegen gewesen wäre. Während man Bettelei mit Ernst und Strenge verbietet, empfiehlt und befördert man auf jedem gesetzlichen Wege die Armenpflege. Bürgerliche Privatgesellschaften, aus allen religiösen Partheien der Staaten gemischt, sind erst jüngst wieder mit Billigung oder wenigstens ohne Hinderniß von Seiten der Regierungen fast des ganzen kultivirten Europa für das unglückliche Polen zusammengetreten, und haben über ihre Beiträge selbstständ-

---

prüfter Privatarzt zugelassen wird, soll auch kein ungeprüfter Privatlehrer bestehen, weil es Pflicht des Staates ist, seine Bürger vor Betrug zu bewahren.

[1]) Ist nicht die Londner Universität Privatanstalt?

dig verfügt. Unter welchem Rechtsgrunde und aus welcher Besorgniß könnte man sich daher veranlaßt sehen, einzelnen kirchlichen Gemeinschaften andere Beschränkungen in Verwaltung ihres Armenvermögens aufzulegen, als welche die kirchliche Gesellschaft sich selbst aufzulegen für gut finden sollte? Es ist empörend, wenn man hört, wie kirchliche Armenstiftungen zu allgemeinen Armenkassen zugezogen worden sind und werden: als wenn es nicht jeder Gesellschaft frei stehen müßte, wenn sie die allgemeinen und staatsbürgerlichen Verpflichtungen erfüllt, für ihre verarmten Mitglieder zunächst Sorge zu tragen. Ja es kann eine solche Sorge die heiligste Verpflichtung seyn. — Wie daher in allem Uebrigen: so möge auch in diesem Stücke eine völlige Sonderung des Kirchlichen und Staatsbürgerlichen eintreten. Es wird Dadurch nicht Viel, es wird nur die Rückgabe eines Rechtes verlangt, welches sogar den Freimaurerlogen, den Ergötzlichkeitsvereinen u. s. w. zugestanden ist.

§. 15. Gebäude der kirchlichen Gesellschaften.

Keine öffentliche Gesellschaft kann ohne Zusammenkünfte und daher auf die Dauer auch nicht ohne öffentliche Versammlungshäuser bestehen. Auch auf Diese erstreckt sich, als auf einen Theil des Gesammtvermögens der Gesellschaft, sie mögen Tempel, Kirche, Kapelle, Synagoge oder wie sonst irgend heißen, die Besteuerungspflichtigkeit und zugleich die Subordination unter die allgemeinen polizeilichen Bauvorschriften. Scheinbar dürfte also in diesem Stück in dem bisherigen Gebrauche Nichts verändert werden. Und doch sind die einzelnen kirchlichen Gemeinden in den jüngsten Zeiten oft schwer, wiewohl aus den besten Absichten, verletzt worden. Man kennt Fälle, daß die Staatspolizei sich nicht mit der Frage begnügt hat, ob der Platz, an welchem man eine Kirche gründen wollte, baufähig, ob die

die Ausführung des Gebäudes an demselben mit der allgemeinen Bauordnung verträglich, ob der Entwurf bei seiner zweckmäßigen richtigen Ausführung lebensgefährlich und ungesund sey u. A. d. A.; nein, von Stein sollten jedesmal, nicht allein die Kirchen, sondern auch die Pfarrgebäude errichtet werden. Manche kirchliche Gemeinde ist dadurch in Gegenden, wo Holz und Lehm in großer Fülle, aber Stein gar nicht vorhanden war, in die größte Armuth gestürzt worden. Was darf es ferner den Staat kümmern, wie geschmackvoll und elegant solche Gemeinheitsgebäude in ihrem Innern eingerichtet sind? wie die einzelnen Gesellschaftsmobilien beschaffen sind u. s. w.? Und doch weiß man allgemein, daß die Staatsbaumeister in diesem Allen ganz nach Gutdünken zu verfahren pflegen. Da werden kostbare Stukaturarbeiten, Vergoldungen, Eisengußwaaren, Wandgemälde [1]), Vorhänge mit Drapperien gegen den Willen der Gemeinden, und so selbst, daß dieselben in Schulden gestürzt werden, in Ueberfluß herbeigeschafft und angelegt. Jahrhunderte reichen oft nicht hin, den Aufwand zu decken, welcher dem Geschmack und der Prunksucht der Staatsbauinspektoren zu Gefallen gemacht werden muß [2]).

Aber man hat noch andere Beispiele von Eingriffen in die Privatrechte! Sogar die Seelsorge ist schon

---

[1]) Die Schmeichelei mancher Landräthe, bei uns gewissermaßen Vorgesetzte der Geistlichen und Kirchen, geht so weit, daß sie die Kirchen zum Ankauf von Kupferstichen zwingen, welche keine kirchliche Beziehung haben, und in die alterthümliche Umgebung nicht passen. Unser Fürst wünscht gewiß nicht so verherrlicht zu werden, wie Dieß in den meisten Kirchen des Bezirks Gladenbach geschehen ist.

[2]) Treffende Worte über den Druck der Kirchengemeinden durch die Bevormundung derselben vom Staate, besonders auch in Hinsicht der Gebäude s. Schuderoff Jahrbb. (neueste) IX, 2, S. 177.

in gewissem Grade manchen Gemeinden versagt worden, weil die Staatsregierung sich einmal vorgesetzt hatte, ein öffentliches Gebäude (denn als solches sieht der Staat auch die Gesellschaftsbauten an) in allem ersinnlichen Glanze hinzustellen. Anstatt daher bei Erledigungen von Aemtern in religiösen Gemeinschaften dieselben alsbald wieder zu besetzen, ließ man sie Jahre, wohl gar Jahrzehnte lang abwechselnd durch Stellvertreter, d. h. Miethlinge, verwalten, um dadurch die nöthigen Summen für die gewünschten Anlagen zu erzielen.

Wenn bei bürgerlichen Aemtern jeder sonst durch praktische Gewandheit und wissenschaftliche Tüchtigkeit ausgezeichnete Mann zu jeder Zeit fast völlig tauglich zur Verwaltung eines Amtes ist, und alle vorkommenden Verhandlungen, freilich im Anfange mit etwas größerem Fleiße, zu leiten vermag: bei kirchlichen Aemtern, welche die inneren und höheren Zwecke religiöser Gemeinheiten zum Thätigkeitsobjekte haben, ist die Aufgabe himmelweit verschieden. Selbst jahrelange Bekanntschaften in und mit den Gemeinden erzeugen oft auch bei den Tüchtigsten noch nicht den Grad von Vertrauen und die Kenntniß der Gemeindeglieder, welche zur nützlichen Führung einer Seelsorge geheischt wird. Wie kann man also von Männern, vielleicht noch jungen, welche auf 6, 12 oder 18 Monate abwechselnd die höchsten menschlichen Interessen von religiösen Gesellschaften wahren sollen, die nöthige Fähigkeit und Tüchtigkeit erwarten? Ich spreche eben von dem Standpunkte, auf welchem sich dermalen noch Staat und Kirche befinden. Auch bei Voraussetzung dieses Verhältnisses sollte der Staat, wenn er es nur irgend aufrichtig mit einer religiösen Gesellschaft meint, den Druck, unter welchem die Kirche leidet, und solche Unbilden abstellen! Wie viel weniger kann bei dem Verhältniß von Religionsgesellschaften zum Staate, welches in den Konstitutionen der meisten und aufgeklärtesten europäischen Staaten

beruht, eine Freiheit der Kirche von dem Machtgebote der Staaten in angegebener Beziehung bezweifelt werden?

§. 16. Schluss.

Heil den Regierungen und Volksvertretungen, welche die heiligsten Rechte der Menschheit, die Rechte der Religions- und Gewissensfreiheit, ehren und anerkennen. Wo Religionsfreiheit und Gewissensfreiheit wirklich walten, da lebt das religiöse Interesse; wo sie eingeführt werden, da lebt es wieder auf. Aber wo auch immer Dieß der Fall seyn mag, da ruht der Staat auf den festesten Grundlagen, ist von unauflösbaren Banden umschlungen, den Banden der Religion und der völligen Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze. Kein Wechsel kann eintreten; die furchtbaren Erscheinungen der vorigen Jahrhunderte, daß die Religionsveränderung eines Fürsten alle Bewohner eines Landes mit Furcht und Schrecken erfüllt, können sich nicht wiederholen; nicht wiederholen kann sich die Erscheinung der letzten Jahrzehnte, daß eine große Religionsparthei auf gewisse Weise zu beten und zu singen genöthigt werden soll, sey es auch auf die zweckmäßigste und richtigste; nie eintreten der Fall, daß die Gemüther von Hunderttausenden, welche sich in ihrer Religionsfreiheit gefährdet sehen, gegen ihren Fürsten und dessen Regierung sich verbittern.

Möchten doch solche Erfahrungen nie wiederkehren!

Die

freie protestantische Kirche.

Zweites Buch.

Organisation der kirchlichen Einzelgemeinden.

Εἷς ἐστιν ὑμῶν ὁ διδάσκαλος; πάντες δὲ ὑμεῖς ἀδελφοί ἐστε.

Matth. 23, 8.

Erster Abschnitt.

Von den

Verfassungsgrundsätzen der protestantischen Kirche.

§. 1. Vorbemerkung.

Also Emanzipation der Kirche von der Vormundschaft des Staates, und Zulassung zu den in konstitutionellen Staaten ihr zugesicherten Gesellschaftsrechten ist es, was die gleichfalls konstitutionell sanktionirte Glaubens- und Gewissensfreiheit realisiren, und den einzelnen Glaubens- und Kirchengenossen die Ueberzeugung verschaffen kann, daß man sie nicht aus übel verstandener Furcht von Rechten ausschließe, welche man sogar geheimen Gesellschaften einräumt hat, oder aus mißverstandenem Eigennutz und Herrschsucht in Dinge sich mische, welche man nicht verstehe, ja nicht einmal verstehen und würdigen lernen wolle und könne. Wenn Diese, wie oben gezeigt wurde, nur durch völlige Trennung des Staatlichen und Kirchlichen zu erzielen ist; so leidet es keinen Zweifel, daß die Kirchen sich auch selbstständig organisiren müssen, weil sie die jetzigen Vormünder, welche der Staat ihnen in geistlichen Geheimenräthen, Konsistorien, Kirchenräthen, Superin- und Superattendenten, Inspektoren und ähnlichen Instituten und

Oberen gesetzt hatte, verlieren, und deren Auflösung und Entlassung unbedingt in Aussicht zu nehmen haben. Es fragt sich nur, wie sie sich als selbstständige Gemeinheiten zu konstituiren haben?

Haben wir bisher den allgemeinen Gesichtspunkt bei unseren Erörterungen über die Trennung des Staatlichen und Kirchlichen im Auge behalten, und für alle existirenden und noch entstehenden kirchlichen Gemeinschaften das eine Prinzip der Freiheit von Staatsbevormundung und das der selbstständigen Verwaltung als allgemeingültig erkannt: so verlassen wir jetzt denselben, es jeder einzelnen kirchlichen Gesellschaft anheimstellend, sich, wie sie es für zweckgemäß halte, zu organisiren. Wir beschränken uns auf eine gegebene Kirche, der wir selbst angehören, die protestantische oder evangelische [1]), mit dem wehmüthi-

---

[1]) Um Mißverständnissen vorzubeugen, muß sich der Verf. ein für allemal über das Verhältniß der sichtbaren und unsichtbaren Kirche erklären. Jene ist ihm Erzieherin zum Gottesreich. Sie wird nach Christus selbst (Matth. 12.) bis ans Ende der irdischen Dinge immer eine Mischung ächter und unächter Glieder enthalten (2. Tim. 2, 20.) und ist die Vereinigung Derer, welche das Gottesreich realisiren zu wollen bekennen. Als irdische Anstalt ist sie äußeren Beschränkungen unterworfen, und erscheint in einzelnen Gesellschaften. Je näher diese der Idee der unsichtbaren Kirche, in innerer Einheit des Geistes und des Glaubens kommen, desto inniger wird auch das geistige Band, welches alle einzelnen Kirchen umschlingt, seyn, desto näher seiner Realisirung das große Gottesreich, das der Mittelpunkt aller christlich kirchlichen Bestrebungen ist. Ueberall also, wo zwei oder drei in Christi Namen zusammen sind (Matth. 18,20) ist eine wahre Kirche; und die Gesammtheit Aller, welche wahrhaftig an Christus glauben, und im Geiste in diesem Glauben vereinigt sind, ist die unsichtbare Kirche. Eine sichtbare Kirche kann es nicht geben, so wenig es nur ein Volk der Welt geben kann; dagegen jedoch viele kleinere und größere sichtbare Kirchen, welche nach ihrer äußeren Berührung mit einander, oder

gen Gefühle, daß gerade sie vorzugsweise in dem Stande der Erniedrigung und Bevormundung sich befindet, und selbst in den Ländern, welche ursprünglich rein protestantisch waren, tief unter die katholische Kirche in äußerer Haltung und Würde herabgesunken ist. Wir wünschen das Folgende als Darstellung der Ansichten eines Staatsbürgers und Kirchengliedes angesehen zu wissen, das es mit Fürst und Vaterland eben so treu meint, als mit seinem Gott und seiner Kirche [1]).

§. 2. Oberster Grundsatz der protestantischen Kirchenverfassung.

Alle Staatsverwaltungsformen finden in schon bestehenden Kirchenverfassungen ein Analogon. Die römisch-katholische Kirche huldigt dem absoluten Monarchismus; die englisch-protestantische dem Aristokratismus; die schottisch-evangelische dem Repräsentativsystem; gewisse kleinere Kirchen dem reinen Demokratismus. Wollten wir auf die Erfahrungen unsrer Zeit sehen, und dasjenige System, welches jetzt als das mit Staatswohl und Volksfreiheit verträglichste angesehen wird, wegen seiner Bevorzugung vom Zeitgeiste auch für die Kirche bestimmen; so müßte das Repräsentivsystem gewählt werden. Eben dieses System ist mit einer kleinen Variation auch das des Protestantismus [2]).

---

nach der Gleichartigkeit des Geistes, der in ihnen waltet, wieder näher verbunden seyn können. In der kirchlichen Verfassungswissenschaft muß zwar wohl die Idee der unsichtbaren Kirche vorausgesetzt, sonst aber nur von der sichtbaren Kirche gehandelt werden.

1) Hier war der Verf. anfangs Willens, die geschichtliche Nachweisung zu liefern, daß die christliche und zunächst wieder die protestantische Kirche auch positives Recht zur Freiheit vom Staate habe, weil sie ohne des Staates Beihülfe sich entwickelt hat. Allein es unterblieb, weil es als allgemein anerkannte Wahrheit vorausgesetzt werden konnte.

2) Man erschrickt jetzt nicht mehr vor dem Namen, seitdem man

Die hohe Idee eines Gottesreiches auf Erden war im Mosaismus, nach der Unvollkommenheit der Zeitbildung, einseitig aufgefaßt, Weltliches und Geistiges umfassend, zu einer völligen politischen Theokratie mit irdischem Stellvertreter gewendet, und Damit das Wesenhafte in derselben, freie geistige Entwickelung und Dadurch Vereinigung mit Gott, zum Positivismus und zur Geistessklaverei gegen die seynsollende Stellvertretung Gottes auf Erden gewandelt worden. Faßt man die Erscheinung Christi auf Erden rein menschlich auf, frei von allen Vorurtheilen, die subjektive Glaubensansicht herbeizuführen vermag; ja sieht man selbst vom Standpunkte eines Heiden, der die christlichen Urkunden kennt, dieselbe an; so erkennt man, daß das Mißverständniß des Mosaismus von Christus wieder zur rechten Seite gelenkt werden sollte, indem er auf das Bestimmteste in allen seinen Handlungen und Aeußerungen das Politische von dem Geistigen schied, das wahrhaft geistige Element in dem Mosaismus zu dem allein geistigen des Christianismus hinaufbildete. „Mein Reich ist nicht von dieser Welt! Wäre mein Reich von dieser Welt, meine Jünger würden darob kämpfen, daß ich den Juden nicht überantwortet würde. So aber ist mein Reich nicht von dannen.“ Vgl. Joh. 18, 36. So lehrte er in dem entscheidenden Augenblicke, als der römische Landpfleger die Natur des von ihm beabsichtigten Reiches erfragte. Ist

---

sieht, daß die in vielen Staaten den bürgerlichen Gemeinden gegebene ähnliche Verfassung die glücklichsten Ergebnisse liefert; und es ist von sonst verdienstvollen Schriftstellern nicht wohlgethan, die Regierungen in dieser Hinsicht ängstlich zu machen und von Religionspartheien zu reden, welche das monarchische Prinzip gefährden. Welcher Religionsparthei Prinzip ist monarchischer, als das des römischen Katholizismus? Aber keine Kirche gefährdet die Staaten so sehr als dieser, weil er eine Diarchie einführt, in welcher Fürst und Volk die Zweiten, also Untergeordnete sind.

es Recht, hatte man zu einer andern Zeit ihn gefragt, daß man dem Kaiser Zinß gebe? — „So gebet dem Kaiser," war seine Antwort, „was des Kaisers ist, und Gott was Gottes ist." Matth. 22, 21. Marc. 12, 17. Luc. 20, 25. Klar und unumwunden scheidet er die Seinigen von allen irdischen Zwecken. Wo das rein Geistige und Sittliche, wie bei Christus, Strebepunkt ist, da liegt es außer aller Möglichkeit, irgend andere als religiöse und moralische, d. h. rein subjektive und innere Suprematie, nur dem Herzenskündiger erkennbar, gelten zu lassen! Die nothwendige Folge hiervon ist, daß nach menschlichem Urtheil alle einzelnen Glieder der Kirche einander vollkommen gleich sind; daß jede Bevorrechtigung Einzelner eine Abweichung von der Idee des Reiches Gottes involvirt.

§. 3. Verhältniss der Diener des Evangeliums zu einander.

A. Im Aeusseren.

Und wirklich sind nach diesem Grundsatze auch alle Handlungen von Christo vorgenommen worden, welche Aehnlichkeit mit, oder die ersten Grundlagen zu einer Kirchenverfassung enthalten. Ohne Rücksicht auf bürgerlichen Grad und Stand wurde die Wahl der Apostel [1]) vorgenommen; Unverdorbenheit der Religionsbildung und des Gemüthes scheint Leitstern gewesen zu seyn. Geistlicher Stolz und Hochmuth, die Basis jeder andern als der gemeindethümlichen Kirchenverfassung, werden überall von Christo gezüchtigt. Unter den von ihm berufenen Lehrern will er vollkommne Gleichheit und Unabhängigkeit von einander in der Auffassung und freien Verarbeitung des Evangeliums. Die Söhne des Zebedäus sprachen einst durch ihre Mutter

1) Wenn man Wahl nennen kann, was eigentlich freier Entschluß der Berufenen war, der durch die Kraft des von Christo gepredigten Evangeliums erzeugt, befestigt und erhalten wurde.

Salome hohe Ehrenämter in dem Reiche Christi an. Matth. 20, 20 ff. Mark. 10, 35 ff. Das Resultat seiner Antwort (bei Matth. v. 25 ff. bei Mark. v. 42 ff.) lautet: „Ihr wisset, daß die weltlichen Fürsten herrschen, und die Oberherren haben Gewalt. So soll es nicht seyn unter euch; sondern so Jemand will unter euch gewaltig seyn, der sey euer Diener; und wer da will der Vornehmste seyn, der sey euer Knecht." Ja in derselben Stelle spricht er sogar sich in der Kirche jede Superiorität ab: „Gleichwie des Menschen Sohn ist nicht gekommen, daß er ihm dienen lasse, sondern daß er diene" [1]). Diese Worte vernichten jegliche Anmaßung der Apostel und ihrer Nachfolger, der Diener des Evangeliums, über einander gebieten zu wollen; stellen alle Kirchen, welche ein Supremat von Priestern oder Lehrern des Evangeliums Christi über einander ansprechen, als des Abfalls von der urchristlichen Lehre schuldig dar. Ganz ähnlich ist die Tendenz folgender Stellen: Matth. 18, 17. vgl. mit 16, 18. die Fußwaschung Joh. 13, v. 4 ff. besonders v. 13.

B. In der Lehre.

Jedoch nicht allein vollkommne Gleichheit seiner Jünger: auch vollkommne Unabhängigkeit derselben von einander in der Lehre muß er gewollt haben, wenn wir gewisse Stellen der Evangelien richtig verstehen. Eigentlich müßte

---

[1]) Unvergleichlich wahr und rührend schildert Athanasius das Verfahren Christi in folgenden Worten: „Der Heiland ist so sanftmüthig, daß er zwar lehrt: Will mir Jemand nachfolgen, und wer will mein Jünger seyn, daß er aber Keinen zwingt, zu dem er kommt, sondern daß er nur anklopft und spricht zur Seele: Thue mir auf liebe Freundin; und wenn man ihm aufthuet, geht er ein. Wenn man ihn aber nicht will, weicht er zurück. — —" So hat Neander übersetzt.

hierfür schon der negative Beweis zureichen, daß er im Allgemeinen sie Alle für gleichberechtigt und gleich befähigt erklärt, und daß er Keinen, welcher in der Lehrnorm ihr Richter bei Differenzen seyn solle, näher bezeichnet. Aber positiv spricht dafür, möge man der supernaturalistischen oder rationalistischen Glaubensansicht folgen, was Joh. 14, 16. von der Sendung des heiligen Geistes und Parakletes gelehrt wird: „und ich will den Vater bitten, und er soll euch einen andern Tröster geben, daß er bei euch bleibe ewiglich, den Geist der Wahrheit, welchen die Welt nicht kann empfangen, denn sie siehet ihn nicht, und kennet ihn nicht. Ihr aber kennet ihn, denn er bleibet bei euch, und wird in euch seyn. Ich will euch nicht waisen lassen.“ V. 26: „Aber der Tröster, der heilige Geist, welchen mein Vater senden wird in meinem Namen, derselbige wird es euch alles lehren, und euch erinnern alles Deß, das ich euch gesagt habe.“ Vgl. 15, 26. bes. 16, 13. „Wenn aber jener, der Geist der Wahrheit kommen wird, der wird euch in alle Wahrheit leiten. Denn er wird nicht von ihm selbst reden, sondern was er hören wird, das wird er reden. — — von dem Meinen wird er es nehmen und euch verkündigen.“ Matth. 10, 20. „Ihr seyd es nicht, die da reden; sondern eures Vaters Geist ist es, der durch euch redet.“ Mark. 13, 11. Luk. 12, 11. 21, 15. Es ist für unseren Gegenstand ganz gleichbedeutend, ob man (rationalistisch) diese Stelle bildlich, oder (supernaturalistisch) dogmatisch auffaßt. Denn jedenfalls wird die Entscheidung über Lehre von keiner äußeren menschlichen Auktorität, sondern von Etwas in dem Lehrer Christi wohnenden, auf ihn unmittelbar einwirkenden, abhängig gemacht. Das ist ja gerade das Große in dem Christenthum, daß es für jeden Menschen auf allen Bildungsstufen, Nahrung enthält; Das das Erhabene, daß es Gottes Wohlgefallen von dem inneren Menschen allein abhängig gemacht hat,

daß es bei der reinsten objektiven Wahrheit seines Inhaltes, die subjektivste aller Religionen ist [1]).

Christi Nachfolger sind also einander alle gleich, alle frei, von dem einzigen unsichtbaren Oberhaupte der Kirche, von dessen Wort und dem von demselben verheißenen heiligen Geiste abhängig. Steht dieser Satz geschichtlich fest: so bedarf es für Den, der sich an den geschichtlichen Christus hält, welchem Dieser höchste Auktorität ist, und ich spreche ja hier nur zu Christen, keines weiteren Nachweises mehr, daß der Kirche die größte Gefahr, die ihr von jeher gedroht hat, von der Herrschsucht der Lehrer, bei Realisirung einer Verfassung nicht mehr drohen kann, welche den historisch ausgemittelten Grundsätzen Christi für seine Kirche nicht widerstreitet, vielmehr, in so weit bei menschlichen Dingen Vollkommenheit möglich ist, denselben am nächsten kommt. Und wirklich hat man auch, so weit die Geschichte der apostolischen Zeit lautes Zeugniß giebt, diese Gleichheit aller Nachfolger Christi in der Theorie und Praxis, ihre Lehrfreiheit und Selbstständigkeit, unumwunden von Seiten der Apostel anerkannt. Als Petrus, bisher mit den übrigen Aposteln in gleichem Irrthum befangen, zum erstenmal bei der Taufe des Kornelius abwich, und einen Heiden ins Christenthum aufnahm, fragte er damals? (Apostgsch. 10.) Freilich ward er wegen seines scheinbar eigenmächtigen Verfahrens von seinen Mitaposteln im Jüdischen Lande zur Rede gesetzt, aber Niemand tastete nach seiner Rechtfertigung seine Befugniß an. Gegenseitige freie Geisteseinwirkung, die Kraft und Obmacht des

---

[1]) „Wie eine Mannichfaltigkeit von Sprachen: so hat Gott auch eine Mannichfaltigkeit von Denkungsarten gemacht, und das Christenthum kann und soll eine Menge wie von Jenen so auch von Diesen unbeschadet seiner Einen göttlichen Kraft und Wirkung im Gemüth durchdringen.“ Schleiermacher a. a. O. S. 85.

christlichen Wortes, welches freie Ueberzeugung gestaltet, diese Suprematie ist stets in der Kirche anzuerkennen, und auch hier anerkannt worden. Genau betrachtet lehrt aber die einzige angezogene Stelle zugleich die Gleichheit der übrigen Apostel mit Petrus, und den Irrthum der katholischen Kirche, weil bei Anerkennung eines Petrinischen Primats unmöglich der Gedanke einer Zurechtweisung dieses Meisters hätte entstehen können. Gleicherweise wie hier sehen wir einzelne Apostel noch bei andern Gelegenheiten als Gleichberechtigte einander gegenüberstehen (Apostelgesch. 15. vorzüglich die herrliche Stelle Galat. 2, 2—16.); so daß über die Christlichkeit unserer Ansicht kein Zweifel obwaltet.

§. 4. Verhältniss der Kirchenglieder.

A. Zu den Lehrern.

„Eine Priesterzunft, welche die übrigen Menschen als in der Religion Unmündige zu leiten, welche ausschließlich für die Befriedigung der religiösen Bedürfnisse derselben zu sorgen, die Verbindung Aller mit Gott erst zu vermitteln hätte, konnte im Christenthum nicht stattfinden. Indem das Evangelium hinwegräumte, was die Menschen von Gott trennte, indem es Alle zu derselben Gemeinschaft mit Gott durch Christus führte, hob es auch jede Scheidewand auf, welche Menschen von einander, in Beziehung auf die höheren Angelegenheiten, trennte. Derselbe Hohepriester und Mittler für Alle, durch den Alle, mit Gott versöhnt und verbunden, ein priesterliches und geistliches Geschlecht geworden; ein himmlischer König, Führer und Lehrer, durch den Alle von Gott Gelehrte geworden sind, Ein Glaube, Eine Hoffnung, Ein Geist, der Alle beseelen sollte, ein Orakel in den Herzen Aller, die Stimme des Geistes, die vom Vater ausgeht, Alle Bürger eines Himmelreichs! — Daher im Christenthum nicht Geistliche

und Weltliche; sondern Alle sollten ihrem inneren Leben nach dem Ungöttlichen abgestorbene, vom Geiste Gottes beseelte Menschen seyn; Alle sollten (1 Cor. XII.) zum Führer haben den Geist Gottes, der sie erleuchtete im Glauben, dessen Herr zu seyn sogar der Apostel nicht wagte. Das Lehramt war nicht Einem oder Mehreren zugetheilt, sondern Jeder, der dazu Beruf fühlte, konnte in der Gemeindeversammlung ein Wort zur allgemeinen Erbauung reden" [1]).

Treffend und wahr hat Neander in diesen Worten das Verhältniß der einzelnen Glieder der Kirche zu einander geschildert; hat nachgewiesen, daß, wie überhaupt das Monarchische nicht gut zu geistlichen Dingen stimme, so

---

[1]) Dem weiblichen Geschlechte allein untersagt der Apostel Paulus (1 Cor. 14, 34.) das Reden in der Gemeindeversammlung, eben auch ein Beweis, daß sonst keine Ausnahme stattfand. Gewiß aber nicht, um die Berufung auch der Frauen zu heiliger christlicher Erleuchtung, mit einem Worte, zum christlichen Priesterthum, zu leugnen; sondern um mancherlei Unordnungen vorzubeugen. Wenn die Gemeinde in späterer Zeit aus diesen disziplinarischen Rücksichten das Lehramt Einzelnen übertrug: so ist Dieß nicht als Abfall vom Geiste des Urchristenthums anzusehen, wenn nur dabei nie vergessen wird, daß es freie Entsagung der Kirchenglieder ist, und daß Allen damit kein Recht entzogen werden soll, das einem Christen zusteht. Etwas schief hat sich Hilarius, dessen Kommentare über die Paulinischen Briefe Neander anführt mit folgenden Worten ausgedrückt: „primum omnes docebant et omnes baptizabant. Ut cresceret plebs et multiplicaretur omnibus inter initia concessum est et evangelizare et baptizare et scripturas explorare." Man sieht, wie er zwar die Geschichte unbefangen betrachtet, aber doch in dem unprotestantischen Romanismus der späteren Zeit so eingeschnürt ist, daß er das später Gebräuchliche als ein ursprüngliches Gesetz betrachtet, wovon nur in den Zeiten des Urchristenthums um der Verbreitung des Christenthums willen Ausnahmen gestattet worden seyen, während doch der gerade umgekehrte Fall zu setzen ist.

am wenigsten im Christenthum eine Stelle haben könne; und daß diese Grundsätze auch von den Aposteln stets anerkannt worden seyen, welche sich nicht als allgemeine Regierer der Kirche, sondern nur als gleichberechtigte Brüder der Gemeinde in Christo, als Kinder des Einen Vaters im Himmel angesehen hätten.

Es war für die Entwickelung der sichtbaren christlichen Kirche nach der Idee ihres Stifters hemmend, daß die innigen Verhältnisse der Gemeindeglieder in den ersten christlichen Jahrhunderten das Bedürfniß eines konsequenten Organismus der Gemeinheiten und einer selbstständigen Verfassung nach diesen Grundsätzen nicht erwachen ließen. Die geistige, moralische und Glaubenssuperiorität der Lehrer veranlaßte die freiwillige Unterwerfung unter ihre Entscheidung; die Gewöhnung an überkommene theils jüdische theils heidnische Gesellschaftsgebräuche, und das Bedürfniß einer bisweilen augenblicklichen Abhülfe, den Uebergang von fremdartigen Statuten auf die Kirche Christi. Und trotz Dem brachte gerade die edle Freisinnigkeit der Lehrer es dahin, daß sich noch lange Jahrhunderte mit und neben Ihnen, die sich kein Absolutum anmaßten und anmaßen wollten, ein Presbyterium erhielt, das nach Anhörung ihres Rathes Alles schied und regelte. Bloß Ehrgeiz und Herrschsucht, von jeher die Verführer, welche den Lehr- und Priesterstand am leichtesten bethören, besonders weil derselbe in der Regel durch geistige Ueberlegenheit und geheiligte Vorurtheile geschützt ist, trugen allmählich den Sieg davon. Für uns und unsre Zeit ist es nächste Aufgabe, zu dem Ursprünglichen, jedoch so, zurückzukehren, daß das Gemeindeleben in bestimmten Formen sich gestalte, welche der reinen Idee der christlichen Gesellschaftsverfassung entsprechen. O ihr christlichen Päbste und Kardinäle, Bischöfe und Erzbischöfe, Superintendenten und Inspektoren, steiget herab von euren Stühlen und tretet in die Reihe

eurer mit euch im Weinberge des Herrn arbeitenden Brüder! Denket daran, daß Derjenige, welcher unser Aller Herr, König und Meister ist, euren Vorgängern, und, o wären sie es doch, Vorbildern, selbst die Füße wusch, und ihnen verbot, sich Rabbi nennen zu lassen, damit ihnen aller Eigendünkel und Hochmuth verginge. Vergesset nicht, wer unter Euch der Größte seyn will, der wird der Kleinste seyn im Himmelreiche. Denn dort werden die Letzten die Ersten seyn. Wie könnt ihr Demuth lehren, wenn ihr in Hoffahrt ersaufet? Wie Bescheidenheit, wenn ihr mit Stern und weltlichen Orden pranget? Wie die Tröster der Armen seyn, wenn Flitter und Tand eure Habe verschlingt? Wie Beichtväter und Gewissensräthe, wenn euer Glanz dem Bruder in Christo, mit seinem linnenen Kittel euch zu nahen verbietet, wenn zahlreiche Diener eure Vorzimmer bewachen, euren Wagen umgeben! O ist es dahin mit den Aposteln unsres Herrn gekommen, von denen es Matth. 10, 9. heißt: Ihr sollt nicht Gold noch Silber noch Erz in euren Gürteln haben ꝛc.

Nicht also Vorsteher der Kirche sind die Lehrer des Christenthums; sondern Diener derselben! Jedes Kirchenglied hat mit ihnen völlig gleiche Rechte, sie aber haben die heiligsten Pflichten, weil ihnen von der Gemeinde die Verwaltung des Heiligsten vertraut ist. Denn vertilgt hat Christus das jüdische und heidnische Priesterthum mit allen seinen Auswüchsen; aufgehört hat die Alleinfähigkeit der Mittelspersonen, der Gottheit sich zu nahen, weil Christus uns Allen, lautern Kindern desselben Vaters, den freien Zutritt zu demselben geöffnet hat.

B. Zur Leitung der Gemeinden.

a. im Aeusseren.

Auf dieser Ansicht des Christenthums beruht das Recht jedes einzelnen Mitgliedes der christlichen Kirche, an der

Leitung der Gesellschaftsangelegenheiten thätigen Antheil zu nehmen. Ja sogar Christus selbst scheint in den fast unkenntlichen ersten Spuren der christlichen Gesellschafts-verfassung, die wir während seines Lebens finden, eine solche Gestaltung des äußeren kirchlichen Lebens gewollt zu haben. An eigentliche Regulirung einer Verfassung kann natürlich aus zwei Gründen nicht gedacht werden; erstens weil eine sehr kleine Gesellschaft wohl erst spät auf die Nothwendigkeit einer solchen aufmerksam werden konnte, und im Alterthume noch bei weitem schwerer als in unsrer organisirenden Zeit aufmerksam wurde; zweitens weil man den höchsten Gesetzgeber, den von Gott auktorisirten, noch als höchstes Gesetz bei sich hatte. Aber selbst die Kassen-führung, die gemeinschaftlichen Speisungen und Aehnli-ches scheinen auf eine freie Richtung der Gesellschaftsver-fassung schließen zu lassen.

Bei der Verwaltung des Vermögens der Gesellschaft zur Armenpflege zeigt sich uns nach Christi Tode zum erstenmal, von welchen Ansichten die Apostel ausgingen. Denn als „der Jünger Viele wurden, erhob sich ein Murmeln unter den Griechen, wider die Ebräer, darum daß ihre Wittwen übersehen wurden in der täglichen Handreichung. Da riefen die Zwölfe die Menge der Jünger zusammen, und sprachen: Es taugt nicht, daß wir das Wort Gottes unterlassen, und zu Tische dienen. Darum, ihr lieben Brüder, sehet unter euch, nach sieben Männern, die ein gutes Gerücht haben, und voll heiligen Geistes und Weis-heit sind, welche wir bestellen mögen zu dieser Nothdurft. Wir aber wollen anhalten am Gebet und am Amte des Wortes. Und die Rede gefiel der ganzen Menge wohl; und erwähleten Stephanum einen Mann voll Glaubens und heiligen Geistes u. s. w. — diese stelleten sie vor die Apostel, und diese legten die Hände auf sie.“ Der gute Geist, der richtige praktische Sinn der Apostel lehrte

sie, daß wer in der Gemeinde des Herrn ein Amt verwalten will, vor Allem das Vertrauen der Gemeinde haben muß, daß also von der Gemeinde freier Wahl solche Behörden abhängen; er lehrte sie, daß nicht bei Ihnen die höchste Machtvollkommenheit wohne; sondern daß Diese ganz allein der Kirche in ihrer Gesammtheit anheimfalle; und darum verfuhren sie nach dem Grundsatze der Autonomie, indem sie jede Gemeinde ihre Beamten selbst setzen ließen.

b. im Innern.

Sollte man nach dem angeführten Beispiele etwa glauben, die Stimmfähigkeit der ganzen Gemeinde habe sich ganz eigentlich nur auf das Aeußere erstreckt: so kann eine andere Stelle zur Genüge lehren, daß auch das innerste Gemeindeleben ganz von ihrer Entscheidung abhängig war, nach dem Grundsatze, daß es in der Kirche Christi eigentlich keine Laien gab, und geben soll. Denn als die Antiochenische Gesandtschaft (Apostelg. 15, 4.) in Jerusalem die Gesetzesfrage zur Verhandlung gebracht hatte, wurden nicht allein die Aeltesten und Apostel, sondern die ganze Gemeinde (v. 12. v. 4.) zugezogen, die Frage von den Aposteln und Aeltesten verhandelt, aber der Beschluß von der Gesammtheit gefaßt [1]) und von der Gesammtheit, d. h. in ihrem Namen den Antiochenern mitgetheilt (v. 23. „und sie gaben Schrift in ihre Hand, also: Wir, die Apostel und Aeltesten und Brüder [2]), wün-

---

[1]) (v. 22. „und es dauchte gut die Apostel und Aeltesten sammt der ganzen Gemeinde, aus ihnen Männer zu erwählen, und zu senden gen Antiochiam, mit Paulo und Barnaba".)

[2]) Es ist mir nicht unbekannt, daß Lachmann in seiner trefflichen Textesrezension *καὶ οἱ* auf die Auktorität des Alexandrinischen, Claromontanischen und des cod. rescriptus Paris. (gewöhnlich Ephraemi Syri) getilgt hat, und nach seinen allerdings richtigen Grundsätzen zu tilgen berechtigt war. Allein andere, theils

schen Heil den Brüdern u. s. w. Vgl. auch v. 25.) — Allein selbst wenn Dem nicht so wäre, wenn bei gewissen Vorfällen die Apostel und Aeltesten selbstständig für die Gemeinden handelnd auftraten: so wurde Dadurch das Recht der ganzen Gemeinde, und ihre Autonomie noch gar nicht aufgehoben, weil nach Allem, was wir wissen, wenigstens die Wahl der Aeltesten von der Gemeinde abhing, und weil dann die Aeltesten nicht aus eigner Machtvollkommenheit, nach dem aristokratischen Systeme, sondern nur als Männer handelten, in deren Hände die Gemeinde ihre konstituirende Macht freiwillig niedergelegt hatte. Denn Das kann und wird von keinem Freunde der Wahrheit und des Rechtes bestritten werden, daß es einer Gemeinheit freisteht und frei stehen muß, ihre Rechte, zu deren Ausübung in gewissen Fällen die Gesammtheit nicht vermögend ist, einem Ausschusse anzuvertrauen. Nur dann wäre unsere Ansicht von der gesetzgebenden Macht der Gesammtheit einer christlichen Gemeinde nichtig, wenn es von dem Willen des Presbyteriums abgehängt hätte, sich selbst zu konstituiren und zu ergänzen [1]). Doch davon findet sich im N. T. und in den ersten christlichen Jahrhunderten keine Spur.

§. 5. Verfassung in den ersten Jahrhunderten.

Dagegen aber deutet Alles, was wir aus unsern heiligen Urkunden und aus den ersten Jahrhunderten der christlichen Zeitrechnung wissen, darauf hin, daß die Regierun-

---

kritische theils sachliche Gründe können die Richtigkeit und Ursprünglichkeit des *καὶ οἱ* beweisen, wovon zu andrer Zeit. Supplementarbeweis liefert das hochaltrige Schreiben der Gemeinden von Lugdunum und Vienne an die Kleinasiatischen Christen und des Römischen Klemens erster Brief, im Namen der Römischen Gemeinde abgefaßt.

1) Ueber die Sache vergleiche Schleiermacher's Preuß. Synodalverf. S. 79.

gen der einzelnen christlichen Gemeinden ihr Amt und Ansehn durch Wahl und Ernennung von der Gemeinde erhielten. In Ansehung der Diakonen ist schon oben das Nöthige bemerkt. Aehnlich wie dort, war unstreitig das Verfahren, wenn Gemeinden Abgeordnete entsendeten [1]); wahrscheinlich auch, wenn Presbyteri und Episkopi [2]) angestellt wurden, wiewohl die einschlagenden Stellen verschiedene Auslegung zulassen [3]). Allein auch angenommen, daß wenigstens in vielen Gemeinden die Wahl der Presbyteri von den Aposteln abhängig gewesen sey; so wird dadurch Nichts für die gegentheilige Ansicht bewiesen, weil es jeder Gemeinde unverwehrt ist, **ex compromisso**, wie Mehreren, so auch Einzelnen, die Vollmacht in ihrem Namen zu handeln für gewisse Fälle zu verleihen. Man wird dieß Verfahren desto weniger auffallend finden, wenn man bedenkt, daß die Apostel selbst nur wenige Tage an den einzelnen Orten ihrer Thätigkeit verweilten, und daß die kleinen Gemeinden noch kaum selbst deutlich der Zwecke des Christenthums sich bewußt, in ihrer wohlwollenden Ehrfurcht gegen die Apostel, und weil sie selbst zu irren fürchteten, ihnen die Anordnungen überließen. Das ist unzweifelhaft, daß die ganze Gemeinde wenigstens in allen Fällen ein Billigungs- oder Verwerfungsrecht behielt [4]).

Und wie hätte man denn auch zu einem andern Ver-

---

[1]) Vgl. 2 Cor. **VIII**, 19. Apostelg. **XI**, 30. **mit XII**, 25.

[2]) Vgl. Apostelg. **XIV**, 23. 2 Tim. **IV**, Tit. **III**, 16.

[3]) Es hängt hier sehr viel von der Auffassung des Wortes *χειροτονεῖν* ab. Wir leugnen nicht, daß bisweilen der ursprüngliche Begriff in demselben durch den Zusammenhang so in den Hintergrund zurücktritt, daß er ohne sorgfältige Nachspürung fast verloren scheint: aber doch ist uns noch keine Stelle aufzufinden gelungen, wo er nicht, wenn auch bisweilen versteckt, vorhanden wäre.

[4]) Clemens hebt cap. 44. das *συνευδοκεῖν τῇς ἐκκλησίας πάσης* hervor.

fahren kommen sollen? Ueberall erscheint das *κοινὸν τῶν Ἰουδαίων* (die Gemeinde der Juden) in den Geschichtsbüchern des A. T., so lange es noch keinen Stellvertreter Gottes in dem Könige gewählt hatte, und auch später wieder zu Josephus Zeit, in dessen Büchern [1]) als autonom. Der Talmud sogar vindizirt dem Volke die Wahl des Vorsitzers im Synedrium [2]). Aus heidnischen Elementen konnte noch weniger eine andere Verfassung erwachsen. Die Vielheit und Mannichfaltigkeit der öffentlichen Beamten bei den Hellenen, die kurze Dauer der Amtsführung, die argwöhnische Bewachung derselben, die Prüfung der Tauglichkeit vor der Wahl, die Euthyne der Treue und Thätigkeit im Berufe nachher, die Befugniß aller Einzelnen zur öffentlichen Klage [3]) — diese Elemente der Griechischen Verfassung, welche im Gemeindewesen der Hauptsache nach auch noch nach der Bewältigung durch Rom blieben, lassen die oberste Gewalt nur in der Gesammtheit erwarten. Ebensowenig war Römischer Einfluß für eine andere Richtung des Gemeindelebens förderlich. Hatte sich gleich dort die Gemeindeverfassung mehr aristokratisch gebildet, und die Staatsverfassung von Christus abwärts nach dem Prinzip des absoluten Monarchismus hingewendet; immer blieb, in letzterer Hinsicht sogar, eine freilich nur scheinbare, Volksrepräsentation, und im

---

[1]) Vitringa's Berufung auf die vita Josephi kann leicht zu Mißverständnissen Veranlassung geben. Denn in dieser Schrift ist kein einzigesmal von der Autonomie der Gemeinde in Religionssachen die Rede, wie mich eine wiederholte Lektüre belehrt hat, sondern bloß von bürgerlichen Verhältnissen, in welchen das *κοινὸν τῶν Ἰουδαίων* eine bedeutende Rolle spielt. Allein die theokratischen Prinzipien lassen einen evidenten Schluß zu.

[2]) S. Traktat Berach. fol. 27. col. 2. ff.

[3]) Vgl. Wachsmuth's Hellen. Alterthumskunde an mehreren Stellen, besonders III, 29.

Gemeindewesen Duumviren und Dekurionen, mit raschem Wechsel nach freier Wahl. Also auch hier wurde die Kirche wieder auf ihr eignes Prinzip durch die bürgerlichen Verhältnisse zurückgeführt.

Es gewährt das höchste Interesse, auf der einen Seite den Kampf der urchristlichen Verfassungsgrundsätze mit dem althergebrachten Kastengeiste des heidnischen und jüdischen Priesterthums, auf der entgegengesetzten das Anschmiegen an die vorgefundenen Verhältnisse und den allmählichen Uebergang zum politischen Prinzip des Römischen Reiches zu verfolgen, und in der ganzen Geschichte der christlichen Kirche die Erscheinung bestätigt zu finden, daß überall wo ursprüngliche Lehrreinheit angestrebt wurde, überall wo man für Freiheit des Geistes von tyrannischen Glaubensfesseln auf den Kampfplatz trat, mit einem Worte, bei allen Gelegenheiten wo das protestantische Prinzip vorwaltete, auch die Herstellung des ächtchristlichen Verfassungsprinzips der völligen Gleichheit der Gemeindeglieder und der Selbstverantwortlichkeit der Einzelnen in Gewissenssachen kräftig verlangt ward. Umfang und Zweck der vorliegenden Schrift gestatten nicht, tiefer einzugehen. Allein es ist eine lohnende Aufgabe, und des Geschichtsforschers würdig, dem tausendjährigen Kampfe dieses Prinzips im Zusammenhange nachzuspüren, was unsres Wissens noch nie mit Absicht versucht worden ist [1]).

Dagegen hoffen wir Entschuldigung zu finden, wenn wir trotz der allgemeineren Tendenz unserer Schrift, einen Blick auf den Geist der Hessischen Kirchenreformation werfen, zumal da nicht zu verhehlen ist, daß

---

[1]) Der Verf. hat nicht geringe Mühe und Zeit auf die Sammlung der hierher gehörenden Materialien verwendet, anfangs mit der Absicht der Benutzung an dieser Stelle. Die oben angeführten Gründe und der Reichthum des Stoffes nöthigten, die Ausführung einer eignen Schrift vorzubehalten.

gerade sie annoch als unerreichtes Muster einer wahrhaft protestantischen Kirchenverfassung dasteht [1]).

§. 6. Die Hessischen Kirchenverfassungsgrundsätze [2]).

In §. 2. dieses Abschnittes wurde als der höchste Grundsatz der christlichen Kirche in ihrer Verfassung nachgewiesen, daß die einzelnen Glieder der Kirche einander vollkommen gleich stehen müssen. Wie das N. T. diesen Satz in allen einzelnen kirchlichen Statuten anerkennt, so auch die Hessische Grundverfassungsurkunde.

In dieser Beziehung verdient zunächst die Bestimmung unsre Aufmerksamkeit, daß die Hessische Kirchenordnung den Lehrern der Gemeinde jedes Herrscherrecht über die Gemeinde abspricht. „Diener sind die Prediger", sagt sie, „und deßhalb sollen sie nicht Fürsten, Herren und Gebieter werden." Sie beruft sich dabei auf Christi Ausspruch: „die Könige der Völker herrschen über dieselben, und die Oberherrn haben Gewalt. Also soll es nicht seyn unter euch." Der große, für Hessen ewig unvergeßliche Lambert von Avignon war ihr in seinen Paradoxen mit dieser Bestimmung vorangegangen, und hatte dieselbe noch näher dahin erläutert, daß von den Geistlichen keine Gesetzgebung für die Gemeinde ausgehen könne [3]).

Demnächst erklärt sie sich bei mehreren Veranlassungen auf das Bestimmteste gegen alle Rang- und Subordinationsverhältnisse der Geistlichen und Lehrer zu einander. Sie kennt nur eine einzige Klasse von Religions-

---

[1]) Die evang. K. Z. nennt sie chimärisch! Mit demselben Rechte kann die christliche Idee des Gottesreiches eine Chimäre heißen.

[2]) Wohin sind wohl die Akten der Synode von Homberg vom Jahr 1526 gekommen? Aus Senkenbergs select. jur. 5. S. 57. ist zu ersehen, daß sie noch im vorigen Jahrhundert in der Bibliothek Joh. Jak. Homberg's vorhanden waren!

[3]) Vgl. parad. tit. XI. 10. S. 28.

lehrern [1]), und umfaßt sie Alle mit dem alterthümlichen Namen Bischof, verwahrt sich aber ausdrücklich gegen jede Herleitung von Rechten aus demselben, welche den evangelischen Bischof dem katholischen verähnlichen würden [2]). Wenn daneben noch zwei Arten von Diakonen in ihr vorkommen: so gehört die Eine, für kirchliche Almosenpflege bestellt, gar nicht hierher [3]). Die Andere soll zur Unterstützung des Bischofs, unter Verantwortlichkeit desselben, fast scheint es mit um sich unter dessen Anweisung zum Seelsorger zu bilden, in ihren Funktionen auch von Dessen Bestimmungen abhängig seyn. Eigentlich verwalten beide nicht einerlei sondern ein Amt, sind als eine Person anzusehen, und die Gemeinde holt ihre Rechte nur bei dem Bischof. Dadurch aber wird der Grundsatz nicht überschritten, „daß Wer den Prinzipat begehrt, zur Kirche Christi nicht gehören kann." Es geht die Festigkeit der Synode hier so weit, daß sie die Absetzung eines Jeden

---

[1]) Sollte Derjenige, welcher den Geist der Hessischen Kirchenordnung noch nicht näher kennt, sich an den unten vorkommenden Visitatoren u. s. w. stoßen: so bemerken wir, daß diese Aemter völlig im Geiste der Gemeindeoberherrlichkeit nur für kurze Zeit und durch freie Wahl besetzt wurden.

[2]) Praefatio synodi Hass. (bei Schmincke monim. Hassiaca. Vol. 2. p. 592.) „Praemonemus autem, ne quis putet nos hic per episcopos alios intelligere, quam ministros verbi Dei. Sic enim ab apostolis, quorum doctrinam sequimur, vocati sunt, ut in Paulo et actis apostolorum est videre." A. a. O. S. 598. „Ceterum scriptura alios nescit ministros, praeterquam episcopos, presbyteros et pauperum diaconos. De missariis aut diaconis nec iota quidem unum in utroque instrumento reperimus, tametsi episcoporum adiutores non incongrue diaconi, i. e. ministri vocentur."

[3]) „Das Diakonat-ampt ist nicht ein Dienst das Evangelium oder die Epistel zu lesen, wie heut zu Tage bräuchlich, sondern die Güter der Kirchen den Armen auszutheilen." Luther: Von der Babyl. Gef. der Kirchen Th. 6. 1413. (Altenb.)

verlangt, welcher als Ausschußmitglied der Synode, als Visitator, als Bischof, als Diakon mit seinen Amtsgenossen um den Vorrang streitet. Keiner soll größer oder würdiger (d. h. durch menschliche Auszeichnung) seyn, als seine Kollegen.

Wie alle Bischöfe der christlichen Gemeinde einander gleich sind, ohne auszeichnenden Rang und Würde: so sind sie auch alle in der Lehre völlig frei von gegenseitigem Einflusse. „Nur Eine Stimme ist es, welche die ganze Gemeinde hören soll, des großen Oberhirten; sie ist es auch, welche aus dem N. T. in den Kirchen Hessens erschallen soll."

Aber noch mehr! Die Hessische Kirche hat, wie seit der urchristlichen Zeit keine andere, das Reich Christi in der größten Reinheit aufgefaßt, eine Höhe christlicher Erkenntniß offenbart, wie sie noch in unsren Zeiten, von den Meisten nicht erreicht ist. — Ausgehend von dem Satze „daß wir alle Glieder sind unter einem und demselben Haupte, welches ist Christus" [1]), und daß „des Levitischen Priesterthums Dienste durch Christi Ankunft sammt dem Priesterthum selbst aufgehoben worden sind" — stellt sie als Angel, um welche sich die ganze Kirchenverfassung im Inneren und Aeußeren dreht, die neutestamentliche Idee des allgemeinen Priesterthums auf [2]), an welchem alle ohne Unterschied des Geschlechtes, sind sie nur aufrichtige Gläubige, Antheil nehmen. Aber bei weitem mehr als diese Aufrechthaltung reiner Grundsätze muß man die Klarheit und Folgerichtigkeit bewundern, mit welcher die Hessische

---

[1]) Vgl. dazu auch Lambert. parad. tit. 6, 5. „ecclesiae unicus ac solus pontifex et caput est Christus." (S. 15. vers.)

[2]) Vgl. auch dazu Lambert a. a. O. tit. 6, 6. u. 7. „omnes enim utriusque sexus, qui in veritate non in hypocrisi fideles sunt, sacerdotii et unctionis Christi facti sunt participes." (S. 16. vers.) auch Luther von der Babyl. Gefängn. der Kirche (Altenburg. Th. 6. S. 1411.)

Synode die nächsten allgemeinen Ergebnisse des Grundsatzes nicht fürchtete. Daher die großartige Lehre: „Alle fromme, schrifterfahrne und unbescholtene Bürger können ganz ohne Rücksicht auf ihr Gewerbe, zu Bischöfen gewählt werden [1]); Beichte kann Jeder für sich, oder auch bei frommen Mitchristen ablegen und ist keineswegs an den Geistlichen gebunden [2]); u. A. m. Daher ist auf das „ordentlicher berufener Diener" der neueren Agenden in ihrem Sinne kein Werth zu legen [3]). Eben so ist die jetzt fast als unerschütterlicher Glaubenssatz feststehende Behauptung zu beschränken, daß die heiligen Sakramente an und für sich nur von Geistlichen verwaltet werden dürfen [4]).

Diese Andeutungen über den allgemeinen Geist der Hessischen Reformation werden genügen, um zu veranschaulichen, nicht allein was die Hessische Kirche seyn könnte, wenn sie nicht seit Jahrhunderten um ihre verfassungsmäßigen Rechte getäuscht wäre; sondern auch, welche Befugniß sie hat, auf Rückerstattung derselben zu dringen. Näheres und Bestimmteres im Folgenden!

---

[1]) Auch dieser Satz ist ein Ausfluß aus Lambert's paradoxa tit. 4. 6. 7. 8. S. 10. und S. 11. 4. ff.

[2]) Die Worte Lambert's (parad. S. 10, 5.) „quisquis vere habet Dei verbum, claves habet regni coelorum, et ligare potest ac solvere, claudere et aperire" sind auch hier Vorbild.

[3]) Die in diesem §. angeführten Stellen der Hessischen Kirchenordnung finden sich in Schmincke monum. Hass. vol. 2. an folgenden Stellen: S. 651. (641.) — S. 654. (644) — 594. u. 596. — S. 599. u. 601. — S. 651. (641.) — S. 595 u. 605.

[4]) Vgl. Lambert am a. O. tit. XI. 5. S. 27. und Luther am a. O. S. 1413. Mit dem größten Bedauern muß ich hier bemerken, daß es mir nicht gelang, die gewiß äußerst interessante und wichtige Schrift Lambert's: de fidelium vocatione in regnum Christi i. e. ecclesiam. De vocatione ad ministeria ejus, maxime ad episcopatum. Item de vocatione Matthiae per sortem ac

Zweiter Abschnitt.

Allgemeine Vordegriffe und Erläuterungen

§. 1. Die Einzelgemeinde.

„Wo Zwei oder Drei in meinem Namen zusammen sind, da bin ich mitten unter ihnen.“ Durch diesen Ausspruch erklärt der Richter unsres Glaubens, dessen Wort uns in Allem höchste Auktorität ist, daß es nicht auf die Zahl, wohl aber auf den Willen und die Absicht Derer ankommt, welche in einen kirchlichen Verein treten. Wenn daher Kirche überhaupt eine Gemeinschaft des Geistes und Glaubens ist: so kann eine Kirche ebensowohl aus zwei Individuen als aus vielen Millionen bestehen; es kann die Kirche eine einzige einzelne Gemeinde darstellen, sie kann aber auch der Inbegriff von vielen Tausend und Millionen einzelner Gemeinden seyn.

Zur Herstellung der wahren Kirche ist eine äußere und sichtbare Gemeinschaft nicht allein nicht nöthig, sondern sogar, wegen Beschränktheit aller menschlichen Dinge, nicht vollständig möglich [1]). Die protestantische Kirche ganz allgemein

---

similibus (s. l. e. a. allein wahrscheinlich Argentor. 1525. 8.) aufzutreiben. — Die sehr seltne Originalausgabe der Paradoxa Erfurt. 1527. wurde mir von Hrn. Professor Nebel gütig mitgetheilt.

[1]) Nächst den gelegentlichen Erörterungen Neander's in seiner Kirchengeschichte über den Begriff der Kirche dürfte von den Schriften der neueren Zeit vorzüglicher Beachtung werth seyn

genommen ist also die Geistes- und Glaubensgemeinschaft aller Derjenigen, welche nach den Grundsätzen des Protestantismus dem Evangelium glauben und nach demselben sich zu leben verpflichten. Sie erstreckt sich über die ganze Erde, und ein geistiges Band der ganzen Religionsverbindung umschlingt alle Mitglieder, je aufrichtiger sie es mit ihrem Glauben meinen, desto wahrhafter, obschon das äußere Band der Gemeinschaft fehlt.

Im engeren Sinne giebt es wieder viele einzelne protestantische und zwar sichtbare Kirchen. Wir verstehen darunter die nähere äußere und sichtbare Verbindung einer Anzahl von Menschen, welche nach den Grundsätzen des Protestantismus dem Evangelium Christi zu glauben bekennen. Wir urtheilen nicht über die Aufrichtigkeit ihres Glaubens, und überlassen dieselbe der Beurtheilung ihres eignen Gewissens und Dessen, der die geheimsten Falten des Herzens durchschaut. Es ist gar nicht unzweckmäßig, vielmehr höchst natürlich, wenn und daß sich gerade alle Die Geistes- und Glaubensverwandten äußerlich näher an einander anschließen, welche auch in bürgerlichen Beziehungen schon näher mit einander verbunden sind. So folgt, daß man von protestantischen Kirchen in verschiedenen Staaten mit gutem Fug reden kann, ohne sie deßhalb wieder vom Staate abhängig zu machen, oder in eine andere als Lokalverbindung mit demselben zu bringen.

Aeußere Interessen, zunächst die Leichtigkeit und Uebersichtlichkeit der Verwaltung, und die lokale nähere Berührung können und werden größere oder kleinere Anzahlen von Kirchengliedern in nähere Verbindungen bringen,

---

Rosenkranz: Encyklopädie der theol. Wissenschaften. Halle 1831. S. 45 ff. Baumgarten-Crusius Lehrbuch der christlichen Dogmengeschichte 2ter Theil (in dem Abschnitt über die Kirche) Jena 1832.

welche sich entweder auf die völlige Gleichheit der Berechtigung und Verpflichtung aller einzelnen Mitglieder stüzzen, oder auf dem Vertragswege nur in gewissen Beziehungen diese Gleichheit anerkennen, in andern wieder eine nähere Gemeinschaft von Mehreren zu gewissen äußeren kirchlichen Zwecken darstellen. Es entstehen so die Kirchspiels- und Einzelgemeinden; deren Verhältniß zu einander Sache des Vertrags nach der Regel der ungleichartigen Bedürfnisse ist.

Die Grundlage aller kirchlichen allgemeineren Verbindungen ist die Einzelgemeinde, d. h. eine kirchliche äußere und sichtbare Gemeinschaft nach dem Grundsatze völlig gleicher Berechtigung und Verpflichtung aller einzelnen Mitglieder. In den folgenden Erörterungen wird zunächst von der Organisation der Einzelgemeinden die Rede seyn.

Fragt man, wann soll der Staat eine religiöse Verbindung als Gemeinde oder Kirche (denn diese Begriffe können bisweilen in einander fallen) anerkennen: so dient darauf zur Antwort: sobald eine solche Gemeinschaft ihre Verfassungsgrundsätze öffentlich vorlegt, und der Staat dieselben mit den bestehenden Gesetzen verträglich findet. Eine bestimmte Zahl von Mitgliedern ist keineswegs nöthig, zumal da das Christenthum lehrt, daß sogar zwei eine wahre Kirche darstellen können, und da eine Gemeinschaft, welche nach dem Geiste des Christenthums eine wahre Kirche seyn kann, auch Anerkennung als äußere sichtbare Kirche zu verlangen berechtigt ist. Freilich wird eine so beschränkte Gemeinschaft selten auftreten, schon um der Schwierigkeit ihrer äußeren Erhaltuug willen. Allein wenn man bedenkt, daß aus den kleinsten Anfängen die größten Anstalten erwachsen sind und zu erwachsen pflegen: so wird man den Grundsatz nicht zu bestreiten wagen.

§. 2. Die Beamten der Einzelgemeinde.

Wie schon oben bemerkt wurde, ruht nach den Grundsätzen der evangelischen Kirche alle Machtvollkommenheit in der Gesammtheit als einer Einheit. Da aber eine Gemeinheit ihre Interessen nicht leicht sämmtlich durch die Urversammlung verwalten kann: so müssen entweder für jeden Einzelfall Bevollmächtigte ernannt werden, oder für einzelne Gattungen von Fällen auf eine gewisse Zeit. Von jeher hat man gewöhnlich das Letztere in allen Gemeinheiten vorgezogen, in deren Gesammtheit die oberste Macht ruhte. Nur in einzelnen sehr wichtigen Fällen, in welchen Thätigkeit der Gesammtheit zur Beauftragung und Bevollmächtigung Einzelner oder Mehrerer, oder Entscheidung wichtiger konkreter Fälle durch die Urversammlung vorzugsweise nöthig zu seyn schien, hat man wohlbegründete Ausnahmen beliebt.

An und für sich ist es ganz gleichgültig, wie die Gesellschaft verfährt; ob sie Mehreren oder einem Einzelnen, welchem sie ihr ganzes Vertrauen zugewendet hat, ob sie den- oder dieselben auf einige Zeit oder auf Lebenszeit zu Beamten erwählt, sobald die Wahl wirklich Den- oder Diejenigen trifft, welche neben der Fähigkeit auch den Willen haben, der Gesellschaft unwandelbar treu zu dienen [1]).

---

[1]) Es folgt aus dem Gesagten, daß eine christliche Gemeinde in gewissem Sinne auch einen Pabst, einen Oberbischof oder wie man diesen **Summus** sonst nennen will, haben könne, ja sogar, daß sie einem Fürsten diese Würde übertragen könne, wenn er sie annehmen will. Aber freilich in einem ganz andren Sinne, als der **summus episcopatus** seit Jahrhunderten vom Römischen Pabste und seit etwa einem Jahrhundert von evangelischen Fürsten und ihren Vorfechtern behauptet wird. Denn wesentliche und von der Gemeinde selbst unveräußerliche Rechte, können nie an einen **summus episcopus** abgegeben werden. Dahin gehört 1) das Recht der Gemeinde, den Betrauten, wenn sie es für

Allein in der Ausführung sind gewisse Gesetze und Anordnungen nöthig, welche den Mangel der Vollkommenheit, der überall in menschlichen Einrichtungen und bei menschlichen Leistungen sichtbar werden wird, minder fühlbar zu machen im Stande sind.

Sobald wir in dieser Beziehung nähere Ueberlegung nehmen, sehen wir ein, daß nach der Natur der kirchengesellschaftlichen Verbindungen zwei Arten von Gemeindebeamten nöthig sind: regierende und dienende. Jene mögen, mit möglichst enger Anschließung an den bisherigen Sprachgebrauch, mit dem Namen Presbyterien, diese mit dem allgemeinen Namen Diakonien umfaßt werden.

§. 3. Regierende Beamten der Kirche oder Presbyterien.

A. Genossenschaftliche Kirchenregierung.

Von den möglichen, eben berührten Arten der Leitung kirchlicher Gemeinden ist Diejenige höchst wahrscheinlich der Vollkommenheit am nächsten, welche den möglichen Mißbräuchen der übertragenen Gewalt die festesten Gewähren entgegenstellt. Schon a priori steht aber der Satz fest, daß ein Amt, von mehreren Gleichberechtigten verwaltet, wegen gegenseitiger Kontrole besser und für die Gesammtheit ersprießlicher verwaltet wird, als von

---

zweckmäßig oder ihn für gefährlich hält, von seinem Amte zu entfernen; 2) das Recht der Gemeinde, organische Gesetze zu geben, weil sie nur die Vollstreckung der Gesetze dem Beamten überlassen kann; 3) das Recht durch Zwang auf das Innere einzuwirken, welches nicht einmal der Gesammtheit gegen den Einzelnen, geschweige dem Beamten gegen Einzelne oder die Gesammtheit zusteht; 4) das Recht, Stipulationen das Innere betreffend, für alle Zukunft zu treffen, weil weder Einzelne noch eine Gesammtheit die Nachwelt, als eine freie, in Beziehung auf Geistesthätigkeit und -Richtung verbinden kann.

einem Einzelnen, und daß es eher möglich ist, unter Mehreren jedesmal die Mehrzahl tüchtige Männer zu haben, als jedesmal in dem Einzelnen den Tüchtigsten; ferner, daß es gefahrloser ist, in einer Regierung für gewisse Zeit die Mehrzahl schlechter und untauglicher Mitglieder zu finden, als eben so lange einen Einzigen, für diese Zeit unbeschränkten höchsten Beamten, weil dort immer von Seiten der Tüchtigkeit Anstrebung gegen die Schlechtigkeit und Untüchtigkeit stattfindet, auch die Tüchtigkeit und Tauglichkeit ihrer eigensten Natur nach moralisches Uebergewicht über die Gegnerin hat, während hier der Schlechtigkeit völlig freier Spielraum gelassen ist. Zwar wird nicht geleugnet, daß insgemein der Einzelne, auf dessen Schultern die ganze Regierungslast ruht, mehr Kraft entwickelt, als eine genossenschaftliche Amtsverwaltung. Allein theils ist gerade in Der Art von Gemeinschaften, von welchen hier gehandelt wird, Schnelligkeit und gewaltige Kraftentwickelung minder nöthig als in bürgerlichen, besonders staatlichen Verbindungen, theils wird die Reife der Entschlüsse und Beschlüsse den etwaigen Mangel der Raschheit ersetzen.

So finden wir es also aus Rücksichten der Verwaltung im Allgemeinen schon zuträglich, die Regierung der Gemeinde nie einem Einzelnen zu übertragen. Bei weitem wichtiger ist jedoch, und giebt allein schon dieselbe Entscheidung, daß durch kirchliche Monarchie die Freiheit des Evangeliums sehr leicht gefährdet wird, weil Monarchie überhaupt nicht zu geistlichen Dingen paßt. Denn wer will die Schranken, wo Aeußeres und Inneres in kirchlichen Gemeinden auseinandergehen, so genau bezeichnen, daß sie gänzlich auseinandergehalten werden könnten? Und sind denn nicht die meisten rein äußeren Beziehungen bei kirchlichen Verbindungen von so unübersehbarem Einfluß auf das Innere,

daß Monarchie im Aeußeren auch sehr leicht den Uebergang zum Inneren findet? Darum gilt uns die Warnung des Apostels: „Ihr seyd theuer erkauft! Werdet nicht wieder der Menschen Knechte!“ 1 Kor. VII, 23.

Wie groß die Zahl der regierenden Beamten der Einzelgemeinden zu seyn habe, läßt sich nur nach den Lokalverhältnissen näher bestimmen, weil die Zahl der Gemeindeglieder und der Umfang der Gemeinden in den mannichfaltigsten Abstufungen erscheinen wird. Hauptrücksicht bleibt 1) daß stets eine Zahl gewählt werde, welche sich mit drei theilen läßt, damit das Abtreten eines Regierungsdrittheils möglich wird; 2) daß die Zahl der Regierungsmitglieder nicht zu beschränkt sey, damit die Vorarbeiten zu den Berathungen für die Einzelnen nicht zu zeitraubend und beschwerlich werden; 3) daß die Zahl derselben aber auch nicht zu groß sey, damit nicht die Uebertragung eines Sitzes im Presbyterium als Last ohne Auszeichnung angesehen, und gleichgültig behandelt werde [1]). Bei Gemeinden unter dreißig vollberechtigten Gesellschaftsmitgliedern scheint die Zahl von drei Mitgliedern für das Presbyterium nicht überschritten werden zu dürfen. Natürlich ist aber bei stärkeren Gemeinden keinesweges ein verhältnißmäßiges Steigen nothwendig.

B. Dauer der Amtsverwaltung.

So wenig man Bedenken tragen darf, die genossenschaftliche Amtsverwaltung der monarchischen vorzuziehen, besonders wo es auf Wahrung reeller Rechte, über welche

---

[1]) Der Verfasser hat wohl viele Besorgnisse über die zu erwartende Gleichgültigkeit gegen die Auszeichnung als Mitglied des Kirchenvorstandes vernommen, weil die Kirchenvorstände jetzt gar Nichts mehr gelten. Allein sind sie denn jetzt auch etwas Anderes als stumme Personen mit schwarzen Talaren?

Beamten zu entscheiden haben, ankommt [1]) — ebensowenig scheint über das Wie lange der Amtsverwaltung im Allgemeinen ein Zweifel obschweben zu können. Nicht als ob wir sagen wollten, eine gewisse Zahl von Jahren sey das unbedingt Beste; sondern nur, es sey besser, wenn sich die amtliche Genossenschaft ergänzt und erneut, als wenn alle Mitglieder auf Lebenszeit ernannt werden, wie Dieß in vielen Städten und Gegenden, wo die alten Rathsverhältnisse noch bestehen, auch bei bürgerlichen Gemeinden der Fall ist. Zwar kann auch der auf Lebenszeit Ernannte bei eintretender Unfähigkeit oder nachweislicher Pflichtverletzung von seinem Amte entfernt werden. Allein Jeder weiß, wie schwer es ist, eine solche Unfähigkeit im Können oder Wollen zu erweisen; wie selten sich Jemand findet der die Kraft fühlt, den Kläger zu machen; wie gewöhnlich die Meisten in der Absetzung eines Alterschwachen eine persönliche Kränkung sehen, und sie ängstlich vermeiden; wie gerade die Besseren sich lieber selbst Kränkungen und Vernachlässigungen gefallen lassen, als in irgend schwankender Sache sie ihrem Vorstande zufügen.

Wenn aber der Kreislauf der Jahre die Einzelnen wie von selbst und ohne Aufsehen gesetzmäßig aus ihren bisherigen Wirkungskreisen wegzieht: so wird dadurch erstens die Möglichkeit gegeben, auch den nur Verdächtigen zu entfernen, ohne sich auf weitläufige und schwierige Untersuchungen einzulassen [2]), und zweitens die Gelegenheit eröffnet, den relativ Besten zu substituiren.

---

[1]) Nach diesem Grundsatze hat man in jüngerer Zeit in vielen Deutschen und auswärtigen Staaten die Gerichte zu Kollegien mit mehreren gleichberechtigten stimmenden Mitgliedern zu erheben versucht.

[2]) Es ist dem Verf. ein Fall bekannt, daß sogar ein Gemeinderathskollegium, welches auf die Entfernung eines städtischen Armenpflegers drang, der das Zutrauen des Kollegiums verloren hatte,

Schwieriger ist die Entscheidung der Frage über das Wie lange enger gefaßt! Die Norm der Entscheidung kann nur allgemein so ausgedrückt werden: So lange, daß die nöthige Umsicht und Uebung in der Amtsverwaltung nicht allein errungen sondern auch wohlthätig ausgeübt werden kann; und wieder nur so lange, daß nicht die Länge der Amtsverwaltung erschlaffe und gleichgültig mache.

Sollen diese beiden Regeln Anwendung finden: so ist eine kürzere als dreijährige und längere als sechs-, höchstens neunjährige Amtsführung unstatthaft, weil Jene überall zu wenig Kenntniß der Sachen erlangen läßt, Diese theils laß machen und lästig werden kann, theils die Lebendigkeit der Regierung durch Theilnahmlosigkeit der Nichtregierenden mindert. Denn Diese werden stets desto größere Theilnahme zeigen, je mehr sie selbst zur Regierung zu gelangen oder andere Tüchtige ihres Geistes in die Regierung zu bringen hoffen dürfen.

Aber es ist auch nöthig, in möglichst kurzer Frist immer wieder neue Elemente in die Regierung zu bringen, theils weil ein plötzliches Abtreten der bisherigen Regierung zu große Störung in dem Gange der Gemeindeangelegenheiten hervorrufen wird, theils weil es nicht möglich ist, daß eine völlig neue und daher mit den Geschäften in allen einzelnen Mitgliedern vielleicht noch unbekannte Regierung ohne Mißgriffe im Anfang ihrer Verwaltung sich erhalte. Demgemäß dürfte die Anordnung höchst zweckmäßig seyn, je nach der einmal beliebten Zahl von Jahren der Theilnahme an der Regierung von Jahr zu Jahr, von zwei zu zwei oder von drei zu drei

---

sich einen Prozeß gefallen lassen mußte, welcher bis jetzt noch nicht entschieden ist.

Jahren, ein Drittheil des Regierungsrathes der Gemeinde abtreten, und ein neugewähltes Drittheil, als ein neues Ferment in der Regierungsmasse, eintreten zu lassen.

So würde eine stete Lebendigkeit der Regierung und zugleich in der Hauptmasse derselben die vollständigste Geschäftskenntniß erhalten werden, während das neu eintretende Drittheil Zeit gewönne, sich in der ersten Zeit seiner Theilnahme an den Regierungsgeschäften ohne Gefahr für die Interessen der Gemeinde die nothwendige Geschäftskenntniß zu erwerben.

Gehalte sind mit dem Sitze im Presbyterium nicht verbunden.

§. 4. Dienende Beamten der Kirche oder Diakonien.

Bei den Diakonien, nothwendig im Allgemeinen den Presbyterien, als der Regierung der Gesellschaft untergeben, muß Bestellung auf Lebenszeit mit entsprechenden Gehalten Regel seyn.

In die Reihe der dienenden Beamten gehören, wenn man von der evangelischen Kirche redet, die Prediger, die Glöckner, die Kantoren, die Kirchenrechner oder Kastenmeister u. A. m., seyen dieser Aemter Mehrere in einer Person vereinigt, oder unter Verschiedene vertheilt. Die Verwalter dieser Aemter müssen zum Theil zu Denselben sich besonders vorbereiten, und Einzelne davon viele Jahre; sie müssen zum Theil allen übrigen Geschäften zur Erwerbung des Lebensunterhaltes entsagen, oder dieselben doch mehr oder weniger versäumen; sie müssen zum Theil ihre Besitzungen als Bürgschaft für gewissenhafte Verwaltung des Gesellschaftsvermögens zum Unterpfand einsetzen, und werden daher am tüchtigsten und thätigsten in der Führung ihres Amtes seyn, wenn sie durch treue Verwaltung desselben voraussichtlich sich bis ans Ende ihres Lebens ganz oder zum Theile ihren Unterhalt erwerben können.

Diese Gründe sind es auch wohl gewesen, welche bewirkt haben, daß man von jeher in allen Staaten, welche mehr oder minder gleiche Gesellschaftsrechte der Staatsmitglieder anerkannten, die Verhältnisse der dienenden Beamtenklasse, wie sich geschichtlich beweisen läßt, in der eben näher bezeichneten Art regelte. Theilnahme an der Gesellschaftsregierung gewährt Auszeichnung, und Diese, sowie das Bewußtseyn freithätig das Emporblühen der ganzen Gesellschaft und ihrer Institute bewirkt und befördert zu haben, ist der reichste Lohn für die obwaltende Mühe der Aufsicht und Leitung. Bei der dienenden Beamtenklasse dagegen können regelmäßig nur persönliche Belohnungen die Lust herbeiführen, sich in seinen Funktionen von den regierenden Beamten abhängig zu machen, seine Thätigkeit, ja seinen Willen sogar dem Willen der Höheren unterzuordnen [1]). Die unabhängige Stellung Jener bedingt eine kurze Regierungsfrist; die Uebernahme eines dienenden Gesellschaftsamtes auf Lebenszeit ist dagegen nicht gefährlich, weil die stete Kontrole, welcher die dienende Beamtenklasse unterworfen ist, für Deren treue Pflichterfüllung so gewiß Gewähr leistet, als die Regierung der Gesellschaft ihre Pflicht erfüllt.

Die Zahl und Art der dienenden Kirchenbeamten ist im Allgemeinen ganz unbestimmbar. Die Bedürfnisse der Gemeinden, die Eigenthümlichkeit und Ausdehnung ihrer

---

[1]) Hier konnten wir den Wünschen der alten Hessischen Kirchenordnung in Bezug auf diese Aemter nicht völlig beitreten. „**Hortamur autem per Christum, ut *si commode fieri potest*, in ecclesiarum diaconos hi soli eligantur, *pro quibus alendis non sit opus onerare ecclesias.*“** Doch ist allerdings ein zweiter Grund für gewisse dienende Aemter nur Wohlhabendere zu wähien, völlig gültig: **„ne propria egestas praebeat stimulum suffurandi et mentiendi spiritui sancto.“** (Vgl. Schmincke am a. O. S. 654 (644.) wiewohl der Verf. auch reiche Leute kennt, welche sogar in den Ritzen ihrer Taschen Opfergeld verloren haben.

Besitzungen, die Beziehungen zu auswärtigen Gemeinden, die Verbindungen zu sogenannten Kirchspielsgemeinden, werden die größte Mannichfaltigkeit, wie bisher, so auch für die Zukunft erzeugen.

Uebrigens werden wohl insgemein die dienenden Beamten eine doppelte Beziehung zur kirchlichen Gemeinde haben, die eben besprochene und die der Gesellschaftsmitglieder. Die erstere kann nie die Wirkung haben, daß durch sie allgemeine Rechte oder Pflichten der dienenden Kirchenbeamten als Gesellschaftsglieder beschränkt oder aufgehoben würden, wenn nicht in Ansehung derjenigen Punkte in welchen eine freiwillige Beschränkung von beiden Seiten gestattet ist, ein spezieller Vertrag abgeschlossen wird. Hieraus folgt, weil jedes vollberechtigte Mitglied einer ebenbürtigen Gesellschaft das Recht hat, von der Gemeinde in die Regierung berufen werden zu können, daß der dienende Beamte sowohl aus der Reihe der Diener in die Regierung der Gemeinde, wenn ihn die Gemeinde beruft, übergehen, als auch mit Beibehaltung seines dienenden Amtes von der Gemeinde ins Presbyterium berufen werden kann. Der Widerspruch, daß der Diener zugleich Regent sey, ist bloß scheinbar, weil er zwar Mitregent auf einige Zeit werden kann, aber als Diener doch zugleich der Gesammtheit der Regierung unterworfen bleibt. Je größer die Zahl der Regierungsmitglieder ist, desto unschädlicher wird jedenfalls die Berufung eines Dieners in die Gesellschaftsregierung. Allein auch bei kleineren Zahlen der Mitglieder des Presbyteriums kann der etwaige Nachtheil dadurch beseitigt werden, daß man in allen Fällen, welche das Dienstamt eines Regierungsmitgliedes berühren, den oder die supplementarisch gewählten Ersatzmänner in die Regierung eintreten, und für die bezeichneten Einzelfälle den Betheiligten abtreten läßt.

Dritter Abschnitt.

Bildung der Presbyterien.

§. 1. Wahlfähigkeit.

A. Lebensalter der zu Wählenden.

Jedem ordentlichen Gesellschaftsmitgliede steht nicht allein das Recht der Abstimmung und der Theilnahme an der Erwählung des Gesellschaftsvorstandes, sondern auch das Recht zu, selbst zum Mitgliede der Gesellschaftsregierung gewählt werden zu können. Da nun nach den ursprünglichen Instituten Christi Jeder nach dem Empfange der Taufe vollberechtigtes Glied der christlichen Kirche ist [1]), so weit Dieß äußerlich beurtheilt werden kann: so müßte demgemäß Theilnahme an den Wahlakten und das Recht der Wählbarkeit zu Gesellschaftsämtern alsbald nach der Taufe eintreten.

Nun liegt aber am Tage, daß Dieß wenigstens bei Aufrechthaltung der jetzigen kirchlichen Institutionen der evangelischen Kirche nicht denkbar ist, weil die Taufe fast

---

[1]) Es bedarf wohl kaum der Bemerkung, daß auch nach Christus die alte Kirche sich anfänglich nach diesem Grundsatze benahm, und daß nur einseitiges Kämpfen für jüngere Ueberlieferung den Versuch gemacht hat, diese geschichtliche Wahrheit zu bestreiten. Die erste Spur der Kindertaufe findet sich bekanntlich erst bei Irenäus adv. haer. 2, 22. 4. Vgl. Neander K. G. II, 362 ff.

ausschließend an Kindern vollzogen wird [1]), und daß man also höchstens das Komplement der Taufe, die Konfirmation, als den Zeitpunkt der Vollberechtigung bestimmen könnte. Leider ist aber auch diese Handlung gleich anfangs bei ihrer Einführung in die protestantische Kirche durch Bugenhagen, durch Vermengung kirchlicher und bürgerlicher Beziehungen [2]) fast allgemein (nur in der Schweiz soll an gewissen Orten das achtzehnte Lebensjahr übliches Konfirmationsjahr seyn) in ein Lebensalter gerückt worden, in welchem nur in sehr geringem Umfange die Pflichten er-

---

[1]) Der Verfasser ist kein Feind religiöser Akte auch bei der Geburt christlicher Kinder, und getraut sich darum auch die Taufhandlungen an Kindern vollzogen zu entschuldigen. Allein hinge es von ihm ab, so würde er demungeachtet die Rückkehr zur urchristlichen Institution allgemein machen, und an die Stelle der Kindertaufe Akte treten lassen, welche zunächst die Eltern und Verwandten der Neugebornen näher berührten. Es wird diese Ansicht ihm jetzt wohl nicht mehr als Ketzerei angerechnet werden. Denn nur Unverstand, religiöser Aberglaube und finsterer Partikularismus hat sich jetzt noch nicht so weit erhoben, die Taufe nicht mehr als ein auch nicht mit Glauben empfangenes oder angeeignetes Sakrament als wirksam zur Seligkeit (als magisches Sündentilgungs- und Seligkeitsmittel) anzusehen, während sogar in christlicher Einsicht höher stehende Laien Dieß schon im sechzehnten Jahrhundert erkannten, wie Rommel in seiner auf gediegener historischen Forschung beruhenden Schrift über den Stammvater des Hessischen Gesammtregentenhauses Th. I. S. 484. versichert.

[2]) Der wichtigste Grund gegen so späte Vollziehung der Konfirmation, nämlich die dann nothwendig scheinende Verlängerung der Schuljahre, fällt ganz weg, wenn, gemäß dem Verhältniß des Staates und der Kirche zu einander, welches wir oben genauer kennen gelernt haben, Schule (d. h. bürgerliche) und Kirche völlig von einander getrennt werden. Es bleibt dem Staate überlassen, in dieser Schulbeziehung die nöthigen Verfügungen zu treffen, während die Kirche in ihrer Angelegenheit gleicherweise völlig freie Hand behält.

kannt werden können, welche die Taufe auflegt. So tritt also auch hier fast in gleichem Grade wie bei den als Kinder Getauften ein persönliches Hinderniß der Vollberechtigung zum kirchlichen Gemeindeglied ein.

Allein auch der Unterschied der sichtbaren und unsichtbaren Kirche ist in Ansehung des Taufinstitutes von großem Belang. Die unsichtbare Kirche kann nemlich auch ohne alle äußere Verbindung, ja sogar ohne die Taufe, ganz allein durch den Glauben an's Evangelium Mitglieder erwerben [1]); die sichtbare gestaltet sich als äußere Gesellschaft, mit äußeren Beziehungen, Verpflichtungen und Rechten. Wenn jedes Individuum, das den Geist Christi hat, in Jener sich dadurch unmittelbar befindet; so macht Diese noch besondere gesellschaftliche Ansprüche an die Rezipienden.

Am zweckmäßigsten wäre nun freilich, auch hier wieder die innere und äußere Kirche möglichst mit einander auszugleichen, und die Taufhandlung selbst, als einmal anerkannte Weihe zum Christenthum und Institut des Erlösers, oder doch wenigstens die Konfirmation, der Taufe Erfüllung, erst in dem Alter der Verstandesreife nach vorausgegangener Belehrung eintreten, und sie zugleich den Akt der Aufnahme in die kirchliche Gemeinde darstellen zu lassen. Allein da Dieß für's Erste wohl nicht geschehen dürfte, weil die christliche Einsicht in vielen Theilen der christlich-kirchlichen Gesammtmasse noch zu tief steht: so wird die kirchliche Gesellschaft einen neuen Akt der Aufnahme zum

---

[1]) Die alte christliche Kirche erkannte Dieß in der Ansicht von der Märtyrer- oder Bluttaufe an, welche allgemein als Stellvertreterin der Wassertaufe genügte. Mit Recht sagt daher auch Luther (von der Babyl. Gefängniß der Kirchen ꝛc. Altenb. 6. Th. S. 1377.) „Als Diener seynd sie schuldig die Taufe zu geben dem, der es begehret. Wenn sie es aber nicht geben: so hat alsdann der Begehrende es im Glauben vollkommen. ꝛc."

Gesellschaftsmitgliede in einem Alter der Reife, wie sie es zum Gedeihen der Gesellschaft für nöthig erachtet, eintreten lassen müssen.

Die Frage, welches Alter Dieß seyn müsse, ist wenigstens negativ sehr leicht zu erledigen. Denn schwerlich dürfte die Behauptung einen Widerspruch finden, daß vor dem Eintritte der staatsbürgerlichen Volljährigkeit Niemand in eine Kirchengemeinde aufzunehmen sey. Bis zu diesem Alter nämlich ist kein Individuum zu rechtsgültigen selbstständigen Handlungen fähig, weil es sich entweder unter väterlicher, oder der väterlichen gleichzuachtender vormundlicher Gewalt befindet. Sollte daher vor diesem Lebensalter eine Aufnahme in eine kirchliche Gesellschaft Gültigkeit haben: so müßte ihr dieselbe durch die Auktorität der väterlichen Gewalt verschafft werden. Allein schon früher wurde bewiesen, daß das Religiöse und alle auch äußere Beziehungen, welche sich auf das Religiöse stützen, der väterlichen Gewalt und somit natürlich auch der vormundschaftlichen sich entziehen.

Kann demnach kein rechtsbeständiger Vertrag mit dem noch nicht Volljährigen vollzogen werden: so verlangt es das eigene Interesse der kirchlichen Gesellschaften, sich den allgemeinen Bestimmungen der Staatsgesetze möglichst zu konformiren.

B. Jahre der Theilnahme an der Gesellschaft.

Ist man darüber einverstanden, daß keine Religionsgesellschaft ihre Interessen gehörig wahre, wenn sie Mitglieder, welche nach Staatsgesetzen noch nicht volljährig sind, aufnimmt: so ist damit noch nicht gesagt, daß die als volljährig Aufgenommenen nun auch sogleich als Vollberechtigte anzusehen seyen. In allen anderen Punkten geben wir Vollberechtigung unbedingt zu;

nur in Ansehung der Wählbarkeit zu gewissen Gesellschafts-ämtern scheinen Beschränkungen erforderlich.

Es liegt in dem Interesse jeder, auch der bürgerlichen Gesellschaft; es liegt in dem Interesse des Staates, nicht jedem eben erst aufgenommnen Neulinge seine wichtigsten Angelegenheiten anzuvertrauen, vielmehr erst von der Aufrichtigkeit, mit welcher ein solcher der Verfassung anhängt, sich zu vergewissern. Zwar ist es an sich schon höchst unwahrscheinlich, daß die Gesellschaft durch ihre Abstimmung einen Neuling mit den wichtigsten Aemtern auszeichnen werde; allein es bleibt doch immer ein denkbarer, aber in seinem Eintreten allerdings bedenklicher und gefährlicher Fall, welcher bei dem Entwurf einer Verfassung vorgesehen werden muß. Spricht man daher auch das Wählerrecht dem Neulinge mit Fug nicht ab: das Recht der Wählbarkeit darf bloß dem Geprüften und Bewährten vindizirt werden [1]). Zur Prüfung und Bewährung aber dürfte wenigstens eine fünfjährige Theilnahme an der Gesellschaft erforderlich seyn.

C. Gesellschaftliche Qualifikation.

Neben Lebensalter und Zeit der Theilnahme an einer Gesellschaft ist die gesellschaftliche Qualifikation bei der Frage über die Wählbarkeit eines Individuums in Anschlag zu bringen. Denn es läßt sich voraussehen, daß der in Erfüllung seiner allgemeinen Gesellschaftspflichten Nachlässige auch die wichtigsten gesellschaftlichen Interessen als Vorstand und Beamte leichtsinnig behandeln werde. Der

---

[1]) Auch die Nordamerikanischen Freistaaten, in ihren Institutionen keiner Illiberalität zu bezüchtigen, lassen ähnliche Beschränkungen eintreten. — Der Apostel Paulus verwirft die Neulinge gleichfalls. Vgl. 1 Tim. III, 6. „non enim ad audendum modo fervidi sunt novitii, sed etiam confidentia turgidi, ac si nubes transvolare possent.“ Kalvin.

sich konstituirenden Gemeinheit bleibt die Feststellung der Punkte überlassen, welche hier besonders in Betracht kommen. Nur um unsre Ansicht von gesellschaftlicher Qualifikation und ihre Gränzen zu veranschaulichen, wird bemerkt, daß hierher nicht etwa bloß richtige Zahlung der Geldbeiträge, Theilnahme an den Gesellschaftsversammlungen u. A. d. A., sondern hauptsächlich auch ein der Würde und dem Willen der Gesellschaft entsprechendes Betragen gehöre. Das Letztere hauptsächlich, wegen der Stellung der Gesellschaft gegen Auswärtige und dem Staate gegenüber.

Anlangend die Entscheidung über die aus den angedeuteten Gründen bezweifelte Wählbarkeit eines Gesellschaftsmitgliedes; so steht sie jedesmal nur der ganzen Gemeinde zu, welche, nach Anhörung Des- oder Derjenigen, welche die Wählbarkeit in Zweifel ziehen, über den Grund oder Ungrund der Klage das Endurtheil fällt. Augenscheinlich ist aber eine genaue Ueberwachung der gesellschaftlichen Qualifikation von höchster Wichtigkeit für die Gesellschaft. Wir können daher nicht umhin, hier noch etwas näher die wünschenswürdige Art derselben zu beschreiben.

Eigene Behörden zu dem Behufe der Ueberwachung sind in einem gesellschaftlichen Verbande nach Art des angestrebten kirchlichen nicht denkbar. Die gesellschaftliche Gesammtheit kann allein diese Kontrole zweckmäßig und unanstößig ausüben.

Es kann zwei Gattungen von Unwürdigkeit zur Wahl für ein kirchliches Gesellschaftsamt geben; eine öffentliche und eine geheime. So lange noch ein guter Geist im Allgemeinen in der kirchlichen Gesellschaft herrscht, und dieser wird bei einer zweckmäßigen Konstituirung des Kirchenverbandes allmählich herrschend werden (wie wir Dieß jüngst bei der Organisation des Gemeindewesens und bei der Einführung der konstitutionellen Staatsverfassungen gesehen haben) und bei Aufrechthaltung derselben herrschend bleiben, so lange

ist in Hinsicht der öffentlichen Anstöße gegen die Gesellschaftsinteressen keine weitere Vorkehrung nöthig, weil die öffentliche Meinung von der gesellschaftlichen Qualifikation eines Individuums dasselbe entweder zum Gesellschaftsamte berufen oder von demselben ausschließen wird. Ist aber einmal der gute Geist untergegangen; so geht die Gesellschaft unvermeidlich ihrem Untergange entgegen und muß ihrem Schicksal überlassen werden.

Bei den heimlichen, d. h. nur Wenigen bekannten Vergehen gegen die Gesellschaft und Vernachlässigung der Verpflichtungen gegen sie ist es nöthig, andere Vorkehrungen zu treffen. Es kann Dieß nur so geschehen, daß nach vollzogener Wahl der ganzen Gemeinde d. h. jedem Einzelnen ihrer Mitglieder das Recht eingeräumt wird, spezielle Einwendung gegen die Wahl im Allgemeinen, d. h. ihre Form und Vollziehung, oder gegen die gesellschaftliche Qualifikation eines gewählten Individuums vorzubringen [1]).

Bei dem vorgeschlagenen Verfahren wird eine fortwährende allgemeine Reinhaltung der Gesellschaft durch die Gemeinderegierung und die ganze Gemeinde vorausgesetzt, in der Art, wie sie später näher entwickelt werden soll. Daher wird der angezeigte Fall allerdings nur selten vorkommen. Aber damit nicht Scheu und persönliche Verhältnisse das einzelne Gemeindeglied hindern, die Unwürdigkeit eines gewählten Individuums zur Sprache zu bringen, ist anzuordnen, daß in den ersten acht Tagen nach der Wahl die Eingaben bei der Regierung mit Darlegung der Gründe und Beweise, welche ein Subjekt zur Uebernahme eines kirchlichen Amtes unwürdig machen, schriftlich geschehen, auf deren Grund die Regierung der Gesellschaft **ex officio** und mit Verschweigung des Namens des

---

[1]) Kein gemeindethümliches Institut kann ohne diese Bestimmung bestehen, wie die Verfassungen des Alterthums beweisen.

Eingebers zur Untersuchung zu schreiten und das Resultat derselben der versammelten Gemeinde zur Abstimmung vorzutragen hat. Binnen derselben Zeit sind auch die etwaigen Reklamationen der Gewählten mit den Gründen einzureichen, wegen welcher sie die Uebernahme gesellschaftlicher Aemter glauben verweigern zu müssen. In derselben Gesellschaftsversammlung, in welcher über die angegriffene Würdigkeit eines Gewählten gehandelt wird, mag über sie referirt und von der Gemeinde über Zulässigkeit oder Unzulässigkeit ihrer Entschuldigungsgründe entschieden werden. Regel bleibt die Unzulässigkeit der Ablehnung einer Berufung ins Presbyterium.

D. Wählbarkeit der abtretenden Beamten.

Aber selbst bei völlig anerkannter Würdigkeit einzelner Individuen zur Uebernahme eines Gesellschaftsamtes sind gewisse Beschränkungen im Interesse der Gesellschaft und ihrer einzelnen Glieder nöthig. Eine nach dem Grundsatze der Gemeinderepräsentation durch die Gesellschaftsregierung organisirte Gesellschaft hat mit der höchsten Vorsicht darüber zu wachen, daß nicht allmählich das Gesellschaftsregiment auf Einen oder Einige übergehe, und die ganzen gesellschaftlichen Elemente zur Monarchie oder Aristokratie verrückt werden. Nichts ist aber leichter möglich, als das Eine oder das Andere, wenn nicht genügende Vorsichtsmaßregeln zur Abwehr konstitutionsmäßig sanktionirt sind. Gelingt es einmal oder einigemal Einzelnen, sich wiederholt und unmittelbar hintereinander an der Spitze der Gesellschaft zu erhalten: so wächst auf der einen Seite ihr Einfluß so sehr, daß sie bei künftigen Wahlen nicht leicht leer ausgehen, anderntheils gewöhnt sich aber auch die Gesellschaft an das alte Regiment so, daß ihr kaum der Wunsch einer weiteren Entwickelung bleibt. Kein Wunder also, wenn wir die Geschichte der Amtserneuerungen des Augustus in

der Geschichte so oft sich wiederholen sehen. Zur Abwehr dieses Mißstandes, und damit jedem Versuch einer Umwandlung der Gesellschaftsform zu einer Alleinherrschaft in den ersten Anfängen begegnet werde, scheint die statutarische Regel nothwendig, daß Niemand zwei- oder mehrmals unmittelbar nach einander zur Mitleitung der Gemeindeangelegenheiten berufen werden könne. Wie groß der Zwischenraum seyn müsse zwischen der ersten und einer etwaigen zweiten Amtsführung, darüber müssen bestimmte Gesetze gegeben werden. Aber als allgemeine Norm kann es wohl gelten, daß ein Zeitraum von so viel Jahren zwischen den zwei Amtsverwaltungen liegen müsse, als die Amtsführung eines einzelnen Regierungsmitgliedes dauert. Denn wenn man etwa nur ein Drittheil dieser Zeit oder zwei Drittheile festhalten wollte: so würde der Fall eintreten, daß bei den Regierungsergänzungen dieselben Personen wieder zur Amtsführung gelangten, welche eben erst gemeinschaftlich, wohl gar zwei Drittheile eines Regierungszyklus ein Amt verwaltet haben. Dadurch aber würde unstreitig die freie Lebensentwickelung der Gemeindeleitung einseitig und gefährdet werden können.

E. Wählbarkeit des Predigers.

Schon oben ist bemerkt worden, daß aus allgemeinen rechtlichen Gründen auch dienende Beamten der Gemeinde zur Gesellschaftsregierung zugelassen werden können. Jedoch ist nicht zu übersehen, daß alle Theilnahme eines Regierungsmitgliedes aus der Zahl der dienenden Beamten an Regierungshandlungen aufhört, sobald Gegenstände verhandelt werden, welche die Amtsführung desselben oder seinen Amtskreis berühren. In diesem Falle kann der dienende Beamte, so wie jede untergeordnete Behörde nur zum Bericht gefordert werden.

Besondere Berücksichtigung scheint jedoch hier noch das

Verhältniß des Predigers zu verdienen. Denn es läßt sich voraussehen, daß derselbe, als in der Regel präsumtiv der mit den Gesellschaftsforderungen und-Interessen Bekannteste öfter vielleicht als jeder Andere zum Kirchenregimente berufen werden dürfte.

Fast allgemein herrscht in unsrer Zeit die Ansicht, daß der Prediger der protestantischen christlichen Gemeinde wo nicht die ganze Kirchenregierung darstelle, so doch einen integrirenden Theil derselben bilde. Diese Ansicht spricht sich ebensowohl da aus, wo man den Prediger als beständigen und zwar nothwendigen Beisitzer des Presbyteriums betrachtet, als da, wo man Synoden aus bloßen Predigern, oder aus Predigern und Laien (wenn ich dieß Wort gebrauchen darf) gebildet hat oder zu bilden beabsichtigt.

Nach dem Vorhergegangenen kann man uns unmöglich den Unverstand zutrauen, als wollten wir die Prediger von den Synoden ganz ausschließen: sondern wir glauben nur, daß sie nicht von Amtswegen etwa so zu Synodalmitgliedern berufen und bestimmt sind, wie gewöhnlich die Mitglieder der ersten Stände- oder Pairskammern. Daß wir richtig urtheilen, und nach ursprünglichen christlichen Prinzipien, welche jedoch durch die Zeit und den langen Weg, den der Protestantismus durch den Papismus hat machen müssen, verrückt und nicht selten mißkannt worden sind, geht daraus hervor, daß die Apostel, der Prediger Vorbilder, als Diener der Gemeinden von Christo, wie wir oben sahen, angesehen wurden und sich selbst ansahen. Nicht einmal im Glauben und über den Glauben der Gemeinden wollten sie Herren seyn, sondern nur Gehülfen der Freude. 2 Kor. 1, 24. [1]). Der große Reformator Luther hat Dieß selbst richtig erkannt und gewürdigt:

---

[1]) Vgl. Kalvin zu dieser Stelle.

„Es ist unter den Christen kein Oberster, denn nur Christus selbst allein. Und was kann da für Obrigkeit seyn, da sie alle gleich sind, und einerlei Recht, Macht, Gut und Ehre haben? — Das Regiment der Priester und Bischöfe ist nicht eine Obrigkeit oder Gewalt, sondern ein Dienst und Amt; denn sie nicht höher und besser vor andern Christen sind.“ Vgl. Luthers Schrift: Von der Unterthanen Pflicht gegen die Obrigkeit. Ebenderselbe sagt in dem Buche von der Babylonischen Gefängniß der Kirche: „Weder der Pabst, noch Bischof, noch ein einziger Mensch hat Gewalt, eine Syllabe zu setzen, über einen Christenmenschen, es geschehe denn mit seinem Willen, und was anders geschieht, das geschieht aus einem tyrannischen Geiste.“ Aehnliches an hundert anderen Stellen. Ja Diener sind die Lehrer, Acker- und Bauleute: der Herr und Grund des Heils ist Jesus Christus. 1 Kor. 3. Ist Dem so: so sind sie nicht als Bischöfe Regierer der Gemeinden, sondern nur mit der Gemeinde Willen, und hieraus folgt, daß sie, wie jedes andere Gemeindeglied, nur durch freie Wahl in das Presbyterium gelangen können [1]).

Aber sollte es nicht vielleicht zweckmäßig seyn, wenigstens in so fern eine Ausnahme von den oben vorgelegten Wahlregeln zu machen, daß es der Gemeinde frei gegeben würde, ihre Prediger zu beständigen Mitgliedern

---

[1]) Es versteht sich wohl von selbst, daß die Prediger oder Bischöfe sich mit Nichts zu befassen haben, was ihnen irgendwie eine bürgerlich obrigkeitliche Stellung geben könnte. «*Ministri* sunt episcopi. Ideo principes domini ac magistratus non fiant, quod Dominus dixerit apostolis suis: reges gentium dominantur iis; non ita erit inter vos.» S. Hess. Kirch. Ord. bei Schmincke a. a. O. S. 651. (641.) und *Lambert* parad. lit. XI. par. 10. S. 28: «episcopi, i. e. ecclesiae ministri, domini et principes esse, ac leges fidelibus condere nequeunt.“

des Presbyteriums zu ernennen, oder doch nach Ablauf der gesetzlichen Amtsführungszeit sie wieder durch Wahl eintreten zu lassen, weil es so äußerst wünschenswerth erscheinen muß, einen Mann, der die heiligste Wissenschaft zu dem einzigen Studium seines Lebens gemacht hat, regelmäßig und für immer in der Regierung der Gemeinde zu sehen? Ohne das Wünschenswürdige einer tiefen Religionskenntniß bei dem Vorstande der Gemeinde, und darum einer unausgesetzten Theilnahme der Prediger am Kirchenrathe zu verkennen, werden wir doch durch andere Gründe zur Aufrechthaltung der allgemeinen Gesetze bewogen.

Erstlich sollen die allgemeinen Wahlgesetze uns ein Grund seyn, selbst bei der scheinbaren Wünschenswürdigkeit einer Ausnahme, so lange sie nicht ganz unvermeidlich ist, nicht in dieselbe zu willigen [1]). Es ist freilich wahr, daß Ausnahmen, durch Gesetze geheiligt, viel von ihrer Anstößigkeit verlieren; aber eben so wahr ist es auch, daß sie sehr leicht Mißtrauen, Widerwillen, Gleichgültigkeit von Seiten Derer erzeugen, welche, wie Dieß nothwendig immer der Fall seyn muß, sich dadurch zurückgesetzt fühlen. Hat aber Jemand Ursache, ein solches Verhältniß des Anstoßes nicht zu wünschen: so ist es gewiß der Prediger, der mit seiner Gemeinde in einem so zarten, man möchte fast sagen, heiligen Verhältnisse stehet. Ueberall, wo völlige Gleichheit in dieser Beziehung herrscht, wird die Kraft des Wortes desto sichtbarer aus seinem Organ auf die Gemeinglieder übergehen, während jegliche Ueberhebung von Seiten des Predigers tödend wirket.

Zweitens, wenn eine Ausnahme, wegen der eigenthümlichen Bildung des Predigers, gestattet ist, welches

---

[1]) Napoleon sagte in Bezug auf sein Gesetzbuch, daß das größte Verstienst desselben ausnahmlose Gleichheit gewesen sey. Ein großes und wahres Wort.

Ende werden dann die Ausnahmen haben? Werden nicht in großen Gemeinden, welche mehrere Prediger haben, alle gleiche Ansprüche zu bilden vermögen? Könnte es auf diese Weise nicht geschehen, daß sogar die Hälfte oder wohl gar ein noch größerer Theil des Gemeindevorstandes bloß aus Predigern fortwährend bestünde? Und könnte und müßte sich dadurch nicht wieder eine Art von Hierarchie entwickeln? Aber ferner ist doch auch wohl nicht zu leugnen, daß sich in jeder Gemeinde Männer finden, welche nach ihren übrigen Beschäftigungen und gemäß ihrer wissenschaftlichen Bildung fast gleiche Ansprüche mit den Predigern bilden können! Wenn nun auch auf sie konsequenter Weise die Bevorrechtung ausgedehnt würde; wäre eben nicht die Folge eine perpetuirliche Aristokratie?

Es ist ein vielfach falsch verstandenes und übel angewendetes Sprichwort: Wem Gott ein Amt giebt, dem giebt er auch den Verstand. In gewissem Sinne ist es sehr wahr! Sobald nämlich eine ganze Gemeinde auf den Geist eines ihrer Mitglieder ein solches Vertrauen setzt, daß sie es zu Einem ihrer Vorsteher wählt (und Dieß ist denn auch beim rechten Lichte besehen der einzige Fall, wo Gott ein Amt giebt, während es sonst nur Menschengunst zu verschaffen pflegt) da kann man auch wirklich geistige Kraft voraussetzen, welche sich in dem Amte selbst sehr bald entwickeln und den zum Amte nöthigen Verstand von dem Amte verschaffen wird. Es braucht uns daher, wenn wir nur unsere Verfassung sich erst einige Zeit freithätig entwickeln lassen, nicht bange zu seyn, daß die gebührende Fähigkeit und Kenntniß bei den Presbyteriumsgliedern sich finden dürfte.

Drittens giebt aber auch die eigentliche Stellung des Predigers noch besondere Gründe an die Hand, ihm keine Bevorrechtung in Ansehung der Wählbarkeit zum Presbyterium zuzugestehen. Es ist nemlich Dreierlei möglich. Entweder macht man den Prediger zum Mitgliede

des Presbyteriums von Amtswegen, oder durch Wahl auf immer, oder nach Ablauf der ersten Amtsführung durch neue Wahl zur zweiten, dritten u. s. w. Im ersten und zweiten Falle liegt es klar am Tage, daß er Präsident des Kollegiums werden, und als das einzige beständige Mitglied des Presbyteriums eine präponderirende Auktorität erhalten wird; mit einem Worte, daß alle Vorzüge, welche ein geregelter Wechsel im Amtspersonale erzeugen kann, zu Grunde gehen, und daß schon in der Verfassung selbst wieder der Weg zur kirchlichen Aristokratie und Monarchie angebahnt wird. Noch schlimmer als dieß Alles ist aber, wie die Erfahrung lehrt, die Folge von einer solchen Herrschergewalt der Geistlichen, weil sie, als Richter erscheinend, gar leicht den liebenden Bruder in Christo vergessen machen.

Im dritten der angegebenen Fälle kann es gar leicht kommen, daß der Prediger auch öfter nicht gewählt würde. Dann aber wäre seine Wirksamkeit gestört, weil die öffentliche Nichtachtung auf eine stärkere Weise nicht wohl ausgesprochen werden könnte. Ist aber der Prediger in demselben Verhältniß wie jedes andere Gemeindeglied wählbar, und muß auch bei ihm nothwendig von Zeit zu Zeit eine Pause eintreten: so sind alle diese Uebelstände vermieden. Ja wir gestehen, daß wir, wenn einmal eine Ausnahme gemacht werden sollte, dem Prediger lieber Ablehnung der Wahl einräumen, als ihn auf irgend eine Weise zum perpetuirlichen Gemeinderichter erheben möchten.

Viertens wird durch beständiges gleichsam richterliches Beisitzen des Predigers in der Gemeinderegierung der Charakter derselben sich sehr leicht einseitig gestalten, d. h. die fast unvermeidliche einseitige theologische Bildung des Predigers wird nachtheilig auf das innere Gemeindeleben und die nöthige Freiheit der Mitglieder auch in engen Gemeinden einwirken. Aber weiß man nicht, wie allmählich das Bischofthum und Pabstthum, beides im Römischen

Sinne, entstanden ist? Weiß man nicht, wie Ketzermacherei und Inquisition sich eingenistet haben? Ferne sey und bleibe uns immerdar ein geistliches Kirchenregiment. Es kann und wird nur der freien Glaubensentwickelung zum ächt christlichen Priesterthum der einzelnen Gemeindeglieder hindernd in den Weg treten.

Fünftens kann und soll dem Presbyterium die Einsicht Dessen doch verschafft werden, wozu man etwa den Sitz des Predigers im Presbyterium nöthig achten möchte. Der Prediger ist der Diener der Gemeinde. In Allem also, was seine Thätigkeit berührt, und hierher rechnen wir besonders die eigentlichen Kirchenangelegenheiten, kirchliches Bauwesen, kirchliche Armenpflege, Lehre und Glauben, kirchliche Gebräuche, Aufnahme in und Ausschließung aus der kirchlichen Gemeinschaft, Anstellung von neuen Kirchendienern u. A. m. — in allen diesen Angelegenheiten ist er mit schriftlichem oder mündlichem Bericht, nach Gutbefinden von dem Presbyterium zu hören, ohne doch darum irgendwie eine mitentscheidende Stimme zu haben. Auf diese Weise wird ein Doppeltes gewonnen: erstens, daß man dem Prediger mehr folgen wird, als wenn er selbst mit zu entscheiden hätte, und zweitens, daß keine etwaige härtere Maasregel dem Prediger zur Last fällt, und sein Verhältniß zur Gemeinde stört.

F. Verwandtschaft der Glieder des Presbyteriums.

In Ansehung der Blutsverwandschaften sind außer den oben angezeigten Eigenschaften noch gewisse Kautelen nöthig. Es ist keine Frage, daß nahe Verwandschaften einen üblen Einfluß auf die unbefangene Amtsführung äußern können. Vor allen Dingen dürfte es nöthig seyn, die drei ersten Grade der Aszendenz und Deszendenz vom gleichzeitigen Antheil an der Gemeinderegierung auszuschließen. Scheinbar minder gefährlich ist die gleichzeitige Amtsfüh-

rung von Kognaten, Agnaten und nahen Verschwägerungen. Allein den aufmerksameren Beobachter lehrt die Erfahrung, daß bei ihnen der Fall gleichzeitigen Regierungsantheils am ersten eintritt und am gefährlichsten ist, weil gleichzeitige Jugendbildung und freundschaftliches Aneinandergeschlossenseyn am häufigsten hier gefunden werden. Uns scheint daher bei Kognaten und Agnaten der dritte Grad die Demarkationslinie für gleichzeitiges Regiment bilden zu müssen. In Affinitätsverhältnissen dagegen kann nur der erste Grad der Affinität besonders gefährlich erscheinen. Doch sind allgemeine Bestimmungen in den drei letzten Beziehungen ungemein schwierig, weil bei konsequenter Durchführung gewisser Gesetze in kleinen Gemeinden die Zahl der Wahlfähigen zu sehr beschränkt würde. Daher werden Bestimmungen über diese Verhältnisse am Angemessensten den Beschlüssen der einzelnen kirchlichen Gemeinden mit Berücksichtigung ihrer Verhältnisse überlassen.

In allen angeführten Rücksichten muß natürlich eine Prüfung der Wählbarkeit angestellt werden. Allein die eine Klasse von Qualifikationen wird schon vor der Aufstellung der Wahllisten, die andere erst nach vollzogener Wahl durch die Gemeinde geprüft. Wer entweder noch nicht vollberechtigtes Gesellschaftsmitglied ist, oder noch nicht wenigstens fünf Jahre regelmäßiges Mitglied; wer aus der Regierung im Laufe des jüngsten Drei-, Sechs- oder Neunjahrs austritt oder ausgetreten ist, Religionslehrer oder weltliches Mitglied der Regierung, bleibt unbedingt von den Wahllisten ausgeschlossen. — Ueber die gesellschaftliche und verwandschaftliche Qualifikation kann erst nach erfolgter Wahl von der versammelten Gemeinde entschieden werden.

§. 2. Form der Wahlen.

Es bleibt jetzt nur noch übrig, die Aufmerksamkeit auf die Form der Wahlen zu leiten. In dieser Absicht könnte

genügend scheinen, zu bemerken, daß sie im Allgemeinen auf ähnliche Art geleitet werden möchten, wie die bürgerlichen Gemeinde- und Landtagswahlen in der jüngsten Zeit. Und allerdings soll denn auch hier bloß auf Dasjenige Rücksicht genommen werden, was bei den kirchlichen Gesellschaften der Protestanten eine Variation nöthig macht.

Dieß ist die Leitung der Wahl! Unverkennbar ist nicht gleichgültig, Wer dieselbe übernimmt, weil nachweislich der Einfluß des Wahlbevollmächtigten immer nicht ohne Bedeutung ist. Vielleicht wäre es nicht zweckwidrig, wenn die Gemeinde selbst durch Stimmenmehrheit hierüber verfügte. Allein dadurch würden die Wahlhandlungen unnöthig vervielfältigt. Darum ist es wohl natürlicher, einigen Mitgliedern der bestehenden durch Wahl berufenen Gemeinderegierung dieß Geschäft als eine Amtspflicht aufzutragen. Es fragt sich nur, Wem? Irren wir nicht, so ist die einzige Rücksicht der Bestimmung hierüber die, daß gerade jedesmal solche Mitglieder der Gemeinderegierung Wahlleiter werden, welche der Natur der Sache nach das wenigste persönliche Interesse daran nehmen können, auf Wen die neue Wahl falle. Dieß ist das älteste Drittheil der Gemeinderegierung, welches bei Vornahme der neuen Wahl eben auszutreten im Begriff ist. Denn Jedes der beiden andern Drittheile hat der Natur der Sache nach den Wunsch, Männer von gleichen Ansichten, wohl auch Freunde, in die Regierung berufen zu sehen, weil es mit ihrer Hülfe seine Regierungsmaximen am leichtesten zu realisiren hofft, während die Abtretenden nur das allgemeine Interesse, das jeder Wähler hat, Gleichgestimmte berufen zu sehen, haben können, da sie im besten Falle erst nach Ablauf einer vollen Regierungszeit, und nach Abhaltung einer dreimaligen Wahl wieder zur Regierung gelangen können. Ist in einer Gemeinde die Zahl der Mitglieder des ältesten Drittheils so groß, daß sie nicht alle

zur Leitung der Wahl nöthig scheinen, und dazu dürften vielleicht immer zwei oder drei zureichen: so möge das Loos entscheiden.

Da bei der von uns angestrebten kirchlichen Gesellschaftsverfassung eine große Zahl der Interessen, welche in konstitutionellen Monarchien Schwierigkeiten erzeugen und Vorsichtsmaßregeln nöthig machen, nicht eintreten können: so wird die Wahl bei kirchlichen Gemeinschaften nach unserem Sinne viel einfacher seyn, als bei bürgerlichen Gesellschaften. Das von Jenen auf Diese Passende ist so leicht aufzufinden, daß wir es hier billig übergehen, und nur noch bitten, die größte Sorgfalt darauf zu verwenden, daß nicht dieselben Personen doppelt stimmen, oder Stimmberechtigte ihre Stimmen Andern übertragen, weil die Erfahrung gelehrt hat, daß dann Unterschleife unvermeidlich sind [1]).

---

[1]) Dieß ist denn auch der hauptsächlichste Grund, weßhalb wir uns bei der Art des Wahlaktes, welche in der Hessischen Kirchenordnung von 1526 im zwanzigsten Kapitel genauer beschrieben wird, nicht beruhigen können. Wir haben durch genaue Beobachtung des Verfahrens bei Wahlen nach den dort angegebenen Grundsätzen uns überzeugt, daß das Doppeltstimmen bei etwas größeren Gemeinden fast unvermeidlich ist. Vgl. auch Schmincke monum. Hass. 2. Bd. S. 642 (632).

Vierter Abschnitt.

Rechte und beziehungsweise Pflichten der Presbyterien.

§. 1. Regulativ.

Alle kirchlichen regierenden Beamten sollen das ihnen anvertraute Amt ohne pekuniäre Entschädigung verwalten, und bloß für das Material, das sie im Dienste der Gesellschaft verwenden, aversional, nach einem gemäßigten allgemeinen Ueberschlag, entschädigt werden; eben so wie man Dieß sehr zweckmäßig durch die in vielen Staaten neugegründete Gemeindeordnung für Bürgermeister, Beigeordnete und Gemeinderäthe angeordnet hat. Nicht also der Eigennutz und Aussicht auf Gewinn, sondern nur die Würde des Amtes und die Auszeichnung der Gemeinde soll die Bekleidung eines Regierungsamtes wünschenswerth machen. Unter diesen Umständen ist es sehr vortheilhaft, der Gemeinderegierung einen möglichst weit gezogenen Kreis von Rechten, jedoch genau und verfassungsmäßig begränzt, einzuräumen. Denn je größer die Gewalt der Regierung ist, desto höher wird ihr Ansehen stehen; je mehr Verhältnisse von ihr abhängig gemacht werden, desto kräftiger wird sie einschreiten können. Und doch wird ihre Vollmacht dem Gesammtwohl nicht gefährlich seyn, theils weil sie verfassungsmäßig begränzt, theils weil sie keine perpetuirliche ist. Ueberdieß liegt eine große Garantie für die zweckmäßige Ausübung der Macht

in der gegenseitigen Kontrole der Regierungsbeamten, und in dem Wunsche der Einzelnen, später wieder zu der ehrenvollsten Gemeindewürde erhoben zu werden. Nach diesem allgemeinen Grundsatze sollen jetzt die Rechte und Pflichten des Gemeindevorstandes entwickelt werden.

§. 2. Präsidentenwahl.

Es ist keinem Kollegium, auch bei der vollkommensten Gleichheit seiner Mitglieder, möglich, ohne Haupt zu bestehen, wäre es auch bloß, um die Handlungen und Verhandlungen einzuleiten und bei Stimmengleichheit durch Doppelstimme den Ausschlag zu geben; ebensowenig ohne Stellvertreter des Präsidenten für den Fall seiner Verhinderung oder Krankheit. Zur Ermittelung der Person können drei Wege eingeschlagen werden. Man kann von Jahr zu Jahr oder überhaupt in gewissen Fristen, dem Alter des Dienstes nach, einen neuen Präsidenten eintreten, man kann ihn von der Gemeinde, aber auch von dem Regierungskolleg selbst wählen lassen. Das Letzte ziehen wir vor, weil das Erste einen Altersmechanismus herbeiführt, das Zweite aber minder zweckmäßig als das Dritte ist, da sowohl die Erhöhung der Rechte des Presbyteriums nützlich und für dasselbe aufmunternd, als auch die Regierungsqualitäten der einzelnen Regierungsmitglieder einander genauer bekannt sind, als der Gemeinde.

Die dritte Altersklasse der Regierenden ist bei der Präsidenten- und Vicepräsidentenwahl stets auszuschließen, weil bei ihr geringere Geschäftskenntniß vorausgesetzt wird: es sey denn, daß Einer der zur dritten Altersklasse gehörenden Presbyteren schon früher einmal Mitglied des Regierungsrathes gewesen ist; denn hier fällt der Bestimmungsgrund zu dieser Maßregel, und mit dem Bestimmungsgrunde die Maßregel selbst weg. — Freilich ist auch diese Einrichtung nicht ganz fehlerfrei. Denn wie leicht

wird der Fall eintreten, daß bei schwachbesetzten Presbyterien die Wahl auf so Wenige beschränkt wird, daß sie fast nicht mehr Wahl genannt zu werden verdient. Allein hier scheint keine genügende Abhülfe möglich, weil das Uebel tiefer, in der Natur der kleinen Gemeinden ruht. Glücklicherweise führt jedoch eben diese Beschränktheit der kleinen Gemeinden auch einen Vortheil in ihrem Gefolge, welcher obigem Uebelstande das Gleichgewicht hält, — die Innigkeit, Frische und sichtbare Gegenseitigkeit der Verbindung. Sie wird den Mangel der Masse in den meisten Fällen so gewiß ersetzen, als überhaupt die engeren geselligen Kreise an Intension besitzen, was ihnen an Extension abgeht.

§. 3. Bestallung der einen Klasse der dienenden Beamten.

Die dienenden Beamten der Kirche zerfallen in zwei wesentlich von einander verschiedene Parthieen, solche, welche bloß äußere Verhältnisse der Gesellschaft durch ihre Dienste wahrzunehmen haben, und solche, welche allein oder doch zugleich innere. Zu den Letztern gehören die Religionslehrer der Gesellschaft, die Prediger, Katecheten oder wie sie sonst heißen mögen; zu den Erstern Organisten, Glöckner, Kastenmeister, Schaffner, Kirchendiener, so wie diejenigen Beamten, welche dem Regierungsrathe zunächst dienen, z. B. verpflichtete Schreiber, Registratoren u. A. m., wie sie bei kleinen Kirchengemeinden vielfältig in eine Person verschmolzen werden können, allein bei größeren Einzelnen übertragen werden müssen. Diese letztere Klasse muß von dem Presbyterium oder Gemeindevorstand zu ihrem Amte berufen werden können, während die Berufung der Ersteren der Gesammtgemeinde zusteht.

Wäre der Verf. Prediger, oder hätte er die Hoffnung oder den Wunsch jemals ein Predigtamt anzunehmen; so würde er sich hier wohl gegen den Vorwurf des Eigendünkels, oder wie man es anders nennen mag, verwahren müssen.

So aber kann er sich mit Aufführung der Gründe für die vorgeschlagene Scheidung begnügen. Die nichtlehrenden Kirchendiener haben

1) sämmtlich Funktionen, welche mit Leichtigkeit von dem Presbyterium kontrolirt werden können, und zwar zum Theil nur von dem Presbyterium, nicht auch zugleich von der Gemeinde, wie besonders die Kassenbeamten und die eigentlichen Regierungsdiener; die lehrenden Diener aber können und sollen in ihrer Amtsführung neben dem Kirchenvorstande zugleich ja hauptsächlich auch von der ganzen Gemeinde beaufsichtigt werden.

2) Könnte der Fall sehr leicht eintreten, daß das Presbyterium gerade zur Zeit der Wahl eines neuen Predigers oder Katecheten auf eine ungünstige Weise zusammengesetzt wäre, und daß daher durch seine Vermittelung ein Mann berufen würde, welcher dem größten Theile der Gemeinde nicht genehm wäre. Wenn Dieß bei den nichtlehrenden Dienern bedeutungslos ist, weil ihre Funktionen nicht unbedingt von dem Vertrauen abhängen, welches sie in der Gemeinde genießen: so ist es dagegen bei den Lehrern höchst gefährlich, weil ihre Fähigkeit zur Amtsführung dem größeren Theile nach von dem Vertrauen, das alle einzelnen Gemeindeglieder ihnen entgegenbringen, bedingt ist.

3) Jedem folgenden Gemeindevorstand kann es gleichgültig seyn, welche Subjekte von seinen Vorgängern zu den äußeren Diensten bestellt sind, weil bei der leichten Nachweislichkeit von Pflichtverletzungen es auch wieder in seiner Hand liegt, den Ueberwiesenen zu entlassen, während gerade bei dem Prediger mehr die moralische Ueberzeugung von seiner Pflichttreue, als die Nachweislichkeit von Pflichtverletzung, Würdigkeit und Unwürdigkeit bedingt. Aber die Beibehaltung oder Absetzung eines lehrenden Gesellschaftsbeamten von der moralischen Ueberzeugung der

wenigen Kirchenvorstandsmitglieder abhängig zu machen, scheint höchst ungerecht und zweckwidrig.

4) Sollte man in Rücksicht auf Nr. 2. behaupten, daß doch auch bei der Wahl der ganzen Gemeinde immer wieder die Minorität nicht das rechte Vertrauen zu dem Gewählten haben werde; so ist Dieß nur sehr bedingt wahr. Denn wenn es gleich sehr leicht vorkommen kann, daß von dem Gemeindevorstand Jemand erlesen würde, welcher keinem Gemeindeglied angenehm wäre: so kann es im Gegentheil doch recht gut der Fall seyn, daß der wirklich Erkohrne, welcher also unbedingt wenigstens das Vertrauen der Majorität hat, Allen zusagt. Denn Das ist klar, daß zwar die Ansichten zwischen fast Gleichwürdigen getheilt seyn können, ohne daß doch darum ein Unwürdiger oder Unvertrauter in Anregung zu kommen braucht. Ja es kommt sogar nicht selten der Fall vor, daß die Stimmenden zwischen zwei Individuen schwanken, und weil sie doch nur Eine Stimme abgeben können, willkührlich für das Eine sich entscheiden, aber eben so gerne das Zweite aufnehmen. Außerdem fügt sich auch die Minorität viel leichter, wenn sie das allgemeine große Vertrauen wahrnimmt, welches der Bevorzugte besitzt, während sie insgemein selbst wieder zwischen zwei, drei und mehreren Amtsbewerbern getheilt ist.

Um der Minorität größeres Vertrauen zu Demjenigen, welcher nicht der Gegenstand ihrer Wahl ist, einzuflößen, dürfte es schlechterdings nothwendig seyn, eine absolute Majorität bei den Predigerwahlen festzusetzen, während bei den übrigen Wahlen eine solche zwar auch wünschenswürdig, keineswegs aber nothwendig ist. Nur in dem Falle einer dritten kein absolutes Resultat gebenden Abstimmung scheint eine einfache Majorität genügend.

Gehört die Wahl des Predigers nach diesen aus der Natur der Sache hergeleiteten Gründen der ganzen Gemeinde; so fragt es sich noch, welche Grundsätze die protestan-

tische Kirche in dieser Beziehung hat. Wie aus Walch's Konkordienbuch S. 344. zu ersehen ist, sprechen die symbolischen Bücher der Lutherischen Kirche (von der Reformirten Kirche ist Dieß ohnehin bekannt) der Kirche selbst ausdrücklich das Recht zu, die Diener des Evangeliums zu wählen, zu rufen und zu ordiniren [1]), und stimmen dadurch mit dem ältesten christlichen Gebrauche (vgl. Augusti christl. Alterth. IX, 259. Reichlin-Meldegg K.

---

[1]) Ueberall wo man mehr oder weniger die Kirche in ihrer Freiheit von Staats- und Regierungseinfluß zu bewahren wußte, drang man auch wenigstens auf Mitwirkung des Volks bei den Bischofswahlen. Raynouard in seinem Munizipalrechte Frankreichs theilt uns in dieser Hinsicht eine Verordnung Karls IX. aus dem Jahre 1560 mit, aus welcher einige Worte in der Uebersetzung der Pölitz'schen Bibliothek der wichtigsten neueren Geschichtswerke des Auslandes (2 Bd. S. 71.) hier eine Stelle finden mögen. „Die Bischöfe — — sollen gewählt und ernannt werden durch den Erzbischof, die Bischöfe der Provinz, die Domherrn der bischöflichen Kirche, mit Zuziehung von 12 Edelleuten die von dem Adel des Kirchsprengels, und von 12 angesehe-Bürgern, die in dem Rathhause der Stadt erwählt werden, wo der Erzbischof oder Bischof seinen Sitz hat. Alle diese sollen auf einen bestimmten Tag von dem Kapitel zusammenberufen werden, sich über drei passende Personen vereinigen u. s. w." Vgl. Les edits et ordonances etc. par maistre *Pierre Neron* et *Estienne Girard etc.* Paris 1643. p. 128.

Bei Gelegenheit dieser geschichtlichen Nachweisung erkennt Raynouard auch unumwunden die Wahrheit an, daß die Mitwirkung des Volkes bei den Bischofswahlen ein Recht sey, welches mit dem Christenthum entstanden und von Anfang an ausgeübt worden sey. Nur die protestantische Kirche ist in vielen Gegenden so unglücklich gewesen, ihre wichtigsten Angelegenheiten, und hauptsächlich die Ernennung der Prediger, Regierungsbevollmächtigten, wo es am besten ging, aus der Zahl der Konfessionstheologen, aber nicht selten auch aus der nicht protestantischen Konfession oder aus der Zahl der starken Geister überlassen zu müssen.

G. I, 2, 720.) und mit den Aussprüchen des natürlichen Rechtes zusammen.

Für die vaterländische Kirche des Verfassers ist besonders wichtig, daß das Recht ihre Prediger zu wählen in den schon oft angeführten Beschlüssen der Hombergischen Synode den christlichen Gemeinden an mehreren Stellen ausdrücklich vindizirt wird. So wird im 15ten Abschnitt unter den Veranlassungen zur Berufung der Gemeinden auch die erwähnt: wenn Prediger oder deren Stellvertreter und Gehülfen zu wählen seyen [1]). Am ausführlichsten und mit Absicht wird von diesem Gegenstande im drei und zwanzigsten Kapitel gehandelt. „Jede Kirche soll ihren Bischof wählen oder absetzen [2]), weil es ihr zukommt,

---

1) «*Fideles* sunt aliquando congregandi — — — quod et fieri debet aliis causis, nempe ut de Pastoris sui voce judicent, *eligantque sibi Episcopos et Diaconos*, id est, adiutores et ministros eorum ac pauperum Diaconos, de quibus infra.» Vgl. Schmincke a. a. O. S. 620. In demselben Abschnitte S. 625. «In his conventibus omnia tractentur cujuslibet ecclesiae negotia, *eligantur Episcopi*, *Diaconi*, excommunicentur criminosi, et dum vere resipuerint, ad communionem denuo recipiantur.» S. 638 (628) «Episcopi qui electi sunt, nisi indigni essent, confirmentur.» Es bezieht sich dieser Satz auf das den drei von der Synode erwählten Visitatoren eingeräumte Recht, Diejenigen, welche von Gemeinden gewählt sind, zu prüfen. Natürlich fällt eine solche Prüfung dann weg, wenn, wie Dieß am zweckmäßigsten scheint, dieselbe schon vorher vorgenommen wird, und Bedingung der Zulassung zur Wahl ist. Vgl. auch S. 628.

2) Nur auf einige Zeit, und weil die versammelten Repräsentanten der Hessischen Kirche die einzelnen Kirchen noch nicht für fähig zu selbstständiger Wahl hielten, wurde dieß Recht dem Fürsten und den Visitatoren übertragen: *pro hoc anno, et donec verbo Dei instructae sunt ecclesiae* a principe clarissimo et visitatorum consilio episcopi vocentur instituantur aut deponantur.» Es ist hierbei nicht zu übersehen, daß der Kirche, wie schon oben bemerkt, allerdings auch die Macht zusteht, für gewisse Fälle einen Einzelnen auf kurze Zeit zu ihrem Bevollmächtigten

über die Predgt ihres Hirten zu urtheilen" ꝛc. [1]). Man ist gewohnt, der Predigerwahl durch die Gemeinden manches Böse nachzureden. Bestechungen und verwandtschaftliche Rücksichten hätten oft den bedeutendsten Einfluß [2]). Es sey doch immer besser von dem Urtheil eines oder einiger wissenschaftlich und moralisch gebildeten Männer abzuhängen (man meint damit einen Kirchenrath oder ein Konsistorium) als von einer Heerde einfältiger Landleute. Was zuerst das Letztere anlangt: so gesteht der Verfasser ohne Hehl, daß er in den meisten Fällen von dem geraden und offenen Sinne einer bürgerlichen und Landgemeinde lieber

---

zu bestimmen. Nur als Bevollmächtigter, — und Wen hätte die Hessische Kirche lieber bevollmächtigen sollen, als ihren frommen Fürsten, den eifrigsten Freund der Reformation? — tritt also Landgraf Philipp auf. Doch mag die Kirche sich immer hüten, solche Schritte zu thun! Die Erfahrung hat leider gelehrt, wohin sie führen!!

[1]) «*Eligat quaevis ecclesia aut deponat episcopum suum*, quod ad eam spectat, iudicare de voce pastorum — — cum ecclesiae verbo doctae fuerint, *et elegerint episcopos suos*, sat illis erit, ut a duobus visitatoribus, si tres adiri nequeunt, ipsa electio confirmetur.»

[2]) Alte Klagen, oder wenigstens alte Besorgnisse! «Si quis ad episcopatum muneribus pertingere nititur, abiiciatur, quod volucrit ministerium sanctum pecunia adipisci. Qui ob pauperiem (und Dieß ist heut zu Tage das Häufigste — bisweilen sogar auch ob pauperiem ingenii) episcopi functionem ambiunt, nullatenus admittantur; cibos nimirum non Dei gloriam aut animas quaerunt. Qui idem cupiunt favore amicorum aut cognatorum, repellantur, quod rem sanctam petunt medio impio atque profano. Imo proprie non quaerunt rem sanctam, sed ex ipsa suam gloriam propriumque bonum.» Damals, als diese Worte in die Hessische Kirchenordnung aufgenommen wurden, waren es bloße Befürchtungen, aus der Römischen Simonie hergeleitet. Möchten sie nie in Thatsachen übergegangen seyn! Wo aber ist Dieß am meisten zum Nachtheil der Kirche und des Glaubens geschehen? In freien Verfassungen oder unter dem Konsistorialregiment? Ich weiß eine wahre Antwort!!

abhängen will, bei welchen er mit Vertrauen auf seine Gaben und Leistungen auftreten kann, als von den Launen eines hofkavaliermäßigen Geistlichen und seinen Konnexionen und Klienten, welchen sich bisweilen noch die Klienten der Hausmagd und der fürstlichen Kammerzofe zugesellen, zu geschweigen der oft unerschütterlichen (!!) Glaubenslehre des Konsistorialrathes, zu geschweigen der Verwandtschaft auch der weltlichen Herrn Mitglieder und Angehörigen des Konsistoriums. Und, im günstigsten Falle der an vielen Orten denkbar ist, nemlich bei ausgezeichnetster Gewissenhaftigkeit der Behörden, ist das höchste Glück, das der Kandidat erlangen kann, daß er, er habe die erste oder letzte Prüfungsnote erhalten, bei der Reihe gehalten, und nach der Reihe zum Vikariat, zum Schulrektorat und endlich zur Pfarre nach zwölf bis fünfzehn Jahren zugelassen wird. Wahrlich ein glänzendes Loos für den tüchtigen Religionslehrer, welcher keine Konnexionen hat, oder zu stolz ist, jedes Schürzenband zu seiner Beförderung zu küssen.

Doch wir reden thöricht, wie der Apostel Paulus sagt, und haben uns eben ganz in der gemeinsten Auffassung des Predigtamtes und in die Ausdrücke der Alltagssprache, die wir keineswegs für ein geistliches Amt passend halten, verwickelt. Das Predigtamt fordert höhere Lebensweihe, es will und darf nie von dieser Handwerksseite betrachtet werden, weil, wer es so betrachtet, immer dem Diebe gleicht, der mit List in den Schaafstall eindringt. Aber auch selbst auf die gemeinste menschliche Weise das Predigtamt betrachtet: steht denn wohl zu leugnen, daß auch bei Anwendung aller denkbaren und niedrigsten Unterschleife die Gemeinden doch besser versorgt werden und besser berathen sind, als bei der Konsistorialeinrichtung? Wie schwer ist es zunächst, die größere Hälfte der Gemeinde durch Bestechung zu gewinnen! Wie schwer, wenn man etwa bloß einige angesehene Mitglieder zur Einwirkung durch sie auf die übrigen

bestechen wollte, unter ihnen Einklang zu erzielen, und ihrer Thätigkeit bei den Uebrigen Erfolg zu sichern, ohne daß wirkliche Tüchtigkeit des Kandidaten vorhanden ist! Und wird man etwaige Verwandschaften und Freundschaften nicht auskundschaften? Der Verfasser kennt einen Fall, wo Jemand hauptsächlich wegen seiner verwandschaftlichen Protektion durchgefallen ist. Das Schlimmste also, was bisweilen eintreten kann, ist die Wahl des vielleicht minder Tauglichen von mehreren ziemlich gleich Qualifizirten, indeß auf dem Konsistorialwege die Tauglichkeit und Untauglichkeit eigentlich nur in den seltensten Fällen entscheidet. Und sollte ja einmal ein völlig Untauglicher, wie kaum möglich, aber auf dem Konsistorialwege häufig, gewählt werden: immer ist es als freier Akt der Gemeinde, die den Mißgriff sich selbst zuzuschreiben hat, nicht so gefährlich, als wenn das Konsistorium einen Gehaßten und Verworfenen aufdringt.

§. 4. Der Weihe Empfang und Verleihung.

Die evangelische Kirche kennt gemäß der Geistigkeit der von ihr angestrebten ursprünglichen Lehre kein wesentliches Zeremoniell. Doch wollte die Lehrweisheit Christi auch das Sinnlichere, besonders das symbolische Element der Gottesverehrung nicht ganz verdrängen. Deßhalb wird die evangelische Kirche von ihrer Grundrichtung nicht abfallen, wenn sie aus der Zeit des Urchristenthums beibehält oder wieder zurückführt, was sich wohl mit den Grundsätzen des Christenthums einigt. Dahin rechnen wir die Weihe der Presbyterialmitglieder durch Handauflegung und das Recht und die Fähigkeit, die Weihe oder Ordination den Religionslehrern und Presbyterialmitgliedern zu ertheilen.

Es bedarf kaum der Erinnerung, daß zur Zeit der Apostel ein doppelter Akt der Handauflegung unterschieden

ward, die Bestätigungsweihe im Christenthum nach der Taufe [1]) und die Bischofs- oder Aeltestenweihe [2]). Die Erstere ertheilte ursprünglich der geistliche Vater des Täuflings, und weil sehr bald die Lehrer die geistlichen Väter der Meisten wurden, die Lehrer; die Andere stand alsbald mit ihrer Einführung, welche jedoch erst erfolgen konnte, als das kirchliche Gemeindeleben eine festere Gestalt annahm, dem Presbyterium selbst, dessen Stelle jedoch bei der ersten Einrichtung gewöhnlich von einem Apostel oder dessen Gesandten versehen wurde, zu. Demnach wird also dem Presbyterium nur ein uraltes Recht zurückgegeben.

Im Charakter war zwischen Geistlichen und Aeltesten kein wesentlicher Unterschied. Wenn daher die Gemeinde Jemanden für ihren Lehrer erklärt, so steht ihm darum keine höhere christliche Weihe zu. Gewiß ist überdieß, daß das Presbyterium, bei seinen zum Theil geistlichen Funktionen, eine solche Weihe sehr zweckmäßig erhalten wird, und daß durch die Ausübung der Weihe von ihm, auch an Geistlichen, sein Ansehen sich steigert. Dieß Alles spricht dafür, auch die Weihe des Religionslehrers der Gemeinde wenigstens mit dem Presbyterium zu übertragen.

Daß die alte Hessische Kirchenordnung im Wesentlichen auch hier gleiche Ansicht hat, geht daraus hervor, daß sie zwar als regelmäßig die Weihe des Predigers und Diakonus durch Prediger festsetzt, allein unbedenklich in deren Abwesenheit dieselbe auch von Kirchenältesten ausüben läßt [3]). Aus demselben Kapitel der Hessischen Kirchenord-

---

[1]) Vgl. Apostelg. 8, 14—18.

[2]) Vgl. 1 Timoth. 4, 14. 2 Timoth. 1, 6. Bischöfe und Aelteste waren damals bekanntlich gleichbedeutend, Apostelg. 20, 17 und 28. Tit. 1, 5 und 7. Klem. Bf. 42. und man hielt es für wünschenswerth, daß sie auch die Lehrgabe besäßen. 1 Tim. 3, 2. 2 Tim. 2, 24. und Neander K. G. I. 189.

[3]) Vgl. Schmincke monum. Hass. Bd. 2. S. 644 (634).: «super

nung geht auch hervor, daß man, und zwar mit Recht, eine wiederholte Weihe und Handauflegung je nach dem Wechsel der verschiedenen Kirchenämter für zulässig hielt. Wir sagen: mit Recht! Denn die protestantische Weihe zu einem Kirchenamte giebt keineswegs einen unauslöschlichen Charakter, als wodurch sich gerade der Protestantismus und römische Katholizismus charakteristisch unterscheiden. Sollte man aber ja eine andere Ordination belieben: so bleibt fester Grundsatz, daß sie und die Konfirmation oder Bestätigung keinem durch Prüfung Anerkannten nach erfolgter Wahl zu versagen sey [1]).

§. 5. Beurtheilung gesellschaftlicher Vergehungen.

Die Vergehungen der Mitglieder gegen die Gesellschaft können entweder auf Realien, also auf das Gut und Vermögen der Gesellschaft oder auf die persönlichen Pflichten gegen dieselbe sich beziehen. Demgemäß zerfallen auch die Erkenntnisse über Vergehungen der Gesellschaftsmitglieder in zwei Klassen. Wo Realinteressen der Gesell-

---

diaconis ecclesiarum et diaconis seu adjutoribus episcoporum (welche alle geistlichen Amtshandlungen so gut wie die Bischöfe verrichten dürfen) manus imponant duo ex senioribus, nisi alii episcopi intersint.» Als Regel steht freilich die Ordination durch Prediger bei der eben aus dem Katholizismus ausscheidenden protestantischen Kirche fest, welche zwar wohl in Thesi das Vorurtheil der Römischen Kirche von einem Priesterstande verwarf, aber in Praxi an demselben nur zu fest hielt. Hieraus werde Folgendes beurtheilt: «Quum autem ecclesiae verbo doctae fuerint, et elegerint episcopos suos, sat illis erit, ut a duobus visitatoribus, si tres adiri nequeunt, ipsa electio confirmetur, et si ipsi visitatores personaliter convenire nequeunt, ut eisdem manus imponant, rescribant paucis ecclesiarum epistolam, qua ostendant, se confirmasse episcopum ab eis electum, committantque illi, ut vocet tres ex vicinioribus episcopis ad sui episcopi ordinationem.»

[1]) Vgl. Schmincke a. a. O. S. 628.

schaft verletzt sind, muß der Gesellschaftsregierung das Recht zustehen, auf Ersatz zu erkennen. Wo die inneren oder höheren Interessen der Gesellschaft verletzt sind: kann sich das Urtheil nur zu geistigen Strafen, durch das Wort, wenden (— Kirchenzucht —). Bloß dann, wenn die Gesellschaftsglieder auf mehrmaliges Vorladen nicht erscheinen, oder nach mehrmaligen Mahnungen ihre persönlichen Pflichten gegen die Gesellschaft nicht erfüllen und damit ihren Willen, den Gesellschaftsverband aufzugeben, zu erkennen geben, ist der Gemeinde über Ausschließung der Geladenen oder Widerstrebenden von den Gemeindealten (Presbyterium) Vortrag zu thun, und von der Gemeinde durch Abstimmung zu erkennen. Die Wichtigkeit des Aktes veranlaßt uns, das Recht der Ausschließung und Wiederaufnahme der ganzen kirchlichen Gesellschaft zu vindiziren [1]), weil dasselbe lieber zu laß als zu strenge ausgeübt werden soll, indeß wir das Recht der Aufnahme dem Presbyterium einräumen, welches von dem Geistlichen über die religiöse Qualifikation des Rezipienden Bericht zu empfangen, und dann denselben mit dem Aufnahmeakt vor der versammelten Gemeinde zu beauftragen hat. Ist die Ausschließung erfolgt, so tritt die Gesellschaft gegen ihr ehemaliges Mitglied in dieselben Verhältnisse, in welchen sie als vom Staat anerkannte Gesellschaft gegen jeden Nichtaufgenommenen steht. Sind etweder ihre reellen Rechte schon vorher von dem Ausgeschiedenen verletzt worden, oder verletzt er dieselben noch nach dem Austritte, so muß die bürgerliche Behörde auf dem Wege Rechtens entscheiden.

---

[1]) Wie unten Abschn. 7. §. 4. des Näheren nachgewiesen wird, geht auch die älteste Hessische Kirchenordnung von gleichen Grundsätzen aus. Sehr folgerichtig bestimmt ebendieselbe in dem Abschnitt de absolutione resipiscentium (XVII.), daß nur von der ganzen Gemeinde eine Wiederaufnahme der früher Ausgestoßenen verfügt werden könne. S. Schmincke monim. Hass. II. 632.

§. 6. Beaufsichtigung der Diakonien.

Die regierenden Kirchenbeamten sind bestellt, um die Interessen der Gemeinde allseitig wahrzunehmen. Nächst dem, daß dieselben von einzelnen Gemeindegliedern verletzt werden können, kann Dieß nirgendsher so leicht und mit so nachhaltigem Nachtheile für die Gemeinde geschehen, als von Seiten der dienenden Kirchenbeamten, welchen alles Vermögen der Kirche zur Verwaltung übergeben ist. Hierauf gründet sich nicht nur das Recht der Aufsicht, sondern auch die heiligste Pflicht der strengsten Kontrole. Nichts kann die Blüthe einer Gesellschaft so leicht vernichten, als Ruin ihres Vermögensstandes, weil dadurch unerschwingliche Lasten den Gliedern aufgebürdet, und das Interesse derselben für die Gesellschaft gestört wird. Daher wird die Verfassungsurkunde eine Verpflichtung nicht allein der dienenden Beamten enthalten, jährlich wenigstens einmal eine vollständige Rechenschaft von ihrer ganzen Amtsverwaltung unaufgefordert zu bestimmter Zeit abzulegen, und des Presbyteriums, die Resultate seiner Prüfung der Gemeinde zu beliebiger Einsicht schriftlich und öffentlich längere Zeit vorzulegen, sondern auch eine Verpflichtung der einzelnen Regierungsbeamten, zu gesetzmäßiger Zeit auf Abnahme dieser Rechenschaft zu dringen. Hiermit hängt zusammen, daß die Regierung bei nachweislicher Veruntreuung oder Pflichtverletzung, die Säumigen warnen, strafen, und wenn sie es für zweckmäßig achtet, jedoch nur, wenn zwei Drittheile der Regierung dafür sind, auch ihres Dienstes wieder entlassen kann.

§. 7. Oberste Verwaltung des Gemeindevermögens.

Die niedere Verwaltung des Gemeindevermögens, d. h. Einnahme, Ausgabe und Berechnung derselben gehört in den Pflichtenkreis der dienenden Gesellschaftsbeam-

ten; die Bestimmung über die Anwendung des jährlichen Einkommens zu den laufenden Zwecken, die Auktorisation der dienenden Behörden zur Einnahme so wie zur Auszahlung, zu dem Geschäftskreise des Vorstandes. Bei der im Allgemeinen wahrscheinlichen Unveränderlichkeit der Ausgaben kirchlicher Gesellschaften dürfte es genügen, wenn mit dem Eintritt eines neuen Regierungsdrittheils vom Presbyterium der Gemeinde ein Budjet vorgelegt würde, nach welchem im Ganzen zu verfahren ist, während kleinere unvorhergesehene Ausgaben bis auf eine gewisse, dem Gesammteinkommen der Gemeinde entsprechende Summe, dem Vorstande ohne vorgängige Anfrage bei der Gemeinde gestattet sind. In das Budjet sind aber ausdrücklich wichtige, nicht jährlich sich erneuernde Ausgaben aufzunehmen, und der Begutachtung und Abstimmung der Gemeinden zu unterwerfen. Dahin gehören neue Kirchbauten, Bauten von Dienerwohnungen, umfassende Baureparaturen, u. A. m. Auch ein neuer Besoldungsetat der dienenden Beamtenklasse kann nöthig werden oder scheinen, und es muß der Gemeinde zustehen, denselben zu bewilligen [1]). Daß wir das neue Budjet jedesmal in die Anfangsperiode eines neuen Regierungsdrittheils verlegen, und die Rechnungsablage in die jedesmalige Austrittzeit eines Regierungsdrittheils, hat seinen leicht erkennbaren Grund darin, daß nur Derjenige für ein Budjet verantwortlich seyn kann, der von Anfang an dem-

---

[1]) Hierher ist wohl zunächst und vorzüglich die Besoldung des Pfarrers zu rechnen. Besondere Qualifikation desselben kann sehr leicht seine Wahl bei einer fremden Gemeinde zur Folge haben. Die bisherige Gemeinde ist oft bereit, für Lebenszeit den Gehalt zu erhöhen, weil sie mit inniger Liebe an ihrem Seelsorger hängt. Ebenso kann es einer Gemeinde bei dem Abgange ihres bisherigen Predigers wünschenswerth scheinen, einen auswärtigen, welcher schon mit höherem Gehalte angestellt ist, zu berufen. Die Verwilligung einer solchen höheren Besoldung steht natürlich der ganzen Gemeinde zu.

selben seine Zustimmung gegeben hat, und daß es ungerecht wäre, das eben neu eintretende Drittheil vielleicht vier und mehrere Jahre nach einem fremden Budjet mit regieren zu lassen.

Vielleicht dürfte es Manchem nicht unzweckmäßig scheinen, dem Presbyterium auch in Ansehung der höheren Verwaltung des Gemeindevermögens und respektiven jährlichen Einkommens eine freiere Hand zu lassen, und dadurch zur Vermehrung der Macht desselben beizutragen. Allein wir halten Dieß theils um des Gemeindewohles, theils um des Presbyteriums selbst willen nicht für angemessen, weil Jenes zu leicht verletzt, und dem Presbyterium zugleich eine zu große Verantwortlichkeit aufgelegt werden würde. Auch bei der bürgerlichen Gemeindeverwaltung hat man eingesehen, daß eine Ueberwachung der Anwendung des Gemeindeeinkommens nöthig ist, und daher dieselbe der Provinzialregierungen übertragen. Ihre Stelle muß bei den kirchlichen Gemeinheiten die öffentliche Stimme der ganzen Gemeinde vertreten.

§. 8. Vollziehung der Gesetze und Gemeindebeschlüsse.

Alle Verfügungen und Verordnungen, welche nur zur Ausführung der Verfassung oder zur Vollstreckung eines Gesetzes dienen, gehen von dem Presbyterium aus. Dagegen ist jedes Mitglied desselben für die Konstitutionsmäßigkeit des Presbyterialbeschlusses verantwortlich, sobald es nicht durch Verweigerung seiner Unterschrift und Protestation gegen einen Beschluß sich von der Verantwortlichkeit frei gemacht hat. Deßhalb muß jedes Mitglied des Presbyteriums verpflichtet seyn, jedem illegalen, d. h. gesetzwidrigen oder konstitutionswidrigen Beschlusse seine Unterschrtft zu versagen, während in andern nicht konstitutionswidrigen Beschlüssen die Stimmenmehrheit zugleich die Verpflichtung enthält, die Beschlüsse des Presbyteriums zu unterzeichnen, weil

ohne dieselbe sehr leicht Trennung der Regierung und dadurch Zerrüttung des ganzen Gemeindewesens herbeigeführt werden könnte.

§. 9. Leitung der nicht gottesdienstlichen Gemeindeversammlungen.

In einer kirchlichen Gemeinde können bekanntlich zwei Arten von Versammlungen der Gemeinde vorkommen, religiöse oder gottesdienstliche und profane oder zur Wahrnehmung rein gesellschaftlicher Interessen. Zeit und Ort der Ersteren, ihre Dauer und Wiederholung, mit einem Worte, ihre ganze äußere Einrichtung hängt von den Beschlüssen der versammelten Gemeinde ab, welche ihre eigenen Rechte in geringerem oder größerem Umfang, vielleicht in gewissen Fällen unbedingt, dem Religionslehrer überträgt.

Anders ist es bei den nichtgottesdienstlichen Zusammenkünften. Ihre Berufung kann nur entweder von den Gemeindealten ausgehen, oder durch ihr Dazwischentreten vermittelt werden, und sie sind theils ordentliche, theils außerordentliche. Zur Berufung jener ist das Presbyterium an den bestimmten Zeiten verpflichtet; diese stellt es an, wenn es entweder selbst von ihrer Nothwendigkeit überzeugt ist, oder durch die gesetzmäßigen Vorstellungen einzelner oder mehrerer Gemeindeglieder von derselben überzeugt wird; oder unbedingt und unabhängig von der Ueberzeugung des Presbyteriums, wenn ein Drittheil der Gemeinde auf Anordnung einer Versammlung dringt.

Bei allen diesen Versammlungen der Gemeinde hat das Presbyterium anwesend zu seyn und die gesetzmäßige Abhaltung der Versammlung zu überwachen. Der Oberalte (Presbyterialpräsident) führt den Vorsitz, und leitet die Diskussion. Wie demselben in den Sitzungen der Kirchenalten ein ausgezeichneter Sitz zukommt; so auch in den Gemeindeversammlungen der Ehrensitz. Zu seinen beiden Seiten sitzen die Kirchenalten selbst. Sehr wünschenswerth

ist auch für alle öffentlichen Handlungen, an welchen das Presbyterium Antheil nimmt, eine anständige Amtstracht, welche am zweckmäßigsten sich der Amtstracht der Religionslehrer möglichst anschmiegt. Besondere Auszeichnung des Oberalten durch Kleidung scheint unpassend, da der höhere Sitz in den Versammlungshäusern ihn genügend ehrt.

Nach Beendigung der Verhandlungen und Vollzug der Abstimmung schreitet die Gemeinderegierung, das natürliche Organ der Gemeinde, zur Aufzeichnung der Beschlüsse, welche laut verlesen und zu den übrigen Gesellschaftsurkunden, welche sämmtlich der Obhut des Presbyteriums anvertraut sind, gesellt werden.

Bei den gottesdienstlichen Versammlungen der Gemeinde scheint die Anwesenheit eines Drittheils der Kirchenalten als Forderung zu genügen, um die äußere Ordnung nnd Zucht zu bewahren. Wünschenswerth ist freilich, daß möglichst alle Mitglieder der Kirchenregierung anwesend sind, weil Dieß die höheren Interessen der Gesellschaft verlangen. Jedenfalls müssen aber auch in diesen Versammlungen für alle Presbyterialmitglieder hinreichende Ehrensitze, von welchen aus möglichst das ganze Lokal übersehen werden kann, eingerichtet werden [1]).

---

[1]) Männern, welchen das Geschäft obliegt, für die Verfassung der Kirche zu arbeiten, empfehlen wir noch folgende Worte Schleiermachers zur sorgfältigsten Berücksichtigung: „An manchen Orten bestand sonst die Einrichtung, daß jede Woche abwechselnd ein Aeltester den Pfarrer zu allen seinen Amtshandlungen begleitete; eine zwar des Zeitaufwandes wegen beschwerliche aber an sich schöne und gute Sitte.“ Vgl. Dessen Schrift: Ueber die in Preußen einzurichtende Synodalverfassung ꝛc. S. 16.

Fünfter Abschnitt.

Rechte und Pflichten der Diakonien.

§. 1. Allgemeine Bestimmungen.

Da sich, wie oben bemerkt, die Zahl der dienenden Kirchenbeamten und ihre Art unmöglich im Voraus bestimmen läßt, weil sie von den jedesmaligen Bedürfnissen der Gemeinde, von dem Umfang ihrer Besitzungen, ihres Vermögens ꝛc. abhängt, ja da es sogar nicht unwahrscheinlich ist, daß die evangelische Kirche bis jetzt gewisse Aemter noch gar nicht kennt, welche nach Entwickelung einer neuen Verfassung nöthig werden möchten [1]), und ebenso, daß gewisse Aemter, welche bisher bestanden, nach der Emanzipation der Kirche vom Staate aufhören werden: so kann es hier nicht darauf ankommen, die Rechte und Pflichten der einzelnen dienenden Kirchenbeamten zu behandeln, als welche durch spezielle Instruktionen, die vom Presbyterium, bei den Religionslehrern von der Gemeinde ausgehen, zu begränzen sind. Es sollen daher hier nur einige allgemeine Punkte näher beleuchtet werden, um so mehr, da die nähere Regulirung nach den Verhältnissen an den verschiedenen Orten verschieden seyn kann und muß.

---

[1]) Hierher dürfte, um nur Eines statt Aller zu nennen, ein Gesellschaftsanwalt gehören, der die Sachen der Kirchen auf dem Rechtswege zu führen hätte, und welcher füglicher Weise von mehreren kirchlichen Gemeinden zugleich bestellt werden könnte.

§. 2. Verantwortlichkeit der dienenden Kirchenbeamten.

Zwar wird jedes Gesellschaftsmitglied bei seiner Aufnahme in die Gesellschaft auch auf die treue Beobachtung und Aufrechthaltung der Verfassung verpflichtet; allein die eigenthümlichen Verhältnisse der Diakonien, die von dem Presbyterium bestellt werden, ihre Abhängigkeit von den Presbyterien, und besonders der Umstand, daß sie Befehle und sogar Instruktionen von den Presbyterien zu empfangen haben, könnte sehr leicht zu den größten Verletzungen der Gesellschaftsinteressen führen. Daher ist es gewiß sachgemäß, wenn die Verpflichtung dieser Beamten in der versammelten Gemeinde von dem Presbyterium vorgenommen wird, und wenn sie ausdrücklich verbunden werden, keinen Befehl, der gegen die Verfassung der Kirche streitet, zu vollziehen. Da dem Presbyterium gegen die dienenden Kirchenbeamten kein höheres Strafmittel zu Gebote steht, als Dienstesentlassung, so wird in den meisten Fällen die einfache Erklärung des dienenden Beamten an das Presbyterium, daß er dessen Auflagen wegen ihrer Verfassungswidrigkeit nicht vollziehen könne, zur Ausgleichung genügen. Sollte Dieselbe nicht erfolgen: so steht es dem Presbyterium zu, der Gemeinde die Entscheidung zu überlassen, ob der dienende Beamte mit oder ohne Grund sich den Befehlen des Presbyteriums widersetzet hat. Bei dieser Entscheidung müssen sich beide Theile beruhigen, oder aus dem Amte und der Gesellschaft austreten, nachdem zuvor die etwa noch zu erfüllenden Gesellschaftspflichten abgeleistet sind. Allein die ganze Gesellschaftsorganisation ist von der Art, daß dieser äußerste Fall wohl nie zu besorgen ist.

Anders sind die Verhältnisse und das Verfahren, wenn die dienenden Beamten die Schuld der Nachlässigkeit oder anderer Pflichtverletzung auf sich laden, und die Exzeption der vom Presbyterium versuchten Konstitutionsverletzung

nicht machen können. In diesem Falle steht dem Presbyterium, wenn zwei Drittheile dafür stimmen, unbedingt das Recht der Entlassung gegen die dienenden Gesellschaftsbeamten zu [1]).

§. 3. Die Prediger oder Religionslehrer.

A. Liturgisches Recht der Religionslehrer.

Besonders schwierig ist das Verhältniß des einen dienenden Amtes, welches in der Wahl von der Gesammtgemeinde abhängig ist, das des Predigers oder Seelsorgers. Wenn bei allen übrigen Aemtern, regierenden und dienenden, eine feste Norm zur Regelung ihres Verfahrens und zur Begränzung ihrer Verpflichtung aufgestellt werden kann, so macht die mehr geistige Natur des Predigtamtes eine solche selbst in allgemeinen Umrissen schwierig. Deßhalb soll bei diesem Amte hier länger verweilt, und das Prinzip der Beurtheilung festgestellt werden.

Die Funktionen des Predigers, ursprünglich sämmtlich Eigenthum der Gemeinde, und von ihr dem Prediger überlassen [2]), sind vierfach: die Leitung des öffent-

---

[1]) Ueber gewisse Vorsichtsmaßregeln, welche das Presbyterium bei der Anstellung nicht lehrender Diener der Kirche zu nehmen hat, ist schon oben Abschnitt 2. §. 4. andeutend gesprochen worden. Nähere Erläuterungen scheinen kaum nöthig.

[2]) „Darum soll ein Jeder, der ein Christ seyn will, gewiß seyn, und bei sich wohl erwägen, daß wir Alle zugleich Priester sind, d. i. daß wir gleiche Gewalt an dem Worte Gottes und einem jeden Sakrament haben. Doch gebühret es nicht einem Jeden, sich derselben zu gebrauchen, denn allein aus Verwilligung der Gemeine oder Beruf der Oberen. Denn was Aller ist, kann Niemand insonderheit an sich ziehen, bis er dazu berufen wird. Und so darum das Sakrament der Weihung etwas ist, so mag es doch nichts Anderes seyn, denn ein gewöhnlicher Brauch, Jemand zu berufen in den Dienst der Kirchen.“ Luther von der Babyl. Gef. d. Kirch. Th. 6. S. 1413. (Altenb. Ausg.)

lichen Gottesdienstes im Allgemeinen, die Predigt des Evangeliums, die eigentliche Seelsorge, die Vornahme gewisser kirchlichen Handlungen.

Zu der allgemeinen Leitung des Gottesdienstes rechnen wir 1) die Anordnung der verschiedenen Bestandtheile, aus welchen das Gesammte des öffentlichen Gottesdienstes besteht; 2) die eigenthümliche Einrichtung, und wenn es zweckgemäß scheint, Veränderung der einzelnen Theile des Gottesdienstes, als da sind Gesänge, Gebete, Kollekten, u. dgl. m. 3) die Anwendung der äußeren Mittel, welche zur leichteren Erzielung des höchsten Zweckes der Gottesverehrung, christliche Belehrung und Erbauung, d. h. zu einem lebendigen Glauben an Christus beitragen können.

Bekanntlich ist in den fast zwei jüngsten Dezennien ein heißer und theilweise erbitterter Kampf über die Frage geführt worden, Wem eigentlich das liturgische Recht zustehe, und noch ruht er nicht, obgleich in Preußen, von welchem der Streit ausging, in den meisten Landestheilen praktisch das Recht des Stärkeren, d. h. Derer gesiegt hat, welche es mit den Regierungen hielten. Wir, die wir überhaupt den Regierungen aus genugsam dargelegten Gründen allen anderen als negativen Einfluß auf die Kirche nach Prinzipien, die in der Natur der Sache begründet, und mit dem historisch approbirten Staatsrechte im Einklange sind, absprechen, können ihnen natürlich auch eines der wichtigsten inneren Gesellschaftsrechte nicht weiter anheimfallen lassen. Zweifelsohne steht die Befugniß, den öffentlichen Gottesdienst einzurichten oder das sogenannte liturgische Recht der Gemeinde zu! Denn von ihrem speziellsten Willen muß es abhängen, auf welche Weise sie erbaut werden will. Ja wenn es ihr beliebte, sich als eine Gesellschaft Tänzer, wie jüngst in Nordamerika, zu andächtigen Gefühlen zu erheben: so wüßte ich nicht, so lange die Staatsgesetze keine Gefahr laufen, welcher vernünftige Grund den Staat zum

Einschreiten ermächtigte. Durch freiwilliges Zugeständniß der Gemeinde wird das liturgische Recht dem Prediger bei seiner Wahl übertragen, durch welche dieselbe zu erkennen giebt, daß sie einen Bruder in Christo von allen irdischen Sorgen durch ihre Unterstützung entbinden will, unter der Voraussetzung, daß er Alles, was zur wahren Andacht und Förderung der Erbauung der Gemeinde gehört, besser als sie verstehe, und sein höchstes Streben seyn lassen wolle, in diese Wissenschaft, zum wahren Segen der Gemeinde immer tiefer einzudringen und sie im Geist und Sinn der Religionsgrundsätze, denen die Gemeinde huldigt, auszubilden. Sie muß Jemanden haben, der die äußere Leitung der Gottesverehrung übernimmt, und kann dazu Jeglichen aus ihrer Mitte kommittiren. Daß sie gerade den Lehrer kommittirt, ist das Natürlichste, ja bei der evangelischen Religionsgesellschaft das einzig Vernünftige.

In der Apologie der Augsburgischen Konfession Artikel 8. liest man: „Darum ist der Apostel Meinung, daß diese Freiheit in der Kirchen bleiben soll, daß keine Zeremonien, weder das Gesetz Mosis noch andere Satzungen, sollen als nöthige Gottesdienste geschätzt werden — — darum müssen wir auch wehren, daß nicht der schädliche Irrthum einreiße, als sind die Satzungen nöthig, fromm vor Gott zu seyn.“ Im 28. Artikel der Augsburgischen Konfession selbst: „Von Feier und andern Kirchenordnungen soll man also halten: „daß Bischöfe und Pfarrer mögen Ordnung machen, nicht daß es Gottesdienst sey, oder Vergebung der Sünden verdiene, sondern um äußerlicher Zucht willen, daß es ordentlich und friedlich in Kirchen zugehe. Und sollen die Bischöfe solche Ordnung nicht auf die Kirchen legen, als nöthig Ding zur Seligkeit und die Gewissen zu beschweren.“ Im zehnten Artikel der solid. declarat.: „Wir verwerfen und verdammen als Unrecht, wenn Menschengebote für sich selbst, als ein Gottesdienst,

oder Stück desselbigen gehalten werden; wenn solche Gebote mit Zwang als nothwendig der Gemeinde Gottes aufgedrungen werden; wenn solche Mitteldinge dergestalt abgeschafft werden, als sollte es der Gemeinde Gottes nicht freistehen, jeder Zeit und Ort, derselbigen Gelegenheit nach, wie es der Kirche am nützlichsten, sich eins oder mehr in christlicher Freiheit zu gebrauchen. Solchergestalt werden die Kirchen, von wegen Ungleichheit der Zeremonien, da in christlicher Freiheit eine mehr oder weniger derselben hat, einander nicht verdammen, wenn sie sonst in der Lehre und allen Artikeln, auch rechten Gebrauch der heiligen Sakramente mit einander einig sind, nach dem wohlbekannten Spruch: **dissonantia jejunii non dissolvit consonantiam fidei.**" Im Summarischen Begriff der **formula concordiae** Artikel 10. von den Kirchengebräuchen, so man **adiaphora** oder Mitteldinge nennt: „1) Zur Hinlegung auch dieser Zwiespalt (nemlich über die **adiaphora**), glauben, lehren und bekennen wir einhellig, daß die Zeremonien oder Kirchengebräuche, welche in Gottes Wort weder geboten noch verboten, sondern allein um Wohlstandes und guter Ordnung willen angestellet, an ihnen und für sich selbst kein Gottesdienst, auch kein Theil desselben seyn. 2) Wir glauben, lehren und bekennen, daß die Gemeinde Gottes jedes Orts und jeder Zeit nach derselbigen Gelegenheit, Macht habe, solche Zeremonien zu ändern, wie es der Gemeinde Gottes am nützlichsten und erbaulichsten seyn mag. 3) Doch daß hierinnen alle Leichtfertigkeit und Aergerniß gemieden, und sonderlich der Schwachgläubigen mit allem Fleiße verschont werde. 5) Wir glauben, lehren und bekennen auch, daß keine Kirche die andere verdammen soll, daß eine weniger oder mehr äußerlicher von Gott ungebotener Zeremonien dann die andere hat, wenn sonst in der Lehre Einigkeit gehalten wird.

Demnach verwerfen und verdammen wir, als unrecht, und dem Worte Gottes zuwider, wann gelehret wird: 1) daß Menschengebot und Satzungen in der Kirche für sich selbst als ein Gottesdienst oder Theil desselben gehalten werden sollen; 2) wann solche Zeremonien, Gebot und Satzungen mit Zwang als nothwendig der Gemeinde Gottes wider ihre christliche Freiheit, so sie in äußerlichen Dingen hat, aufgedrungen werden. 4) Item, wann solche äußerliche Zeremonien und Mitteldinge also abgeschafft werden, als sollte es der Gemeinde Gottes nicht freistehen, nach ihrer guten Gelegenheit, wie es jederzeit der Kirche am nützlichsten, sich eins oder mehr in christlicher Freiheit zu gebrauchen." In dem siebenten Artikel der Augsburgischen Konfession: „Und ist nicht Noth, zu wahrer Einigkeit der christlichen Kirchen, daß allenthalben gleichförmige Zeremonien, von den Menschen eingesetzt, gehalten werden" [1]).

---

[1]) „Es machen uns die heillosen Zeremonien mehr zu thun, denn sonst große nöthige Artikel, wie sie allezeit von Anfang gethan haben. Ich bin noch nicht bedacht, ob es gut sey, öffentlich durch den Druck davon Etwas lassen ausgehen. Ich habe keine Hoffnung, daß wir immer mehr, in allen Kirchen einerlei Zeremonien zu brauchen eins werden mögen, wie es im Pabstthum auch nicht möglich gewesen ist. Denn so wir's gleich in unsern Landen so und so machen, so thun es doch die Andern nicht, und wollen von uns ungemeistert seyn, wie wir vor Augen sehen. So ging's den Aposteln selbst mit den Zeremonien, mußten es Jedermann frei lassen, wie sie essen, kleiden, geberden wollten." Luther. Derselbe: «Mihi non satis tutum videtur, concilium ex nostris cogi pro unitate cerimoniarum statuenda. — Si una ecclesia alteram sponte non vult imitari in externis istis, quid opus est conciliorum decretis cogi, quae mox in leges et animarum laqueos vertuntur?» Vgl. epist. 2, 243. und *Sculteti* annal. ad a. 1524. — „Solche Stück, wenn nur abusus davon bleibt, geben oder nehmen dem Evangelio nichts, doch daß nur nicht eine Noth zur Se-

Ganz übereinstimmend mit den von den protestantischen Bekenntnißschriften und von uns ausgesprochenen Grundsätzen erklärt auch die protestantische Urkirchenverfassung von Hessen, daß nicht einmal eine gesetzmäßige Synode unwiderrufliche Beschlüsse in solchen Dingen fassen könne, mit den Worten: «**Ceterum — — haec et similia cuncta non pro necessariis legibus scripsimus, *quod et nobis haut quaquam licet*, sed tantum ut in nostris ecclesiis impleatur illud praeceptum, non dubium quin Domini, scriptum a Paulo 1 Cor. XIV. omnia decenter et secundum ordinem fiant.**» Im Verfolge erklärt sich die Synode bereit, besseren Anordnungen, gleichfalls in gesetzlichen und freien Synoden entworfen, sich zu unterwerfen. Vgl. Schmincke **monum. Hass.** Th. 2. S. 590. Noch bestimmter wird diesen Ansichten Kap. 2. (S. 594.) in folgenden Worten gehuldigt: «**Quaecunque hic pro decenti agendorum in ecclesiis ordine conscripsimus, et Dei verbo speciatim haudquaquam jubentur, nolumus alioquin quam pro sanis et a verbo Dei non dissentientibus *consiliis* a quoquam haberi, *quae tamen possint urgente Christi gloria immutari.***» Auch S. 598. der angeführten **monumenta** kann hier noch verglichen werden. Dieselben Grundsätze trug auch der große Hessische Reformator Franz Lambert vor. Vgl. **parad. tit. XIV.** 1. und 2. S. 32. **vers.** «**Ceremoniae post Christum liberae sunt, modo non sint contra verbum Dei, nihilque iustitiae ac salutis eisdem tribuatur, et necessariae haudquaquam putentur.**»

Da nach diesen Stellen, welchen noch mehrere andere angereiht werden könnten, keine stehenden Zeremonien in

---

ligkeit und die Gewissen damit zu binden daraus gemacht werde." Kalvin (**institut. relig. christ.**): „An den äußerlichen Zeremonien ist nichts gelegen. Diese sind Mitteldinge und in der Kirche einem Jeden freigelassen."

der evangelischen Kirche denkbar sind, ja da ausdrücklich bemerkt ist, daß sie sich nach Zeit und Ort zu gestalten haben, und also eine zweckmäßige auf Hebung der Andacht nach Zeitgeist und Bedürfniß berechnete Anordnung derselben statthaben muß: so ist der einzige Fall, daß die anzuwendenden Zeremonien von der Gemeinde in allgemeiner Berathung ein für allemal festgesetzt werden könnte, ausgeschlossen, und deßhalb sehr folgerichtig in den eben angeführten Stellen die Leitung der Kirchenordnungen den Geistlichen überlassen. Nimmt man hierzu noch, daß nach einer höheren Idee der äußeren Gottesverehrung, jede einzelne Gottesverehrung eigentlich eine Zentralidee haben soll, welche alle einzelnen Theile der jedesmaligen Andacht durchdringt, und von allen einzelnen Theilen derselben dargestellt wird: und bedenkt man dabei, daß das Thema jeder Gottesverehrung, die Predigt des Evangeliums, nothwendig dem Religionslehrer im Ganzen und Allgemeinen überlassen sey: so ist eine andere Einrichtung als die geforderte ganz undenkbar.

Und wirklich ist Dieß auch in der Praxis schon seit Jahrhunderten an vielen Orten anerkannt, wenn gleich während der drei letzten Jahrhunderte stereotypische Liturgieen, die gerade wegen ihrer Stereotypie alle freie Geisteserhebung verhindern, und einen kläglichen kirchlichen Mechanismus erzeugen, öfters versucht werden wollten. Wenn wir nun so auf der einen Seite behaupten, daß die noch völlig in der Wiege ruhende Wissenschaft der Liturgik überall, wo Geistliche der evangelischen Kirche gebildet werden sollen, eine besondere, ihr bisher fast ganz versagte Beachtung verdiene: so müssen wir dabei doch der Gemeinde nothwendig das **votum negativum** belassen. Denn da sie eigentlich das liturgische Recht besitzt: so muß ihr zugleich das Recht beiwohnen, ihrem Beauftragten gewisse Gränzen, in denen er sich bei Ausführung seines Auftrags

zu halten habe, vorzuzeichnen, und bei deren etwaiger Ueberschreitung ihn zurückzuweisen. Dieß kann jedoch nicht durch genau begränzende Vorschriften, sondern nur durch Einschreiten von Seiten der Gemeinde, wenn der Prediger dem Geiste ihrer Religion nicht zu huldigen scheint, erreicht werden.

Nicht also dem Lehrstande im Allgemeinen, sondern nur immer den einzelnen Lehrern der Gemeinden und zwar unter der oben ausgesprochenen Bedingung und Beschränkung kann das liturgische Recht von der Gemeinde abgetreten werden. So wie dasselbe dem ganzen Lehrstande abgetreten würde, müßten daraus manche Inkovenienzen entstehen. Es würde daraus folgen, daß, wenn ein einzelner Lehrer im Sinne der ganzen Korporation des Lehrstandes verführe, die einzelne Gemeinde für sich des Rechtes eines **voti negativi** in der Liturgie beraubt wäre, weil der einzelne Lehrer doch nur dann gerade dem Lehrstande und seiner Gemeinde zugleich genügen wird, wenn beide ganz gleiche Ansichten über die äußere Einrichtung des Gottesdienstes haben. Sobald eine Divergenz zwischen den Ansichten des Lehrstandes und der einzelnen Gemeinden sichtbar würde, wäre der Lehrer im Unsichern, ob er der Auktorität des Lehrstandes oder seiner Gemeinde zu folgen habe. Der ganze Lehrstand müßte daher in dem Falle des Zwiespaltes seine Ansicht der Ansicht der einzelnen Gemeinde unterordnen (und dann hätte die Uebertragung des liturgischen Rechtes an ihn keinen Werth mehr) oder die Gemeinde müßte ihr Recht dem Lehrstande vollständig aufopfern, wodurch gerade die Freiheit des Gottesdienstes, eine wesentliche Eigenschaft der evangelischen Kirchen, für die einzelnen Gemeinden verloren ginge, und zugleich für den Lehrstand ein Vorzugssynodalrecht entstünde, welches gewiß sehr bald in den todten Mechanismus der

Kirchenliturgie zurückführen und mit den Grundsätzen der evangelischen Lehre in Widerspruch treten würde.

Aber wie wird die einzelne evangelische Gemeinde sich Sicherheit verschaffen, daß ihr Lehrer nicht mit Leichtfertigkeit zum Aergerniß und Anstoß der Gemeinde, an der Liturgie ändere, mindre, mehre, sondern nur so, wie es zu jeder Zeit zur Erhaltung guter Ordnung, christlicher Zucht und Wohlanständigkeit, auch zur Erbauung der Gemeinde am förderlichsten scheint? Einmal hat die Gemeinde wie eben bemerkt, die Befugniß einzuschreiten, jedoch nur, wie wir uns ausdrücklich bedingen müssen, nicht durch das Presbyterium allein, sondern entweder auf dessen Vortrag in einer Versammlung, in welcher der Lehrer die Gründe seines Verfahrens entwickeln und durch Abstimmung der ganzen Gemeinde Entscheidung verlangen darf; oder auf Beschwerdeführung einzelner Gemeindeglieder beim Presbyterium, auf dieselbe Weise. Die zweite Gewähr findet die Gemeinde in der freien Wahl ihres Lehrers. Denn diese wird, äußerst seltne Fälle ausgenommen, gewiß immer auf weise, ruhige, verständige Männer fallen, und wenn, wie Das bisweilen nicht zu vermeiden seyn wird, auch bürgerliche und verwandschaftliche Verbindungen und persönliche Interessen nicht gerade immer den Würdigsten von Allen bestimmen werden, so wird doch wenigstens nicht leicht ein völlig Unwürdiger den Sieg davon tragen. Zum Ueberflusse kann aber auch der Religionslehrer noch verpflichtet werden, mit den Mitgliedern seines Standes, bevor er einschreitet, sich zu berathen, so wie Nichts vorzunehmen, was nach seiner Ueberzeugung aus klarem Grunde heiliger Schrift nicht als christlich erscheint. Sollte, was nicht zu erwarten steht, ein Religionslehrer trotzig bei seinen Neuerungen gegen den Willen der Gemeinde verharren wollen: so muß der Gemeinde das Recht zustehen, sich von ihm durch Entlassung zu trennen.

Auch hier gehen wir eben nur so weit, als die alte Hessische Kirchenordnung von 1526 uns vorangeht. Denn wie oben an seinem Orte bemerkt wurde, daß nach derselben jeder christlichen Gemeinde das Recht zustehe, sich ihre Lehrer zu wählen: so räumt sie ihnen auch das Absetzungsrecht ein, wie folgende Stellen beweisen: Kap. 15. (bei Schmincke a. a. O. S. 620.) «**Fideles aliquando congregandi sunt — — ut *Episcopos et Diaconos*, id est, adjutores et ministros eorum ac pauperum Diaconos — — *deponant*, si causa existit, et si quae alia *a tota ecclesia* sunt iuxta Dei verbum definienda.**» S. 628. «**Episcopi juste *depositi a propriis ecclesiis*, eodem anno nulli ecclesiae praeficiantur.**»

Ferner: «**Qui ex episcopis aut mollitie, aut pompa vestitus, aut suae conversationis levitate ecclesiae cui praeest, praebet offendiculum, et admonitus resipiscere contemnit, *ab ecclesia deponatur*. Oportet enim, ut episcopi sint aliis in exemplum vanitatis hujus saeculi contemnendae atque calcandae.**» — — «**Nemo in episcopatus functione admittatur ac confirmetur, nisi velit permanere cum populo et pestis et cuiusvis tribulationis tempore. Et si quis tempore pestis et angustiae ecclesiam suam dimiserit, a sua functione deponatur, et alius eligatur.**» Vgl. Schmincke a. a. O. S. 651. (641.) Vgl. auch die Stelle S. 648. (638.), welche schon bei der Wahl des Predigers mitgetheilt wurde. [1])

Bei Angabe Dessen, was das liturgische Recht begreift,

---

[1]) Wenn dagegen an mehreren Stellen der Hessischen Kirchenordnung den Visitatoren das Recht, Prediger abzusetzen, zugeschrieben wird: so ist Dieß eine auffallende Folgewidrigkeit, welche aber sehr natürlich mit dem gleichfalls unevangelischen Institut der Visitatoren, wodurch ein so großer Mißgriff geschah, zusammenhängt, und folgenlos bleibt, sobald dieß Institut, wie an seinem Orte gezeigt ist, antiquirt werden muß.

haben wir oben auch der Anwendung äußerer Mittel zur leichteren Erreichung des höchsten Zweckes der Gottesverehrung gedacht. Wenn bei den beiden ersten Punkten der Religionslehrer vermöge des ihm übertragenen liturgischen Rechtes gewissenhaft und ohne Anfrage nach seiner besten Ueberzeugung vorschreitet: so ist hier entweder bei jeder einzelnen Abweichung vom Gewöhnlichen in Schmuck der Kirche und des Altars, oder Erhöhung der Feierlichkeit durch musikalische Begleitung und Kunst, sobald dadurch der Gemeinde Ausgaben erwachsen, bei dem Presbyterium anzufragen, und sich mit demselben zu berathen, oder, wo Dieß, wie wünschenswerth ist, vorgezogen wird, eine feste, für das ganze Kirchenjahr verwilligte Summe nach den Zwecken der Gottesverehrung zu verwenden. Freilich hängt auch hier wieder Vieles von der Weisheit und Umsicht des Liturgen ab. Aber eine engere Beschränkung scheint doch kaum räthlich, wenn man nicht Das als engere Beschränkung ansehen will, daß auch über die Verwendung dieses Anschlags von dem Kassenführer Rechnung abgelegt werden muß, bei welcher Handlung die schriftlichen Zahlungsanweisungen des Liturgen dem Kassenbeamten als Ausweise dienen.

B. Predigt des Evangeliums.

a. Gränzen der Lehrfreiheit.

Die zweite Funktion des evangelischen Predigers ist die Predigt des Evangeliums. Sie begreift folgende Stücke unter sich: das Amt der Lehre und Unterweisung im christlichen Glauben und Leben für die Jugend und die Erwachsenen; das Amt der Strafe und Bußpredigt; das Amt der Verwaltung der Sakramente. In Ansehung des ersten dieser drei Punkte ist es bei Berufung eines Predigers die Absicht der Gemeinde, durch ihn, von dem sie voraussetzt, daß er sein Leben der heiligsten Angelegenheit,

nemlich der Erforschung der Schrift, gewidmet habe, in der tieferen Erkenntniß des Evangeliums und im Glauben immer weiter gefördert zu werden. Schon hierin liegt der Grund, warum der Prediger auf kein von Menschen erfundenes oder verfaßtes Symbol verpflichtet werden kann, weil es stets möglich bleibt, daß auch die Weisesten in dessen Aufstellung fehlten, und daß die aufrichtigste Ueberzeugung von einer einzelnen Lehre bei Uebernahme des Predigtamtes in Zweifel und in bestimmte Verwerfung derselben nach unbefangenen und mit heiligem Ernste getriebenen Forschungen sich verwandle. Oder beweisen uns Dieß nicht zur Genüge die Beispiele der größten und frömmsten, älteren und neueren Kirchenlehrer? Um von den Neueren zu schweigen, beweisen uns Dieß nicht die Beispiele der großen Reformatoren, Luther, Zwingli, Melanchthon, Kalvin u. A.?

Gewiß aus diesem Grunde haben auch die Reformatoren den Weg der Forschung nicht abschneiden wollen, und haben, ein Fortschreiten in der Erkenntniß des wahren Christenthums voraussehend, nie eine für alle Zeiten gültige Glaubensnorm aufzustellen beabsichtigt. So und nicht anders denkt Melanchthon, wenn er bei Abfassung der Apologie der Augsburgischen Konfession schon in der Vorrede anmerkt: „ich hab mich bisher, so viel möglich, geflissen, von christlicher Lehre nach gewöhnlicher Weis zu reden und zu handeln, damit man mit der Zeit desto leichter zusammenrücken und sich vergleichen könnte; wiewol ich diese Sachen weiter mit Fugen von ihrer gewöhnlichen Weis hätte führen mögen.“ Gleicherweise erkennen die Verfasser der Concordienformel im summarischen Begriff gleich Anfangs, von der alleinigen Richtschnur des Glaubens redend, nur die heilige Schrift als solche an: „Wir glauben, lehren und bekennen, daß die einige Regel und Richtschnur, nach welcher

zugleich alle Lehren und Lehrer gerichtet und geurtheilt werden sollen, seyn allein die prophetischen und apostolischen Schriften altes und neues Testaments, wie geschrieben steht: Dein Wort ist meines Fußes Leuchte und ein Licht auf meinem Wege, Ps. 119. und St. Paulus: Wenn ein Engel vom Himmel käme, und predigte anders, der soll verflucht seyn. Gal. 1.

Andere Schriften aber, der alten oder neuen Lehrer, wie sie Namen haben, sollen der heiligen Schrift nicht gleichgehalten, sondern allezumal miteinander derselben unterworfen, und anders oder weiter nicht angenommen werden, denn als Zeugen, welcher Gestalt nach der Apostel Zeit, und an welchen Orten solche Lehre der Propheten und Apostel erhalten worden." Nach diesen Worten werden die alten und neuen Symbola aufgeführt, aber bei den neuen ihre besondere Richtung gegen das Pabstthum nicht übersehen, und dann so geschlossen: „Solchergestalt wird der Unterschied zwischen der heiligen Schrift altes und neues Testaments und allen andern Schriften erhalten, und bleibt allein die heilige Schrift der einige Richter, Regel und Richtschnur, nach welcher, als dem einigen Probierstein, sollen und müssen alle Lehren erkannt und geurtheilet werden, ob sie gut oder bös, recht oder unrecht seyn. Die andern Symbola aber und angezogene Schriften sind nicht Richter wie die heilige Schrift, sondern allein Zeugniß und Erklärung des Glaubens, wie jederzeit die heilige Schrift in streitigen Artikeln in der Kirchen Gottes von den damals Lebenden verstanden und ausgelegt und derselben widerwärtige Lehre verworfen und verdammt worden."

Die Helvetische Konfession stimmt mit der Augsburgischen in folgenden Worten überein: „In Glaubenssachen

nehmen wir keinen andern Richter an, als Gott, welcher durch sein Wort in heiliger Schrift uns berichtet und heiter ausspricht, was wahr oder falsch sey, was wir annehmen oder nit annehmen söllind." Auch die Urverfassung der Hessischen Kirche erklärt im ersten Kapitel die heilige Schrift für die einzige Regel und Norm des Glaubens. S. Schmincke **monum. Hass.** Th. 2. S. 593.

Wollte demnach eine einzelne Gemeinde, oder auch mehrere verbunden, ihre Lehrer auf ein bestimmtes, vielleicht schon vor Jahrhunderten entworfenes Glaubensbekenntniß und auf die Bibel zugleich verpflichten: so könnten sie, in evangelischem Sinne wenigstens, dadurch nur andeuten wollen, daß zwar die heilige Schrift die einzige höchste Richterin der Lehre Christi und von Christo sey, daß aber in anderen Bekenntnißschriften nach ihrem Dafürhalten der rechte Sinn der heiligen Schrift und ihre Auslegung getroffen sey; daß jedoch bei etwa sich ergebendem Widerstreite die symbolischen Schriften der Glaubensrichtschnur zu weichen hätten, und sie würden, wenn sie in ihren Religionslehrer Vertrauen setzten, einräumen müssen, daß er, tiefer als sie einzudringen vermögend, ihnen auch einen neuen Glaubensgrund erschließen könne. Tritt dieser Fall ein; so ist keine andre Verpflichtung des Lehrers nöthig, als daß er nach gewissenhafter Prüfung und bester Ueberzeugung die Lehre Christi und von Christo nach der heiligen Schrift vortragen wolle.

Geht dagegen die Gemeinde von der Ueberzeugung aus, daß in den symbolischen Schriften die wahre Auffassung des Glaubens nach dem Worte Gottes enthalten sey; so stellt sie den Scheitelpunkt christlicher Erkenntniß als schon völlig erreicht dar, und verlangt eine fortgesetzte stereotypische Ueberlieferung des unwandelbar als wahr Erkannten, womit sie zugleich von dem Grundbegriff der protestantischen Lehre, welche allerdings eine tiefere Erkenntniß nothwen-

dig heischt, abfällt. Kann nun auch, nach unsrer Ansicht von kirchlicher Freiheit, einer Gemeinde eine solche Richtung nicht verwehrt werden, und kann sie sich Dem gemäß auch Lehrer in ihrem Sinne wählen: so liegt doch so viel klar vor, daß sie dann ihre höchsten Interessen selbst verräth, und sich, je nach der Reinheit oder Unreinheit der von ihr angenommenen symbolischen Schriften, auf einem, geistige und religiöse freie Entwickelung mehr oder weniger hemmenden Wege befindet [1]). Von solchen Gemeinden müssen wir hier absehen. Denn sie gehören ja ihrem Wesen nach nicht mehr zu den evangelischen, ja nicht einmal zu den ächtchristlichen, da nach Christi und seiner Apostel Lehre eine beständige freie Entwickelung der Religion theoretisch und praktisch verlangt wird.

Bei den Gemeinden, welche nach dem Geiste des Urchristenthums eine immer tiefere Erkenntniß der Christusreligion für möglich halten, beruht also die Verpflichtung der Lehrer, und die von ihnen zu gebende Garantie ganz allein in der öffentlichen Verheißung, treu und fleißig in Gottes Wort forschen, nach dessen Anleitung und auf dessen Grund mit der größten Gewissenhaftigkeit Christum lauter und rein predigen zu wollen [2]). Eine solche Bestimmung war

---

[1]) Sehr wahr sagt in dieser Hinsicht Meinecke: „Eine menschliche Glaubensformel als positives Gesetz ist Geistestyrannei, ist ein Pabst, ärger als Hildebrand.“

[2]) Daher finden wir selbst unzweckmäßig und nicht im Geiste Christi entworfen, die sehr allgemeine Verpflichtungsformel der Geistlichen in Holland, welche fodert, „daß der Geistliche die Lehre, welche, übereinstimmend mit Gottes heiligem Wort in den angenommenen Symbolen verfaßt ist, herzlich glaube.“ Denn eines Theils ist sie schielend, da ein quatenus und ein quia daraus hergeleitet werden kann; und andern Theils überschreitet sie die Befugniß der Kirche Christi, weil das Christenthum die Auktorität Christi durch menschliche Auktorität nie schmälern lassen darf.

auch der Reformatoren allein würdig, weil sie allein mit dem freien Geiste des Christenthums verträglich ist, welches erst 200 Jahre nach seiner Pflanzung in die Welt und durch menschlichen Glaubensdespotismus die ersten Spuren eines Symbolnms in der Nordafrikanischen Kirche zeigte, während bis dahin dem großen Beispiele der Apostel gehuldigt worden war, den Täufling zu fragen: ob er glaube, daß Jesus sey Christus der Sohn Gottes.

Die Hessische Reformation hat auch hierin dem allgemeinen Geiste der Reformation gehuldigt, indem sie als einzige Verpflichtung der Prediger und ihrer Gehülfen aufrichtige und reine Predigt des Wortes Gottes und einen der christlichen Kirche würdigen Lebenswandel vorschreibt [1]). Sollte man vielleicht entgegnen, daß eine so allgemeine Verpflichtung nur Deßhalb zugelassen worden sey, und nur so lange Gültigkeit gehabt habe, als noch keine symbolische Schrift der Protestanten existirte: so war einmal der ganze Geist der Hessischen Reformation derselbe [2]), und außer-

---

[1]) «Nullus episcoporum aut diaconorum eorundem admittatur aut confirmetur, nisi sub conditione *quamdiu sincere et pure sanctum verbum docuerit, et vitam vixerit, Christi et ecclesiae ministris dignam.*» Vgl. Schmincke a. a. O. S. 651. (641.)

[2]) Zwar haben wir, so weit wenigstens des Verfassers Kenntniß reicht, keine geschichtliche Nachricht, Wer eigentlich die noch erhaltene Hessische Kirchenordnung entworfen habe, da Franz Lambert in seinem Briefe an die Kölner (Ausgabe Draud's, S. 42. Original S. 52.) nur anmerkt: «conclusa igitur fuit venerabilis synodus, electis prius nonnullis, qui ex verbo Domini definirent, quae in universis Hessorum ecclesiis reformanda erant»; allein es ist nicht allein an und für sich höchst wahrscheinlich, daß Lambert der Mittelpunkt der ganzen Hessischen Reformation, und sein Kampfgenosse Kraft, vielleicht auch Schnepf unter ihnen waren: sondern auch gewiß, daß die Paradoxa Lambert's, welche die Zeit nicht, wie die Akten der Homberger Synode, vernichtet hat, nach Inhalt und Darstellung ihre Grundlage bildeten. Daher können außer mehreren Stellen des

dem hat auch Philipp nicht allein stillschweigend, durch Aufrechthaltung der Synodalbeschlüsse, sondern auch laut diese Grundsätze anerkannt, indem er im Jahr 1532 durch seine Abgeordneten in Schweinfurt darauf drang, „daß man nicht buchstäblich bei der Konfession, als welche nur eine ungefähre und nicht vollständige Anzeige der evangelischen Lehre und der papistischen Mißbräuche sey, sondern überhaupt bei der Lehre zu Augsburg angezeigt, verbleiben wolle“ [1]).

Demnach kann es dem Prediger nicht verwehrt seyn, auch solche Lehren, welche bisher von der Gemeinde nicht geglaubt wurden, ja sogar solche, welche mit dem bisherigen Glauben der Gemeinde im Widerspruche stehen, öffentlich zu predigen, und von dem Rechte Gebrauch zu machen, welches der Reformation ihr Daseyn gab. Allein eben so gewiß muß es der Gemeinde freistehen, wenn sie sich nach Anhörung der Gründe ihres Lehrers mit demselben in den ihr wesentlich scheinenden Glaubenspunkten nicht vereinigen kann, ihn seines Amtes zu entlassen [2]). In diesem Falle

---

Briefes Lambert's nach Köln auch dessen Paradoxa als Beweismittel dienen, aus welchen letzteren nur zwei Stellen hier Platz finden mögen: «*Nihil rectum, nisi quod Dei verbo congruit, quod ipsum solum sit certissima omnis rectitudinis norma.*» So beginnt er seine Sätze, und völlig richtig folgert er S. 3. «**Quoties aliquid in synodis decernunt, quod sit ipsi Dei verbo conforme, rectum est: alioquin iniustum, malum, impium.**» Vgl. auch S. 4. ff.

[1]) Vgl. Rommel's Philipp d. Großmüth. Th. I. S. 306.

[2]) Der Gemeinde ganz allein steht es zu, über den Glauben ihres Lehrers nach Gottes Wort zu urtheilen. (Vgl. Lambert's Paradoxa tit. 3. parad. 1. 3. 4. S. 7 und 8.) «**Cum est de verbo contentio, audiat ecclesia et iudicet.**» — «**in his nullus, neque etiam ecclesia ipsa potest decernere aut iudicare, nisi ex Dei verbo.**» Diese Sätze sind a. a. O. trefflich erläutert. Die betref-

hat derselbe, wenn nicht besondere Verträge bei Uebernahme des Amtes geschlossen worden sind, keine Pension anzusprechen. Wesentlich nothwendig wird aber die Bestimmung einer Frist seyn, welche zwischen der Aufkündigung und ihrer Vollziehung liegt [1]), mit der Bedingung, daß von der Zeit der Aufkündigung bis zum Abgange des Lehrers die streitigen Lehren nicht weiter in den öffentlichen Vorträgen behandelt werden dürfen.

Freilich wird eine solche Freiheit der Gemeinde, wodurch der Prediger von Jahr zu Jahr seiner Entlassung entgegen zu sehen hat, für denselben sehr hart scheinen. Allein einmal hat ja auch der Prediger volle Freiheit, die Gemeinde, wenn ihm deren Geist oder seine übrigen Verhältnisse nicht zusagen, ja sogar, wenn er anderwärts seine ökonomischen Verhältnisse glaubt verbessern zu können, zu verlassen. Warum sollte, da doch alle Kontrakte Gegenseitigkeit erheischen, nicht auch der umgekehrte Fall statt haben dürfen? Ferner aber kennt der Verfasser einen Prediger, welcher sogar jetzt schon, wo keine so freien Verhältnisse bestehen, seiner Gemeinde das Recht eingeräumt hat, jeden Tag ihm aufzukündigen. Aber gerade mit desto größerer Liebe, und mit einer gewissen Bangigkeit vor dem Verluste ist ihm die Gemeinde ergeben; so daß sich voraussehen läßt, daß bei wirklicher Tüchtigkeit des Predigers dieser Fall gar nicht oder sehr selten eintreten dürfte, zumal da die freie Wahl der Gemeinden Bürgschaft giebt, daß man dem Gewählten mit dem größten Vertrauen entgegen-

---

fenden Stellen aus der Hessischen Kirchenordnung selbst wurden schon oben mitgetheilt.

[1]) An manchen Orten ging das Vertragsverhältniß in dem Reformationsjahrhundert so weit, daß nur für Jahresfrist Lehrer bestellt wurden, und dann abtraten, wenn der Vertrag nicht erneuert ward. Siehe Thudichum Geschichte des Gymnasiums in Büdingen. 1832. S. 15.

kommt, und nur dann ein solcher Fall zu befürchten scheint, wenn das Vertrauen der Gemeinde gesunken und zerstört ist. Aber welchen Segen kann der Prediger in diesem allerunglücklichsten Falle noch stiften? Ist es nicht besser, daß er, der nur bei freier, ihm entgegenkommender Liebe mit Segen wirken kann, selbst einem Andern Raum mache?

Um jedoch Nichts zu versäumen, was eine Entlassung möglichst selten zu machen vermögend ist: so möchte gewiß zweckmäßig scheinen, wenn eine höhere kirchliche Behörde, wir meinen die Provinzialsynode, von welcher weiter unten die Rede seyn soll, von den Streitpunkten auf gesetzmäßigem Wege in Kenntniß gesetzt würde, und zu einem ihrer wichtigsten Geschäfte das der Ausgleichung solcher Zerwürfnisse machte. Das Ansehen geprüfter Männer, im Auftrag einer großen Kirchenverbindung, würde gewiß den wohlthätigsten Einfluß äußern, zumal da die Gemeinde sich bewußt wäre, daß man ihr wider Willen Niemanden aufzudrängen vermöge. Denn Nichts ist mit größerer Sorgfalt zu vermeiden, als eine eigenwillige und gewaltsame Einmischung in die zartesten Verhältnisse der Einzelgemeinden von Seiten der Synode. Wie richtig haben doch die Beisitzer der Homberger Synode von 1526 ihre Stellung und ihr Verhältniß zu den Einzelgemeinden gewürdigt! Wenn die Zeit der Synode herannaht (bestimmen sie im 18. Kapitel, bei Schmincke **monum. Hass.** Bd. 2. S. 624.) sollen die Einzelgemeinden sich versammeln, um darüber zu berathschlagen, ob sie an ihren Predigern oder deren Gehülfen Etwas auszusetzen finden, was der Synode vorgetragen zu werden wichtig genug ist [1]). Ein Ausschuß der

---

1) **Tum videant, si quid dignum habeant contra episcopos aut adiutores eorum, et quae digna fuerint, mittant ad synodum. Nihil autem mittatur contra aliquem, nisi diligenter et sufficienter probatum. Praeterea si deponunt episcopum, alium eligant, et mittant synodo causas depositionis prioris. Item si**

Synode wird dann beauftragt werden, Alles zu erwägen und zu beurtheilen. Sofort geschieht Vortrag, ohne namentliche Bezeichnung, bloß mit Darstellung der Sache. Wer gegen die Entscheidung Etwas einzuwenden hat, oder den rechten Punkt verfehlt glaubt, wird auf das Heiligste zur Mittheilung verpflichtet. Erst nach dieser Verhandlung giebt die Synode ihren Bescheid. Allein wie? In Form eines brüderlichen Rathes, und auch nur mit der Kraft, welche ein brüderlicher Rath zu haben pflegt bei Menschen, die durch das Gesetz der innigsten und reinsten Liebe mit einander verbunden sind [1]).

Ist der Geistliche, welcher mit seiner Gemeinde so zerfallen ist, daß seine Trennung von derselben nöthig wird, wirklich tüchtig; so kann und wird es ihm allerdings auch nicht an einer baldigen anderen Gemeinde fehlen, welcher er seine Dienste widmen kann, und die Untüchtigen sollen und mögen immerhin von der Verwaltung des Heiligsten aller Aemter ausgeschlossen bleiben und werden.

Um alle Mißverständnisse zu vermeiden, finden wir es nothwendig, hier einstweilen einen andern Punkt zu berühren, welcher im dritten Buche noch ausführlicher behandelt wird. In die Reihe der Entlassungen wegen Dienstvergehen, wozu wir denn auch solche Zerwürfnisse, wie sie eben namhaft gemacht wurden, rechnen, gehört nicht die Entlassung wegen eingetretener physischer Untauglichkeit, wegen Alters oder Krankheit. Für diese Fälle sind noch besondere Uebereinkünfte und Anordnungen zu treffen, und die Gemeinden

---

quid dubii est, a quo velint per synodum certiores fieri, mittant singula fideliter conscripta.'

1) Precamur autem per nomen Dei, *ut eiusmodi iudicia nemo statutorum nomine publica faciat; sed si quis ea desiderat, hoc titulo eadem conscribat: Responsiones tales synodi Hessiacae ad dubia eidem ab ecclesiis missa.*' Vgl. Schmincke monum. Hass. a. a. O. S. 637.

werden um so lieber vorsorgliche Mittel auffinden, je größer das Vertrauen und die Liebe war, mit welcher sie ihrem Seelsorger, vielleicht bis in sein hohes Alter, anhingen. Das, was nach der Versetzung des Religionslehrers in den Ruhestand von seiner Besoldung übrig bleibt, wird in den meisten Fällen ausreichen, einen Stellvertreter für ihn, bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit, oder bis zur Auflösung seines irdischen Daseyns, zu erhalten. Allein es bleibt auch noch ein anderes Mittel übrig, sich die nöthige Subsistenz auf den schlimmsten Fall zu sichern, durch Zusammentreten der Prediger und Gründung von, auf Gegenseitigkeit beruhenden Versicherungsbanken, wodurch wir nicht den von der Gemeinde dem bisherigen Seelsorger zu überlassenden Gehaltsantheil abschneiden, sondern nur für die Abzüge eine Entschädigung beabsichtigen wollen.

b. Pflicht des religiösen Jugendunterrichtes.

So lange die Kinder nach bürgerlichen Rechten in der elterlichen Gewalt sind, haben die Eltern auch für ihre religiöse und sittliche, überhaupt geistige Erziehung zu sorgen. Es kann ihnen daher auch Niemand verbieten, sie in einer gewissen Religionsansicht unterweisen zu lassen. Natürlich werden und müssen sie wünschen, nach der Eigenthümlichkeit jedes Menschen, Das auch von Andern, besonders von den Seinigen anerkannt zu sehen, wovon er selbst am Lebendigsten überzeugt ist, daß ihre Kinder von ihrer Religionsansicht eine so feste Ueberzeugung gewinnen, daß sie deren Beitritt zu ihrer Religionsgesellschaft nach eingetretener Volljährigkeit erwarten können. Wenn sie nun auch gewiß selbst, so oft sich Gelegenheit darbietet, in dieser Hinsicht einwirken: so werden sie doch, wenn sie Vertrauen zu ihrem Religionslehrer haben, Was bei jeder Religionsgesellschaft vorausgesetzt wird, besonders dessen Religionsunterricht wünschen, und dieser, wenn er selbst für

seinen Glauben begeistert ist, wird jede Gelegenheit zu dessen Verbreitung begierig ergreifen. Werden aber die Schulen, wie wir in einem früheren Abschnitte gewünscht haben, von der Kirche getrennt, und daher aller Religionsunterricht in denselben aufgehoben: so steigt die Heiligkeit der Verpflichtung für den Geistlichen zum Unterrichte der Jugend. Allein sobald der Geistliche es mit seinem Amte treu meint, muß ihm auch jeder Weg, durch welchen er sich den Zutritt zu dem Herzen seiner Gemeinde bahnt, besonders willkommen seyn. Und welcher Weg führt leichter zu dem Herzen der Eltern, als der durch die Herzen der Kinder? Liegt es sonach im Interesse der Gemeinde und des Predigers zugleich, daß der Prediger der Jugend seiner Gemeinde den Religionsunterricht ertheile: so wird es nicht befremden, wenn wir von der Gemeinde verlangen, daß sie ihrem Prediger diese Aufgabe in einem viel erweiterteren Umfange stelle, als Dieß bisher der Fall war, wo nur der Konfirmandenunterricht von den Predigern geleitet ward. Wenn wir dagegen verlangen, daß auch schon der früheste Jugendunterricht von ihnen übernommen, und bis zur Volljährigkeit, wo sich jedes Individuum selbst frei für eine Religionsparthei entscheiden kann, fortgesetzt werde: verlangen wir damit doch wohl nur, was aus der innersten Natur der kirchlichen Gesellschaftsverbindungen hervorgeht [1]).

---

[1]) Schon oben wurde bei Gelegenheit der Trennung der Volksschule von der Kirche auf Holland verwiesen. Hier müssen wir uns verwahren, gegen den dort herrschenden Mißbrauch, den Religionsunterricht der Jugend sogenannten Katechisirmeistern anzuvertrauen, worüber auch Fliedner in seiner Kollektenreise u. s. w. sich mißbilligend ausspricht. Dagegen aber findet eben dort die hier ausgesprochene Ansicht sich realisirt, daß man erst bei völlig herangereiftem Alter sich als Mitglied der Kirche durch die Konfirmation aufnehmen läßt. Mag auch dadurch oft eine ungewöhnlich lange Verschiebung dieses Aktes herbeigeführt werden (und Fliedner a. a. O. erzählt, daß man oft Greise von

Man hat den Vorschlag gemacht, einen gewissen Kreis des Religionsunterrichts, den allgemeinen, wie man ihn nennt, gewissermaßen den Elementarreligionsunterricht wie er sich für alle Religionsansichten eigne, der Schule zu überlassen, den konfessionellen dagegen der Kirche zurückzugeben. Als wäre es möglich, daß Derjenige, welcher den Religionsunterricht in der Schule zu ertheilen beauftragt ist, wenn er einer Religionsparthei angehört, seinen Vortrag von allem Konfessionellen rein halte! Nur einem Solchen wäre Dieß zuzutrauen, der selbst keiner kirchlichen Glaubensparthei angehörte!

Dagegen aber wünschen wir zur Vervollkommnung des Staatslebens allerdings eine wesentliche Veränderung im Schulunterrichte, wodurch ein andres Institut, Organisation der Rechtspflege, glücklich vorbereitet werden könnte — wir meinen Unterricht über die rechtlichen Verhältnisse des bürgerlichen Lebens. Denn der Staat, als Gründer und Erhalter der Schulen, ist wohl hierzu, keinesweges aber zu Instituten verbunden, welche religiöse Ueberzeugung und Ansichten erzielen. Unser Vorschlag wird Viel von dem Wunderlichen, das er zu haben scheinen könnte, verlieren, wenn man bedenkt, daß die größten Gesetzgeber aller Zeiten dasselbe Ziel mit uns vor Augen hatten [1]).

---

60 bis 70 Jahren aufnehmen sehe) so ist Dieß nur eine unvermeidliche Folge des von uns angesprochenen allgemeinen Grundsatzes der Glaubens- und Gewissensfreiheit, und würde sich mindern, wenn die allgemeine Einrichtung verändert d. h. die Konfirmation als Suppletorium der Taufe ganz abgeschafft oder der Zeit nach, wie in der ältesten Kirche, genau mit der Taufe verbunden würde.

[1]) Ein Freund, welcher Obiges im Manuskripte las, machte den Verf. auf die letzten Bairischen Ständeverhandlungen aufmerksam, wo zu dessen großer Freude verwandte Ansichten zu öffentlicher Besprechung Veranlassung wurden. Man vgl. übrigens auch die letzte Anmerkung zum zweiten Buche.

c. Das Amt der Busspredigt.

Das Amt der Strafe und Bußpredigt, der zweite Punkt, welchen wir als einen wesentlichen Theil der Predigt des Evangeliums bezeichnet haben, wird von dem Prediger des Evangeliums in höherem Auftrag, im Auftrage Christi geführt, bezieht sich auf die öffentliche Rüge und Züchtigung allgemeinerer Gebrechen und Sünden in der Gemeinde, und leidet keinerlei Einschränkung, als die vom Christenthume vorgeschriebene, daß es in Liebe und in Christi Namen geübt werden soll. Wenn in irgend einem Theile der Funktionen des Predigers Bestimmungen über die Gränzen der Befugniß und Verpflichtung schwierig sind, so ist es in diesem. Anderwärts können doch wohl allgemeine Normen der Beurtheilung aufgestellt werden, während hier der Geist des Predigers allein zu walten hat. Wenn der rechte Geist fehlt: so ist jede Nachhülfe unmöglich. Nur wenn der Prediger, welcher den Geist Christi kennt, bisweilen aus Unkenntniß der Wirkungen seiner Bußpredigt den rechten Weg verfehlt, weil er Niemanden hat, der ihn die Gefühle seiner Gemeinde genauer kennen lehrt: so kann zur Regelung seines Verfahrens, keineswegs zur Beschränkung seines geistlichen Strafamtes, welches jedem Christen, und also auch dem Prediger von seiner amtlichen Stellung unabhängig, zusteht, die Presbyterialverfassung sehr wohlthätig einwirken, sobald das Presbyterium seine Pflicht erkennt, in gewissen Zeiträumen über den religiösen Zustand der Gemeinde sich mit dem Prediger zu berathen. (Kirchenkonvente.) In diesen Versammlungen, keineswegs in den öffentlichen, ist auch die dem Presbyterium zustehende Ausübung des geistlichen Strafamtes über gewisse Gesellschaftsvergehen bei Einzelnen zu verweisen [1]).

---

[1]) Die Hessische Kirchenverfassung verordnet an jedem Sonntage eine solche Berathung. Vgl. Schmincke a. a. O.

d. Die Sakramentsverwaltung.

Das Amt der Sakramentsverwaltung. In der Form der Sakramentsverwaltung kann der Prediger nur nach vorgängiger Einstimmung der Gemeinde Veränderungen vornehmen. Sein Streben wird natürlich nach dem Geiste der protestantischen Kirche dahin gehen müssen, dieselbe der Ursprünglichkeit möglichst zu nähern, und eine freie Kirchenverfassung wird dieß Streben erleichtern und begünstigen. Sollten der Gemeinde und des Predigers Ueberzeugung und Glaube in Ansehung des Inhaltes der Sakramente verschieden seyn, so gehört Dieß unter die Rubrik Lehre und ist hier nicht weiter zu berücksichtigen [1]).

C. Die Seelsorge.

Die dritte Funktion des evangelischen Predigers ist die Seelsorge. Wenn die Gemeinde im Sinne der evangelischen Kirche einen Prediger wählt: so wählt sie ihn neben den anderen Absichten auch in der, daß derselbe in Glaubens- und Gewissensachen der Einzelnen Rathgeber, in Vergehungen und Sünden ihr Zurechtweiser, in Leiden und Nöthen ihr Tröster seyn solle, nicht durch sich und für sich, sondern im Namen und Auftrag Gottes und als Nachfolger Christi, seines Sohnes. Hiermit verpflichtet sich denn auch jeder Einzelne, und wir halten dafür, daß Alle bei Aufnahme in eine kirchliche Gesellschaft hierauf noch besonders aufmerksam gemacht werden müssen, den ihn in seelsorgenden Absichten besuchenden Prediger des Evangeliums mit Achtung und Liebe aufzunehmen, sowie, wo derselbe des Einzelnen Besuch für wünschenswerther hält,

---

[1]) Einen sehr augenfälligen Beweis, wie wenig bindende Kraft die Symbola der protestantischen Kirche für die Bestimmung und den Charakter der einzelnen Lehren haben, ist die Lehre von den Sakramenten, deren bekanntlich Melanchthon in der Apologie (Art. 5.) der Augsb. Konfesssion noch drei vortrug.

ihn aufzusuchen. Im Gegentheil verpflichtet sich aber auch der Prediger als Seelsorger, nach Wunsch und auf Ersuchen der Gemeindeglieder, Einzelner oder Mehrerer zugleich, in allen seelsorgenden Beziehungen ihnen beizustehen. Keine Krankheit des Rufenden, keine Armuth desselben, keine irdischen Geschäfte des Predigers dürfen ihn davon abhalten. Gewissenlosigkeit und Nachlässigkeit des Predigers in diesem Berufe ermächtigt das Presbyterium, wenn es Kunde davon erhält, zur Ermahnung, und wo Diese nicht fruchtet, zur Anklage bei der versammelten Gemeinde, welche, wenn nöthig, auf Absetzung erkennen kann [1]). Alles unter Formen und Voraussetzungen, wie sie oben näher erörtert worden sind.

Hier sind wir denn auch bei einem Punkte angekommen, welcher in der neuesten Zeit viel Sorgen und Streitigkeiten veranlaßt hat. Manchen Mitgliedern der Gemeinden haben die öffentlichen Gottesverehrungen nicht genügt. Sie haben für ihre Erbauung theils in ihren Familien, theils mit Zuziehung mehrerer Familien sorgen zu müssen geglaubt, und an vielen Orten haben sich religiöse Konventikeln gebildet, welche Mißtrauen, Hader und Zwietracht in die christlichen Gemeinden trugen. Sieht man die Sache unbefangen an, so ist unleugbar, daß jedem einzelnen Gemeindegliede und ebenso mehreren zusammen, das Recht zustehen müsse, außer den gewöhnlichen kirchlichen Erbauungsmitteln sich andere zu verschaffen, weil Niemand seine Geistesfreiheit so beschränken kann, daß ihm durch sich

---

1) Vgl. Schmincke a. a. O. S. 651. (641). «**Nemo in episcopatus functione admittatur ac confirmetur, nisi velit permanere cum populo et pestis et cuiusvis tribulationis tempore.** ***Et si quis tempore pestis et angustiae ecclesiam suam dimiserit, a sua functione deponatur et alius eligatur.***» So wurde auch schon zur Zeit der Dezischen und späteren Christenverfolgungen entschieden, wie aus der Kirchengeschichte allgemein bekannt ist.

selbst und seine Verzichtleistung irgend ein Mittel der religiösen Entwickelung versagt wäre. Hinwiederum aber steht doch wohl auch jeder kirchlichen Gemeinheit das Recht zu, zu verlangen, daß kein Mitglied sich in Verbindungen einlasse, welche mehr oder weniger zur Vernichtung der kirchlichen Gesellschaftsbande beitragen. Sobald daher bei einzelnen Gesellschaftsmitgliedern der Wunsch erwacht, nicht etwa bloß mit ihrer Familie, sondern mit einer zweiten oder mehreren, sich noch zu gemeinschaftlicher religiösen Erbauung zu versammeln, ist davon dem Preshyterium die Anzeige zu machen [1]), welches entweder dem Prediger davon Kunde zukommen läßt, um von Zeit zu Zeit, wenn es wegen anderer Amtsgeschäfte möglich ist, und wenn es von den Konventikeln gewünscht wird sogar auch immer, denselben beizuwohnen; oder durch einzelne Mitglieder aus seiner Mitte als Kommittirte sich überzeugt, daß in diesen Konventikeln Nichts vorgenommen wird, was die Interessen und das Gedeihen der kirchlichen Gesellschaft gefährdet. Gerade wie wir oben, um den Staat gegen etwaige Eingriffe der Kirche in seine Rechte zu schützen, Oeffentlichkeit aller religiösen Zusammenkünfte verlangten, und eine Sprache, welche dem Staate Einsicht in die kirchlichen Handlungen möglich macht; so muß auch hier wieder dem Staate und der kirchlichen Gesellschaft, zu welcher

---

[1]) Man könnte behaupten, nur der Staat sey zu solcher Forderung berechtigt. Und allerdings ist der Staat auch dazu berechtigt. Allein ebenso die Kirche, weil solche Konventikeln nur dann als mit der Kirche vereinbar angesehen werden können, wenn die Kirche selbst Kunde von ihnen hat, indeß im entgegengesetzten Falle Derjenige, der sich einer solchen Gesellschaft anschließt, das Gesetz der Kirchenverfassung übertritt, nach welchem er sich verbindlich macht, nicht neben der Kirche sich in eine Gesellschaft aufnehmen zu lassen, welche ähnliche Zwecke verfolgt, und ihn an der Erfüllung der Gesellschaftspflichten hindern kann. Vgl. weiter unten §. 8.

die Mitglieder gehören, freier Zutritt zustehen, damit zu jeder Zeit Beider Interessen gehörig überwacht werden können. Sollten sich Einzelne dieser bei ihrer Aufnahme zu übernehmenden Verpflichtung zu entziehen wagen, oder heimliche Zusammenkünfte veranstalten: so sind sie alsbald von allen Gesellschaftsrechten auszuschließen, damit es nicht den Schein gewinne, als wenn sie gewissermaßen noch unter kirchlicher Auktorität handelten, während sie die kirchliche Gesellschaft aufzulösen und in ihrem Herzen zu zerstören trachten. Sicherlich könnte auf diese Weise das Konventikelwesen nicht allein unschädlich, sondern sogar heilsam gemacht werden.

D. Aeussere Dienstgeschäfte.

Als vierte Funktion des evangelischen Predigers haben wir oben die Vornahme gewisser kirchlichen Handlungen bezeichnet. Hierher gehören: Aufnahme in und Ausschließung aus der Gesellschaft im Auftrage des Presbyteriums, Vollziehung der kirchlichen Ehen und Führung der Bücher, die hierauf Bezug haben, so wie Ausstellung aller kirchlichen Zertifikate, welche nur durch Einsicht in die Kirchenbücher erlangt werden können. In allen diesen Stükken ist eine leichte Kontrole möglich, und sie machen daher keine weiteren Schwierigkeiten. Trotz Dem, daß bürgerliche und kirchliche Rechte nach unsrer Idee getrennt werden sollen, muß aber doch jedem einzelnen Mitgliede der Gesellschaft und der Gesellschaft selbst im Ganzen in den angezeigten Rücksichten, sogar wegen gemeinrechtlicher Folgen Viel daran gelegen seyn, daß die Bücher der Gesellschaft in Ordnung sind. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die bürgerliche Behörde kein Recht zu der Forderung hat, daß diese Bücher zu ihrem Vortheile geführt werden. Dagegen hat sie allerdings die Befugniß, dieselben einzusehen, weil sie die Befugniß hat, zu ihrer Vergewisserung, daß

eine religiöse Gesellschaft Nichts gegen die allgemeinen Staatszwecke unternehme, von allen, auch den innersten Geheimnissen derselben Kenntniß zu nehmen.

§. 4. Gehalte der Geistlichen.

Für alle die Pflichten, welche der von der Gemeinde berufene Prediger treu und gewissenhaft zu erfüllen übernimmt, steht ihm aber auch, wie oben schon angedeutet wurde, das Recht zu, ein für ihn und seine Familie hinreichendes Auskommen von derselben zu verlangen. Das Wie viel? hängt so sehr von Verhältnissen und Umständen ab, daß darüber im Allgemeinen Nichts festgestellt werden kann. Doch wird die Kirche, wenn sie zu einem größeren Verbande zusammentritt, nicht vermeiden können, darüber nach den Bedürfnissen der Gegend und der Zeit die nöthige Uebereinkunft zu treffen. Auch steht nicht zu bezweifeln, daß bei Entwickelung einer freien Kirchenverfassung Mittel werden aufgefunden werden, das durch mancherlei Eingriffe geschmälerte und den Bedürfnissen nicht angemessene [1]) Einkommen der Geistlichen zu verbessern.

---

[1]) Es will höchst unzweckmäßig scheinen, dem Nachsuchen vieler Geistlichen um fixe Besoldung und Verwandlung der Oekonomie- und Naturalienbesoldung in Geldgehalte nachzugeben, und verräth die größte Kurzsichtigkeit oder Gewissenlosigkeit der Supplikanten, weil es feststehender Grundsatz ist, daß in demselben Maaße, in welchem der Werth der Lebensbedürfnisse im Allgemeinen steigt und fällt, auch der Werth der Naturalbesoldungen sich regelt. Nicht ohne Grund liest man daher oft Klagen, daß durch frühere Geldregulirungen die Einnahmen der Geistlichen bedeutend geschmälert worden seyen. Bekanntlich sind jetzt im Verhältniß zum Anfange des vorigen Jahrhunderts alle Bedürfnisse wenigstens verdoppelt. Die Besoldungen, welche vor hundert Jahren in Geldgehalte verwandelt wurden, regulirten sich nach den damaligen Fruchtpreisen. Das Achtel Korn galt etwa 3—4 fl.; jetzt 7—11 fl. Durch den hohen Werth des Getreides würde also eine damals regulirte Pfarrei wenigstens das Doppelte von

Dahin rechnen wir zunächst die Vereinigung mehrerer kleinen Gemeinden zu einer sogenannten Kirchspielsgemeinde. Eben dieses Mittel wurde auch schon zur Zeit der Reformation mehrfach mit Erfolg angewendet, wie für Hessen die Hessische Kirchenordnung in dem drei und zwanzigsten Abschnitte [1]) beweiset: »*parochiae admodum parvae et omnino vicinae*, **quae non sufficiunt alere episcopos suos, et dare, quo hospitales esse possint** *uniantur*« [2]); nur daß auch hier wieder (der fast einzige wesentliche Fehler, welchen man dieser Ordnung vorwerfen kann) Uebertragung zu großer Macht an ihr ausgezeichnetstes Mitglied, den Landesfürsten (welcher in ehrwürdiger Frömmigkeit jedoch keinen Mißbrauch machte, vielmehr aus eigner Kasse zahlreiche Pfarreien dotirte) in der Bestimmung wiederkehrt, daß ihm die Vereinigung mehrerer kleinen Kirchen zu einem Kirchspiel überlassen werden solle [3]).

---

ihrer jetzigen Einnahme beziehen, wenn man die Naturalbesoldung ihr belassen hätte. — Damit leugnen wir nicht, daß es im Allgemeinen nicht zweckmäßig ist, den Geistlichen zum Landwirthschafter zu machen. Allein wie leicht ist Abhülfe, wenn man das Pfarrbesoldungsgut der Kirche überweiset, die es verwaltet, und dem Geistlichen die trocknen Naturalien liefert. Dieser Weg ist auch wirklich schon eingeschlagen worden. S. A. K. Z. 1831. N. 137. S. 1144.

[1]) Vgl. Schmincke a. a. O. S. 649. (639.)

[2]) Freilich tritt wohl jetzt der zweite Grund nicht ein, welcher nach der angeführten Stelle die Vereinigung sehr wünschenswerth machte, nemlich: «**pro tam multis parochiis, sicut modo in Hassia sunt, satis episcoporum reperiri non possunt**», da vielmehr, wie man vernimmt, die kleine Provinz Oberhessen einen Ueberschuß von etwa 50 Kandidaten hat. Allein der Zulauf wird sich bald mäßigen, wenn nicht mehr, wie jetzt häufig, sich Alles zur heiligsten Wissenschaft drängt, was zu anderen Studien und Geschäften untauglich ist.

[3]) «**Specialis parochiarum unio illustrissimi principis voluntati ac dispositioni relinquitur.**»

Allein, wird man einwenden, die ländlichen Gemeinden sind in Nichts so schwierig, als wenn die Regierung eine solche Vereinigung bisher selbstständiger Gemeinden bezweckt? Es war dieses Widerstreben bisher wenigstens in Hessens Kirche fast noch der einzige Akt, in welchem sich die ursprüngliche Autonomie der Kirchengemeinden bekundete. Wo man der Kirche Alles entrissen hatte, sollte sie sich da auch noch das letzte Fädchen, woran ihre Autonomie hing, abschneiden lassen? Wie in allen Verhältnissen, Was uns widerrechtlich aufgenöthigt werden soll, zu dem kräftigsten Widerstreben anreizt: so auch hier! Lasse man den Gemeinden ihre Selbstständigkeit: wie bald werden sie fühlen, was zu ihrem wahren Wohl dient; wie bald sich überzeugen, daß geringes Einkommen der Pfarreien theils nur Die zur Bewerbung auffordern wird, die nichts Höheres anzustreben fähig sind, theils die Besseren schnell wieder in einen andern Wirkungskreis überzutreten geneigt machen wird! Wie bald wird also freie Entschließung die Gemeinden zu demselben Ziele führen, das die Regierungen bisher nicht selten erreichen wollten, aber wobei sie den heftigsten Widerstand antrafen.

In Ansehung des Gehaltes selbst dürfte die in einer Anmerkung eben angedeutete Art der Besoldung allen übrigen schon aus dem höchst wichtigen Grunde vorzuziehen seyn, weil kein Kapital für alle Zeiten die Sicherheit gewährt, welche Grundbesitz leistet. Wenn aber daneben allerdings auch ein gewisser Theil des Gehaltes, wie sehr zu wünschen steht, Geldeinkommen seyn soll: so müssen die von der Gemeinde verwilligten Summen auf dem gewöhnlichen Geschäftswege ausgezahlt werden; es darf der Prediger schlechterdings nicht auf die klägliche Besoldungsart durch Akzidenzien angewiesen seyn, welche jetzt noch an vielen Orten die herrschende ist. Es ist unbegreiflich, wie die aus dem Katholizismus dem Protestantismus vererbten Eigen-

thümlichkeiten trotz der besseren Erkenntniß des Reformationszeitalters sich so lange erhalten konnten, und ist nur dadurch verständlicher, wenn man weiß, daß zur Reformationszeit die Volksmasse besonders auf dem Lande für die hohen Ideen religiöser Freiheit noch nicht reif war, und obenein bis zum Westphälischen Frieden noch immer in einer gewissen Abhängigkeit vom Romanismus blieb. Daß aber die Reformationszeit in ihren wichtigsten Repräsentanten die Verderblichkeit des Akzidenziensystems und der Stolgebühren kannte, könnte aus vielen anderen Denkmälern bewiesen werden, wenn hier nicht wieder unsere musterhafte Kirchenordnung genügte: «**Alat quaevis ecclesia episcopum suum, quod non sit claudendum os bovi trituranti, sicque illi administret, ut cum sua familia vivere possit, et sicut Paulus iubet, hospitalis esse. Praeter id autem *nihil exigant episcopi pro ministeriis privatis***» [1]). Findet es eine einzelne Gemeinde doch angemessen, die sogenannten Akzidenzien fortbestehen zu lassen: so scheint wenigstens darauf allen Ernstes gedrungen werden zu müssen, daß dieselben in einer jährlichen Aversionalsumme dem Prediger aus der kirchlichen Gemeindekasse vergütet werden, während diese bei jedem einzelnen Falle selbst an des Geistlichen Statt die Einnahme besorgt.

Bisher hat fast allgemein, weil kirchliche und bürgerliche Gemeinde koinzidente Begriffe waren, der Geistliche auch gewisse Antheile an dem bürgerlichen Gemeindevermögen, welche wir hier nicht genauer bezeichnen mögen, gehabt. Diese hören natürlich insofern auf, als der Geistliche es als Staatsbürger nicht räthlich findet, sich als Mitglied in den bürgerlichen Gemeindeverband aufnehmen zu lassen. Etwaige Besoldungsausfälle sind natürlich aus dem Kirchenvermögen auszugleichen.

---

[1]) Vgl. Schmincke a. a. O. S. 648. (638.)

Sechster Abschnitt.

Rechte und Pflichten der kirchlichen Gesellschaftsmitglieder.

§. 1. Vorbemerkung.

Durch die Aufnahme in eine bürgerliche oder kirchliche Gesellschaft entstehen für das einzelne Gesellschaftsmitglied gewisse Pflichten gegen die Gesellschaft und gewisse Rechte, deren Einräumung und Aufrechthaltung die Gesellschaft dem Aufgenommenen zusichert. Im Ganzen hängen sie in allen kirchlichen Gesellschaften bei ihrer Entstehung von gesellschaftlicher Uebereinkunft ab, in so weit dem Staate gegenüber die freie Entschließung der Gesellschaft entscheiden darf. In der Art von historisch vorhandenen Gemeinden, wie die evangelischen, hat die Gesellschaft zugleich auf den Geist ihres religiösen Bekenntnisses zu sehen. Da nun bei den evangelischen Christen das N. T., und besonders die Lehre Christi und seiner Apostel [1]) als verbindend erachtet wird, und wir hier bloß von Organisation evangelischer Einzelgemeinden reden; so wollen wir einen Versuch machen, der allgemeinen Idee der kirchlichen Freiheit und zugleich dem

---

[1]) Und zwar in klaren Gründen. „Alle Verständige wissen, daß man in solchen hochwichtigen Sachen vor Gott gewiß und klar Gottes Wort haben muß, und nicht dunkle und fremde Sprüche mit Gewalt. Solche ungewisse Deutungen halten den Stich nicht vor Gottes Gericht.“ Apol. d. Augsb. Konf. 12.

religiösen Grundsatze der Evangelischen gemäß, die Rechte und Pflichten der Glieder einer Einzelgemeinde im Entwurf darzustellen. Es möge Entschuldigung finden, wenn der Uebersicht und des Zusammenhanges wegen Einzelnes hier wieder berührt wird, was oben schon ausführlicher erörtert war, und Einzelnes ausführlicher behandelt, was oben nur im Allgemeinen angedeutet werden konnte.

I. Rechte der Mitglieder einer kirchlichen Gesellschaft.

§. 2. Austritt aus der Gesellschaft.

Zu den Rechten, welche dem Eintretenden von der Gesellschaft bei seiner Aufnahme eingeräumt werden, gehört

Erstens, Freiheit des Austrittes aus der Gesellschaft. Wie schon oben bemerkt, sind alle Verfassungen wahrhaft kultivirter Staaten unsrer Zeit in religiöser Hinsicht auf den Grundsatz der Geistes- und Gewissensfreiheit basirt. Und mit dem vollkommensten Rechte; weil jede andere Staatsverfassung den Keim ihres Verderbens in sich trüge. Denn nehmen wir den denkbar günstigsten Fall an, daß zu einer gewissen Zeit alle Einwohner eines Staates ganz gleiche Glaubens- und Religionsansichten hätten, und sich Deßhalb für berechtigt hielten, in ihrem Verfassungsentwurfe Kirche und Staat als ein sich wechselseitig durchdringendes Ganze zu fassen, also auch nur Diejenigen in dem Staatsverbande zu dulden, welche mit ihnen gleiche Religions- und Glaubensansicht theilten: Wer möchte dafür bürgen, daß nach wenigen Tagen und Wochen noch Alle sich auf demselben Glaubenspunkte befänden; dafür bürgen, daß die Nachkommen ihn festhielten? Und sollte er dennoch gewaltsam festgehalten werden: so wäre Heuchelei oder gänzlicher Stillstand aller Geistesentwickelung unvermeidlich.

Wenn es somit undenkbar ist, daß ein Staat der an-

gezeigten Art sich erhalte: so muß es in jeden Staates Interesse liegen, keine Gesellschaft in seiner Mitte zu dulden, welche für Lebenszeit ihren Mitgliedern Fesseln des Geistes anlegen will. Denn es ist Niemand vermögend, auch nur für den morgenden Tag zu bestimmen, daß seine Religions- und Glaubensansicht noch dieselbe seyn werde. Oder ist etwa unbekannt, wie gewaltige Schicksalsschläge im Nu die Ungläubigsten zum Glauben, die scheinbar Gläubigen zur Verzweiflung an allem Heiligen geführt haben? Der wahrhaft Gewissenhafte wäre, wenn er zum Ausharren in einer Religionsgesellschaft bis an sein Lebensende gezwungen werden könnte, genöthigt, den Staat selbst, welcher ihm in dieser Hinsicht keine Freiheit garantirte, zu verlassen.

Aber es liegt auch in dem wohlverstandenen Interesse jeder Religionsgesellschaft, diese Freiheit jedem ihrer Mitglieder zuzusichern, weil Zwang eine dauernde aufrichtige Anschließung hindert, bei einer großen Zahl der Gesellschaftsmitglieder Lauheit und dadurch allmähliche Auflösung der Gesellschaft zur Folge hat, während freies Festhalten warme Liebe und lebendige Theilnahme hervorruft. Das Einzige, was vernünftiger Weise eine Gesellschaft von ihren austretenden Mitgliedern fordern kann, ist Ableistung der Beiträge, welche jedes Mitglied zur Erhaltung der äußeren Anstalten zu zahlen hat, bis auf eine gewisse Zeit. Wenn also jede Religionsgesellschaft allen ihren Mitgliedern zu jeder Zeit den Austritt aus ihrer Mitte gestatten muß: so ist damit zugleich angedeutet, daß mit dem Ablaufe des Ausgabenzyklus zugleich auch das Aufhören der Gesellschaftsbeiträge angezeigt sey. Freilich liegt es in der freien Entschließung einer Gesellschaft, wie groß sie diesen Zyklus festsetzen will. Aber wir müssen es für Ungerechtigkeit halten, wenn derselbe auf länger als ein Jahr ausgedehnt wird. Um allen Unannehmlichkeiten auszuweichen, wäre es unter dieser Voraussetzung wohl das

das Zweckmäßigste, im Anfange eines jeden Gesellschaftsjahres die Beiträge erheben zu lassen, so daß an die im Laufe des Jahres Austretenden keine Nachforderungen gemacht würden.

§. 3. Gemeindetausch.

Zweitens muß jedem Gesellschaftsmitgliede der Austritt aus einer Einzelgemeinde und der Uebergang zu einer andern Gemeinde desselben religiösen Bekenntnisses gestattet seyn. Zunächst versteht es sich hier von selbst, daß bei etwaigem Wechsel des Wohnsitzes, jedem Gliede der kirchlichen Gemeinde der Austritt und respektive Uebertritt in eine andere ihm gelegnere, ohne die geringste Beschwerde verstattet seyn muß. Auch jetzt schon ist dieser Tausch allgemein gestattet, doch nicht selten mit dem beschränkenden Zusatze einer Abgabe, welche vor dem Ausscheiden aus der Kirchengemeinde bald dem Prediger, bald dem Kirchenärar zu entrichten ist. Solche Auflagen sind nicht zu billigen, am Wenigsten, wenn sie dem Prediger zu leisten sind, welcher überhaupt von der akzidenziellen Besoldung immer mehr frei gemacht werden zu müssen scheint.

Allein auch ein nicht durch Wohnsitzveränderungen und bürgerliche Verhältnisse bedingter Austritt aus der Kirchengemeinde, muß dem einzelnen Gesellschaftsmitgliede sowohl, als auch Mehreren, welche gemeinschaftlich austreten wollen, gestattet seyn, um sich demnächst einer andern kirchlichen Gemeinde desselben allgemeinen Kirchenverbandes anzuschließen, oder eine neue Einzelgemeinde zu gründen [1]). Die etwa dadurch zu besorgende Zerrüttung der bestehenden Gemeinde wird sehr leicht durch Aufrechthaltung des Grund-

---

[1]) Es bedarf keiner Bemerkung, daß auch eine solche aus einer Einzelgemeinde sich ausscheidende neue Gemeinde, wenn sie die Verpflichtungen des allgemeineren oder Synodalverbandes übernimmt, gerne von der Synode als Mitglied anerkannt werden wird.

satzes vermieden werden, daß bei etwaigem Zerfallen der Gesellschaft in mehrere einander entgegengesetzte Partheien die Mehrzahl und ihr Urtheil als die eigentliche Gemeinde mit ihrem Urtheile betrachtet wird [1]). Von Einzelaustritten ist aber natürlich gar Nichts zu befürchten. Zur Aufrechthaltung der Ordnung und zur Vermeidung möglichen Mißbrauchs sind dem Austretenden die nöthigen Entlassungsurkunden einzuhändigen, und von der neuen Gemeinde, der sich der Austretende anzuschließen beabsichtigt, davon Kunde zu nehmen [2]).

---

[1]) Man hat bei solchen Gelegenheiten wohl früher den Grundsatz befolgt, daß diejenige Parthei einer Gemeinde als die eigentliche Gemeinde anzusehen sey, welche die alten Gesetze und Bekenntnisse der Gemeinde aufrecht erhalten haben wolle; man hat darüber sogar Juristen entscheiden lassen. Allein es scheint Dieß kein Gegenstand, welcher vor das Forum der Justiz gehört, welche zur Aburtheilung desselben völlig ungeeignet ist. Dagegen scheint, wenn nicht Stimmeneinhelligkeit für Abänderung der Gemeindeverfassung ist, nur dann die Majorität den Ausschlag geben zu dürfen, wenn in drei Zyklen die neuen Vorschläge plura erhalten.

[2]) Auch hier stützen wir uns auf eine altkirchliche Einrichtung, den Gebrauch der epistolae dimissoriae, einer Art der literae formatae. Im Vorbeigehen die Bemerkung, daß bei den bewährtesten Kirchengeschichtschreibern der neueren Zeit, sogar bei Neander ein fast augenscheinlicher Irrthum über die Bedeutung der *γράμματα τετυπωμένα* gefunden wird. Nicht die Form der Fassung war es, wodurch man Täuschung zu vermeiden suchte, sondern das Kirchensiegel (*τύπος*) verschaffte Sicherheit gegen Verfälschung. Schon die Lexika weisen diese Bedeutung von *τυπόω* nach. *Appian.* bell. Annib. Lib. VII. c. 49. ed. Schweigh. Vol. I. S. 291. «*ἐτύπωσεν ἐπιστολὴν τῇ σφραγίδι τοῦ Μαρκέλλου.*» *Iulian.* epist. ed. *Heyler.* VIII. S. 10. «*ἐγὰ δέ σε εἶδον ἤδη τοῖς γράμμασι, καὶ τῆς ἱερᾶς σου ψυχῆς τὴν εἰκόνα, καθάπερ ὀλίγῃ σφραγίδι μεγάλου χαρακτῆρος τύπον.*»

§. 4. Gleiche Berechtigung der Gesellschaftsmitglieder.

A. In Ansehung der Gesellschaftshandlungen und Institute.

Drittens steht jedem Mitgliede der kirchlichen Gesellschaft das Recht der Theilnahme an allen Gesellschaftshandlungen und Instituten zu. Es stützt sich dasselbe auf den Grundsatz der evangelischen Kirche, daß es zwischen den einzelnen Kirchenmitgliedern keinen Rangunterschied gebe. Demgemäß fallen alle Stufen und Grade zwischen den einmal Aufgenommenen, als das allein christliche Prinzip völliger Gleichheit und Brüderschaft verletzend, durchaus weg; es finden keine Proben statt, wie bei den Mönchs- und Ritterorden des Mittelalters, keine höhere Weihe, kein geheimer Gottesdienst, und Ausschluß der Brüder eines niederen Grades von denselben. Denn, soll auch nicht geleugnet werden, daß die Auffassung des Erlösungswerkes eine unendliche Verschiedenheit in Tiefe der Anschauung zuläßt: eine Gnosis, als eine Geheimlehre der Höherstehenden oder tiefer Eingeweihten, gewissermaßen ein esoterisches und exoterisches Christenthum, untergräbt die Grundpfeiler des wahren Christenthums und damit auch die Hauptstütze der ächtchristlichen Gesellschaftsverfassung.

Wenn wir oben schon einen Punkt namhaft machten, in welchem allein völlige Gleichberechtigung aller Mitglieder als unstatthaft erschien; so geschah Dieß nicht aus Verkennung des Grundsatzes, sondern als wohlgeregelte Ausnahme, welche durch die Unvollkommenheit der sichtbaren Kirche nothwendig bedingt war, weil wir glauben, daß die Berufung eines Neuaufgenommenen zu Gesellschaftsämtern der Gesellschaft selbst zu viel Gefahr drohe, und also eine Ungerechtigkeit gegen die Gesellschaft selbst involvire.

Das Recht, an allen Gesellschaftshandlungen- und Instituten Theil zu nehmen, schließt auch das Recht ein, in

allen nicht gottesdienstlichen Gesellschaftsversammlungen frei mit zu reden und zu stimmen, und in der Gemeindeversammlung auf verfassungsmäßige Weise selbst Vorschläge zur Umänderung der alten und zur Abfassung neuer Gesetze zu machen.

Nie noch hat es eine kräftigere Ursache zum Verfall bürgerlicher und kirchlicher Gesellschaften gegeben, als die Stabilität, welche man für ewige Zeiten den Verfassungen aufdrängen wollte. Die Zeit schreitet vor; sie verlangt Organisationen in ihrem Geiste; neue Geschlechter bringen neue Bedürfnisse, neue Forderungen. Es wird leicht seyn, einer Verfassung allmählich, wie es Zeit und Umstände erfordern, die nöthige Abänderung zu geben, während das Stabilitätssystem freilich eine Form lange erhält, aber auch zuletzt alle veralten läßt. Dann kann nur eine totale Reform helfen, jedesmal eine für die Gesellschaftsinteressen und für das Leben der Gesellschaft höchst gefährliche Krisis. Wie leicht wäre es gewesen, der evangelischen Kirchengesellschaft innere Kraft und Leben zu erhalten, wenn zur Reformationszeit die evangelischen Religionsgesellschaften eine Verfassung erhalten hätten, welche auf gleicher Berechtigung der einzelnen Gesellschaftsmitglieder beruhte. Noch würde unsre Kirche blühen wie die Kirche in Schottland! Die Umstände, und überhaupt das in Deutschland vorwaltende Prinzip des Absolutismus und Aristokratismus schufen eine Form, welche, wird sie nicht bald zeitgemäß geändert, eine völlige Auflösung aller Religionsgesellschaften zur Folge haben wird. Aber Wer bürgt dann, wenn eine solche Auflösung erfolgt, für das Wie weit? Es wird sich wieder Liebe für die Religion zeigen, aber zugleich steht sehr zu besorgen, daß dann bürgerliche und kirchliche Interessen mit einander verwechselt und vermischt werden — ein Unglück, das die gefährlichsten, grausamsten und blutigsten Stürme über Eu-

ropa gebracht hat. Was jetzt leider über kurz oder lang, wenn nicht geholfen wird, bevorstehet, — und man täusche sich nicht mit dem Indifferentismus unserer Tage — warum sollen wir Dem bei der neuen Verfassung, die wir anstreben, nicht vorbauen? Der Unbefangene muß eingestehen, daß jetzt nicht mehr so verfahren werden kann, wie einst Lykurg nach Aufstellung seiner Gesetze verfuhr. Die Riesenschritte, welche die menschliche Gesammtbildung in unseren Jahrzehnten gemacht hat, heischt Verfassungen, welche beständig mit dem Zeitgeiste fortzuschreiten fähig sind. Auf andere als die oben bezeichnete Art kann Dieß jedoch nicht geschehen.

Freilich wird auch nicht geleugnet, daß jede Unbesonnenheit in Reorganisation der Verfassung sich hart rächt. Deßhalb müssen die sichersten Garantieen in der Verfassung vorhanden seyn, daß sie nicht vorkommen kann. Daher halten wir das Gesetz für nöthig, daß jeder Vorschlag auf Abänderung eines Paragraphen in der Verfassung nur dann als angenommen angesehen werden dürfe, wenn derselbe entweder in der ersten Versammlung, in welcher er zur Abstimmung kommt, bei Anwesenheit von wenigstens zwei Drittheilen der Gemeinde einmüthig angenommen wird; oder daß er in einer zweiten und dritten Versammlung nach Jahresfrist abermals zur Verhandlung und Abstimmung gebracht werde, und dann Gültigkeit durch das einfache Mehr erhalte, wenn er dasselbe in den drei Versammlungen, in welchen er verhandelt wurde, davon trug. Uebrigens versteht sich von selbst, daß Derjenige oder Diejenigen, welche einen solchen Vorschlag zu machen Willens sind, in der vorhergehenden Versammlung ihr Vorhaben anzeigen, damit jedes Gemeindeglied anwesend seyn könne; so wie auch, daß überhaupt keinerlei Abstimmung für gültig angesehen werden kann, an welcher nicht wenigstens zwei Drittheile der Gemeinde Theil nehmen.

Nur in den gottesdienstlichen Versammlungen haben wir alle Nichtlehrer von der freien Rede ausgeschlossen. Wir sind zwar nach wie vor der Ansicht, daß das Christenthum in seiner Ursprünglichkeit keinen Priester- und Laienstand kennt, und daß jedem Mitgliede einer wahren Kirche die freie Predigt des Evangeliums zusteht. Allein, wie schon Paulus sagt, die Gaben sind verschieden. Nach evangelischen Grundsätzen setzt die Gemeinde voraus, daß die größte Lehrgabe in ihrer Entwickelung bei dem langjährig vorbereiteten Lehrer der Gemeinde sich befinde, und vertraut ihm daher auch die Lehre an.

Was so mit Einstimmigkeit beschlossen ist, kann nur durch vorgängigen Beschluß der Gesellschaft eine Abänderung erleiden. Somit kann der Einzelne nur unter dieser Bedingung von seinem ursprünglichen Rechte Gebrauch machen. Außerdem verlangt die Aufrechthaltung guter Zucht und Ordnung (vgl. Pauli ersten Brief an die Kor. 14, 40.) schlechterdings eine Regelung. Sogar dann also, wenn sich die ursprünglichen Verhältnisse noch nicht mit dem Willen der Gemeinden geändert hätten, wären Feststellungen über die Reihenfolge der Vortragenden nöthig, und es müßte den nicht zum Voraus Angemeldeten das Recht der Rede in der gottesdienstlichen Versammlung untersagt seyn. Es wird daher nicht befremden, wenn wir dem Lehrstande, der dazu eingesetzt ist, daß es der Gemeinde nicht irgend einmal ganz an dem Lehrer fehle, was in unsrer Zeit sogar durchaus der Fall seyn würde, Ungestörtheit des Vortrages zusichern. Wie die Rechte der Gemeinden dagegen vor Ungebührnissen zu sichern seyen, ist schon oben bemerkt.

B. In Ansehung des Gesellschaftsvermögens.

Zuletzt räumt eine evangelische Kirchengemeinschaft durch die Aufnahme dem neuen Mitgliede der Gesellschaft das Recht des Antheils an dem Gesellschafts-

vermögen, und also auch an der Bestimmung über dessen Verwendung ein. Nach gemeinrechtlichen Grundsätzen [1]) kann eine Gesellschaft oder Gemeinheit ihre Mitglieder sukzessiv durchaus vertauschen, ohne dadurch eine andere Person zu werden [2]). Daraus folgt, daß auch den spätesten Nachkommen, wenn sie in eine gewisse Gesellschaft gesetzmäßig aufgenommen worden sind, dieselben Rechte an dem Gemeindevermögen zustehen, welche den ersten Gründern einer Gesellschaft zukamen. Wenn es nun aber den ersten Gründern freistand, mit allseitiger Bewilligung ihre Gesellschaft aufzulösen: so hatten sie natürlich das Recht, ihren Antheil an dem Gesellschaftsvermögen zurückzunehmen, d. h. das Gesellschaftsvermögen nach aufgelöster Gemeinheitsverbindung unter ihre Glieder zu vertheilen. So gewiß nun, als auch nach völliger Vertauschung aller Ge-

---

[1]) Vgl. Thibaut System des Pandektenrechts §. 219.

[2]) Vgl. **Digestorum lib. V. tit. 1. §. 76.** «**proponebatur: ex his iudicibus, qui in eandem rem dati essent, nonnullos, causa audita excusatos esse, inque eorum locum alios esse sumtos; et quaerebatur singulorum iudicum mutatio eandem rem, an aliud iudicium fecisset? Respondi, non modo si unus aut alter, sed si omnes iudices mutati essent, tamen et rem eandem, et iudicium idem quod antea fuisset, permanere. Neque in hoc solum evenire, ut partibus commutatis eadem res esse existimaretur, sed et in multis ceteris rebus. Nam et legionem eandem haberi, ex qua multi decessissent, quorum in locum alii subiecti essent; *et populum eundem hoc tempore putari, qui abhinc centum annis fuissent*, quum ex illis nemo nunc viveret: itemque navem si adeo saepe refecta esset, ut nulla tabula eadem permaneret, quae non nova fuisset, nihilominus eandem navem esse existimari. Quodsi quis putaret, partibus commutatis aliam rem fieri; fore, ut ex eius ratione nos ipsi non iidem essemus, qui abhinc anno fuissemus: propterea quod, ut philosophi dicerent, ex quibus particulis minimis consisteremus, hae quotidie ex nostro corpore decederent, aliaeque extrinsecus in earum locum accederent. *Quapropter, cuius rei species eadem consisteret, rem quoque eandem esse existimari.*'**

meindeglieder die Gemeinheit doch dieselbe bleibt, so gewiß muß auch diesen dasselbe Recht wie ihren Vorgängern zustehen [1]). Wenn die Regierungen in neuerer Zeit sich zum Theil angemaßt haben, den Fiskus als Erben einzusetzen: so ist Dieß ein arger Mißbrauch, welcher nicht stark genug gerügt werden kann, weil er in die heiligsten und natürlichsten Rechte eingreift, und mit Nichts zu entschuldigen ist, da nach gemeinrechtlichen Grundsätzen eine Gesellschaft sogar durch eine einzige Person fortgesetzt werden kann, und da, sobald dieselbe vermögend ist, die Gesellschaftsverbindlichkeiten gegen den Staat und Privaten zu erfüllen, auch alle Rechte ihr einwohnen, welche früher der ganzen Gesellschaft zustanden [2]).

In der Regel ist das Gesellschaftsvermögen verschiedener Art. Zum Theil ist es aus den gesetzlichen Beiträgen der Mitglieder erwachsen, also ohne Beschränkung erworbenes Gesellschaftseigenthum, zum Theil aus Schenkungen oder ähnlichen Erwerbungsarten, also mit Beschränkung erlangtes. Die letzte Gattung von Vermögen kann allerdings bei den oben aufgestellten Grundsätzen einige Bedenklichkeiten veranlassen. Nehmen wir z. B. den Fall an,

---

[1]) Vgl. Thibaut a. a. O. §. 221. und **Digest. lib. XLVII. tit. 22. §. 3.** wo sogar den **collegiis illicitis** dieses Recht eingeräumt wird: «**collegia, si qua fuerint illicita mandatis et constitutionibus et senatus consultis dissolvuntur. Sed permittitur iis, cum dissolvuntur, pecunias communes, si quas habent, dividere, pecuniamque inter se partiri.**»

[2]) «**In decurionibus vel aliis universitatibus nihil refert, utrum omnes iidem maneant, an pars maneat, vel omnes immutati sint. Sed si universitas ad unum redit, magis admittitur, posse eum convenire et conveniri, quum ius omnium in unum recideriit, et stet nomen universitatis.**» Vgl. Thibaut a. a. O. §. 219. und **Digestt. lib. III. tit. 4. §. 7.** am Ende. Zur Gründung eines Kollegiums sind bekanntlich drei Personen nöthig. **Digestt. lib. L. tit. 16. §. 85.** «**Neratius Priscus tres facere existimat collegium; et hoc magis sequendum est.**»

daß Jemand ein Testament hinterlassen hätte, worin er einer bestehenden Gesellschaft zur Vertheidigung der christlichen Religion eine Summe vererbte: so ist, auch wenn er Dieß nicht ausdrücklich bemerkt, sein Zweck, seine Absicht, der christlichen Religion durch sein Vermächtniß Vorschub zu leisten. Nun könnte möglicher Weise ein doppelter Fall eintreten; entweder daß die Gesellschaft einmüthig ihren bisherigen Zweck für einen ungeeigneten erkennte und sich auflöste: oder daß sie sogar das Gegentheil von Dem ergriffe, was sie bisher erzielte. In beiden Fällen würde die Absicht des Erblassers nicht erreicht, weil, wenn die Gesellschaft das durch eine Schenkung oder Vermächtniß gewonnene Vermögen unter sich vertheilte, jeder Einzelne seine Privatzwecke und= Interessen damit zu erreichen streben würde, in welchem Falle denn, selbst wenn der Einzelne gerade ähnliche Zwecke wie der Erblasser zu erreichen suchte, doch kein Grund vorhanden wäre, ihm das Vermögen zuzusprechen; und wenn die Gesellschaft zu einem andern Zwecke auch gesammtheitlich dasselbe verwendete, sogar dem Erblasser geradezu entgegengehandelt werden könnte. Der Staat aber muß jedem Staatsbürger die möglichst genaue Befolgung seines letzten Willens garantiren. Daher ist es seine Pflicht, wenn sich das testamentarisch Hinterlassene und seine Zwecke noch ausmitteln lassen, darauf zu dringen, daß das Vermächtniß dem Willen des Erblassers möglichst gemäß verwendet werde. Er hat daher eine sich auflösende Gesellschaft dahin zu beaufsichtigen, daß sie einer ihrem bisherigen Streben und Zwecke möglichst verwandten Gesellschaft den durch Schenkung überkommenen Theil des Gesellschaftsvermögens überlasse. Erst wenn eine solche nicht ausmittelbar ist, fällt das Vermögen an die nächsten Intestaterben des Erblassers, und sind diese nicht auszumitteln, an den Staat heim [1]). Von selbst versteht es

[1]) Sehr auffallend und alle Gesetzesnatur verleugnend klingt die Be=

sich, daß da, wo sich die Entstehung des Gesellschaftsvermögens nicht nachweisen läßt, im Zweifel Alles als aus Beiträgen erwachsen behandelt wird.

So denkbar nun der Fall ist, daß eine evangelische Gemeinde sich ganz auflöst; so undenkbar ist, wenigstens in Deutschland, ja fast kann man sagen in ganz Europa der Fall, daß bei dem Erlöschen einer evangelischen Gemeinde sich keine in den Gränzen des betreffenden Staates finden sollte, welche der Staat als ein mit dem erloschenen gleichartiges Institut ansehen könnte, und der er also das zu gewissen Zwecken einer Gemeinde auf irgend eine Art außerordentlich Zugefallene zuweisen müßte. Doch gestehen wir, könnte der Staat sehr leicht in Verlegenheit kommen, welchem gleichartigen Institute er einen solchen Vermögensantheil zuzuweisen habe, wenn nicht noch eine Folgerung aus den zuvor angeführten rechtlichen Grundsätzen uns zu Statten käme. Will nemlich eine Gemeinheit sich auflösen, oder löst sie sich allmählich und gewissermaßen zufällig von selbst auf; so ist sie wie jede physische Person zu einer gewissermaßen testamentarischen Verfügung berechtigt. Wie jede physische Person über ihr Vermögen unter allgemein rechtlichen Voraussetzungen verfügen kann, z. B. wenn ihr ein gewisses Vermögen zur Erbauung eines Todtenhauses vererbt worden ist, nur so, daß der Erbe das Vermögen in

---

stimmung des Preußischen Landrechtes, zweiten Theiles sechster Titel §. 193. u. 194. „Sind unter dem Vermögen einer aufgehobenen Gesellschaft Gelder oder Sachen, die zu einer gewissen bestimmten Absicht und Verwendung der Verwaltung der aufgehobenen Korporation anvertraut gewesen: so muß der Staat dafür sorgen, daß die Absicht des Stifters, nach der von selbigem vorgeschriebenen Bestimmung fernerhin so viel als möglich erreicht werde. Kann oder will der Staat dieses nicht thun: so sind der Stifter oder dessen Erben die Stiftungsgüter oder Kapitalien zurückzunehmen berechtigt."

dem Falle, daß sie selbst den letzten Willen ihres Erblassers nicht sollte vollziehen können, die übernommene Verpflichtung realisire — so auch jede moralische Person. Daher ist es gewiß in tausend Fällen kaum einmal zu besorgen, daß wenn eine Gemeinde irgendwie zu Grunde geht, der Staat in die Verlegenheit der Wahl gesetzt würde. Und in diesem höchst seltnen Falle, denn es kann ja sogar das einzige letzte Glied einer Gesellschaft rechtsbeständig über das Vermögen der ganzen Gesellschaft verfügen: mag der Staat am Sichersten das Streitige unter die nächsten Bewerber vertheilt werden lassen.

Ganz leicht ist eine andere Frage zu entscheiden, welche nur um etwaigen Mißverständnissen von Nichtjuristen zu begegnen, hier einer besondern Stelle gewürdigt wird. Es hat, könnte man sagen, jedes Gesellschaftsmitglied Antheil am Vermögen der Gesellschaft. Wie, wenn nun jeder einzelne Austretende seinen Antheil an diesem Vermögen ausgeliefert verlangte? Es ist freilich wahr, daß bei gemeinschaftlichen Rechten Mehrerer Jeder, der in der Gemeinschaft steht, über seinen Antheil, so weit Dieß unbeschadet des Rechtes der Uebrigen geschehen kann], frei verfügen, und, aller entgegenstehenden vertragsmäßigen und anderen Verfügungen ungeachtet, die Aufhebung derselben verlangen darf. Allein mit [diesen gemeinschaftlichen Rechten dürfen die Rechte einer Gemeinheit (Gesammtrechte, Gesammteigenthum) schlechterdings nicht vermengt werden. Bei ihr wird das Subjekt der Rechte und Verbindlichkeiten durch den Willen der Majorität gebildet. Hieraus folgt, daß das einzelne Gemeindeglied weder an den Rechten noch an den Verbindlichkeiten der Gemeinde **pro rata** einen Antheil hat [1]), also auch nicht eine theilweise Benutzung

---

[1]) Vgl. Thibaut a. a. O. §. 217. 218. 221. und **Digestt. lib. I. tit. 8. §. 6. «universitatis sunt, non singulorum, veluti quae**

der Gemeindesachen oder eine besondere Konzession verlangen kann.

Das Recht des einzelnen Gemeindegliedes an der Bestimmung über die Verwendung des Gemeindevermögens Antheil zu nehmen, gründet sich auf die Pflicht, das Fehlende aus seinem Privatvermögen anzuschaffen, und auf den Antheil desselben am Gemeindevermögen überhaupt, und bedarf an sich weiter keiner Nachweisung. In wiefern aber dasselbe ausgeübt werde, ob durch einfache Majorität der Stimmen, der sich die Minorität zu fügen hat, oder durch die Majorität von zwei Drittheilen, oder durch völligen Einklang, darüber muß die Gesellschaftsverfassung entscheiden. Am Zweckmäßigsten dürfte es scheinen, bei Verwendung des jährlichen Ertrags die einfache Majorität entscheiden zu lassen. Soll aber das Grund- oder Kapitalvermögen der Gesellschaft in Anspruch genommen werden: so möchte es wesentlich nützlich seyn, wenn der Angriff auf höchstens ein Zehntheil des Stammvermögens gerichtet ist, zwei Drittheile den Ausschlag geben zu lassen. Soll aber mehr auf einmal, wohl gar das Ganze, aufgeopfert werden: so möchte völliger Einklang nothwendig scheinen. Ist einmal in den Versammlungen über die Entäußerung eines Theils des Stammvermögens der Gesellschaft ein gültiger Beschluß gefaßt: so reicht über die Art der Verwendung eine einfache Majorität hin.

---

in civitatibus sunt theatra et stadia et similia et si qua alia sunt communia civitatum.» Digestt. lib. III. tit. 4. §. 7. «si quid universitati debetur, singulis non debetur; nec quod debet universitas, singuli debent.“ Digestt. lib. II. tit. 4. §. 10. N. 4. „qui manumittitur a corpore aliquo, vel collegio, vel civitate, singulos in ius vocabit, nam non est illorum libertus; sed rei publicae honorem habere debet: et si adversus rem publicam vel universitatem velit experiri, veniam edicti petere debet, quamvis actorem eorum constitutum in ius sit vocaturus.“

II. Pflichten der Mitglieder einer kirchlichen Gesellschaft.

§. 5. Allgemeine Pflicht der Treue gegen die Verfassung.

Jeder Aufzunehmende verpflichtet sich, daß er der Verfassung treu und gewissenhaft nachkommen, und auch bei anderen Gemeindegliedern ihre Aufrechthaltung befördern wolle. Dieß geschieht durch Erfüllung der Verbindlichkeiten, welche die Verfassungsurkunde enthalten wird, nemlich dadurch, daß man sich den verfassungsmäßigen Beschlüssen, in so weit durch dieselben nicht das Gewissen beschwert wird, unterwirft, daß man die Leistungen an Geld und anderen Beiträgen, welche die Subsistenz der Gemeinde heischt, und die die Mehrheit dekretirt, willig und ungesäumt entrichtet; daß man bei den gottesdienstlichen Versammlungen nicht minder, wie bei den nichtgottesdienstlichen regelmäßig erscheint (bei den Ersteren, damit man nicht durch Versäumnisse Gleichgültigkeit zu verrathen scheine, bei den Letzteren, damit man nach gewissenhafter Ueberlegung jedesmal durch seine Stimme unterstütze, Was man als das Zuträglichste für die Gemeinde erkennt) und im Falle der Verhinderung (wenn Dieß gestattet ist) schriftlich und versiegelt ein anderes Gemeindeglied als Stellvertreter bei der Abstimmung bevollmächtigt; daß man nicht nach Menschenfurcht und irdischen Rücksichten, sondern zum Heil der Gesammtheit seine Stimme giebt und außerdem dahin wirkt, daß alle diese Pflichten auch von den übrigen Gesellschaftsgliedern erfüllt werden; daß man die Ehrenämter und Lasten der Gemeinde, sobald man fähig ist, und dazu bestimmt wird, übernimmt.

§. 6. Bewachung der Interessen der Gesellschaft.

Jeder Eintretende hat zu versprechen, daß er treu und gewissenhaft sowohl allen Schaden,

der der Gemeide droht, abwehren, als auch ihr Interesse möglichst fördern wolle.

Abgesehen von den äußeren und besonders Vermögensinteressen der Gesellschaft, auf welche die eben ausgesprochene Verpflichtung, natürlich auch ohne besondere Erinnerung, bezogen werden wird, dürfte das Gedeihen einer Gemeinde durch Nichts mehr gefördert werden, als durch das Vertrauen, welches die einzelnen Gemeindeglieder bei ihren außergemeindlichen Mitbürgern sich zu erwerben wissen; durch Nichts mehr gefährdet, als durch verdientes Mißtrauen. Deßhalb macht sich jedes Gemeindeglied durch seine Aufnahme, wenn auch nicht um seiner selbst, so doch um der Gemeinde willen verbindlich, einen nüchternen, anständigen, züchtigen, mit einem Worte, einen frommen Lebenswandel, den Vorschriften Christi gemäß, zu führen; Zurechtweisungen von dem Seelsorger, als einem dienenden Gemeindebeamten, von den einzelnen Gemeindegliedern, wenn sie in brüderlicher Liebe geschehen, von den regierenden Kirchenbeamten, wenn diese es für nöthig halten, anzunehmen, und somit zur Realisirung des aus Brüdern und Schwestern bestehen sollenden Reiches, das Christus gründen wollte, das Seinige beizutragen; es macht sich verbindlich, wo es unter den Gemeindegliedern Sünden und Laster sieht, sowohl selbst in christlicher Liebe darauf hinzuwirken, daß sie abgestellt werden, als auch, wenn Dieß nöthig scheinen sollte, Diejenigen, welchen die Gemeinde das Recht übertragen und zur Pflicht gemacht hat, hierauf zu achten, aufmerksam zu machen; es macht sich verbindlich, weder durch Mienen noch durch Wort und That Gleichgültigkeit gegen Sittlichkeit und Religionsglauben zu zeigen, sondern wo möglich und ohne dadurch die bürgerlichen Gesetze, welche jedem Gewissens- und Glaubensfreiheit zusichern, zu verletzen, zur allgemeinern Anerkennung der Religionsgrundsätze der Gesellschaft, natürlich jedoch nur

so lange, als das Gewissen ihm selbst Theilnahme an der Gesellschaft gestattet, beizutragen; überhaupt Alles zur Kenntniß der Gesellschaft zu bringen, wovon es glaubt, daß dessen Kenntniß dem Gedeihen der Gesellschaft förderlich seyn könne.

§. 6. Glaubensverpflichtung.

Der Aufzunehmende verheißt, daß er an Jesum Christum, den Sohn Gottes, wie die heilige Schrift von ihm lehret, glaube, und bei diesem Glauben auch zu bleiben hoffe [1]). Nach den Grundsätzen der wahren evangelischen Kirche [2]) kann und muß jede nähere Bestimmung des Glaubens der Gemeindeglieder nachdrücklich abgewehrt werden, weil sie die Gewissen verstricken und Uneinigkeit und Zwietracht in die Gemeinde tragen würde. Wie der Einzelne die heilige Schrift N. T. verstehe und verstehen wolle, hängt jedesmal von dem allgemeinen Standpunkte seiner Bildung, besonders der religiösen, ab. Während dem Einen die Erklärung einer Schriftstelle als Weisheit erscheint, kann sie für den Andern die größte, ich will nicht sagen, Abgeschmacktheit, sondern Irreligiosität zu athmen scheinen. Doch braucht uns gar nicht bange zu seyn, daß auf diese Weise Indifferentismus entstehe, weil vielmehr durch den Mangel an Furcht vor Verketzerung der freieste Gedankentausch befördert, und der Wahrheit allmählich immer glänzender der Sieg bereitet wird. Es darf über

---

[1]) Ein großer und frommer Mann sagt: den Glauben kann Niemand sich selbst geben; geschweige denn einem Andern. Gott ist es und der göttliche Geist, welcher den Glauben schaffet. — „Der Glaube steht in keines Menschen Gewalt.“ Vgl. Rommel's Philipp. S. 392 und Philipps Testament. S. 568. Auch noch S. 319.

[2]) Näher sind dieselben schon oben bei der Verpflichtung der Religionslehrer dargelegt worden.

den Glauben eines Gemeindegliedes keinen andern Richter geben, als das eigene Gewissen. So lange der Einzelne es mit den Aussprüchen desselben verträglich findet, einer gewissen Kirchengesellschaft anzugehören, muß ihm Dieß von Niemanden verkümmert werden können. Hat man denn je ein Beispiel aus der Apostelzeit, daß des Glaubens wegen Irgendwer aus der Kirchengemeinschaft habe scheiden müssen? Der Richter über Lebendige und Todte, der, welcher die geheimsten Falten der Herzen durchschauet, der mag einst Gericht darüber halten, ob Jemand mit oder ohne Gewissenhaftigkeit verfahren sey [1]).

Um jeder Gewissensverstrickung vorzubeugen, halten wir die Aufnahme der Verpflichtung in die Verfassung für nöthig, daß Niemand weder selbst jemals über den Glauben oder Unglauben eines Gesellschaftsmitgliedes durch Abstimmung urtheilen, noch auch **pro virili parte** zugeben wolle, daß von Anderen in dieser Beziehung abgestimmt werde. Auf den ersten Blick könnte das hier Vorgeschlagene sehr hart zu seyn scheinen. Allein ich hoffe, daß Diejenigen, welche wahre Geistes- und Gewissensfreiheit lieben, sich bei weiterem Nachdenken bald mit demselben aus-

---

[1]) Sehr wahr bemerkt Zachariä in seinen vierzig Büchern vom Staate (1. Bandes 2. Abtheilung 3. Hauptstück S. 221.), daß nach den Grundsätzen des Protestantismus die Kirche ein Verein sey, welcher die Gewissen der Menschen frei lasse, weil er der Ueberzeugung huldige, daß ein jeder Mensch in Religionssachen nur seiner eignen Ueberzeugung folgen dürfe und solle. Weiter unten (S. 289.) „die Freiheit der Gewissen ist nicht der Keim der Auflösung, sondern der Keim des Lebens der protestantischen Kirche.“ Darum hat sie aber auch „wegen ihrer Fortdauer mehr die Lauigkeit ihrer Mitglieder, als die Feindseligkeit ihrer Gegner zu fürchten.“ Wie aber will man Wärme schaffen, wenn nicht durch freie Gesellschaftsverfassung?!

söhnen werden. Es ist kaum glaublich, wie sehr fast alle Menschen zur Tyrannei besonders in Ueberzeugungsangelegenheiten geneigt sind. Es gehört lange gegentheilige Erfahrung dazu, und verräth außerdem einen großen Geist, wenn Jemand von alten Uebungen sich losreißt, und Neues, das er von Anderen erlernt hat, dagegen nimmt. Ja die Erfahrung lehrt, daß sich Dieß sogar bis auf die geringsten Kleinigkeiten erstreckt. Es giebt wirklich in ihrem Grundwesen liberale Menschen, welche, besonders wenn sie eine gewisse Summe von Jahren erreicht haben, sogar in wirklich unbedeutenden Dingen von Allen, welche irgendwie von ihnen abhängen oder mit ihnen zusammenhängen, nachgeahmt seyn wollen, und es geht dieß Streben bei Einzelnen so weit, daß jede Abweichung sie erbittert und verdrießt. Daß Dieß in Glaubenssachen besonders der Fall sey, lehrt jedes Blatt der Kirchengeschichte, und selbst die größten Geister, ein Luther und Kalvin konnten von dieser Geistestyrannei nicht loskommen. Ja sie ist in der Regel um so heftiger, je mehr Kampf die Erringung des Resultates gekostet, und je größer die geistige Kraft war, die darauf verwendet wurde. Mag diese Tyrannei auch ihre guten Seiten haben, mag sie namentlich von dem glücklichsten Einflusse auf die Thätigkeit zur Bekämpfung von Irrthümern jeder Art wirken, und durch die Reaktion, die sie findet, nur noch wohlthätiger werden: andere Kraft als die des Gedankens und Wortes darf ihr um keinen Preis eingeräumt werden. Des Christen Schwert ist das Wort. Mit diesem mag er für die Wahrheit fechten, um ihr Wohnung zu schaffen. Nie aber darf sein Urtheil über Glück und Unglück seines Bruders, nie über das heiligste Gut desselben, Glaubens- und Gewissensfreiheit, nie über gesellschaftliche oder bürgerliche Ehre in so fern sie hierauf sich stützet, entscheiden. Das war von jeher der Tod der Liebe, daß sie gewaltsam ward, und mit ihren Anmaßungen zurückgewie-

sen, wegen beleidigter Eitelkeit und Persönlichkeit in Haß sich wandelte; Das war es, was die tausend und wieder tausend Sekten, welche die zwei letzten Jahrtausende zählen, hervorrief, und in der allerneuesten Zeit Schauspiele erzeugte, über welche jeder Christ, der mit inniger Bruderliebe seine Mitmenschen umfasset, den Schleier der Vergessenheit fallen lassen möchte, von denen er mit Wehmuth sich wegwendet. O wahrlich, der wahre Christus hat eine so unwiderstehliche Kraft, daß wir zu seinem Schutze nicht weltlicher, nicht obrigkeitlicher, nicht gesellschaftlich bannender Hülfe bedürfen; der strahlende König zieht auch ohne sie zuletzt in Aller Herzen ein.

§. 8. Ausschliessende Theilnahme an einer kirchlichen Gesellschaft.

Zuletzt ist denn noch in die kirchliche Verfassungsurkunde die Verpflichtung aufzunehmen; daß der Rezipiend, so lange er Mitglied einer Kirchengemeinde ist, in keine andere Gesellschaft sich aufnehmen lassen wolle, deren Zwecke entweder von den Zwecken der Kirchengemeinde, zu der er gehört, abweichen und damit sich nicht vereinigen lassen, oder deren Zwecke zwar nicht mit den Gesellschaftszwecken unvereinbar sind, aber doch an der Erfüllung der Gesellschaftspflichten ihn hindern könnten. Vermuthlich hat das Römische Recht, um Kollisionen zu vermeiden, schon ganz im Allgemeinen Aehnliches verordnet [1]). Daß aber das Gehören zu mehreren Kirchengesellschaften desselben Glaubens, von allem andern Nachtheil abgesehen, doch viele und äußerst unangenehme und störende Kollisionen erzeugen könne, ist so klar, daß es der Beispiele und Beweise nicht bedarf.

---

[1]) Vgl. Digestt. lib XLVII., tit. 22. §. 1. n 2. «Non licet autem *amplius quam unum* collegium licitum habere, ut est

Siebenter Abschnitt.

Rechte der Religionsgesellschaften ihren Mitgliedern gegenüber.

§. 1. Ausschliessung aus der Gesellschaft.

Alle Rechte der Religionsgesellschaften, den einzelnen Kirchengesellschaftsmitgliedern gegenüber, konzentriren sich in der Forderung, daß die Einzelnen in allen äußeren Dingen unweigerlich dem verfassungsmäßig ausgesprochenen Willen der Gesammtheit, d. h. der verfassungsmäßigen Mehrheit sich zu unterwerfen haben, während in allen inneren, d. h. in eigentlichen Glaubenssachen dem Gewissen eines Jeden das Urtheil überlassen bleibt, ob er zu einer Kirchengemeinschaft noch ferner gehören könne und wolle.

Demgemäß stehen der Kirchengesellschaft nur zwei Mittel zu Gebote, mit welchen sie sich gegen die Eingriffe in ihre Rechte von Einzelnen schützen und verwahren kann, je nachdem eine gewisse Gattung von Gesellschaftsrechten von ihnen hat verletzt werden wollen. Wie wir oben sahen, ist jedes Gemeindeglied zur Tragung der **munera**, wie sie die Juristen nennen, seyen sie nun **personalia** oder **realia**

---

constitutum a Divis fratribus. Et si quis in duobus fuerit, rescriptum est, eligere eum oportere, in quo magis esse velit; accepturum ex eo collegio, a quo recedit, id quod ei competit ex ratione, quae communis fuit.

oder **mixta**, verpflichtet. Wird ein **munus reale** zu tragen beharrlich verweigert, so bleibt nach erfolgter Ausschließung nur der bürgerliche Rechtsweg offen, auf welchem zur Ableistung desselben gezwungen werden kann. Da aber auch noch auf andere Weise die Interessen der Gesellschaft gefährdet werden können, durch Vernachlässigung allgemeiner gesellschaftlichen Verpflichtungen, durch Versäumung der Versammlungen, Weigerung die Ehrenämter der Gemeinde zu übernehmen, durch ein Betragen, wodurch die Ehre und der Ruf der Gesellschaft gefährdet wird u. s. w., und da in allen diesen und ähnlichen Stücken kein äußerer oder doch nur ein bloß formeller Rechtszwang, mit welchem einer Religionsgesellschaft gar wenig gedient ist, eintreten kann, weil man wohl zu Ableistung sachlicher Pflichten, keineswegs aber mit Erfolg zur Haltung solcher, welche auf dem Willen des Leistenden beruhen, mit gutem Erfolg anzuhalten vermag: so kann sich die Gesellschaft nicht anders, als durch eine Strafe helfen, die einzige eigentliche welche in ihrer Gewalt steht, Ausschließung aus der Gesellschaft.

§. 2. Beschaffenheit und Gründe der Ausschliessung.

Die Zulässigkeit der Ausschließung kann um so weniger in Abrede gestellt werden, da ja auch, wie wir oben bemerkten, jedem einzelnen Gesellschaftsmitgliede, sogar ohne alle Angabe des Grundes, zu jeder Zeit der Austritt aus der Gesellschaft verstattet ist, und da das Christenthum dieselbe ausdrücklich für gewisse Fälle verlangt (vgl. 1 Kor. 5, 1. 2. 9—13. 2 Thess. 3, 6. 14. Tit. 3, 10. [was ist ketzerisch?] 1 Tim. 1, 20. Röm. 16, 17. 2 Tim. 2, 19. ff.) und stets ausgeübt hat [1]). Es fragt sich nur noch, wie

---

[1]) Die Hessische Kirchenordnung von 1526 erkennt dieses Recht in den Worten an: «*Christi ecclesiam nunquam fuisse sine ex-*

und aus welchen Gründen dieselbe verfügt zu werden habe, und welche Folgen ihr zu geben seyen.

Bei dem Wie ist zunächst das Von Wem zu bestimmen, was schon oben Abschn. 4. §. 5. geschehen ist. Wir fügen in Ansehung des Auf welche Weise hier noch hinzu, daß das Ausgeschlossenwerden nur von zwei Drittheilen der Gemeinde erfolgen darf, weil durch dasselbe die Grundlage aller Rechte des Gemeindegliedes aufgehoben wird, und dieser Akt also zu den wichtigsten, welche eine Gesellschaft vornehmen kann, gehört.

Auf welche Vergehungen die Gesellschaft Ausschließung erkennen wolle, muß ihr ganz anheimgegeben bleiben, wiewohl die evangelische Kirche die eben angeführten Stellen der heiligen Schrift gewiß am Zweckmäßigsten zu Führern der Bestimmungen machen wird. Wenn es auch rathsam ist, die Gründe des Beschlusses dem Ausgeschlossenen in der Regel mitzutheilen; denn es wäre ja möglich, daß derselbe Herstellung in den vorigen Stand mit Gründen verlangte, und seine Vertheidigung so zu führen vermöchte, daß die Stimmen sich wieder für ihn erklärten: so muß es doch auch der Gesellschaft unbenommen bleiben, auf bloße moralische Ueberzeugung von der Gefährlichkeit eines Individuums für die Gesellschaftsinteressen dasselbe aus ihrer Mitte zu entfernen. Natürlich versteht es sich, daß in der Regel der Angeschuldigte von dem Presbyterium einige Zeit vor der Versammlung, in welcher über ihn verhandelt werden soll, Kenntniß von Dem erlange, was ihm Schuld gegeben worden, und daß er an dem Tage der Verhandlung die Erlaubniß habe, sich gegen die ihm gemachten Anschul-

---

communicatione." (Vgl. Schmincke monum. Hass. 2. Bd. S. 624.) und dehnt dessen Anwendung an mehreren Stellen auch auf die Geistlichen aus. Vgl. Schmincke a. a. O. S. 651. (641.) u. a. a. O.

digungen zu vertheidigen. Sobald der Beschuldigte sich vertheidigen zu wollen erklärt, ist die Verzichtleistung auf Vertheidigung von seiner Seite, auch wenn er an dem zur Verhandluug seiner Sache bestimmten Tage nicht erscheint, noch nicht als erklärt anzusehen und Demgemäß vorzuschreiten. In der Regel läßt sich wohl voraussetzen, daß Jeder, welcher sich so gegen die Gesellschaft benimmt, daß auf seine Ausschließung angetragen werden kann, sein Ausscheiden selbst beabsichtigt habe. Wer daher bei seiner ihm persönlich zu insinuirenden Vorladung nicht ausdrücklich erklärt, sich vertheidigen zu wollen, muß angesehen werden, als verzichte er auf Vertheidigung.

§. 3. Bürgerliche Folgen der Ausschliessung.

Die völlige Trennung von Staat und Kirche, wie sie im ersten Buche näher bestimmt wurde, nöthigt in Ansehung der bürgerlichen Folgen der Ausschließung aus irgend einer Religionsgesellschaft den Grundsatz festzuhalten, daß dieselbe in allen staatsbürgerlichen Verhältnissen völlig einflußlos seyn müsse [1]). So sehr sich Dieß von selbst zu verstehen scheint; so dürften doch noch einige

---

[1]) Sehr wahr sagt in dieser Beziehung Melanchthon in einem Brief an Korvin in Hessen (a. 1533.) «et recte politica excommunicatio tentanda non est.» Vgl. Schmalkaldische Artikel 3. Theil Artikel 8. „Den großen Bann, wie es der Pabst nennt, halten wir für eine lautere weltliche Strafe, und gehet uns Kirchendienern Nichts an. Aber der kleine, d. i. der rechte christliche Bann, ist, daß man offenbarliche halsstarrige Sünder nicht soll lassen zum Sakrament oder andere Gemeinschaft der Kirche kommen, bis sie sich bessern und die Sünde meiden. Und die Prediger sollen in diese geistliche Strafe oder Bann nicht mengen die weltliche Strafe." Damit hängt natürlich zusammen, was die Hessische Kirchenordnung vom J. 1526 verfügt: «nolumus autem, ut quisquam excommunicetur pro causis civilibus, nisi simul crimina intervenerint.» Vgl. Schmincke monum. Hass. 2. Bd. S. 630. So auch in der Schottischen Kirche, wie Gemberg nachweist. —

Bemerkungen nicht überflüssig seyn. Gar leicht könnte nemlich religiöser Fanatismus und Bigotterie sich zu der Bestimmung berechtigt glauben, daß Derjenige, welchen die Ausschließung treffe, gewissermaßen in gesellschaftlichen Verruf oder Schimpf verfallen sey, so daß die mit ihm Verkehrenden an gesellschaftlicher Achtung verlören, oder wohl gar gleichfalls von Ausschließung sich bedroht sähen. Uebergroße Gewissenhaftigkeit könnte leicht auch das bürgerliche Glück eines solchen Ausgeschlossenen stören, mindern, zerrütten. Daher muß der Staat das Recht haben, zu verlangen, daß jedem Mitglied einer Religionsgesellschaft völlig freistehe, ob und in welchem Verkehr es sich mit einem Ausgeschlossenen halten wolle; er muß verlangen, und kann durch seine Bevollmächtigten beobachten, daß und ob diesem Statut nachgekommen werde, insofern er nemlich nie dulden darf, daß bei kirchengesellschaftlichen Versammlungen Aeußerungen oder Handlungen vorkommen, welche diesem Grundsatze entgegen sind; er kann und muß verlangen, daß ein solches Gesetz ausdrücklich in die Konstitution der Gesellschaft aufgenommen werde [1]). Wenn aber die Ausschließung für den Ausgeschlossenen demungeachtet in den meisten Fällen zufällige bürgerliche Folgen haben wird: so kann Dieß weder der Staat, noch der Einzelne, noch die Kirchengesellschaft vermeiden. Es wird immer sehr natürlich seyn, daß die Mitglieder gewisser Religionsgesellschaften unter einander auch den meisten bürgerlichen Verkehr haben, weil sie einander am meisten vertrauen zu können glauben, und wenn daher nach erfolgter Ausschließung der Verkehr mit

---

[1]) In dieser Hinsicht sind die Bestimmungen der Hessischen Kirchenordnung noch zu sehr Erzeugniß des damaligen Zeitgeistes. Doch mildert sie allerdings ihre Verfügungen dadurch sehr, daß sie nur auf Vermeidung des eigentlicheu Umgangs (consuetudo) besteht, ohne nöthigen bürgerlichen Verkehr zu untersagen. Vergl. Schmincke a. a. O. S. 631.

vielen Gesellschaftsgliedern für den Ausgeschlossenen muthmaßlich aufhört: so beginnt eben so muthmaßlich ein verstärkter Verkehr mit anderen Religionsgenossen. Dieß Alles liegt in der allgemeinen bürgerlichen Freiheit, welche jeder Staat seinen Bürgern garantiren muß.

§. 4. Kirchliche Folgen der Ausschliessung.

a. nach christlichen Grundsätzen.

Kirchliche Folgen dagegen, oder positive gesellschaftliche muß die Ausschließung allerdings haben, und zwar, im Geiste und Sinne der evangelischen Kirche, wie uns dünkt, folgende:

1) Der Ausgeschlossene nimmt von der Zeit an, in welcher der Beschluß über ihn gefaßt worden ist, an keiner eigentlichen Gesellschaftshandlung oder Verhandlung irgend Antheil. Deßhalb erscheint er nicht mehr und wird nicht geduldet in allen Versammlungen, in welchen die Interessen der Gesellschaft berathen oder verhandelt werden, verliert das Recht in der Gemeinde mitzustimmen, den weiteren Antheil an dem Gesellschaftsvermögen, und was hiermit noch zusammenhängt [1]); ist aber auch ebenso von allen

[1]) Die in neuerer Zeit vielfach verhandelte Frage des Begräbnisses veranlaßt den Verf. hier zu einer Anmerkung. Es wird wohl nicht geleugnet werden, daß eigentlich dem Staate oder den bürgerlichen Gemeinden die Pflicht obliegt, einen Begräbnißplatz für alle ihre Mitglieder, zu welcher Glaubensansicht sie auch sich bekennen mögen, anzuweisen. Ja es wird sogar höchst wünschenswerth seyn und das gute Vernehmen der Religionspartheien gegen einander fördern, wenn in dieser Beziehung allgemeine Verfügungen gemacht werden. Dann versteht es sich auch von selbst, daß etwaige Fremde, welche in dem Gebiete der bürgerlichen Gemeinde sterben, auf das Gastrecht derselben in dieser Beziehung Ansprüche zu machen haben. So lange kirchliche Gottesäcker bestehen, kann es natürlich den kirchlichen Gesellschaften nicht als Pflicht aufgelegt werden, Solche, welche nicht zu einer kirchlichen Gesellschaft gehören, in ihre Friedhöfe aufzunehmen, wiewohl christlicher Gemeinden Entschluß in

den Verpflichtungen losgesprochen, welche er beim Eintritte in die Gesellschaft übernahm. Weigert er sich, eines oder einiger Rechte sich zu begeben, oder will er wohl gar in die Gesellschaftsversammlungen sich eindrängen: so wird der Staat die Gesellschaft gegen ihn schützen, so wie derselbe auch gegen die etwaige Zudringlichkeit von Auswärtigen sie vertheidigt.

2) Nach dem Grundsatze der evangelischen, und wenn wir die Lehre Christi recht verstehen, jeder christlichen Kirche, kann aber die Ausschließung schlechterdings nicht auf die Theilnahme an den gottesdienstlichen Versammlungen sich erstrecken. Das Anhören der Predigt des Evangeliums ist für Jeden, sey er Heide, Jude oder Türke, wie vielmehr für einen ehemaligen Bruder in Christo völlig frei, nach dem Grundsatze, daß das Evangelium von den Dächern gepredigt werden müsse, und daß das Licht nicht unter den Scheffel zu stellen sey. Sogar bei Verwaltung der heiligen Gebräuche darf die Anwesenheit eines Ausgeschlossenen von Niemanden gewehrt werden. Und daß keine Unordnung verübt, die Andacht der Gläubigen durch ihn nicht äußerlich gestört werde, dafür sorge der Staat. Natürlich aber darf er nicht verlangen, daß ihm das Abendmal gereicht, oder etwa seine Kinder getauft, eine kirchliche Trauung von dem Prediger der Gemeinde vollzogen, oder irgend ein eigentlicher Gesellschaftsakt an ihm ausgeübt werde; schon aus dem einfachen Grunde, weil er zur Erhaltung der äußeren Bedürfnisse der Gemeinde Nichts beiträgt, noch mehr aber, weil er nicht berechtigt ist, eine Wohlthat von der Gesellschaft zu verlangen, welche sie nur ihren Mitgliedern erweiset [1]).

---

dieser Beziehung regelmäßig für die Aufnahme gefaßt werden dürfte, zumal bei Auswärtigen. Allein recht wird eine kirchliche Gesellschaft handeln, wenn sie, sobald ihr eine solche Verwilligung abgenöthigt werden soll, sich ernstlich weigert; am meisten bei Ausgeschlossenen, oder aus der Gemeinde Ausgetretenen.

[1]) Deßhalb ist der Bann wohl von Luther etwas zu enge gefaßt,

3) So wie oben bei den Rechten der einzelnen Gemeindeglieder angeführt wurde, daß jedes Gemeindeglied, auch ohne Wohnsitzveränderung oder Rücksicht auf bürgerliche Verhältnisse sich einem anderen Gemeindeverbande anschließen dürfe, welcher zu einem Synodal- oder überhaupt allgemeineren Verbande mit der verlassenen Gemeinde steht: so müssen wir hier als eine kirchliche Folge der Ausschließung von einer Einzelgemeinde die damit zugleich eintretende Ausschließung aus allen zu demselben allgemeinen Kirchenverbande gehörenden Gemeinden an- und aussprechen. Diese Rücksicht sind alle zu einem größeren Ganzen zusammengetretenen Gemeinden sich gegenseitig und ihrem eigenen inneren Frieden schuldig. Sobald man bedenkt, daß nach unseren Grundsätzen eine Ausschließung nie des Glaubens wegen (welcher dem eignen Gewissen der Gemeindeglieder überlassen bleibt) erfolgen kann: so wird auch diese Bestimmung ihre scheinbare Härte verlieren. Es folgt natürlich, daß, sobald die Ausschließung von der betreffenden Gemeinde für aufgehoben erklärt ist, damit auch die Berechtigung in jede andere Gemeinde desselben größeren Verbandes einzutreten, wieder gewonnen wird [1]).

---

wenn er in dem Sermon vom Bann, (Altenb. I., S. 474.) so schreibt: sein fürnehmlich eigentlich Amt und Macht ist, daß er einen schuldigen Christenmenschen beraubet, und ihm verbeut das heilige Sakrament. — — Das Wörtlein **communio** zu Latein heisset Gemeinschaft, uud so nennen das heilige Sakrament die Gelehrten. Dagegen ist das Wörtlein **excommunicatio**, d. h. Entsetzung derselben Gemeinschaft, und so nennen die Gelehrten den Bann.

[1]) Die Hessische Kirchenordnung von 1526 verordnet Folgendes: «**Omnes qui per synodum**« (aber auch **per ecclesias**; denn wenn die Einzelgemeinde den Synodalbeschluß in dieser Beziehung unkräftig machen kann, wie vielmehr mit christlicher Gewissenhaftigkeit ihren eigenen! Zumal da die **excommunicatio per synodum** nach evangelischen Grundsätzen, und auch nach denen der Hessischen Kirchenordnung gerade eben soviel gilt, als die der Einzelgemeinde)

4) Wie es bei der Kirche steht, jeden nicht zu ihr Gehörigen aufzunehmen; so kann und wird sie auch den Ausgeschlossenen wieder zulassen, wenn sie sich von seiner Würdigkeit überzeugt hat. Wenn aber bei Aufnahme von Fremden die ganze Gemeinde nicht vernommen zu werden braucht: so ist Dieß bei Zulassung der Ausgeschlossenen oder Abgefallenen schlechterdings nöthig. Auch muß es bei ihr stehen, ihnen eine Prüfungszeit zu setzen, um sich von der wiedererrungenen Würdigkeit derselben genügend überzeugen zu können. Daß diese Grundsätze den ursprünglich christlichen entsprechen, lehrt 1 Kor. 5, 1. ff. „Es gehet ein gemein Geschrei, daß Hurerei unter euch ist, und eine solche Hurerei, da auch die Heiden nicht von zu sagen wissen, daß einer seines Vaters Weib habe. Und ihr seyd aufgeblasen, und habt nicht vielmehr Leid getragen, auf daß Der, der das Werk gethan hat, von euch gethan würde. Ich zwar — habe schon beschlossen — — ihn zu übergeben dem Satan, zum Verderben des Fleisches, auf daß der Geist selig werde am Tage des Herrn Jesu.“ Unstreitig in Beziehung auf diese Verordnung schreibt Paulus im 2. Briefe an die Korinthische Gemeinde 2, 5. „So aber Jemand ein Betrübniß hat angerichtet, der hat nicht mich betrübet, ohne zum Theil, auf daß ich nicht euch Alle beschwere. Es ist aber genug, daß derselbe von vielen also gestraft ist: daß ihr nun fort ihm desto mehr vergebet, und tröstet, auf daß er nicht in allzugroße Traurigkeit versinke. Darum ermahne ich euch, daß ihr die Liebe an ihm beweiset. Denn darum habe ich euch auch geschrieben, daß ich erkennete, ob ihr rechtschaffen seyd, gehorsam zu seyn in allen Stücken. Welchem aber ihr etwas

---

«communione privati sunt, si vere resipiscant, ad communionem denuo recipiantur per ecclesias, in quibus habitant.» Vgl. Schmincke a. a. O. S. 629.

vergebet, dem vergebe ich auch." 2 Thess. 3. „ihr sollt ihn nicht halten als einen Feind: sondern strafet ihn als einen Bruder!" [1]).

b. nach der Hessischen Kirchenordnung.

Schon nach den Grundsätzen, welchen die Hessische Kirchenordnung von 1526 huldigt, sind wir berechtigt, auf ihre Uebereinstimmung mit der vorgetragenen Lehre von der Ausschließung aus der kirchlichen Gesellschaft (Bann) zu schließen. Und wirklich findet sich in ihr Alles nach unsern Ansichten geordnet. Denn

1) die Frage anlangend, Wer auszuschließen sey, wird darüber nach 1 Kor. 15 und 2 Joh. verfügt: «**quod veris fidelibus non sit communicandum cum his, qui in fratrum numero habentur, si sunt scortatores, ebrii, adulteri, raptores, maledici aut alias criminosi, aut qui aliam doctrinam asserunt, quam purissimum Dei verbum.**» Vgl. cap. XV. bei Schmincke monum. Hass. 2. Bd. S. 621. und cap. XVI. (bei Schmincke a. a. O. S. 628.) «**separentur ab ecclesia omnes adulteri, scortatores, ebriosi, maledici, usurarii vel alii id genus *publice* criminosi.**» Vgl. auch S. 620. u. 633.

2) Die Ausschließung soll nicht alsbald, wenn Jemand sich der genannten Verbrechen schuldig gemacht hat, erfolgen. Vielmehr sollen die Bischöfe, d. h. Prediger, die Pflicht haben, sie dringend zuvor wiederholt zu warnen. «**Episcopi autem haec saepius inculcent, ne se non praemonitos**

---

[1]) Ganz folgerichtig werden diese milden Grundsätze in der Wiederaufnahme der Gefallenen von der Hessischen Kirchenordnung von 1526 auch auf die Kirchendiener und Beamten ausgedehnt. «**Si episcopus est, si vere resipuerit, denuo admittatur ad communionem, nunquam autem admittatur ad ministerium aut visitationis aut electionis synodi, neque etiam ad functionem episcopi, *nisi a tota synodo restitutus.***» Vgl. Schmincke a. a. O. S. 642. (652.)

fuisse queri possint.» (Vgl. Schmincke a. a. O. S. 622.) Doch hier tritt sonderbar genug eine andere Stelle der Hessischen Kirchenordnung in Widerspruch, welche Härteres verfügt: «A modo (= von jetzt an) autem, si quis in haec crimina notorie inciderit, *mox* a communione privetur. Neque enim admonitione nova digni erunt, antequam excommunicentur, qui perpetuam Dei verbi tam gloriose revelati admonitionem contemnent, et tam turpiter sanctae ecclesiae forent offendiculo.» (Vgl. Schmincke a. a. O. cap. XVI. S. 628.) Es scheint uns letztere Bestimmung noch ein Rest des eben abgelegten Papismus zu seyn, und mit deutlichen Worten Christi sich nicht vereinigen zu lassen. Vgl. auch a. a. O. S. 624.

3) Wenn Jemand ausgeschlossen werden soll, so muß Dieß durch das Urtheil der versammelten Gemeinde, nicht durch die Bischöfe allein geschehen. «Non enim solius est episcopi, sed totius ecclesiae, excommunicare et absolvere quemquam. Ideo nulla ratione id solis episcopis permittimus, sed simul ipsis cum ecclesia.» Vgl. Schmincke a. a. O. S. 625. «Fideles sunt aliquando congregandi, ut eis dicatur fratris impii rebellio et contemtus. Item iuxta Pauli verbum (1 Cor. 5.) ad correctionem publice criminosorum et ut separentur ab ecclesia.» Vgl. a. a. O. S. 620. Wenn S. 628. den Prediger zum Organ der Gemeinde, welche für Ausschließung gestimmt hat, oder zum Ankläger der Auszuschließenden macht: so scheint es den Verhältnissen angemessener, diese Pflichten, wie auch von uns geschehen, dem Presbyterium aufzulegen.

4) Es scheint auch schon in den ersten Zeiten der Reformation Lehrer gegeben zu haben, welche den jetzt fast überall, aber ganz im Widerspruche mit der ausdrücklichen Lehre Christi und der Apostel, herrschenden Ansichten folgten, daß der Bann oder die Ausschließung in der erneuten

Kirche nicht Statt haben dürfe. Deßhalb bemerkt die Hessische Kirchenordnung im 16. Kapitel mit gutem Fug, es könne keine wohlgeordnete Gemeinde geben, ohne Ausschließung der falschen Brüder, «et *vere si ipsa excommunicatio dimittitur, sermo Dei in hac parte abiicitur.* — **Propterea constituimus in virtute Dei, ut in omnibus ecclesiis nostris iste articulus diligentissime observetur.**» Vgl. Schmincke a. a. O. S. 627. 628. «**Non est ergo dimittenda excommunicatio, sed quae in ea hactenus perperam facta sunt, Dei verbo reformari necesse est.**» Vgl. Schmincke a. a. O. S. 625. Zugleich wird die Gemeinde bei Ausübung des Bannes zur gewissenhaftesten Strenge ermahnt.

5) Der christliche Sinn der Kirchenordnung zeigt sich ferner darin, daß alsbald nach der Publikation der Ausschließung der Prediger mit der Gemeinde für die Besserung, Rückkehr und das Seelenheil des Ausgeschlossenen beten soll. Vgl. Schmincke a. a. O. S. 629. «*quod in salutem et resipiscentiae stimulum a Deo constitutum est,* **factum est instrumentum vindictae, rapinae et malignitatis in proximos quod in Papistarum regno nemo non videt.**» S. Schmincke a. a. O. S. 625. Deßhalb haben wir im Geiste des Christenthums und der ältesten protestantischen Kirche zu verfahren geglaubt, wenn wir den Ausgeschlossenen auch nicht den Zutritt zu der öffentlichen Gottesverehrung versagten, zumal da wir nachweislich dem Geiste der angezogenen Gesetze folgen, welche die zarteste Rücksicht gegen die Ausgeschiedenen und Wiederaufgenommenen empfehlen, sogar dem Beleidiger Ausschließung drohen. S. 633. a. a. O. Wenn die Hessische Kirchenordnung in Bestimmung der Vermeidung des Umganges mit Ausgeschlossenen noch so streng ist: so gebietet sie Deßhalb doch, mit dem Ausgeschlossenen gemeinschaftlichen Gottesdienst — **audire verbum Dei** — nicht zu vermeiden. S. 631.

6) Die einzige positive Strafe des Ausschlusses ist Verweigerung des Begräbnisses auf dem Gottesacker der Gemeinde. Wir können Dieß nur billigen, wenn der Begräbnißplatz der kirchlichen Gemeinde als Eigenthum gehört. Dagegen hat natürlich die bürgerliche Gemeinde die Pflicht, in solchen Fällen, und überhaupt für die, welche keiner kirchlichen Gemeinde angehören, für eine Begräbnißstätte zu sorgen. Vgl. Schmincke a. a. O. S. 631.

7) Das ganze beschriebene Verfahren gilt auch gegen die Bischöfe. Ebend. S. 631.

§. 5. Kirchendisziplin.

Seitdem die christliche Kirche anfing, Geistes- und Gewissenszwang auszuüben, hat sie auch eine Kirchendisziplin geübt, welche einen unbeschreiblichen Einfluß auf die Steigerung der Macht des katholischen Klerus geäußert hat. Nur weil die neuere Zeit auch bei den Evangelischen eine solche wieder zurückzuführen angestrebt: muß hier derselben Erwähnung geschehen.

Es ist bekannt, daß Luther [1]) so schreibt: „Man thäte wohl daran, wenn man den Bann wieder anrichten könnte nach dem Exempel der ersten Kirche. — Dieses Fürnehmen würde den Hofjunkern sehr faul thun, und sie sehr verdrießen, nachdem sie solches Zwanges entwohnt wären.“ Derselbe bemerkt anderswo [2]): „Gott stehe euch bei, und gebe sein Gedeihen dazu. Hoch wäre wohl solche Disziplin von Nöthen, weil der Muthwille daß Jedermann thut, was er nur will, zusehends Ueberhand nimmt.“ Allein sicherlich hat er damit Nichts von Dem empfehlen wollen, was man bei katholischen und zum Theil auch nicht katholischen Gemeinden unter geistlicher Disziplin verstehet, als da ist,

---

[1]) Bd. I. S. 474 ff. Altenb. Ausg.
[2]) Bd. V. III. S. 342.

eine gewisse Zahl von Gebeten als Büßungsstück, Sitzen in der Kirche an einem abgesonderten beschimpfenden Orte, Fasten, Knieen beim öffentlichen Gottesdienste, oder wohl gar körperliche Selbstpeinigung ꝛc. Aus dem von Luther in den Volksjugendunterricht aufgenommenen Spruche: Fasten und leiblich sich bereiten ist wohl eine feine äußerliche Zucht ꝛc. sieht man deutlich, mit welcher Festigkeit er den Glauben festhielt, und die Werke im Römischen Sinne verdammte. Daß auch Christus solche Disziplin schlechterdings verwarf, lehren seine Aeußerungen über alle die äußeren Lasten, welche von dem Rabbinismus seiner Zeit den Juden aufgelegt wurden, und mit welchen er seine Lehre vergleichet: „Kommet her zu mir, alle die ihr mühselig und beladen seyd, mein Joch ist sanft und meine Last ist leicht.“ — „Wenn ihr fastet sollt ihr nicht sauer sehen ꝛc.,“ womit er zu verstehen giebt, daß nur freier innerer Geistesdrang solche Uebungen Gott wohlgefällig mache. Daher ist es wohl an sich schon über jeden Zweifel erhaben, daß Luther a. a. O. unter Disziplin den eigentlichen Bann, d. h. Ausschließung aus der christlichen Gemeinschaft versteht. Ebendieß wird durch den Zusammenhang, und dadurch daß jede andere Strafgewalt in dem N. T. beispiellos ist, und jede Buße und Genugthuung, welche nicht in contritione und fide begründet sey, in den evangelischen Bekenntnißschriften verworfen wird, bestätigt. Vgl. Ausgb. Conf. Artik. 5. u. 6. und Apol. derselben in denselben Artikeln.

Allein selbst wenn wir von allen Bestimmungen der Reformatoren absehen, läßt sich die Unzulässigkeit jeder andern Gesellschaftsstrafe als der Ausschließung sogar für Zivilgesellschaften beweisen. Der Staat muß nemlich erstens die Ausübung des Gerichtes oder die Rechtsverwaltung mit allen Anhängen ausschließend sich vorbehalten, weil jeder Staatsbürger vom Staate nach gleichen Gesetzen gleiches Recht zu fordern befugt ist, was überall nicht möglich ist,

wo der Staat nicht unter eigner Auktorität die Gerechtigkeit verwaltet, oder die Ausführung der gerichtlichen Erkenntnisse an fremde Auktorität abtritt. Hieraus geht hervor, daß jede andere Gerichtsbarkeit als die des Staates selbst nur etwa wie ein freiwilliges Schiedsrichteramt angesehen werden kann, von dem man an das vom Staate auktorisirte Gericht appellirt, und zugleich von demselben Exekution der Urtheile verlanget. Zweitens wäre für eine Gesellschaft, wenn ihr vom Staate eine Jurisdiktion eingeräumt würde, ein förmlicher vom Staate approbirter und sanktionirter Strafkodex Erforderniß. Allein auch unter dieser Voraussetzung müßte der Staat wie bei den von ihm konstituirten unabhängigen Gerichtshöfen die Gesellschaft für jede Illegalität verantwortlich machen, wodurch die Jurisdiktion der Gesellschaft einem freien vom Staate eingesetzten Gerichte völlig verähnlicht würde. Drittens und zuletzt müßte die Gesellschaft aber auch in ihrer Jurisdiktion auf ihre wirklichen Mitglieder beschränkt werden, weil sie nicht zugleich Parthei und Richter seyn kann. Der Austritt würde Jeden vor der Jurisdiktion der Gesellschaft schützen. Bei der eigenthümlichen Natur christlicher Religionsgesellschaften erscheint aber auch eine andere als die Strafgewalt der Ausschließung völlig nutzlos und in mancher Beziehung unmöglich. Nutzlos; — denn wozu hülfe es der Kirchengemeinde, wenn ihr das Recht der Erkenntniß über Verletzung ihrer Realrechte zustünde? Kann sie nicht aufwandloser und leichter Dasselbe durch Zuziehung der bürgerlichen Gerichte erreichen? — Unmöglich; — denn sind die Vergehungen moralischer Natur, wie will und kann dann gestraft werden? Etwa positiv? wie die katholische Kirche mit Rosenkränzen u. s. w.? Wer steht für die Exekution? Soll etwa der Staat zugezogen werden? Und welches Recht oder welche Pflicht hätte er einzuschreiten? Wie sich zu versichern, ob Jemand hundert Rosenkränze gebetet? — Wie kommen der Kirche die

meisten moralischen Vergehungen gegen sie zur Kenntniß, wenn nicht durch den Thäter?

Obenein ist nicht zu übersehen, daß die eigentlichen Disziplinarstrafen bürgerlich entehrend wirken werden. Eben darum hat unsere Zeit den Stock beim Militär, und bei Untersuchungssachen abgeschafft, und die Kirche sollte eines solchen Mittels bedürfen, sie, die wie kein anderes Institut moralische Hülfsmittel besitzt? Gewiß würden die Meisten sich lieber von der Kirche scheiden, als solche entehrende Strafen übernehmen.

§. 6. Kirchengesellschaftliche Schiedsgerichte.

Dagegen aber wird es in dem Interesse der Gesellschaft liegen, sich insgesammt eine Verpflichtung aufzulegen, welche ganz im Geiste des Evangeliums gegründet ist, und den Staat zur Dankbarkeit verpflichtet, weil ihm dadurch seine schwersten Pflichten erleichtert werden. Wir meinen die Verpflichtung des Schiedsrichteramtes in bürgerlichen Streitigkeiten der Gesellschaftsmitglieder, deren Begründung in der Lehre Jesu wir nachweisen, und dann die Art, Weise und Gränzen ihrer Ausübung wir anzeigen wollen.

Erstens muß es für jede Gesellschaft, sobald es ihr Ernst mit ihren Zwecken ist, auch höchstes Bestreben seyn, Einigkeit zwischen ihren Gliedern zu erhalten. Wer zählt die Fälle, wo Feindschaft und Erbitterung der einzelnen Gesellschaftsglieder alle, auch die größten und edelsten Gesellschaftszwecke, zu vereiteln vermag? Wer weiß nicht, wie die Schwäche der menschlichen Natur, auch von allem bösen Willen abgesehen, nur zu oft Feinde verführt, ihren Vorschlägen gegenseitig keinen Beifall zu zollen? Es sind die Fälle nicht selten, daß Vorurtheil gegen Jemand die Menschen in ihrem Urtheile ganz befangen macht, auch wenn sie das Wahre und Gute wollen; daß ihr persönliches Verhältniß unwillkührlich ihren Geist so in Fesseln schlägt, daß

sie das Gute nicht erkennen. Dagegen, welchen schönen Einklang im Streben zur Realisirung der höchsten Zwecke der Gesellschaft wird Erhaltung der Einigkeit unter ihren Mitgliedern durch Ausgleichung ihrer Zerwürfnisse über irdische Güter erzeugen!

Zweitens. Nach der Lehre Jesu sollen alle Menschen sich wie Brüder ansehen, als rechte Kinder eines Vaters. Eine große Familie, die mit inniger Liebe ihre einzelne Mitglieder auf dem ganzen Erdkreis umfaßte, wollte er gründen. In dieser allgemeinen Ansicht von Christi Lehre, ist für alle kirchlichen Gesellschaften, welche die Absicht haben, Christi Zweck, brüderliche Verbindung der Menschheit zu realisiren, die Forderung gegründet, Alles aufzubieten, alle Mittel und Anstalten zu ergreifen, durch welche das brüderliche Verhältniß erleichtert, und wo es besteht, erhalten und der Idee näher gebracht wird. Leider aber hängen die Menschen, trotz der Lehre Jesu, mit so unbeschreiblicher Vorliebe an dem Irdischen, daß gerade Dieß, besonders wenn es sich um das Mein und Dein handelt, die meisten Streitigkeiten hervorruft. Sie werden in der Regel alsbald vor den Richter gebracht, und nach bestehenden Gesetzen Jahre lang verhandelt, dadurch die persönliche Erbitterung gesteigert, und endlich durch die Entscheidung das ehemalige brüderliche Verhältniß ganz vernichtet. Was kann zweckmäßiger scheinen, als daß gerade von der Seite Abhülfe und Ausgleichung kommt, von welcher nicht allein die größte Unpartheilichkeit, sondern auch, und besonders in der freien Kirche, die größte Liebe zu erwarten ist? — Schon aus diesem Grunde wäre es also nöthig, daß alle Gesellschaftsglieder sich verpflichteten, zuerst bei irdischen Streitigkeiten mit einander ein schiedsrichterliches Gutachten ihrer Kirchengemeinschaft anzuhören.

Genügt das Gesagte ohne Zweifel zu dem Nachweis, daß christliche Gesellschaften der Absicht des Stifters des Christenthums und ihrem eigenen Vortheil entsprechend han-

deln werden, wenn sie Jedes ihrer Mitglieder verpflichten, Zerwürfnisse mit Gesellschaftsmitgliedern zuvörderst einem gesellschaftlichen und wir möchten sagen, brüderlichen Schiedsgerichte zu unterwerfen: so muß es doch für uns erwünscht seyn, auch ganz bestimmte Anordnungen des Christenthums über diesen Punkt, als dritten Grund zu deren Realisirung kennen zu lernen. Bei Matthäus 18, 15. lesen wir folgende Vorschrift Christi: „Sündiget dein Bruder an dir, so gehe hin, und strafe ihn zwischen dir und ihm allein. Höret er dich, so hast du deinen Bruder gewonnen. Höret er dich nicht, so nimm noch Einen oder Zween zu dir, auf daß alle Sache bestehe auf zweier oder dreier Zeugen Munde. Höret er die nicht: so sage es der Gemeinde. Höret er die Gemeinde nicht: so halte ihn als einen Heiden oder Zöllner.“ Wie richtig und scharf der Heidenapostel Christi Geist erfasset hatte, lehren seine Ermahnungen an die Korinthier im ersten Briefe, 6, 1. ff.: „Wie darf Jemand unter euch, so er einen Handel hat mit einem Andern, hadern vor den Ungerechten, und nicht vor den Heiligen? Wisset ihr nicht, daß die Heiligen die Welt richten werden? So denn nun die Welt soll von euch gerichtet werden: seyd ihr denn nicht gut genug geringere Sachen zu richten? Wisset ihr nicht, daß wir über die Engel richten werden, wie viel mehr über die zeitlichen Güter? Ihr aber, wenn ihr über zeitliche Güter Sachen habt: so nehmet ihr Die, so bei der Gemeinde verachtet sind, und setzet sie zu Richtern. Euch zur Schande muß ich Das sagen. Ist so gar kein Weiser unter euch? Oder doch nicht Einer, der da könnte richten zwischen Bruder und Bruder? Sondern ein Bruder mit dem Andern hadert; dazu vor den Ungläubigen. Es ist schon ein Fehl unter euch, daß ihr mit einander rechtet. Warum lasset ihr euch nicht viel lieber Unrecht thun? Warum lasset ihr euch nicht viel lieber vervortheilen? Sondern ihr thut Unrecht und vervortheilet, und Solches an den Brüdern.“

Also ein Schiedsgericht soll unter Christen nach dem Geiste und den ausdrücklichen Vorschriften des Christenthums zwischen uneinigen Brüdern entscheiden [1]). Wie weit gehet nun dessen Befugniß? Auf welche Art hat es sein Amt zu üben, ohne den Gesetzen des Staates, in dessen Mitte sich die Gesellschaft befindet, zu nahe zu treten? ohne die allgemeinen staatsbürgerlichen Verhältnisse zu zerstören und aufzulösen? — —

Zuvörderst ist es klar, daß der Staat Nichts dagegen einzuwenden hat, wenn zwei Partheien sich dem Urtheile eines oder einiger Mitbürger in Sachen, die zwischen ihnen streitig sind, unterwerfen wollen. Nur die ausgesuchteste Tyrannei könnte sich etwa dadurch, daß dem Staate Stempel und Gerichtstaxen entzogen würden, hindernd einzuschreiten veranlaßt sehen. Allein so sicher Dieß ist, eben so gewiß ist auch, daß die Entscheidung eines freiwilligen Schiedsrichteramtes für die Gerichte des Staates in dem Falle kein Präjudiz bildet, wenn etwa die eine Parthei bei dem Ausspruche des Schiedsgerichts sich nicht beruhigen will. Ueberdieß muß es jedem Staatsbürger freistehen, und es kann sich keiner im Voraus dieses Rechtes, ebensowenig wie irgend eines andern Staatsbürgerrechtes, begeben, seine Rechtssache in den gewöhnlichen Instanzen nach bestehenden Gesetzen und staatlichen Gerichten verhandeln zu lassen. Wirklich gegebene allgemeine Verzichtleistungen von einer Parthei auf

---

1) Es ist gewiß nicht Absicht der ältesten Hessischen Kirchenordnung, das Institut der Schiedsgerichte zu mißbilligen, wenn sie (bei Schmincke S. 630.) anräth: «**Si quid autem inter fratres gravis coutentionis pro terrenis exorietur, remittat eos ecclesia ad Christianum magistratum, apud quem eorum negotia definiantur. Non enim convenit, ut haec in sancta congregatione tractentur.**» Man beachte hier 1) das Prädikat **gravis**, 2) den Ausdruck **remittat**, 3) daß allerdings solche Händel nicht vor die versammelte Gemeinde gehören.

diese Instanzen können vom Staate nie als gültig angesehen werden [1]). Hieraus folgt, daß auch nach Anhörung des Schiedsgerichtes den streitenden Partheien nach wie vor der eigentliche Rechtsweg offen steht, und daß also das Schiedsgericht als ein wohlmeinender von vertrauten und geachteten, frei gewählten und gebilligten Männern gegebener Rath für die streitenden Partheien anzusehen sey.

Wenn etwa durch ein solches Institut, mit so engen Gränzen wenig gewonnen zu seyn und gewirkt zu werden scheinen sollte: so müssen wir Dieß in Abrede stellen. Es kommt Alles darauf an, daß dasselbe gehörig organisirt werde. Und zunächst halten wir es für sehr zweckmäßig, wenn Einer der Gemeindegeistlichen in jedem Schiedsgerichte Beisitzer, und zwar, wenn die Wahl der Partheien nicht ausdrücklich auf ihn gefallen ist, ohne Stimme ist. Er hört mit den Richtern selbst die gegenseitigen Rechtsgründe, spricht nach Umständen zur Aufklärung der Sachen mit, und hat besonders nach Fällung des Schiedsgerichtsurtheils die Pflicht, die beiden Partheien zur Unterwürfigkeit gegen das Urtheil zu ermahnen. Die Schiedsrichter selbst anlangend: so möchte von jeder Parthei die ganze Zahl der Richter vorzuschlagen seyn, welche man als Gericht einsetzen will, jedoch mit der Verpflichtung der Gegenparthei, die Hälfte der Vorgeschlagenen zu wirklichen Schiedsrichtern zu bezeichnen. Indem so jede Parthei eigentlich zur Wahl aller einzelnen Richter beiträgt, steigt ihr Vertrauen auf deren Unpartheilichkeit. Das Presbyterium aber ist verpflichtet, darauf zu sehen, daß die von jeder Parthei Vorgeschlagenen durchaus Männer von unbescholtenem Rufe seyen.

---

1) Damit wird jedoch nicht geleugnet, daß eine öffentliche gerichtliche Verzichtleistung in einzelnen Fällen gesetzmäßig gebilligt werden kann.

Die zwei Hauptgründe, welche Rechtsstreitigkeiten erzeugen, sind falsche Ansicht der Dinge und Persönlichkeiten. Beide können auf diesem Wege unstreitig leichter als auf jedem andern gehoben werden; erstere durch die Beleuchtung des Gerichtes, letztere durch Belehrungen der Religion, am Meisten wenn die Prediger das Vertrauen ihrer Gemeindeglieder besitzen. Es ist daher wohl nicht an dem Nutzen einer solchen Anstalt zu zweifeln [1]). Für den Staat selbst aber wird noch durch Verminderung der Prozesse ein besonderer Vortheil dadurch entstehen, daß er die Zahl des Gerichtspersonals mindern, und allmählich immer mehr zu der Idee sich erheben kann, daß jeder Staatsbürger völlig freies, d. h. unbesteuertes und untaxirtes Recht empfange [2]).

---

1) Mit den vorgeschlagenen kirchlichen Schiedsgerichten ist die geistliche Jurisdiktion, wie sie durch Valentinian's III. Edikt vorbereitet, — durch Justinian erweitert und später allmählich zu fast schrankenloser Willkühr, durch Rom's Anmaßungen und der weltlichen Gebieter Schwäche gesteigert wurde, nicht zu vermischen. Wo Geistliche das Gericht üben, ist ihnen dasselbe Stufe zur Hierarchie. Nicht so, wo die kirchliche Gemeinde urtheilt.

2) Wie es dem Verf. dünkt, würde der Staat überhaupt um seine Bürger sich die größten Verdienste erwerben, wenn er sein Nachdenken Darauf richtete, wie es möglich sey, das Institut der Schieds- oder Friedensgerichte möglichst zu begünstigen und zu verbreiten. Wenn der Staat eine selbstständige Gesetzgebung in genügender Vollständigkeit besitzt, könnte sogar dieses Institut völlig als erste Instanz in allen bürgerlichen Rechtshändeln angesehen oder wenigstens dazu ausgebildet werden.

Hierzu wäre nöthig:

1) daß jeder Staatsbürger gesetzmäßig verpflichtet würde, bei ihn treffender Wahl ein Schiedsrichteramt annehmen zu wollen;
2) daß anstatt gewisser im Volksunterricht völlig entbehrlichen Lehrgegenstände, welche jetzt in den Bürgerschulen getrieben werden und für das Leben ganz nutzlos sind, ein allgemeiner Rechtskatechismus eingeführt und tüchtig eingeübt würde. Es ist unbegreiflich, wie man dieß höchst einfache Mittel, allgemeine rechtliche Kenntnisse zu verbreiten, so lange übersehen und vernachläs-

Achter Abschnitt.

Rechte und Pflichten der Religionsgesellschaften Bevorrechtigten gegenüber.

§. 1. Bevorrechtigung an kirchlichem Besitz überhaupt.

Außer den Rechten, welche den einzelnen Gesellschaftsgliedern der Gesammtheit gegenüber als Gleichberechtigten zustehen, und welche unter Umständen von ihnen an das Gut und Vermögen der Gesellschaft, deren Mitglieder sie sind, gemacht werden; können sie selbst, so wie auch zur Kirchengesellschaft nicht Gehörende herkömmlich Bevorrechtete seyn.

Es ist nicht in Abrede zu stellen, daß eine Gesellschaft jedenfalls sehr unweise handelt, wenn sie Bevorrechtigungen entstehen läßt [1]), oder wohl gar vertragsmäßig aus-

---

sigt hat. Man hält die Alten für unerreichte Muster der Volksbildung und mag doch nicht herübernehmen, was so augenfällig schon Xenophon in der Kyropädie gelehrt hat, I, 2, 6. (Weiske);

3) daß, wenn den streitenden Partheien die Wahl frei gelassen wird, sie gehalten sind, jede die Hälfte der von ihr vorgeschlagenen Richter aus der Religionsparthei zu nehmen, welcher der Gegner angehört; aber zweckmäßiger würde wohl seyn, wenn man auch hierin den Alten sich mehr verähnlichte.

[1]) Es bedarf wohl kaum einer besondern Erinnerung, daß in dem Kreis von Berechtigungen, welcher oben bezeichnet ist, einfache bürgerliche Verträge oder Rechtshandlungen der Gesellschaft nicht gezogen werden, durch welche über gewisse Vermögenstheile der Gesellschaft verfügt wird. Ueber sie (z.B. über Darleihen auf Unterpfand, gesetzmäßige Zinszahlungen, u.A.m.) ist kein Wort nö-

drücklich billigt, am meisten wenn sie dadurch höhere Gesellschaftsrechte aufopfert [1]). Denn selbst den günstigsten Fall angenommen, daß sie die Bevorrechtigung an den Würdigsten übergehen läßt; so ist sie doch nie, am Wenigsten wenn Erblichkeit daran geknüpft wird, vor Mißbrauch sicher.

Hätten wir daher hier mit einer noch nicht existirenden Gesellschaft zu thun, in deren Willen es stünde, sich ihre Verhältnisse völlig frei zu schaffen: so würde die erste Bemühung der kirchlichen gesetzgebenden Gewalt dahin zu richten seyn, daß Bevorrechtigungen nicht entstünden. So aber ist die evangelische Kirche, ihrer inneren Richtung nach durch eigne Kraft und eignen Willen frei, in Verfassungshinsichten von äußeren Einflüssen bedingt worden, und findet sich daher jetzt wenigstens an manchen Orten in einem so gefesselten Zustande, daß die Ablösung dieser Banden eine besondere Erörterung auch in privatrechtlicher Beziehung nöthig zu machen scheint.

§. 2. Der Patronat.

Vorzüglich gehört zu den Vorzugsberechtigungen der Patronat. Bekanntlich ist derselbe, in Ansehung der Personen, welche ihn ausüben, ein doppelter; Staatspatronat und Privatpatronat. Der letztere kennt wieder die verschiedensten Unterarten. Denn unter diese Rubrik gehört der standesherrschaftliche Patronat, der Rathspatronat, der Bürgerfamilienpatronat, der bürgerliche Gemeindepatronat, der eigentliche Privatpatronat oder Privatpa-

---

thig. Die bürgerliche Gesetzgebung und Rechtspflege möge die Kirchen in dieser Hinsicht wie jede bürgerliche Gesellschaft oder moralische Person behandeln.

[1]) Es ist Dieß wohl eigentlich unmöglich. Allein unsere Juristen sind einmal gewohnt, Alles als Rechtsobjekt anzusehen, und werden demnach im vorkommenden Falle sehr leicht gegen Den entscheiden, welcher sie in solchen Dingen für imkompetent erklärt.

tronat im engsten Sinne, der Dom- oder Kapitelpatronat u. s. w. u. s. w.

Insofern von einem Staatspatronate oder wie man ihn wohl sonst auch genannt hat, Regierungspatronate die Rede seyn kann [1]), ist die Frage über die Möglichkeit oder Zulässigkeit seiner Fortdauer durch die Erörterungen des ersten Buches schon erledigt, und es folgt aus den dort entwickelten Grundsätzen, daß der Staat denselben völlig und unbedingt so gewiß aufzugeben habe, als er überhaupt die Realisirung religiöser Freiheit will und in Aussicht nimmt. Deßhalb kann jede nähere Auseinandersetzung hier unterbleiben.

§. 3. Der Privatpatronat.

a. der mediatisirten Fürsten.

Zum Privatpatronat wird in der neueren Zeit auch der Patronat gerechnet, welchen in Deutschland die ehemaligen reichsunmittelbaren jetzt mediatisirten Fürsten ausüben. Wir können uns natürlich hier nicht auf Beleuchtung des Verfahrens bei der Mediatisirung früher souveräner Herren einlassen. Die Mediatisirung liegt vor uns als ein Faktum. Allein so viel ist gewiß, daß den mediatisirten Fürsten als solchen alle Patronate unbedingt abgesprochen werden müssen. Denn als frühere Reichsunmittelbare übten sie den Patronat über christliche Kirchen als Repräsentanten des Staates und der Staatsgewalten aus. Wenn aber Kirche und

---

[1]) Denn genau genommen kann allerdings von einem Staatspatronate gar nicht gesprochen werden, weil bloß dann derselbe vorhanden wäre, wenn der Staat alle Rechte und Pflichten des Patron in ihrer rechtlichen Beschränkung ausübte, und nicht manche derselben gar nicht, andere in erweitertem, andere in beschränktem Umfang anerkennte. Wiese K. R. 2. Th. §. 222. Sehr bedauert habe ich, daß in Eichhorn's Kirchenrecht, dessen geschichtliche Parthieen mit großer Umsicht und Sorgfalt bearbeitet sind, die Lehre vom Patronat in dem bis jetzt erschienenen ersten Theile noch keine Stelle finden konnte.

Staat zwei völlig geschiedene Reiche sind, von denen nur bisweilen das eine über das andre den Supremat begehrt und in einzelnen Stücken erlangt hat; wenn also alle Rechte welche von dem einen Reiche bisher über das andere ausgeübt worden sind, wieder zurück- und respektive gegenseitig als angemaßte aufgegeben werden müssen, weil beide von nun an in Frieden und Eintracht zu gegenseitigem besseren Gedeihen, mit einander leben wollen: so leuchtet ein, daß den jetzt mediatisirten Fürsten als ehemaligen Souveränen kein Patronatrecht, als nur durch Anmaßung zustand, und daß ihnen ein ungerechter und angemaßter Besitz nicht garantirt werden konnte, weil Niemand, so lange nicht Stärke für Recht gilt, einem Anderen eine geraubte oder angemaßte Besitzung garantiren kann.

Alle die Gründe also, welche wir oben für die Trennung des Staates von der Kirche und für die Emanzipation derselben vorgetragen haben, gelten auch für die Emanzipation von der Vormundschaft der mediatisirten Fürsten. Es kann bei wirklich eintretender Emanzipation der Kirche vom Staate von Seiten der Mediatisirten keine Klage erhoben werden, wenn der unrechtmäßig von ihnen früher erworbene Besitz, welcher später in den Patronat überging, ihnen entzogen wird. Sollte die Rechtmäßigkeit ihres Besitzes anerkannt werden: so müßte dem bisherigen unbeschränkten Besitzer des Patronats über die meisten geistlichen Pfründen, dem Staate, dieses Recht gleichfalls erhalten werden. Dann aber würde die Kirche in die alte Knechtschaft völlig zurückfallen, und Religions- und Gewissensfreiheit zu einem eitlen Schatten herabsinken.

b. der Lehnsherrn von geistlichen Pfründen.

Gleicherweise wie der Patronat mediatisirter Fürsten, gehört auch der auf einer bestimmten Gattung von Lehns-

verhältnissen beruhende gewisser Familien und Güter, welcher auf den jedesmaligen Besitzer [1]) derselben übergeht, nicht zu dem Privat- sondern Staatspatronat, und unterliegt daher eben denselben Bestimmungen.

Der Lehnspatronat, um ihn mit einem kurzen Namen zu bezeichnen, konnte auf drei verschiedene Weisen entstehen. Erstens konnte eine Privatperson gewisse ihr zugehörige Güter und Besitzungen einer Kirche oder überhaupt einem geistlichen Institute zu Lehen geben, so wie zu Erblehen. Dann wurden regelmäßig gewisse Rechte dem Lehnsherren vorbehalten, auch gewisse Abgaben an denselben entrichtet, welche auf dem Lehngute hafteten. Zweitens konnte eine bisher freie und selbstständige Kirche durch den Drang der Noth, zum Schutz in den Gefahren des Mittelalters und seines Gewaltrechtes einem Mächtigen sich und ihre Güter zu Lehen übertragen, um dessen Kraft, gegen ein jährliches aus dem Kirchengute dem neuen Lehnsherrn zustehendes Einkommen und andere Vorrechte, in Anspruch nehmen zu können. Drittens und hauptsächlich pflegten die fränkischen Könige von 600 an die Kirchen und Kirchengüter als ihr Eigenthum, über welches sie rechtlich unbeschränkt verfügen konnten, anzusehen. Daher nahmen sie auch keinen Anstand, an treue Krieger und Vasallen Kirchen und Kirchengüter zu Lehen zu geben, welche dann einen kleinen Theil der ursprünglichen Kircheneinkünfte zur Anstellung von Geistlichen verwendeten und den größeren ihrem eignen Interesse widmeten.

Die letztere Art von Patronat deuteten wir eben an, wenn wir behaupteten, daß auch eine gewisse Klasse von Lehnspatronaten eigentlich Staatspatronate seyen, und denselben Bestimmungen wie die Staatspatronate unterlägen. Denn es leuchtet ein, daß der Staat widerrechtlich sich zu-

---

[1]) Nicht bloß auf den Besitzer durch Intestaterbfolge oder überhaupt Erbfolge, sondern auch auf den Besitzer durch Kauf.

erst selbst in den Besitz gesetzt hatte, und seinen Treuen dann das angemaßte Gut auf Lebenszeit oder zum Erbe gegen gewisse Leistungen abtrat; ebenso aber auch, daß eine solche Besitzergreifung, sobald sie als widerrechtlich nachgewiesen werden kann, nach geläuterten Rechtsgrundsätzen durch keine Verjährung zur rechtmäßigen wird [1]). Billig denkende Regierungen haben Dieß auch von jeher anerkannt, und zuletzt wieder die Oestreichische in Ansehung der Wallensteinischen Güter.

Anlangend die zweite Art des Lehnspatronats, so ist sie eigentlich die sogenannte Advokatie, welche in der christlichen Kirche des Mittelalters eine wichtige Rolle spielte, und öfters dadurch zum völligen Patronat wurde, daß die **Advocati ecclesiarum** das Recht der Präsentation zu geistlichen Pfründen theils eigenmächtig und willkührlich, theils durch förmliche Verträge, theils wenigstens mit stillschweigender Einwilligung ihres ohnmächtigen Schützlings sich zu verschaffen wußten. In der neueren Zeit hat wohl diese Advokatie im Wesentlichen gänzlich aufgehört, aber ihr Nachwuchs, der Patronat, ist an vielen Orten erhalten. Wenn sich ein kirchliches Patronat als basirt auf diesen ursprünglichen Verhältnissen nachweisen läßt — und wenigstens bei einzelnen wird es mit Zuziehung der kirchlichen Archive gelingen —: so löst sich das Verhältniß als ein rechtlich unbegründetes auf; einmal, weil sich schwerlich historisch dokumentiren lassen wird, daß dem Advokaten sogleich ursprünglich durch Mitverleihung des Präsentationsrechtes als des wesentlichsten Bestandtheiles eines Patronats [2]), ein wahrer Patronat eingeräumt

---

[1]) Es hat keinen wesentlichen Einfluß, daß ein Theil der später von den Fränkischen Königen als Lehngüter betrachteten Kirchengüter zuvor von eben diesen Königen, den Kirchen geschenkt worden waren. Denn mit dem Akte der Schenkung selbst giengen die Eigenthumsrechte verloren.

[2]) Bekanntlich sind die Kirchenrechtslehrer über den Begriff des Patro-

worden sey; zweitens, weil jeder Vertrag seiner Natur nach Gültigkeit verliert, wenn der eine Theil völlig unvermögend wird, seine vertragsmäßig übernommenen Pflichten zu erfüllen, als wodurch der zu gewissen Leistungen verpflichtete andere Theil von denselben entbunden wird. Die Pflicht des Schutzes kann aber jetzt kein **Advocatus ecclesiae** mehr ausüben, weil die rechtlichen Verhältnisse des Staates sich völlig geändert haben. Natürlich sind also auch die Kirchen von den Leistungen zu entbinden, welche einseitig genug auch jetzt noch von ihnen gefordert werden.

Bei Weitem nähere Ansprüche auf den vollständigen Patronat, also auch mit Inbegriff des Präsentationsrechtes, hat die erste Art von Lehnspatronat, welche dadurch entstanden ist, daß Güterbesitzer geistlichen Instituten mit Vorbehalt gewisser Rechte ihr Eigenthum zu Lehen gaben. Denn es leuchtet ein, daß sie selbst oder ihre rechtmäßigen Erben alsbald befugt sind, die den geistlichen Instituten überlassenen Güter zurückzunehmen, wenn ihnen das gesetzmäßig Bedungene nicht weiter geleistet oder gestattet werden will. Doch ist auch bei Anerkennung des näheren Rechtes dieser Patronate noch gar nicht erwiesen oder eingeräumt, daß das Präsentationsrecht ursprüngliche Vertragsbedingung gewesen sey [1]), da sich in alten Urkunden wohl nur höchst

---

nats der verschiedensten Meinung. Der Verf. will sich in diese Streitigkeiten nicht einmischen. Es genügt für seinen Zweck, hier zu bemerken, daß wenigstens Alle darin übereinkommen, daß das Präsentationsrecht ein wesentlicher und höchstwichtiger Bestandtheil desselben sey. Und auf dieses kommt es uns hier ja am Meisten an, da wir gerade dieses Recht, konsequent wie bisher ausgeübt, für den eigentlichen Tod der religiösen Gesellschaften halten.

[1]) Nur weil die Juristen bestimmte Definitionen von Rechtsbegriffen (hier vom Patronat) entworfen haben, wurde nicht in jedem einzelnen Fall historisch und rechtlich untersucht, wie weit sich ein juristischer Begriff in einem rechtlichen Zustande verwirklicht habe; sondern, wo mehrere Merkmale des Begriffs nachweislich geschichtlich vor-

selten Spuren davon finden. Streng genommen war auch eine schon bestehende Kirche, als Gemeinde gefaßt, gar nicht befähigt, einen solchen Vertrag einzugehen, weil es gewisse Gesellschaftsrechte giebt, welche keine religiöse Gesellschaft jemals für immer veräußern kann, und weil zu diesen gerade das Recht gehört, den Religionslehrer zu wählen.

Freilich in jener Zeit der Dunkelheit und Verwirrung, in welcher die Idee der wahren Kirche ganz verloren gegangen war, geschah es oft, daß eine Kirche nur als ein dem Gottesdienste als einem Tagewerk gewidmetes Gebäude erschien, daß also eine gewisse Summe an Geld und Gut für die Beter in demselben ausgesetzt und dabei bedungen wurde, von Zeit zu Zeit auch einen Beter, der einen Antheil der gestifteten Summe zu beziehen hätte, theils zu bestimmen, theils vorzuschlagen. Bei Festhaltung des wahren Begriffes der sichtbaren Kirche würden solche Verwechselungen gar nicht möglich gewesen seyn.

c. der Eigenthümer geistlicher Pfründen.

Religiöses Bedürfniß reicher Grundbesitzer und Familien, welche theils immer, theils oft und auf längere Zeit von religiösen Gemeinden ihres Bekenntnisses, welche mit Geistlichen versehen waren, entfernt wohnten, und zu ihrer Privaterbauung völlig auf eigne Kosten Gottesdienste einrichteten, veranlaßte außer allen genannten Patronatsverhältnissen zuletzt noch dasjenige, welches auf seine Fortdauer die gegründetsten Ansprüche hat. Denn

1) steht es jedem Einzelnen der Natur der Sache nach frei, sich für seine Person oder Familie einen Geistlichen und Seelsorger für ein in seinen Besitzungen errichtetes Drato-

---

handen waren, die nicht zu erweisenden, als wegen des Zusammentreffens der übrigen gleichfalls vorhanden, supplirt.

rium zu wählen und, wenn es die Umstände so mit sich bringen, auch keine dahin bezüglichen Verträge abgeschlossen sind, wieder zu entlassen, sobald er selbst ganz ohne Beihülfe einer Gemeinde aus eigenem Vermögen denselben unterhält [1]). Die Wahl und Bestellung eines solchen Predigers kann mit Aufrechthaltung oder Zerreißung des bisherigen Verhältnisses zu einer kirchlichen Gemeinde geschehen. Der Einfluß der katholischen Kirche und die Furcht vor Verketzerung bewirkte, daß gewöhnlich das Erstere stattfand. Es war Dieß eine besondere Art der Privaterbauung, welche, wie oben bemerkt, jede religiöse Gemeinschaft ihren Mitgliedern gestatten muß, wenn dieselben nur dadurch nicht persönliche oder dingliche Pflichten gegen sie zu vernachlässigen veranlaßt werden. Nur in diesem Falle steht es der religiösen Gesellschaft zu, einzuschreiten, und nöthigenfalls auszuschließen.

2) Zu dem eigenthümlichen Charakter der katholischen Kirche gehörte das hervorragende Priesterthum, der Empfang einer sakramentlichen Priesterweihe. Sobald daher mit Aufrechthaltung des Verhältnisses zur katholischen Kirche ein Privatpriester angenommen werden sollte, konnte er nur aus der Zahl der von der Kirche für fähig Erklärten gewählt werden. Die Kirche gab aber nur für namhafte Pfründen ihre Priesterweihe, und machte so die Wahl des Privatgeistlichen, wenigstens in dieser Hinsicht, von sich abhängig. Natürlich, daß sich an diesen Abhängigkeitsanfang im Laufe der Zeit auch noch andere Verpflichtungen reihten, z. B. den einmal Gewählten nicht frei entlassen zu dürfen; das einmal zum Unterhalte eines Oratoriums bestimmte Geld und Vermögen nicht wieder einziehen zu dürfen u. A. m. Alle diese zum Theil höchst beschwerenden Bestimmungen

---

[1]) Noch jetzt besteht dasselbe Verhältniß in geringer Beziehung verändert bei fürstlichen Hofpredigern fort.

finden wir fast eben so früh, als überhaupt für Oratorien wirkliche Geistliche, nicht bloße Lektoren gewählt wurden. Allein nach der Natur der Sache sind Dieß lediglich Rechtsanmaßungen. Ein inneres Wahrheitsgefühl bestimmte daher auch das Tridentinische Konzil [1]) zu der Satzung, daß nur durch die Stiftung einer Kirche oder Anweisung genügender Einkünfte für dieselbe der Patronat entstehen könne; wodurch es denn zugleich erklärte, daß diese Art des Patronates eine völlig rechtsbeständige sei.

In der protestantischen Kirche steht nicht allein jedem Einzelnen selbst der Priesterberuf zu, sondern auch das Recht, von jedem Bruder in Christo die Sakramente zu empfangen. Wenn daher eine protestantische Kirche auch verlangt, daß jeder zu ihr Gehörende, wenn er einen Privatreligionslehrer sucht, nur zur Zahl der von ihr für tüchtig Erklärten sich wende; so ist Dieß bei ihr reine Gesellschaftssache, gesellschaftliches, der Ordnung wegen getroffenes, Uebereinkommen. Denn gerade nur so haben sich auch alle einzelnen Gemeinden eines Sammtkirchenverbandes zu verpflichten.

3) Demgemäß muß es nach Grundsätzen der protestantischen Kirche auch dem Privatgründer eines Familienpredigeramtes nach seinen Bedürfnissen überlassen bleiben, die Stelle zessiren zu lassen. Gleicherweise steht es den Erben zu, wenn nicht ausdrückliche und testamentarische Verfügungen das Gegentheil verordnen, eine solche Pfründe aufzuheben; Beides mit Einhaltung der vertragsmäßig gegen den jedesmaligen Verwalter übernommenen Verbindlichkeiten.

4) Wenn nun aber im Laufe der Zeit mit Erlaubniß der Gründer und Erhalter solcher Privatpfarreien benachbarte Gemeinden sich an dieselben anschlossen, theils ohne

---

[1]) Vgl. Sess. XIV., c. 12.

theils mit Gesellschaftsbeiträgen; so wird dadurch nur dann das ursprüngliche Besetzungsrecht durch die Gründer und Erhalter geschmälert, wenn dieselben durch ausdrückliche Verträge darüber mit den Gemeinden übereingekommen sind.

§. 4. Verhältniss der ausserkirchlichen Patronate.

Bei einer Stiftung kommt es zunächst auf die Frage an, ob eine förmliche gesetzmäßige Schenkung [1]) an eine juristische Person vorhanden ist. In diesem Falle ist das überwiesene Vermögen Eigenthum der juristischen Person, welcher es verliehen worden ist, und es versteht sich demnach von selbst, daß, wenn Fälle eintreten, welche die Ausübung eines Rechtes von Seiten des Stifters, Erblassers oder seiner Erben unmöglich machen, dadurch die Schenkung oder das Vermächtniß nicht annullirt wird.

Dieß ist der Fall, wenn Jemand aufhört zu der Kirche zu gehören, welcher er selbst oder seine Vorfahren ein gewisses Vermögen zugewiesen haben. Indem eine Gemeinde von Jemand eine Schenkung annimmt, setzt sie die freundlichste Gesinnung des Gebers voraus. Auf dieser Voraussetzung beruhen auch alle Konzessionen, welche Gemeinden ihren Wohlthätern machen. Denn es ist doch wohl gewiß, daß keine religiöse Gemeinde die Schenkung eines Mitgliedes feindlicher Kirchen unter der Bedingung akzeptiren würde, daß demselben höchst wesentliche Eingriffe in das innere Leben der Gesellschaft — und solche sind die Ernennungen der Religionslehrer — zustünden. Hieraus folgt, daß, sobald die freundliche und wohlwollende Stellung des Gebers gegen eine religiöse Gesellschaft thatsächlich und beweisbar aufgehört hat, auch die Ausübung der Bedingung zessiren müsse, welche an das vorausgesetzte freundliche Verhältniß

---

[1]) Wir verstehen darunter auch eine testamentarische Verfügung.

sich anschloß. Auf den Patronat, zunächst das Präsentationsrecht Dieß angewendet, ergiebt sich, daß dann, wenn der Schenkende die Religionsgesellschaft, der er als Mitglied ein Gut oder Kapital zugewendet hat, verläßt, um sich zu einer andern, nicht zu demselben Bekenntniß gehörenden zu wenden, das bisher nachgelassene Präsentationsrecht erlischt. Natürlich ist Dieß noch mehr bei den etwaigen Erben des Wohlthäters der Fall, da die Gemeinde auf sie Eins ihrer wichtigsten Rechte ohne Rechtsverletzung der künftigen Gemeindegeneration nicht übertragen konnte.

§. 5. Auflösung der Patronate.

Durch die obigen geschichtlichen Andeutungen, deren Wahrheit genügend und genau von den gründlichsten Kirchenrechtslehrern nachgewiesen ist, sind bei Weitem die meisten noch jetzt bestehenden Patronate, und zunächst besonders das Präsentationsrecht sammt dem daran hängenden Unfuge beseitigt. Nur bei einer gewissen Gattung von Patronaten, welche nachweislich auf dem Eigenthumsrechte beruht, sind wir zur Anerkennung einer näheren Berechtigung gelangt.

Es leuchtet ein, daß auch diese in einem Staate, welcher seinen Bürgern Religionsfreiheit garantirt, nicht ferner geduldet werden kann, sobald ein wirklicher Patronat, und nicht vielmehr rechtlich und geschichtlich nachweislich eine Familien- oder Hauskirche vorhanden ist. Ersterer ist überall anzunehmen, wo Gemeinden zu einer Kirche berechtigt sind, und zur Unterhaltung derselben und ihrer Institute beitragen, während letztere nur da vorhanden seyn können, wo eine Familie oder ein Gutsbesitzer ganz allein aus seinen Revenüen allen Aufwand der Kirche zu bestreiten hat, ohne daß jedoch überall wo diese Voraussetzung eintritt, ein wirkliches Eigenthum begründet ist.

Bekanntlich war das Leibeigenthumsverhältniß viele Jahrhunderte, und an manchen Orten ist es noch immer in geringerer

oder größerer Ausdehnung in Deutschland verbreitet. Die Leibeignen hatten nach den Gesetzen der alten Zeit von ihrem Herrn Herstellung des Gottesdienstes zu verlangen, und wenn er ihre Religionslehrer besoldete und unterhielt, so erfüllte er damit bei dem Mischverhältniß der damaligen Zeit zwischen Staat und Kirche nur eine nothwendige Herrenpflicht, weil er reelle Dienste von den einzelnen Mitgliedern der leibeignen Gemeinden dagegen empfieng. Freilich ist nun die Leibeigenschaft und ihr Gefolge die Frohnden schon an vielen Orten seit langer Zeit, in der neuesten Zeit aber fast in ganz Deutschland entweder abgelöst worden oder ablösbar. Allein dadurch sind die Besitzer solcher nachweislichen Privatkirchen noch gar nicht berechtigt, das ganze Kirchengut als ihr Eigenthum zurückzuziehen, weil die Dienste, welche dem Herrn von den Leibeignen geleistet wurden, nicht allein für die von ihnen bebauten Aecker, sondern überhaupt für allen Genuß und Besitz, welchen sie von ihrem Leibherrn zogen, als Ausgleichung galt. Die Ablösung der Leibeigenschaft und Frohnden hat also die Besitzer bisheriger leibeigner Güter zu Eigenthümern auch des Kirchengutes mit seinen Appertinenzien gemacht.

Demnach bleiben nur noch zwei Fälle denkbar, in welchen nicht schon aus historischen und positiven Rechtsgründen die Auflösung der Patronatsverhältnisse ausgesprochen wäre, wenn entweder Gemeinden und Bevorrechtete, Patronats- und Präsentationsbesitzer zur Erhaltung der Kirche und ihrer Diener zugleich beitragen, oder wenn letztere nachweislich als reine Eigenthümer, welche bloß freiwillig Nachbarn an ihrem Privatgottesdienste haben Theil nehmen lassen, erscheinen. Im letzteren Falle hört der Patronat völlig auf, weil mit eintretender Religionsfreiheit das Eigenthumsrecht, und damit die Erlaubniß für den Eigenthümer, sich, wenn er sich nicht gegen eine religiöse Gesellschaft verpflichtet hat, nach ganz freier Wahl für seine Privaterbauung ein tauglich schei-

nendes Subjekt zu suchen, zurückgegeben wird. Kann sich eine Gemeinde, welche bisher gewissermaßen als Wohlthat, die Erlaubniß zum Besuche eines solchen Gottesdienstes hatte, mit dem Eigenthümer nicht darüber verständigen, daß er gegen eine Entschädigung seinen Besitz ihr abläßt; so kann dem Besitzer rechtlich keine Gewalt angethan werden, und die Gemeinde wird sich zur Erhaltung ihrer Selbstständigkeit von ihm trennen müssen [1]).

Näheres Recht zu einer solchen Trennung und natürlich mit Zurückziehung ihrer Beiträge hat eine Gemeinde, welche mit irgend einem Bevorrechteten gemeinschaftlich zur Erhaltung eines kirchlichen Institutes beigetragen hat. Daher muß es ihr freistehen, durch eine in ihrem Verhältnisse gesetzmäßig zu ermittelnde Ablösungssumme die Ausübung der Religionsfreiheit sich zu sichern. Die in der untergelegten Anmerkung angedeuteten Folgen für Widerstrebende werden gewiß allgemein geneigt machen. Als Grundsatz, welcher bei Ablösung zunächst des Präsentationsrechts zu urgiren ist, muß festgehalten werden, daß keine Gemeinde sich selbst rechtlich ihrer Religionsfreiheit entäußern kann [2]).

---

[1]) Es giebt ein Mittel, halsstarrige Präsentations- oder eigentlich Kirchenbesitzer dieser Art nachgiebig zu machen, die Synodaleinheit. Wenn ein inniger große Kirchenverband besteht; so wird derselbe eine neue Gemeinde, oder eine Gemeinde, welche ihre religiöse Selbstständigkeit anstrebt, mit Freuden zu unterstützen bereit seyn. Die Eigenthümer werden gewiß vorziehen eine Abfindungssumme zu nehmen, anstatt ihre ganzen bisherigen Rechte einzubüßen. Denn auch der größte Positivist wird nicht leugnen, daß es jedem einzelnen Gemeindeglied frei steht, sich aus einem Pfarrverbande auszusondern; also auch allen Einzelnen.

[2]) Die Schmalkaldischen Artikel (bei Walch S. 344.) gehen auch von diesem Grundsatz aus, wenn sie bestimmen: «**Ubicunque est ecclesia, ibi est ius administrandi evangelii. Quare necesse est, ecclesiam retinere ius vocandi, eligendi et ordinandi ministros. Et hoc ius est donum proprie datum ecclesiae, *quod nulla humana autoritas ecclesiae eripere potest.***»

Die

freie protestantische Kirche.

Drittes Buch.

Organisation der kirchlichen Sammtgemeinden.

Ἵνα μὴ ᾖ σχίσμα ἐν τῷ σώματι, ἀλλὰ τὸ αὐτὸ ὑπὲρ ἀλλήλων μεριμνῶσιν τὰ μέλη. Καὶ εἴ τι πάσχει ἓν μέλος, συμπάσχει πάντα τὰ μέλη. εἴτε δοξάζεται μέλος, συγχαίρει πάντα τὰ μέλη. Ὑμεῖς δέ ἐστε σῶμα Χριστοῦ.

1 Cor. XII, 25.

Erster Abschnitt.

Von den Zwecken der Synodalverbindung.

§. 1. Einleitende Bemerkungen.

Die kirchlichen Gesellschaften treten nicht allein in Verhältnisse zum Staate, den einzelnen Staats- und Kirchengesellschaftsmitgliedern, sondern auch zu kirchlichen Gesellschaften. Diese sind entweder ganz oder fast ganz demselben Zwecke, oder einem mehr oder weniger verschiedenen gewidmet. In letzterem Falle können nur eigentlich bürgerliche Berührungen vorkommen, welche, wenn sie gemeinschaftliche Interessen betreffen, durch freie Schiedsgerichte und Verträge, oder auf dem bürgerlichen Rechtswege ihre Ausgleichung erlangen. Wenn nähere Verbindungen Statt finden, — und es können dieselben oft äußerst wünschenswerth seyn, weil wenigstens einer von den Zwecken der einzelnen Gesellschaften mehreren oder allen gemeinschaftlich ist —: [1]) so werden dieselben gleichfalls durch spezielle Verträge für einzelne Fälle geregelt.

Besonders liegt es aber in dem Interesse derjenigen kirchlichen Gesellschaften, welche im Wesentlichen gleiche

---

[1]) Wer will es z. B. unzweckmäßig finden, wenn alle Kirchen eines Staates, ganz abgesehen von ihren Glaubensansichten, sich miteinander verbinden, um dem Staate, welcher sie alle bisher mehr oder weniger bevormundet hat, ihre Emanzipation abzuverlangen? Bei aller Diskrepanz in den verschiedensten Richtungen, werden sie in der einen Forderung der Religionsfreiheit denselben Zweck vor Augen haben können.

Glaubensansichten theilen, zu mehr oder weniger umfassenden Gesammtheiten zusammenzutreten, um, was die einzelne Gesellschaft entweder gar nicht, oder nur höchst unvollkommen erreichen kann, durch vereinte Kraft in höherer Vollkommenheit zu erstreben [1]).

Von welcher Art können und sollen solche Verbindungen seyn? Wie sind sie zu organisiren? Wie weit sind sie auszudehnen? In welchem Verhältnisse stehen die Einzelkirchen zur Sammtkirche? Diese und eine ganze Reihe verwandter Fragen findet in Beantwortung der Frage ihre Auflösung: Zu welchen Zwecken treten einzelne religiöse Gesellschaften überhaupt und besonders die evangelischen in umfassende Gesellschaftsvereine zusammen?

§. 2. Realisirung der Kircheneinheit.

Einzelne, in Religionsglauben und gesellschaftlicher Verfassung einander im Wesentlichen ähnliche Vereine treten zu einer Sammtgemeinde (Synode) zusammen, zunächst zur Realisirung der äußeren Einheit, einem Abbilde der inneren oder geistigen und eben dadurch einem Mittel zur Erhaltung und Vollendung der inneren zwischen den Gleichgesinnten.

Es ist ein großes und erhebendes Bewußtseyn, wenn ein Band der Liebe und Geisteseinheit uns und unsre kleine

---

[1]) Auch in der Feststellung eines Synodalverbandes ist Hessens älteste protestantische Kirche vorangegangen. Vgl. Schmincke monum. Hass. 2. Bd. S. 633. (623.) « Quemadmodum pro specialium ecclesiarum ordine ac regimine peculiares earum synodi necessariae sunt: ita pro omnibus cuiuslibet regionis ecclesiis *maiores et provinciales synodos* congregare opus est, in quibus de his, quae totam provinciam circa regimen et ordinem ecclesiarum concernunt, ex Dei verbo definiatur. *Proinde constituimus, ut semel pro tota Hassia celebretur synodus apud Marpurgum tertia dominica post Pascha.*»

Gemeinde mit vielen andern umschlingt, wenn wir mit Zahllosen und körperlich weit von uns Getrennten nach einem Ziele ringen. Unsre Kraft wird gestählt, unsrer Umgebung wird Achtung und Ehrfurcht auch vor der Einzelgemeinde und ihren Gliedern eingeflößt, wenn wir in sichtbarer lebendiger Wechselwirkung mit einer enge und innig verbundenen Gesammtheit stehen. Denn unumstößlich wahr ist, und wird so lange Menschen Menschen sind, wahr bleiben, daß das Aeußere auf den Werth und auf die Würdigung des Inneren einen unberechenbaren Einfluß übt. In einem tapfern und ruhmgekrönten Heere wird auch der Feigling von Auswärtigen angestaunt, durch die Umgebungen zur Mannhaftigkeit angespornt, ja oft zum selbstverleugnenden Helden erhoben. Wo, selbst bei innerer Einheit, die sichtbaren Kennzeichen mangeln, wird sie leicht getrübt und in Zwiespalt verwandelt.

Ist sonach bei allen kirchlichen Verbindungen schon um der Idee der Kirche willen ein äußerer Verband von zahlreichen gleichgesinnten Gemeinden höchst wünschenswerth: so ist er Dieß am Meisten bei evangelisch-protestantischen Gemeinden, welche nach ihren Grundsätzen und Religionsurkunden an und für sich schon zu einer idealen Einheit der Bruderschaft in Christo verbunden sind.

§. 3. Soziale Erleichterung gesellschaftlicher Bedürfnisse.

Zweitens verlangt das äußere Bestehen einzelner Kirchengesellschaften, wenn der höhere oder innere Gesellschaftszweck vollkommner erreicht werden soll, die Aufwendung von Mitteln, welche fast nie eine einzelne Gemeinde aufzubringen im Stande ist. Dadurch wird eine Verbindung von mehreren einzelnen Gemeinden gleichen Grundcharakters wünschenswerth und bedingt. Unter gewissen Verhältnissen gehört hierher zunächst in der evangelischen Kirche

I. Die Bildung der Religionslehrer.

A. Sie ist nicht Staatspflicht.

Bei der Gründung und Beförderung höherer Lehranstalten [1]) kann der Staat, wenn er sich derselben unterzieht, nur den doppelten Zweck haben, Kunst und Wissenschaft, und damit Intelligenz als ein Mittel zur Förderung der Staatswohlfahrt im Allgemeinen, zu steigern, oder Diejenigen, welche in den öffentlichen Staatsdienst treten wollen, zu demselben, den Forderungen und Bedürfnissen des Staates entsprechend, vorzubereiten. Fremd sind ihm die Zwecke der religiösen Bildung, wenigstens in so fern, als ihm nicht rechtlich zugemuthet werden kann, seine Mittel und Kräfte zur Erhebung der Kultur religiöser Gesellschaften als solcher aufzuwenden. Während wir daher die bedingte Verpflichtung des Staates einräumen, auf seinen Hochschulen alle allgemein menschlichen Wissenschaften neben den in Staatsämtern erforderlichen lehren zu lassen: so kann ihm die Gründung und Unterstützung der Lehrstühle für jüdische, christliche, muselmännische und jede andere Theologie nicht obliegen [2]). Finden Religionsgesellschaften, nach dem dermaligen Stande ihrer Bildung Institute zur Erziehung ihrer Lehrer nöthig: so mögen sie selbst die nöthigen Vorkehrungen treffen.

Freilich streitet diese Ansicht mit Allem, was bisher Brauch war. Allein demungeachtet läßt sich nicht absehen,

---

[1]) Vgl. Erst. Buch 2. Abschn. §. 13. S. 72.

[2]) Es versteht sich wohl von selbst, daß es demungeachtet in der Macht der gesetzgebenden Gewalten eines Staates liegt, zum Vortheil des Staates freiwillig für solche Anstalten Beiträge und Zuschüsse zu verwilligen. Allein man verwechsle hier nur nicht zwei gänzlich verschiedene Rücksichten, die religiöse und die staatliche. Bloß die letztere darf Bestimmungsgrund zu Unterstützungen kirchlicher Gesellschaften vom Staate seyn.

wie bei konsequenter Würdigung der religiösen und staatlichen Zwecke anders verfahren werden könne.

Geht man von dem oben näher bewiesenen Grundsatze aus, daß jeder kultivirte Staat Jedem seiner völlig nationalisirten Bürger gleiche Rechte verleihen müsse; erkennt man an, daß Bevorzugung einzelner Stände und Kasten, — sowohl religiös als bürgerlich — den Tod in das gesammte Staatsleben trägt, weil die Bevorzugten und Gedrückten sich gegenseitig als natürliche Feinde ansehen, von welchen Jene den ungerechten und angemaßten Besitz schützen, Diese aus dem Stande des Druckes und der Knechtschaft sich hervorarbeiten wollen; räumt man ein, daß kein Staat einen Theil seiner Bürger um religiöser Ansichten willen, welche mit den allgemeinen staatsbürgerlichen Verpflichtungen nicht im Widerspruche stehen, von dem Vollgenusse der staatsbürgerlichen Rechte ausschließen dürfe: so haben entweder alle Mitglieder aller religiösen Partheien, oder keine von allen Partheien auf Unterstützung ihrer religiösen Zwecke von Seiten des Staates Ansprüche. Im letzteren Falle ist die Streitfrage erledigt. Im ersteren jedoch ist eine genauere Erwägung förderlich. Wir sehen bei derselben auf Buch 1. Abschn. 2. §. 9. zurück, und beleuchten daher hier nur die Schwierigkeit einer gerechten Ausführung.

In Sachsen verhalten sich die Katholiken zu den Protestanten wie Eins zu Zweiunddreißig. Sollen für die katholischen Bewohner dieses Landes, den zweiunddreißigsten Theil der Gesammtbevölkerung Sachsens, tüchtige Religionslehrer gewonnen werden, und der Staat für Herstellung der nöthigen Bildungsanstalten sorgen: so ist ebensowohl eine katholische Fakultät auf der Universität nöthig, als eine protestantische. Wie allgemein bekannt ist, reicht jedoch zur Bildung aller protestantischen Religionslehrer Sachsens eine protestantisch-theologische Fakultät hin

Da aber die katholischen Theologen eben so gut wie die protestantischen verschiedene theologische Lehrstühle, der Kirchengeschichte, der alt- und neutestamentlichen Exegese, der Dogmatik, der Moral, der Pastoralwissenschaften ꝛc. ansprechen können und werden: so entsteht das höchst verwerfliche Mißverhältniß, daß der zweiunddreißigste Theil der Bevölkerung Sachsens zwar nur ein Zweiunddreißigtheil der Mittel zur Unterhaltung des Staates beiträgt, aber zugleich für seine religiösen Zwecke bei Erhaltung der Universität dieselbe Summe in Anspruch nimmt, welche den einunddreißig Zweiunddreißigtheilen der Gesammtbevölkerung verwilligt wurde [1]). Kann denn bei solchen Mißverhältnissen innerer Friede und wahre Eintracht zwischen den Bekennern der verschiedenen Religionen herrschen?

Nicht minder ungünstige und ungerechte Verhältnisse, doch wohl höchst selten im umgekehrten Falle [2])

---

[1]) In der Wirklichkeit stellt sich häufig ein noch größeres Mißverhältniß heraus. Im Hesperus von 1831. N. 198. ist nachgewiesen, und aus demselben in die Allg. K. Z. 1831. N. 150. übergegangen, daß der Staatsschatz in Sachsen jährlich 40,000 Rthlr. für Zwecke der katholischen Kirche zu zahlen hat, während 1,400,000 Protestanten ihre Kirchenangelegenheiten selbst besorgen müssen. So viel für 50,000 Katholiken ungerechnet das apostolische Vikariat, die Hofkapelle ꝛc. —

[2]) Nemlich, daß die protestantische Religionsparthei, in kleinerer Masse vorhanden, doch einen unverhältnißmäßig großen Theil der Staatseinkünfte zu ihren religiösen Bedürfnissen vom Staate empfängt und verwendet. Vielmehr ist die Inkonsequenz auffallend, mit welcher die Regierungen auch protestantischer Staaten die Katholiken bevorzugen. Man kann mit Fug Nichts dagegen einwenden, wenn der Grundsatz der Parität gilt, daß die in Gießen gegründete katholische Fakultät mit der protestantischen im Range alternirt. Allein wie reimt man damit, daß der katholische Bischof auf den Landtagen den perpetuirlichen Vorrang vor dem protestantischen Prälaten hat? Sollte nicht auch hier wenigstens Alternation statt finden, so lange noch die Vertretung der Kirche in dieser Weise fortbesteht? Sehr wahr sagt

werden sich in fast allen deutschen Staaten, zunächst auch im Großherzogthum Hessen [1]) nachweisen lassen, obwohl der von Vielen empfohlene Grundsatz, daß der Staat alle Religionspartheien gleichmäßig zu unterstützen habe, noch nirgends konsequent durchgeführt worden ist. Geschähe Dieß, welche Ansprüche würden dann nicht die katholischen Bischöfe mit ihren Domkapiteln, die katholischen prunkvollen Gottesdienste den einfachen evangelischen gegenüber zu machen sich für berechtigt halten! Es würde dann fast überall dahin kommen, wohin es in Sachsen gekommen ist, daß die katholischen Staatsbürger mit Neid und Mißgunst angesehen und alle Gelegenheiten wahrgenommen würden, ihnen einen Schlag zu versetzen; es würde Haß gegen und Unzufriedenheit mit der Regierung entstehen.

Doch warum bei der protestantischen und katholischen Kirche stehen bleiben? Geht man folgerichtig weiter, welchen Gruud hat man, den Juden und ihren verschiedenen Partheien, den Mennoniten und ihren einzelnen Sekten, den Saint-Simonisten, wenn sie in die Gränzen unseres Vaterlandes eindringen, mit einem Worte allen Religionsgesellschaften, welche sich in einem Staate, der Gewissensfreiheit gesetzlich verkündet hat, bilden dürften, und alsbald anzuerkennen wären, insofern ihre Statute den Staasgesetzen nicht widersprächen, ähnliche Berechtigung zu versagen? Wird man nicht, um Alle zufrieden zu stellen, für

---

daher Eichhorn in seinem K. R. B. 1. Abschn. 3., Kap. 1., S. 308. „Die neue Organisation der katholischen Kirche ergiebt, daß die evangelischen Regenten Deutschlands die öffentliche Religionsübung ihrer katholischen Unterthanen allenthalben weiter ausgedehnt haben, als ihre staatsrechtliche Verpflichtung vermöge ihres bisherigen Besitzstandes reichte, und in Hinsicht der Dotation der neuen Institute jede Forderung, welche an sie gemacht werden konnte, befriedigt haben."

[1]) 510,000 Protestanten stehen hier einer Zahl von 185,000 Katholiken gegenüber.

alle Religionspartheien endlich Fakultäten auf den Universitäten, Seminarien ꝛc. zu errichten sich genöthigt sehen? [1]).

Wollte demnach der Staat für die äußeren Bedürfnisse der religiösen Gemeinschaften in seinen Gränzen zu sorgen sich anheischig machen; so könnte er ohne die größte Ungerechtigkeit zu verlangen [2]), nur verfügen, daß jeder Religionsgesellschaft von den allgemeinen Steuerbeiträgen so viel zur Verwendung überwiesen werde, als nach Verhältniß der Steuerbeiträge ihr zukäme. Soll aber so verfahren werden, so ist nicht abzusehen, warum die von allen Religionsgesellschaften gesteuerte Gesammtsumme für religiöse Zwecke zuerst einer bürgerlichen Gesammtkasse zu überweisen, und daraus wieder auf die einzelnen Gemeinden nach speziellen, gewiß höchst mühsamen Berechnungen zu repartiren sey. Daneben würde doch auch, selbst bei der größten Unpartheilichkeit der Vertheilung durch die staatlichen Behörden, die Besorgniß der Vervortheilung einzelner Religionspartheien leicht laut werden, und in der Verwaltung bei

---

1) Wirklich ist denn auch schon der Vorschlag gemacht, und nicht ohne Beifall aufgenommen worden, auf christlichen Universitäten von Staatswegen einen Professor der jüdischen Theologie anzustellen (vgl. J. G. Diefenbach: Jüdischer Professor der Theologie auf christlicher Universität. Gießen. 1821. ff. 3 Hefte). Doch mit einem Professor dürften sich die nationalisirten Juden schwerlich begnügen, da sie eben so gut wie die Protestanten und Katholiken nicht allein für die verschiedenen Fächer ihrer Theologie verschiedene Lehrer, sondern auch Repräsentanten der verschiedenen jüdischen Glaubensrichtungen, welche nicht mit Unrecht als rationalistisches und supernaturalistisches Judenthum dargestellt werden, anzusprechen befugt sind.

2) Wir sehen hier einmal ganz von der Frage ab, ob der Staat zu dieser Art von Aufsicht befugt ist, da es ja auch viele Staatsglieder geben kann, die gar keine Religion haben und haben wollen, oder wenigstens keiner kirchlichen Gesellschaft anzugehören wünschen, und also auch nicht zu Beiträgen für kirchliche Institute zugezogen werden dürfen.

einfacher Erhebung von den kirchlichen Gemeinden wahrscheinlich Ersparnisse gemacht werden können.

B. Sie ist auch eigentlich nicht Pflicht der Kirche.

Die eben vorgetragenen theils höheren theils aus der Verwaltung der Staatseinnahmen hergeleiteten Gründe dürften die Frage zur Entscheidung bringen, ob der Staat, welchem wir früher die Pflicht der Unterstützung der Kirche im Allgemeinen abgesprochen haben (vgl. 1 B. 2 Abschn. §. 9.) vielleicht doch zur Beischaffung der Lehrer religiöser Gemeinden, oder wenigstens zur Erhebung der Beiträge für kirchliche Zwecke und deren Repartition auf die kirchlichen Gesellschaften verbunden oder befugt sey.

Demnächst entsteht eine andere Frage, ob der Kirche eine Verpflichtung für Bildung ihrer Religionslehrer zu sorgen, etwa für dieselben Anstalten zu gründen, nachgewiesen werden könne.

An sich kümmert es weder die kirchlichen Einzelgemeinden noch Sammtgemeinden, auf welchem Wege die Bewerber um kirchliche Lehrämter die Bildung und Wissenschaft sich erworben haben, welche man von den Lehrern der Gemeinden zu verlangen übereingekommen ist [1]). Sie halten sich nur an die Leistungen und treffen einzeln oder verbunden solche Anstalten, daß sie durch deren Vermittelung sich von der Tauglichkeit der Bewerber um Lehrämter überzeugen können.

C. Die Kirche sorgt bloss für die Prüfung ihrer Lehrer.

Die einfachste und zweckmäßigste Vorkehrung zur Vergewisserung der Kirche, daß die sich um Lehrämter Bewerbenden wirklich Das zu leisten vermögen, was die Kirche fordert, dürfte in folgenden Bestimmungen gefunden werden:

---

[1]) Man übersehe nicht, daß hier nur von einem gesellschaftlichen Uebereinkommen die Rede ist.

1) Die evangelische Gesammtkirche eines Staates, oder wenn der große Umfang eines Staates eine speziellere Verbindung zu bedingen scheint, einer oder einiger Provinzen, erklärt, daß sie nach gemeinsamer Berathung übereingekommen sey und beschlossen habe, nur Denjenigen als wählbar zu einem Lehramte in ihrem Kreise anzuerkennen, welcher gewisse wissenschaftliche Leistungen machen kann [1]), und gewisse näher aufzuführende Bedingungen erfüllt hat [2]).

2) Die evangelische Sammtkirche wählt aus der Gesammtmasse [3]) der evangelischen Bevölkerung ihres Verbandes eine Anzahl Männer aus, und erneut dieselbe etwa von

---

[1]) Ohne den allgemeinen christlichen Priesterberuf, auch für unsre Zeit zu leugnen, muß doch derjenigen evangelischen Parthei ernstlich widersprochen werden, welche mit Berufung auf die Geschichte der, apostolischen Zeiten die Nothwendigkeit tieferer Bildung für die Lehrer der Gemeinden bestreitet, und sich den Wirkungen des Geistes, welcher ohne Leitung der heiligen Schrift auch oft ein Lügengeist wird, unbeschränkt hingiebt. Denn ganz abgesehen davon, daß die Apostel das Wort des Lebens noch selbst gehört hatten, und darum mit unsren Lehrern nicht verglichen werden können, ist besonders Das nicht zu übersehen, daß Zeitverhältnisse und Sprache die Auffassung der Predigt erleichterten. Allein selbst wenn die Verhältnisse der Vorzeit noch bestünden, wäre wenigstens die Nützlichkeit von umfassender Tiefe christlicher Bildung unverkennbar, weil durch sie die Fähigkeit zur Wirksamkeit für das Evangelium auch jetzt noch so gewiß gesteigert würde, als Dieß bei dem Heidenapostel und überhaupt bei allen den Männern der ersten Jahrhunderte der Fall war, welche eine tiefere wissenschaftliche Bildung ohne Befangenheit für das System, welchem sie früher gehuldigt, zum Christenthum mitbrachten.

[2]) Der Verf. läßt sich hier absichtlich nicht auf einen detaillirten Prüfungsentwurf ein, weil Zeit, Umstände, Ansichten der Kirchenglieder die verschiedenartigsten Bestimmungen hervorbringen werden, und weil er dafür hält, daß die Prüfungsgesetze nicht für längere Zeit stabil seyn dürfen, sondern jedesmal den Grad der wissenschaftlich-christlichen Gesammtbildung einer evangelischen Gemeinde ausdrücken müssen. Leistungen, welche heute noch genügen, können vielleicht in einigen Dezennien schon nicht mehr hinreichen.

[3]) Wir sagen: Gesammtmasse! Denn die Prüfungsbehörde braucht

Jahr zu Jahr mit einem Drittheil [1]), durch dessen Eintritt der Austritt des ältesten Drittheils bedingt ist, um eine Untersuchung der Tauglichkeit Derjenigen, welche sich als Bewerber um evangelische Lehrämter gemeldet haben, von Halbjahr zu Halbjahr vorzunehmen [2]). Dieser Prüfungsausschuß ist ganz genau zu instruiren, welche wissenschaftliche Forderung er zu machen habe. Auch die Form der Prüfung, und hauptsächlich, daß alle Prüfungen nur von den Ausschußmitgliedern gemeinschaftlich vorgenommen werden sollen, wird festgesetzt [3]).

3) Der Ausschuß hat die Prüfungen unentgeltlich, und zwar in allen theologischen Disziplinen, vorzunehmen. Bloß Tagegelder und Reisegelder werden ihm aus der unten noch näher zu beschreibenden Sammtkirchenkasse verabreicht.

---

keineswegs ganz aus Theologen zu bestehen, wiewohl der größere Theil gewiß immer in evangelischen Sammtkirchen Theologen seyn werden. Gebildete Nichttheologen, welche mit freudiger Liebe dem Evangelio glauben, werden oft sehr nützliche Prüfungsmitglieder seyn.

[1]) So bleibt der Grundcharakter der Prüfung derselbe, und wird doch ein neuer, in Hinsicht der Lebendigkeit. Jenes ist besonders nöthig, um die Gleichförmigkeit der Prüfung wenigstens möglichst in den einander nahe liegenden Jahren zu erreichen.

[2]) Im Wesentlichen vertreten diese Prüfungskommissäre die Stelle der Althessischen Visitatoren. Nur ausnahmsweise wurden dieselben für das erste Jahr der neuen Verfassung von den Dreizehnern, einer Art Synodalausschuß, nach vorgängiger Berathung mit dem Fürsten gewählt. Statutenmäßig stand die Wahl der Synode zu. « **Visum fuit spiritui sancto mittere in Principis Illustrissimi cor, et nos verbo suo ad idem commonefacere, ut a modo eligantur per anniversariam synodum in Hassia tres pleni fide et spiritu sancto, qui semel in anno omnes Hessorum ecclesias visitent.** ***Verum pro hoc anno ecclesiis nondum in Dei verbo institutis, pro visitatoribus habebuntur, quos Princeps cum electis synodi eligent.*** » Vgl. Schmincke a. a. O. S. 646. (636.) An einem andern Orte wird Ebendenselben auch die Prüfung der Predigtamtskandidaten überwiesen.

[3]) Ob die alte Sitte der öffentlichen Prüfungen zu erneuern sey, lassen

4) Das Zeugniß über die wissenschaftlichen Leistungen und Fähigkeiten der Amtsbewerber lautet ganz einfach:

No. I. Zur Uebernahme eines evangelischen Lehramtes völlig tüchtig.

No. II. Zur Uebernahme eines evangelischen Lehramtes tüchtig.

No. III. Zur Uebernahme eines evangelischen Lehramtes zur Zeit noch nicht tüchtig [1]).

5) Der Ausschuß wird von der Sammtkirche angewiesen und verpflichtet, Keinen zur Prüfung zuzulassen, welcher nicht

a. ein Zeugniß beibringt, daß er von den Landes- oder Staatsprüfungsbehörden für genügend vorbereitet in den Schulwissenschaften erklärt worden sey, um sich mit Erfolg dem Studium einer Wissenschaft und der Vorbereitung auf den Staatsdienst widmen zu können [2]);

---

wir billig dahingestellt. Jedoch leugnen wir nicht, daß sobald ein doppelter (ein schriftlicher und mündlicher) Prüfungsakt unterschieden wird, wenigstens der mündliche mit gutem Fug öffentlich seyn dürfte.

[1]) Nur so weit erstreckt sich der amtliche Berufskreis der Prüfungskommission, welche wir in der Hauptsache an die Stelle der Altbessischen Visitatoren treten lassen möchten. Das Visitatoreninstitut selbst halten wir in der Art wie sein Geschäftskreis in der Althessischen Reformationsurkunde näher bestimmt ist, nicht allein für unnöthig und überflüssig, sondern in gewissem Betracht auch für unevangelisch.

[2]) Man sieht wohl ohne meine Erinnerung ein, daß hier auf die jetzt üblichen Forderungen an einen Geistlichen in wissenschaftlicher Hinsicht Rücksickt genommen ist, in so fern auch die freie protestantische Kirche anerkennen wird, daß ihre künftigen Religionslehrer eine allgemeine wissenschaftliche Bildung besitzen müssen, wie man sie jetzt von künftigen Staatsdienern fordert. Die Form der Prüfung, nemlich ihren Vollzug von Staatsprüfungsbehörden, anlangend: so kann der wohlgeordnete Staat Keinem, er mag irgend welche künftige Lebensart oder Beruf beabsichtigen, dieselbe versagen.

b. ein Zeugniß von einer öffentlichen inländischen wissenschaftlichen Prüfungsbehörde, daß er in einer, auch von jedem künftigen Staatsdiener vor seinem Amtsexamen abzuhaltenden Prüfung, seine Bekanntschaft mit den einzelnen philosophischen Disziplinen bewährt habe [1]).

c. ein Zeugniß, von wenigstens drei glaubhaften unbescholtenen Kirchengliedern des Ortes oder der Orte (am Einfachsten und zugleich Sichersten vom Presbyterium), an welchen sich der Bewerber um kirchliche Lehrämter von der Zeit seiner Prüfung in den Schul-

---

Ueberhaupt setzen wir voraus, daß allgemeine Schulbildung Requisit für jeden künftigen Staatsbeamten ist, und daß hinfort keine Zeugnisse der Reife für gewisse Dienstfächer mehr gegeben werden, vielmehr bei den allgemeinen Prüfungen Alles ausgeschlossen wird, was auf spezielle Amtskreise hindeutet. Eine solche Prüfung der allgemeinen Bildung scheint auch schon dadurch bedingt, daß der Examinand erst jetzt in die Jahre der Entscheidung tritt, und daß es demselben höchst erwünscht seyn muß, sein Fach ohne Zögern wechseln zu können.

Unter diesen Voraussetzungen weiß und bekümmert sich der Staat, d. h. die Staatsprüfungsbehörde für allgemeine Schulbildung nie darum, welchem Fach der Examinand sich zu widmen beabsichtigt, und muß daher auch von dem etwaigen künftigen Theologen voraussetzen, daß er sich einem Staatsdienste zu widmen gedenkt. Dadurch wird erreicht, daß die Kirche auf das allgemeine vom Staate ausgestellte Schulbildungszeugniß eben so vertrauen kann, wie auf eigene Prüfung, weil keine Prüfungsbehörde der Gefahr sich wird aussetzen wollen, daß der, angeblich für theologische Studien, nachlässig Geprüfte, nun doch dem Staatsdienste sich widme.

Alles was die theologischen Wissenschaften näher berührt, und worin der Bewerber um Lehrämter in der Kirche tiefere Kenntnisse besitzen muß, als in der allgemeinen Schulbildungsprüfung verlangt werden, fällt in den Kreis der kirchlichen Prüfungsgegenstände.

[1]) Es wird hier vorausgesetzt, daß der jetzige an vielen Orten herrschende Kollegienzwang völlig erlösche, und an die Stelle der sogenannten philosophischen Lektionskurse eine allgemein wissenschaftliche, d. h. sich zunächst auf die philosophischen Disziplinen erstrekkende Prüfung, eine Mitte zwischen der Schul- und Amtsprüfung,

wissenschaften an aufgehalten hat, über die Unbescholtenheit seines Lebenswandels [1]).

6) Jede Kirche einer evangelischen Sammtgemeinde verpflichtet sich, Keinen als Bewerber um ein kirchliches Lehramt zuzulassen, welcher nicht die eben näher bezeichneten Dokumente ihrem Presbyterium vorgelegt hat, und nach desselben vorgängiger Prüfung als wählbar anerkannt worden ist.

Das Glaubens- und dogmatische Element dagegen ist ganz der Beurtheilung der Einzelgemeinden, welche einen Religionslehrer und Seelsorger berufen, überlassen. Daher verlangt jede evangelische Einzelkirche von Denjenigen, welche durch den Prüfungsausschuß der Synode für tüchtig zur Uebernahme eines evangelischen Lehramtes erklärt worden sind, eine Probepredigt über einen von dem Presbyterium im Einverständnisse mit der Gemeinde vorgeschriebenen Text, und keine Gemeinde wird einen Kandidaten vor Abhaltung dieser Predigt auf die Wahl nehmen [2]).

Schon oben wurde bemerkt, daß es für eine Gemeinde sehr wünschenswerth seyn muß, die Religionsansichten ihres künftigen Lehrers und Seelsorgers genau kennen zu lernen. Kaum giebt es zu diesem Behufe ein weniger auffallendes und zweckmäßigeres Verfahren als das vorgeschlagene, und mit geringen Modifikationen fast überall schon jetzt beobach-

---

trete. Denn die Fachprüfungen von Universitätslehrern müssen ganz verschwinden; dagegen aber dürften gewiß höchstzweckmäßig über alle Vorlesungen von den Universitätslehrern wöchentliche Prüfungen anzustellen seyn.

1) In der Englischen Episkopalkirche ist es sogar Brauch, vor der gesetzlichen Prüfung an zwei oder drei Sonntagen die Gemeinde des oder der Orte, an welchen der Kandidat lebt oder lebte, öffentlich von der Kanzel zur Anzeige aufzufordern, ob sie über den sittlichen Lebenswandel desselben eine Klage zu führen habe.

2) Ausnahmen mit irgend einem Bewerber zu machen, scheint unstatthaft. Dagegen kann die Gemeinde, wenn sie einen Predi-

tete, wo freie Wahl noch Brauch ist. Denn gewiß wird jedesmal eine Schriftstelle gewählt werden, an deren Auslegung der relative Stand des Glaubens im Allgemeinen leicht gemessen werden kann. Nur in dem Falle, daß ein Kandidat um einer fetten Pfründe willen sich zur Heuchelei herabwürdigte [1]), weil er die Glaubensrichtung der meisten Gemeindeglieder kennte; in diesem einzigen, von keiner Behörde jemals mit Klarheit voraus zu ermittelnden Falle des schnödesten und heillosesten Betruges, wird die Gemeinde getäuscht werden. Allein theils Vertrauen zum menschlichen Wahrheitsgefühle in der heiligsten Angelegenheit, theils zur gemeinen menschlichen Klugheit, läßt nur ein seltenes Eintreten solchen Betruges vorausseh en. Denn unklug handelt doch gewiß Derjenige, welcher sich durch seine Heuchelei der Gefahr aussetzt, in wenigen Wochen wieder von der Gemeinde aufgegeben zu werden, und dadurch seine allgemeine Achtung zu verlieren; unklug handelt der Heuchler auch darum, weil die falsche Grundlage in seiner Theilnahmlosigkeit und Kälte erkannt wird und die Wahl verhindert. Sollte aber Jemand seine Glaubensheuchelei Jahrelang fortsetzen: so hat er Dieß vor Gott und seinem Gewissen zu verantworten, und ist auch nach Jahren noch vor der Entfernung von der Gemeinde nicht sicher.

D. Freie Bildung der Religionslehrer.

Sobald die evangelische Sammtkirche den Grundsatz proklamirte, daß sie von nun an auf den Ort und die Personen, bei welchen die Kandidaten der Lehrämter ihre Tüch-

---

ger aus eignem Antriebe beruft, eine solche Predigt nicht füglich mehr verlangen. Doch halten wir es für klug, wenn auch der frei berufene Prediger vor einer solchen Predigt sich nicht bindet.

1) Wenn es Einzelnen beifallen sollte, mit betrüglicher Kunst, nicht selten der einzigen leidigen Frucht homiletischer Vorlesungen, das eigentliche Textesthema zu umgehen; so werden sie gewiß in der Regel zu Denen gezählt werden, welche nicht warm und nicht kalt

tigkeit erworben haben, keine Rücksicht mehr nehmen werde, daß sie es also jedem Einzelnen völlig frei gebe, nach eigner Einsicht und Neigung die nöthigen Bildungswege sich aufzusuchen; sobald sie erklärte, daß sie nur auf den eben näher angedeuteten Leistungen bestehen wolle; und sobald dabei nicht die Existenz von gewissen jetzt wirklich bestehenden Anstalten vorausgesetzt würde: so wäre die Folge, daß die Einzelnen sich selbst geeignetscheinende Lehrer aufsuchten, und daß sich Einzelne, welche sich zu solchem Berufe für vorzüglich geeignet hielten, öffentlich als Lehrer der Kandidaten um kirchliche Lehrämter darstellten.

Wie jetzt einmal alle Verhältnisse sich gestaltet haben, wird Dieß zwar nicht geschehen. Allein wenn es geschähe: so könnten wir darin noch gar keinen großen Schaden oder Gefahr für das Heil der evangelischen Kirche vermuthen. Denn wir glauben gar nicht, daß das eigentliche Heil der evangelischen Kirche gerade von besonderen Anstalten, von dem öffentlichen fakultätsmäßigen Zusammenwirken mehrerer gelehrten Theologen abhänge, wenn wir gleich solche Anstalten gar nicht verwerfen; wir glauben auch nicht, daß es nöthig sey, selbst mündliche Vorträge über einen großen Theil der einzelnen theologischen Disziplinen gehört zu haben, da sie fast alle in den jüngsten Zeiten von den ausgezeichnetsten Männern so gründlich und umfassend in Schriften bearbeitet worden sind, daß auch der beste Lehrer nicht vermögend ist, im Vergleich mit diesen Werken mehr als eine allgemeine Anleitung zu geben, und zum Studium derselben zu anregen und zu begeistern.

Allein reduzirt sich der ganze Werth des Hörens wissenschaftlich-theologischer Vorträge auf Universitäten [1]) hierauf

---

sind, und gerade dadurch sich am Leichtesten und Gewöhnlichsten der Stimme der Mehrheit verlustig machen.

[2]) Wir denken nicht besser von den Vorlesungen in den übrigen Mis-

— und daß in vielen Fällen nicht einmal Dieß erreicht, sondern bloß ein Heft diktirt werde, welches, theuer bezahlt, für viele Jahre die ganze Wissenschaft des Studierenden bleibt, und ihn, den mit Selbstgenügsamkeit Erfüllten, von tieferen Studien und Literaturkenntniß abhält, ist eine zu unumstößliche Wahrheit — wahrlich dann sehen wir gar nicht ein, warum die Gediegneren unter den praktischen Religionslehrern nicht Gleiches zu leisten im Stande seyn sollten. Nur Begeisterung erzeugt Begeisterung! Und sollte die allgemeine Begeisterung für den Glauben nicht in der Regel größer bei dem praktischen Theologen als bei dem Universitätslehrer seyn, da Jener die Früchte seines Fleißes täglich wachsen sieht, während Dieser in einem einzigen, oft dem dürrsten Felde der ganzen Gottesgelahrtheit — wir setzen hier einen wahrhaft tüchtigen forschenden Mann voraus — vergraben ist? Der Nachbeter, welcher aus zwei, im günstigen Falle zehn, Handbüchern und Kompendien ein trocknes Skelett zusammen heften gar nicht zu gedenken!

Natürlich reden wir hier nicht von Männern, welche von einem engeren Kreise ihrer Wissenschaft gefesselt und begeistert nicht allein selbst in die tiefsten Irrgänge der Forschung fortgerissen werden, und aus denselben zur Wahrheit des Lichtes nach langen Kämpfen wieder hervortauchen. Sie sind seltne Meteore am Himmel der Gelehrtenwelt, und ziehen gewaltsam alle verwandten Geister, welche sich ihnen nahen, in ihre Kreise. Wem es gelingt, einem Solchen zu nahen, der wird nur glücklich zu preisen seyn. Auch von Genie's reden wir nicht, welche ohne allen Unterricht durch die kampfvolle Entwickelung ihres Geistes in allen Verhältnissen die beengenden Schranken der Regel durchbrechen. Nur auf Die ist eben unser Augenmerk gerichtet, welche im

---

senschaften. Ja wir glauben sogar, daß in den meisten Fällen nicht einmal Dieß erreicht wird.

gewöhnlichen Kreislauf der Lehre gehalten, zu tüchtigen für das Evangelium treu wirkenden Arbeitern im Weinberge des Herrn berufen sind. Und von Diesen sind wir überzeugt, daß die wahre gläubige Erleuchtung an der väterlich führenden Hand eines Religionslehrers ihnen leichter und gefahrloser werden wird, als auf dem jetzt gebräuchlichen, den heiligsten Studien eher entfremdenden als gewinnenden Wege der Akademie.

Welchen höheren und heiligeren Beruf könnte aber ein christlicher Religionslehrer haben, als in seinen nicht zunächst dem Dienste der Gemeinde gewidmeten Stunden sich mit der Bildung und Pflege junger Gemeindelehrer zu beschäftigen? Der Verfasser ist so glücklich, Männer zu kennen, welche diesem Berufe mit Freuden und gewiß auch mit Segen obliegen würden, wenn nur nicht die jetzigen zwangvollen kirchlichen Verhältnisse hindernd im Wege stünden; er ist überzeugt, daß ein Halbjahr des freundlichen, belehrenden Umganges mit Ihnen den Gemeinden ganz andere Lehrer gewähren müßte, als ein Dreijahr der Fakultätsstudien.

Zuletzt ist auch daran wohl nicht zu zweifeln, daß sich, wenn nur der Kirche freie Lebensentwickelung gestattet würde, sehr bald an verschiedenen Orten tüchtige Männer verbinden würden, welche ganz oder zum Theil dem Berufe der Bildung junger Gottesgelehrten sich widmeten. Wann sind denn die Wissenschaften mit größerer Aufopferung und Hingebung getrieben worden, als in jener Zeit, in welcher aus den Bemühungen Einzelner allmählich Universitäten hervorgingen? — Freilich der Unfähige, der von Lehrgaben Entblößte müßte sich zurückziehen. Aber noch ist nicht einzusehen, welcher Verlust daraus entstünde. Während jetzt bisweilen das Wohl der Kirche eines ganzen Landes in den Händen von Männern ruht, welche die heiligste Wissenschaft als Erwerbsmittel ansehen, und im Frohndienste

arbeiten, würde dann nur reine Begeisterung für das göttliche Reich überall walten. Und Wer will die Früchte berechnen, welche eine solche Begeisterung hervorzutreiben vermag?

Gewissermaßen von selbst würden sich auf diese Weise die theoretischen und praktischen Wissenschaften scheiden. Jene würden nach wie vor gewöhnlich ihren Sitz auf den Universitäten haben: während diese fast durchaus von den eigentlichen Geistlichen getrieben würden. Jeder würde Alles daran setzen, gerade die Bildungsmittel anzuwenden, welche ihn den sichersten Weg zu seinen Wissenschaften führten.

E. Geordnete Anstalten zur Bildung der Religionslehrer.

Bei sonst wohlgeordneten Verhältnissen des evangelischen Kirchenverbandes und namentlich bei Einsetzung von tüchtigen im Personal wechselnden Prüfungsbehörden braucht es daher der evangelischen Kirche nicht um die Bildung von Religionslehrern zu bangen, wenn auch keine öffentliche geordnete Anstalten zu diesem Zwecke vorhanden wären, weil sowohl die Geschichte der alten [1]) als der jüngeren christlichen Zeit lehrt, daß es nicht leicht und am Wenigsten in einer Zeit und in Ländern an Bildungsgelegenheit fehlen würde, in welchen überhaupt allgemeine wissenschaftliche Bildung herrscht.

Damit wird aber nicht geleugnet, daß es der evangelischen Kirchengesellschaft nach dem dermaligen Stande ihrer Gesammtbildung erwünscht seyn kann, eine größere geordnete Anstalt zur Bildung ihrer Lehrer zu besitzen. An und für sich ist es ganz gleichgültig, wie dieselbe realisirt wird. Sie kann entweder von der Gesellschaft gegründet, un-

[1]) Man denke nicht allein an die alten heidnischen Philosophenschulen, sondern hauptsächlich an die christlichen Anstalten in Alexandria, Antiochia, Edessa, Nisibis; an die Leistungen Einzelner, welche an keine Anstalt geknüpft waren.

terhalten und als Gesammtgut verwaltet; oder von einzelnen oder mehreren, vertragsmäßig Verbundenen, ja sogar von dem Staate auf öffentliche Kosten unternommen werden.

Keiner dieser Fälle ist wahrscheinlich und möglich, so lange die Einzelgemeinden isolirt stehen, durch kein innigeres Band zu einer größeren Gesammtheit umschlungen sind; so lange sie namentlich nicht gemeinsam über allgemeine an die künftigen Religionslehrer zu stellende Forderungen übereingekommen sind. Denn den einzelnen Gemeinden wird, sehr seltne Fälle ausgenommen, das Vermögen zur Gründung und Erhaltung einer solchen Anstalt fehlen: Private aber (und als Privatmann würde hier auch der Staat auftreten) dürften sich bei der Unsicherheit der Aussichten von der Unternehmung eines so kostspieligen Institutes leicht abschrecken lassen [1]). Sobald eine größere Anzahl von Einzelgemeinden, am Zweckmäßigsten alle einer gewissen Glaubensansicht huldigenden in einem Staate, oder wenn derselbe zu umfassend ist, wenigstens alle eines gewissen größeren Bezirks zu einer Sammtgemeinde sich verbunden haben, sind die Schwierigkeiten entweder schon beseitigt, oder können doch sehr leicht beseitigt werden.

Welche der aufgeführten vier Gründungsarten theologischer Institute oder Pflanzschulen zu wählen sey, lassen wir füglich die Sammtgemeinde selbst durch ihre Repräsentanten entscheiden, um so mehr, da sich Dieß nach den jedesmaligen Verhältnissen und besonders darnach richten muß,

---

[1]) Wenn die Kirchen sich nicht über Forderungen, welche an die Bewerber und Lehrämter gestellt werden sollen, vereinigen: so dürfte leicht bald der Mißstand entstehen, daß immer mehr völlig Unwissende in die Gemeinden als Lehrer sich einschlichen, was nicht allein dem freudigen Gedeihen tieferer Kenntniß des Evangeliums und festeren Glaubens Abbruch thun, sondern auch die Lehranstalten ganz veröden machen würde.

ob Private sich als Unternehmer eines solchen Institutes anmelden, und unter welchen Bedingungen. Als allgemeingültige Regel muß jedoch jedenfalls feststehen, daß weder die Sammtgemeinde als Selbstunternehmerin Sich, noch wenn sie mit einem Privaten abschließt, Diesem ein Lehrmonopol gestatten darf.

a. Der Staat als Inhaber.

Am Gefährlichsten dürfte es leicht scheinen, dem Staate die Sorge für die Herstellung theologischer Bildungsanstalten zu überlassen. Wie jetzt das Verhältniß der Kirche zum Staate ist, kann es eigentlich kaum etwas Uebleres geben, als daß der Staat solche Anstalten (man vergesse nur nicht, wovon weiter unten mehr, wie die meisten Anstalten der Art gegründet worden sind) sich angeeignet hat, und mit Hülfe der an ihnen angestellten Lehrer eine furchtbare Zwangsherrschaft über die Gewissen religiöser Partheien ausübt. Wird die Kirche frei, so scheint der Hauptsache nach auch wenn der Staat sich als Besitzer der theologischen Lehranstalten zu betragen fortfährt, der Einfluß desselben auf die theologische Bildung der Lehrer der Religion gebrochen, ohne es in der Wirklichkeit zu seyn. Denn steht es gleich Jedem dann frei, seinen Lehrer nach eigner Neigung im In- und Auslande zu wählen, weil der Staat als Privatperson auftretend die Forderung des Gebrauchs seiner Anstalten nicht mehr begründen kann: so wird doch die Nähe der Anstalt, die Erleichterung der Studien und Mehreres d. A. einen sehr großen Einfluß ausüben. Freilich würde sich nach einiger Zeit das rechte Verhältniß wieder herstellen, wenn die Gemeinden, sobald sie wahrnähmen, daß der Staat die Lehrer an den theologischeu Anstalten in seinem, nicht in dem Sinne der Kirche wähle, Alle von der Kandidatur ausschlössen, welche der Staatsanstalt ihre Bildung verdankten, und so den Staat nöthigen, über die

Wahl der Lehrer, wenn er seine Anstalt erhalten wollte, mit der Kirche sich zu vertragen. Doch würden solche Reibungen zwischen Staat und Kirche am Besten ganz vermieden.

Jetzt, wo einmal der Staat im Besitze ist, bleibt der Kirche wenigstens vorläufig wahrscheinlich nichts Anderes übrig, als mit dem Staate sich so zu vereinigen, daß dessen Einfluß möglichst unschädlich gemacht wird. Stünde uns die Wahl völlig frei: so würden wir, nach dem Grundsatze, daß Bündniß und Gemeinschaft mit einem Stärkeren ohne übergeordneten Richter nicht rathsam sey, jede Gemeinschaft und Verbindung mit dem Staate völlig ablehnen.

b. Die Kirche als Inhäberin.

Wie die Erfahrung der tüchtigsten Finanzmänner lehrt, ist es überhaupt nicht zweckmäßig, wenn der Staat oder eine dem Staate in ihrer Verfassung und nach ihrer Ausdehnung ähnliche Verbindung sich auf Unternehmungen einläßt, welche nicht zunächst und eigentlich Gesellschaftszwecke sind. In den bei Weitem meisten Fällen kann man sicher seyn, daß Privatbetrieb größere Vortheile erringt, und daß der Gesammtheit durch den beförderten Wohlstand ihrer Mitglieder größerer und nachhaltiger Gewinn entspringt, welcher den augenblicklichen Gewinn des Selbstbetriebs weit überwiegt. Außerdem ist fast mit Bestimmtheit darauf zu rechnen, daß der Staat, oder ihm gleichartige Verbindungen, wenn sie nicht etwa ein Monopol aus einem Betriebe machen, wegen der amtlichen Lauheit und Schläfrigkeit der Betreibung in der Konkurrenz regelmäßig unterliegen werden.

Diese Wahrnehmungen, verbunden mit der Kostspieligkeit amtlicher Ueberwachung und der Beschwerlichkeit der Kontrole, dürften bei freigelassener Wahl die Sammtkirche bestimmen, sich nicht selbst als Unternehmerin einer Bildungsanstalt für Religionslehrer darzustellen. Nur dann wird sie sich zu diesem Schritte gedrungen achten, wenn es

ihr an tauglichen Bewerbern um Lehrämter mangelt, und wenn alle Mittel zur Vermehrung der Zahl der Bewerber fehlgeschlagen sind. Je höher das allgemeine kirchliche Interesse sich steigert, je besorgter die Einzelgemeinden für ihre Lehrer sind, desto freier und vielfältiger wird die Konkurrenz seyn, desto weniger wird die Sammtgemeinde selbst für Anstalten zu sorgen sich genöthigt sehen, welche die Bildung der künftigen Religionslehrer bezwecken.

c. Private als Inhaber.

Ueber allen Vergleich lebendiger wird jedes Geschäft von Einzelnen und Mehreren ausschließend zu demselben verbundenen Privaten betrieben. Hier trifft jeder Verlust den Einzelnen kräftig mit, jeder Vortheil ist auch für den Einzelnen Gewinn. Gegenseitigkeit des Verlustes und Gewinnes macht Alle scharfsichtiger; jeder Einzelne überwacht das Gesammtinteresse. Sorgt man nicht für die der Sammtkirche genehmsten Lehrer, so wird eine Anstalt zu ihrer Bildung alsbald veröden.

Nur Das dürfte in Frage gestellt werden, ob sich denn Einzelne oder Gesellschaften von Privaten zur Unternehmung solcher Lehranstalten finden werden? Freilich für den Anfang dürfte es schwieriger seyn; allein bei Befreiung der Kirche von der Vormundschaft des Staates und bei einer allgemeinen glücklichen Organisation würden gewiß sehr bald zahlreiche Anerbieten gemacht werden [1]). Für den schlimm-

---

[1]) Als Obiges schon längst geschrieben war, wurde der Verf. durch die Nachricht in der evangelischen Kirchenzeitung überrascht, (1831. N. 84.) daß in Genf eine Gesellschaft zur Errichtung einer theologischen Schule zusammengetreten sey, und sich der günstigsten Aussichten schon jetzt erfreue. Ein lebendiger Beweis wie groß die Kraft der sich frei entwickelnden Kirche auch in dieser Beziehung seyn wird.

sten Fall müßte die Kirche wenigstens Anfangs einige Aufopferung und Unterstützung an solche Unternehmer nicht scheuen, und könnte sich sogar in förmliche Verträge mit denselben einlassen, so jedoch, daß von Jahr zu Jahr, wenn der eine Theil sich nicht befriedigt sähe, die Aufkündigung erfolgen dürfte, und daß Niemand wegen des abgeschlossenen Vertrages an das Institut gebunden wäre. Nur innere eigenthümliche Tüchtigkeit müßte die Benutzung desselben bedingen. Für den Anfang wäre es vielleicht auch nicht zweckwidrig, wenn die Sammtkirche auf den Grund ihrer Beiträge sich die Billigung oder Verwerfung der zu Lehrämtern an der Anstalt Empfohlenen vorbehielte.

F. Unterstützung der theologischen Pflanzschulen durch die Kirche.

Nur bedingte Pflicht der Kirche ist es also, hergeleitet aus dem Wunsche des lebendigeren Gedeihens tiefer christlicher Bildung, zur Gründung oder Erhaltung der Anstalten für Bildung der Religionslehrer unter Umständen Beiträge zu liefern, oder wohl gar die Pflege solcher Anstalten ausschließlich selbst zu übernehmen. Diese Pflicht führt uns zu der Frage, aus welchen Fonds die kirchlichen Sammtgemeinden die Beiträge nehmen, welche sie theologischen Lehranstalten gewähren? Wir glauben zunächst aus den Einkünften der allgemeineren ursprünglich kirchlichen Güter, welche jetzt der Staat theils bloß verwaltet, theils wirklich als Eigenthum in Besitz genommen hat. Es muß Eine der ersten Arbeiten der konstituirten Kirche seyn, sich vollständig in dieser Beziehung mit dem Staate auseinanderzusetzen.

a. Das ursprüngliche allgemeine Kirchenvermögen.

Das Vermögen der kirchlichen Einzelgemeinden wird sich in den meisten Fällen sehr leicht ausmitteln lassen, weil es, an den meisten Orten wenigstens, lange

Zeit völlig getrennt von dem Vermögen der bürgerlichen Gemeinden verwaltet wurde und noch wird [1]). Das allgemeinere Kirchenvermögen, auf welches nach den ursprünglichen Stiftungen die Mitglieder größerer kirchlichen Vereine Anspruch zu machen hatten, ist dagegen in den meisten protestantischen Staaten Deutschlands, und zunächst auch in den beiden Hessen, seit den Zeiten der Reformation größtentheils zu Staatszwecken verwendet, und mit dem Staatsgute vermischt worden. Universitäten, bürgerliche Schulen, Gymnasien, Landeshospitäler (in Hessen vier) Stifte, Stipendien wurden davon geschaffen [2]); der verhältnißmäßig geringere Theil wurde der Kirche, ihren Dienern und den Wittwen und Waisen der Kirchenlehrer zugewendet [3]).

Wenn die Kirche die Rückgabe dieser ursprünglichen Besitzungen anspricht: so kann nicht entgegnet werden, daß das Kirchenvermögen ganz im Geiste der Reformatoren zu Schulzwecken verwendet worden sey, und daß diese Verwendung damals kirchliche Billigung erlangt habe. Es würde diese Einrede an anderen Orten sehr, und wenigstens in Hessen völlig unstatthaft seyn. Die Hessische Reformation (cap. 29—33.) verordnete allerdings die Verwendung der allgemeineren Kirchengüter zu Schulzwecken, allein zu kirchlichen. Jetzt hat die Volksschule fast ganz aufgehört, kirchliche Schule zu seyn, da wöchentlich höchstens einige Stunden, und zwar mehr der Form wegen, der Religion gewidmet werden, wäh-

---

1) Erst die neueste Zeit hat mehrfach den Versuch gemacht, das Vermögen der bürgerlichen und kirchlichen Einzelgemeinden, besonders zu Armenanstalten, zu vereinigen. Nur an wenigen Orten hat man sich ernstlich widersetzt, und darum ist es den Konsistorien gelungen, Verwirrung in die klare Sache zu bringen.

2) Vgl. Pütter's Erörterungen des Staatsrechts 2. Bd. S. 424—431. auch S. 433. und die dort angeführten Schriften.

3) Vgl. Pütter a. a. O. S. 431.

rend die Zwecke des bürgerlichen Lebens der eigentliche Mittelpunkt und Maßstab der Schulthätigkeit sind. Damals waren die Hochschulen eigentliche theologische Bildungsanstalten [1]), mit einzelnen Lehrern anderer Wissenschaften nebenbei versorgt, und natürlich nur mit Lehrern der protestantischen Glaubensansicht. Jetzt findet die Theologie zuletzt und am Spärlichsten Unterstützung, und alle Fächer der Weltwissenschaften sind zahlreich ohne Rücksicht auf Religion und Kirchenpartei besetzt. Damals wurden die Stipendien nur künftigen Theologen, damit es dem Wort nicht an Verkündigern mangele, verliehen; jetzt genießen sie nicht allein Protestanten aus allen Fächern, sondern sogar katholische Theologen [2]). Damals verwalteten Kirchenbehörden die kirchlichen Hospitäler und Armenhäuser, welche jetzt schon seit Jahrhunderten der Obhut der weltlichen Obrigkeit anvertraut, und also der Kirche entrissen sind [3]).

Hat sich demnach allmählich in Hessen die ganze Verwendung des ehemaligen Kirchengutes verändert, und wird dadurch nicht den Absichten der ursprünglichen Verfügung entsprochen [4]): so steht denn doch wohl der Kirche, welche auf

---

[1]) « **Quia placuit Deo, movere cor Principis nostri, ut nunc fulgente evangelii gloria *universale studium apud Marpurgum* erigere velit, idque maxime necessarium sit, *ut in ecclesiis nostris multiplicentur, qui in verbo et doctrina eisdem praesidere, ac quae recta sunt consulere possint etc.*** » S. Schmincke a. a. O. S. 659. (619.)

[2]) Ueber alle diese Thatsachen vergleiche man die Hessische Kirchenreformation von 1526. Kap. 29. ff.

[3]) Vgl. ein Ausschreiben Philipp's des Großmüthigen von Friedewald Sonntag nach Lucie in: Kalckhofische Handschriften ꝛc.

[4]) Ohne Zweifel läßt sich Aehnliches fast in allen protestantischen Ländern Deutschlands beweisen, und Diejenigen, welche die genügende Kenntniß haben, werden sich das größte Verdienst um die Kirche erwerben, wenn sie spezielle Nachweise liefern.

diese Weise in ihren Rechten tief gekränkt worden ist, ein Restitutionsrecht zu.

In andern Ländern ist freilich — wie wir bei aller Ehrfurcht gegen die Reformatoren einräumen müssen, mit durch deren Schuld — nicht mit der Gewissenhaftigkeit Philipps verfahren worden, welcher sich vor den versammelten Ständen rühmen konnte, keinen Pfennig von geistlichen Gütern für sich genommen zu haben. Man wird diese Männer, welche von den edelsten Zwecken geleitet wurden, und gewiß keine eigennützigen Absichten hegten, zwar nicht rechtfertigen, aber doch entschuldigen können, wenn sie in dem harten Kampfe der Dankbarkeit gegen die Beschützer der Religion, die Fürsten, und der gewissenhaften Bewahrung des Kirchengutes, unterlagen, um so mehr, da sie eigentlich als damalige Nutznießer ein persönliches Opfer zu bringen glaubten. In welchen Zwiespalt mit sich selbst sie gesetzt waren, lehren die unten mitgetheilten Worte Luthers [1]).

---

[1]) „Was bisher den abgöttischen Meßpfaffen ist gegeben worden, möge hinfort unter die frommen gottseligen Lehrer des Evangelii ausgetheilt werden. Und wollte Gott, daß wir solches erlangen und erhalten könnten, bei den Raubvögeln, die mit Gewalt und Unrecht die Kirchengüter zu sich reißen, und den armen Pfarrherrn und Schulen kaum so Viel lassen, daß sie sich des Hungers erwehren können. Im Churfürstenthum Sachsen werden davon die Pfarrherrn und Schulen erhalten. Was daselbst übrig ist, haben wir erlaubt, daß entweder der Fürst behalten mag, oder aber, daß er's unter die armen Schüler soll austheilen." Vgl. Bd. 9. S. 1078. Bd. 8. S. 78. Bd. 5. S. 211. (Altenb.) — Ferner: „Unsere Fürsten reißen jetzund Alles hinweg, und berauben die Kirchen. Und wiewohl der Kirchen Viele sind, die ein reiches Einkommen haben, sind doch der Herrn wenig, die davon so Viel herausgeben, daß die Kirchendiener und Pfarrherrn damit zur Nothdurft mögen erhalten werden. In Summa, man giebt gar zu wenig davon, das Fett aber, und das Allerbeste, so die Klöster und Stifter gehabt, nehmen sie hin, welches wir zwar jetzt, da die Fürsten so große Unko-

Jedenfalls ist es heilige Pflicht des Staates den durch Säkularisationen, d. h. Sakrilegien, in alter und neuer Zeit der Kirche zugefügten Verlust möglichst auszugleichen; sich frei zu machen von dem Fluche, welcher auf dem Tempelraube ruht. Freilich wird es Mühe kosten! Freilich werden wir noch oft fühlen, wie wahr Luther im Jahr 1537 zu Schmalkalden die künftige Noth der Kirche schilderte, als er und die dort versammelten Prädikanten bei den Fürsten so flehentlich anhielten, der Kirche ihr Eigenthum zu lassen, und sie darauf aufmerksam machten „wie schwer es seyn wolle, nach Zerstreuung dieser jetzigen Güter neue zusammen zu bringen, und welcher Schade zuvor zu besorgen, ehe man wiederumb zu einem anderen Vorrath kommen kann“ [1]). Allein nur nicht verzagt! Die Güte und Gerechtigkeit der Sache wird zuletzt doch siegen.

---

sten treiben müssen, auf's Beste wir können, dulden mögen. Sie sollten aber doch billig, wenn sie das Fett nicht geben wollten, gleichwohl für das Brod nicht gar die Spreu geben.“ Vgl. Bd. 9. S. 1413. — Ferner: „Davon, (nehmlich, daß ihr die Kirchengüter so schändlich zerstreuen und verwüsten laßt) werdet ihr einst Rechenschaft geben müssen Dem, der im Psalmen den Titul führt, daß er zuschmeiße die Könige zur Zeit seines Zornes.“ Vgl. Bd. 6. S. 1024. Absichtlich und zusammenhängend behandelt Luther den fraglichen Gegenstand in einer eigenen Schrift: Ordnung eines gemeinen Kastens, Rathschlag wie die geistlichen Güter zu handeln sind ꝛc., welche wir zum vollständigen Nachlesen empfehlen, da sie keinen Auszug leidet. (Altenb. Ausg. Bd. 2. S. 333. ff.)

[1]) Vgl. Bd. 6. S. 1116 ff. — Uebrigens wird der mit dem Stande der Sache Vertraute sich nicht wundern, daß bei dieser Gelegenheit von dem Verf. kein Versuch gemacht wird, die Grundlagen eines Restitutionverfahrens zu entwickeln. Es erfordert Dieß eine genauere Kenntniß des ursprünglichen Kirchenvermögens in allen Deutschen Staaten, als sie für Auswärtige möglich scheint. Wenn uns die nöthige Hülfe von Regierung und Privaten geleistet wird, so hoffen wir später für Hessen wenigstens die nothwendigsten Nachweisungen geben zu können. Wir ersuchen einstweilen alle Diejenigen, welche, wenn auch nur für kleine Kreise unsres näheren Vaterlandes Nach-

b. Beiträge der Gemeinden.

Wenn auf dem Wege des Vergleichs und geschichtlich-rechtlicher Untersuchungen nicht so Viel Vermögen der evangelischen Sammtkirche eines Landes sich ermitteln läßt, daß davon die Kosten zur Einrichtung einer etwa nöthig befundenen theologischen Lehranstalt gedeckt werden können: so müssen allerdings die zu einer Sammtkirche vereinten Gemeinden aus eigenen Mitteln das Nöthige herbeischaffen. Man entgegne uns aber nicht, daß dann für diese Zwecke gar Nichts geschehen würde, weil nach den Erfahrungen neuerer Zeit Republiken für Kunst und Wissenschaft der unergiebigste Boden seyen, und bei freier Kirchenverfassung ein Gleiches in Ansehung der Unterstützung der Religion zu befürchten stehe. Denn

1) wenn Republiken in neuerer Zeit für Wissenschaft und Kunst wirklich gleichgültiger sind; so liegt Dieß keineswegs in der Verfassung — denn warum sollte das republikanische Athen nicht gleiche Erfahrung gemacht haben? — sondern entweder darin, daß die neuere Zeit, wie das Ideale überhaupt, so auch Kunst und Wissenschaft nicht achtet, und nach dem Nützlichkeitssysteme mißt; oder, daß diese Staaten noch zu sehr mit der Befestigung der politischen Verhältnisse zu schaffen haben, und daß also die Politik höhere Interessen verschlingt; oder, daß die Republiken der neueren Zeit fast sämmtlich fortgeerbten und veralteten Aristokratismus darstellen, welcher wohl durch einzelne Mäzenaten wohlthätig, im Ganzen aber gewiß erschlaffend wirkt; oder, daß mehrere der genannten Ursachen zugleich störend einwirken.

2) Religion auf der einen und Kunst und Wissenschaft auf der anderen Seite sind ihrem Wesen nach so verschieden, daß kein Schluß von dem Einen auf das Andere zulässig

---

weisungen geben können, sie uns freundlich zu gewissenhafter Benutzung zukommen zu lassen.

ist, weil jene schlechterdings ein allgemeines, wohl bisweilen verkanntes und zurückgewiesenes, allein stets wieder erwachendes Bedürfniß der ganzen Menschheit ist, während diese immer nur einen gewissen eigenthümlich gebildeten Theil derselben näher berühren, Neigung und eigenthümliche Naturanlage voraussetzen. Es wird nicht geleugnet, daß jetzt gerade das religiöse Bedürfniß fast allgemein entschwunden scheint; aber auch nicht verhehlt, daß Dieß zunächst und hauptsächlich daraus zu erklären ist, daß man bisher dem Volke die Religion wie Staatsauflage zumaß, und sie dadurch entwürdigte.

3) Sollte aber wirklich Alles täuschen, und Religion auch auf dem Wege der Freiheit nicht wieder erwachen: so wäre auch dieses Uebel hinzunehmen. Denn wirklich werthlos muß seyn, und höchstens den Vortheil einer Kaste fördern, Was mit Zwang gefördert und erhalten werden muß, sobald völlige Freiheit der Privatwirksamkeit dafür gestattet ist. Was inneren Werth hat, kann nie untergehen, so wenig als eine einmal lebendig gewordene Wahrheit. Freilich führt oft nur ein langer Kampf zum Ziele. Noch ist ja selbst Religionsfreiheit nicht errungen, wiewohl sie schon seit Luther kostbares Kampfziel ist, und Jahrhunderte hindurch vor ihm war. Am wenigsten mag man sich jedoch

4) auf Nordamerika als Erfahrungsbeweis berufen [1]).

---

[1]) Brauns (in seiner neuesten Schrift: das liberale System oder das freie Bürgerthum in seiner höchsten Entfaltung ꝛc. Potsdam. 1831. 1. Th. S. 304.) thut Dieß wirklich mit folgenden Worten: „Welch ein Kontrast! Baiern's liberaler König errichtet mit großem Erfolg ein treffliches Erziehungsinstitut für Griechen (Athenäum) zu München, während die, eine Million übersteigenden Deutschen in Nordamerika nicht einmal eine geringe deutsch-evangelisch-theologische Lehranstalt daselbst zu gründen vermögen; denn die zwei zu Carlisle und Gettysburg in Pennsylvanien von ihnen hauptsächlich durch Europäischen Zuschuß angelegten Institute haben nur die Firma von Deutschen Seminarien angenommen, um hierdurch Kurzsichtige zu

Es giebt kein Land in der Welt, in welchem die Religion unter größeren Aufopferungen der Privaten unterstützt würde, als in Nordamerika, „wo die Grundlage des gesellschaftlichen Vereins vollkommene Gewissensfreiheit ist; wo Kongregationalisten, Presbyterianer, Reformirte, Episkopalen, Quäcker, Methodisten, Baptisten, Mennoniten, Lutheraner, Katholiken, Herrnhuter, Dunkers, Juden und Fetischanbeter ruhig neben und mit einander leben. Auch der größte Zweifler oder der erstorbenste Gleichgültige wird zum Nachdenken aufgerüttelt, wenn er in einem so absolut freien Lande nicht nur zahllose Kirchen erbaut sieht, sondern auch die Menge und ernste Andacht ihrer Besucher. In Philadelphia sind einhundert Kirchen sonntäglich so mit Menschen angefüllt, wie in Europa schwerlich eine. Nimmt man hierzu noch, daß der Nordamerikaner Kirche und Prediger selbst unterhalten muß, und daß diese Ausgabe mehr beträgt, als seine gesammten Abgaben, dann erscheint seine Religiosität in einem um so achtungswertheren Lichte. In Boston, Neu-York, Philadelphia und anderen großen Seestädten herrscht in den Kirchen eine Pracht, welche, England ausgenommen, Alles übertrifft, was in dieser Art in Europa zu sehen ist. Auf dem flachen Lande von Philadelphia und Harrisburgh findet man durchgängig Kirchen, deren sich keine Europäische Mittelstadt schämen dürfte, und die alle von einzelnen Landgemeinden erbaut und erhalten werden. Es ist nichts Ungewöhnliches, einen eben nicht sehr reichen Farmer für eine Kirche zwei- bis dreihundert Dollars unterschreiben zu sehen. Pittsburg, das etwas

---

blenden ꝛc.“ Ohne die anderweite Glaubwürdigkeit Brauns' in Anspruch zu nehmen, trägt er doch sichtlich die Farben zu stark auf, wie die im Texte alsbald folgenden Thatsachen beweisen. Die geringe Theilnahme der Amerikaner an der Gründung theologischer Seminare muß daher wohl in anderen Dingen ihren Grund haben, nicht in der Gleichgültigkeit gegen Religion und in Kargheit.

über funfzig Jahre besteht, zählt zehn Kirchen, und darunter die im Jahr 1825 vollendete **Trinity Church** in gothischem Styl erbaut, die der Europäischen Hauptstadt zur Zierde gereichen würde. Mehrere Glieder dieser Kirche unterzeichneten einhundert Dollars, und Pittsburg ist zwar wohlhabend, aber nichts weniger als reich. Zu diesen Ausgaben für die Kirchen kommt auch noch der Beitrag für die Prediger, der einen bis hundert Dollars beträgt, und wirklich die größte Taxe ist, die der Amerikaner zu entrichten hat, und die für Manchen nur dadurch erträglich wird, daß er sie sich selbst auflegt, und seinen Prediger auch selbst wählt" [1]).

Man bedenke, welchen unberechenbaren segenvollen Einfluß eine solche Freimachung theologischer Wissenschaft und Bildung auf Kirche und bürgerliches Leben haben müsse! Wenn jetzt niedrige Insinuationen bei den Regierungen statt haben, um einzelne Lehrer der Religion und Theologie zu verdächtigen: so überläßt die Lehrfreiheit Jedem die Wahl seines Lehrers, und jeder Gemeinde die Wahl ihres Predigers. Dieser steht es frei, welcher theologischen Richtung sie folgen will, denn „Bischöfe, Pabst, Gelehrte und Jedermann hat Macht zu lehren, aber die Schaafe sollen urtheilen, ob sie Christus Stimme lehren oder der Fremden Stimme." Freilich „alle Bischöfe, Stifte, Klöster, Hochschulen mit allem ihrem Körper [2]) toben wider dieses helle

---

[1]) Vgl. Eggerling's Beschreibung der vereinigten Staaten von Nordamerika. Wiesbaden. 1832. S. 245. ff. aus welchem Buche obige Thatsachen, weil sie dort kurz zusammengestellt sind, entlehnt wurden und Brauns selbst in der eben angeführten Schrift. S. 51.

[2]) Jetzt würde wohl Luther auch Regierungen und Regierungsbevollmächtigte nicht ausgelassen haben. Man denke: Noch ist der Abschied auf die jüngste Westpreußische Synode, welche vorzüglich in der Agendenangelegenheit gehalten wurde, und von welcher Mancherlei hieher Gehöriges in's Publikum gekommen ist, was wir übergehen, nicht erschienen, und doch wagt es eine Königlich Preußische Regierung, die Kandidaten des Predigtamts, trotz ihres Widerstrebens un-

Wort Christi, daß sie das Urtheil der Lehre den Schaafen unverschämt nehmen und ihnen selbst zueignen, durch eignen Satz und Frevel. Darum sind sie auch gewiß für Mörder und Diebe, Wölfe und abtrünnige Christen zu halten, als sie öffentlich überwunden sind, daß sie Gottes Wort nicht allein verleugnen, sondern auch dawidersetzen und handeln, wie sichs denn gebührt hat dem Widerchrist und seinem Reich zu thun, lauts der Prophezei St. Pauli 2 Thess. 2" [1]).

Ueberall wird von der heiligen theuren Kirche Christi — denn das Volk ist ein strenger Richter, mehr als man glaubt — das Mittelgut ausgeschlossen werden aus der Zahl der Lehrer; Glauben, Geist, Kraft, Wort und Wissenschaft werden freudige Aufnahme und Anerkennung finden; dem Manne von Beruf wird eine größere Rennbahn geöffnet; Kirchlichkeit und mit ihr Christenthum wird zurückkehren, wo es jetzt entschwunden ist. Freilich die friedlichen und guten Seelen, welche jetzt ohne allen inneren Beruf die Lehre vom Wort zu treiben beabsichtigen, in der Hoffnung ein fein frei und sorgenloses Leben in bequemer Gemächlichkeit zu führen; sie wird ein grimmiger Eisschauer überfallen, wenn sie an ihre Zukunft denken; das Mütterchen, welches sein Söhnlein schon bei der Geburt zum Prediger bestimmte, weil es doch unziemlich sey, daß des Pfarrers Sohn ein Handwerk erlerne, auch wenn er noch so einfältig und verkehrt ist, wird sich grämen und schelten. Mag auch bei Verschieden-

---

ter Androhung anderer Maßregeln dazu anzuhalten, daß sie sich auf die künftigen Erlasse verpflichten. Ist das Wille des Preußischen Ministeriums? Ist das Wille des frommen Friedrich Wilhelm und im Geiste Luthers? Im Jahr 1522 schrieb er sogar in Beziehung auf die Leute, die ihr christlich Wesen allein damit aufwürfen, daß sie Eier, Fleisch, Milch essen, nicht beichten, Bild stürmen könnten, also: „Also müssen wir auch diese unsaubere Widhopfen in unserm Nest leiden, bis sie Gott einmal Mores lehre."

[1]) Vgl. Luther: Ursach und Grund ꝛc. Th. 2. S. 329. (Altenb. Ausg.)

heit der Geistes- und Gemüthsanlagen der einzelnen Menschen und somit auch der Lehrer, bei der wechselnden Eigenthümlichkeit der Regsamkeit und Schlaffheit, durch Klima und Beschäftigung erzeugt, vielfache Spaltung entstehen, wie man sie den Ländern, in welchen freie Verfassung herrscht, vorwirft: so können wir darin nur Glück sehen. Wo Reibung ist, da ist Eifer und Liebe! Deßhalb sagt ja auch Christus: Meinet ihr, daß ich gekommen sey, Frieden zu stiften auf Erden? u. s. w. Wo Eifer und Liebe ist, da wird die Wahrheit gefördert.

Jetzt ist die protestantische Kirche eine faulende sumpfige Masse, auf der die Theologen, gleich jenen Wasserspinnen, sich hin und herbewegen und einander verjagen und befehden, während das ganze Element, auf dem sie schwimmen, kaum auf seiner Oberfläche eine leichte Erschütterung erleidet. Bisweilen greift von Außen her ein gewaltsamer Neptun ein, und erregt Aufruhr in dem Pfuhle. An ihn klammern sich dann diese leichten Insekten an, die Wahrheitliebenden verkriechen sich schweigend. Weit hin dringt der faulichte Geruch, aber nach kurzer Frist tritt die alte Trägheit wieder ein, weil kein bewegendes inneres Leben die schmutzige Masse durchdringet. Man breche die umschlingenden Schranken, und freies Leben, freie Bewegung wird sich entfalten.

Aber wie? Wird dann nicht die ganze Masse sich verlaufen; in zahllose Wasserfäden sich zersplittern? Die nachhaltige Quelle kann auf gewisse Zeit und bis zu einer gewissen Höhe eingedämmt werden. Allein, hat sie einmal die unnatürlichen Schranken durchbrochen, dann sucht sie die Tiefe, und wallet mit innerem Leben und geschlossen fort, ja zieht die Bächlein und Flüßchen, zu ihrer Seite entspringend, in ihrem Beete weiter. Mag auch bisweilen ein Fels sich in den Weg werfen, und die reichen Ströme thei-

len, die abgeirrten Gewässer suchen bald ihre Vereinigung wieder.

Und wahrlich das Evangelium Christi, wie es unsere heiligen Urkunden enthalten, ist eine nachhaltige, unversiegbare Quelle! Sie wollte zur Reformationszeit freier zu sprudeln wieder beginnen, nachdem sie 1200 Jahre und darüber stagnirt hatte, aber nach kurzem Laufe traten Eigennutz, Feigheit, Herrschsucht und Gewissenszwang ihr entgegen, durch Irrthum erzeugt: und noch, noch steht ein großer See, dem bloß eine Oeffnung fehlt, um mit seinen reichen Fluthen große Fluren zu bewässern. Brechet sie ihm, und in majestätischer Klarheit und Ruhe wird er dahin wallen.

II. Herbeischaffung gewisser Kultusmittel.

Zu den Zwecken, welche die Einzelgemeinde in der Regel für sich allein gar nicht, oder im günstigen Falle nur unter großen und für den Augenblick drückenden Aufopferungen, oder nur in einem sehr beschränkten Maßstabe erreichen kann, gehört die Herbeischaffung der Mittel zur Herstellung eines würdigen Kultus.

Hierher zählen wir zunächst die Tempel zur Gottesverehrung selbst. Wo einmal für Einzelgemeinden Gotteshäuser bestehen, sind dieselben in Ansehung ihrer etwaigen zufälligen Zerstörung durch Feuer eben so gut wie alle Privatgebäude dem Schutze des Staates übergeben, und haben ihre verhältnißmäßigen Leistungen nicht zu versäumen. Wenn aber neue Kirchen gegründet, alte erneut oder erweitert werden sollen, dann ist die gegenseitige Hülfe sehr nöthig. Man sehe doch nur, in welchen erbärmlichen Hütten nicht wenige Gemeinden, auch unserer Gegend, ihren Gottesdienst halten; man beobachte, wie dann, wenn eine neue Kirche erbaut werden soll, Kollekten durchs ganze Land erhoben werden müssen, und wie eine die andere drängt; man über-

lege, welche Schuldenlast bei dem Allen sich manche Gemeinde aufladen muß, an welcher Kinder und Kindeskinder noch zu tragen haben; und man wird eingestehen, daß Vorkehrungen in dieser Absicht durchaus nothwendig sind.

Bisher hat zwar der Staat die Gemeinden, als Religionsgesellschaft bevormundet, aber für die Beförderung ihrer Zwecke weder im Allgemeinen, noch im Besonderen Etwas gethan. Es war wahrhaft kläglich anzusehen, wie man für Religionssachen so ganz mittellos und verarmt war. Allein man bedurfte so Viel für andere Dinge, für das Militair, für das Finanzdepartement, für den eigentlichen Zivilstaatsdienst, für den Hofhalt, daß man billig Anstand nahm neue Lasten für Religionszwecke den Gemeinden aufzubürden. Wo man doch keinen handgreiflichen Vortheil selbst erwartete, warum sollte man da den Haß durch Geldforderungen auf sich laden?

So darf, so kann es nicht bleiben, auch wenn der Staat seine Zwingherrschaft über die Kirche fortsetzen sollte. In der freien Kirche dagegen wird bald geholfen werden. Wir möchten folgendes Verfahren in dieser Absicht vorschlagen, von dem wir zwar nicht sanguinisch glauben, daß es auf der Stelle, aber doch daß es zum Ziele führen werde, wenn die freie Kirchenverfassung sich erst einige Dezennien selbstständig entwickelt haben wird.

Wenn eine Gemeinde auf den Bau einer Kirche aus dem Gesellschaftsvermögen der Sammtkirche Anspruch macht; so muß ihr Wunsch derselben vorgetragen werden. Sie ernennt durch Abstimmung vier Bevollmächtigte, welchen die betreffende Gemeinde zur Wahrung ihrer Rechte und Ansprüche zwei beigiebt, um an Ort und Stelle sich von der Lage der Sachen zu überzeugen und nach absoluter Stimmenmehrheit d. h. so zu entscheiden, daß von den sechs Bevollmächtigten jedesmal vier den Ausschlag zu Gunsten der Gemeinde geben. Sind die Stimmen getheilt: so muß

vorläufig die Einzelgemeinde auf Unterstützung durch die Gesammtheit verzichten [1]). Es versteht sich von selbst, daß es hiermit keiner einzelnen Gemeinde gewehrt ist, aus eignen Mitteln ihre Wünsche zu erfüllen. Das Gesetz der Reziprozität wird etwaigen Mißbräuchen leicht steuern.

Genehmigt die Sammtkirche den intendirten Bau: so wird weiter in folgender Art fortgeschritten. Im Archiv der Sammtkirche muß stets eine vollständige Uebersicht der verbundenen Einzelgemeinden vorliegen. Nach der Zahl der Gemeindeglieder der Einzelgemeinden wird die ganze Kostensumme vertheilt, und einer jeden Einzelgemeinde aufgegeben, ihren verhältnißmäßigen Beitrag vollständig gesammelt zur Sammtkasse einzuliefern. Sobald die Einzelgemeinden Kunde hiervon erhalten haben, berufen sie Versammlungen, in welchen zu freiwilligen Beiträgen aufgefordert wird. Wir sind überzeugt, daß, wenn man sich einmal daran gewöhnt hat, die Kirche nicht mehr als ein Institut der Regierung zur Beförderung ihrer Interessen, (um den Bauern, wie man sich sonderbar genug ausdrückt, in seiner Dummheit zu erhalten) anzusehen, daß man dann ganz mühelos und eben so leicht für religiöse Zwecke große Summen zusammenbringen wird, als Dieß jetzt bei allgemein menschlichen

---

[1]) Vielleicht könnte statt des hier vorgeschlagenen Verfahrens auch ein anderes sehr nützlich angewendet werden, nemlich daß die sechs von der Sammtkirche ernannten Bevollmächtigten bloß in der Versammlung referirten, und, wenn sie nicht einig in Ansichten wären, ihre Urtheile einzeln vortrügen, nach deren Anhörung die Sammtgemeinde durch Mehrheit entschiede. Die Erfahrung wird hier den Ausschlag geben, vermuthlich günstig für den letzten Vorschlag, weil die Masse leichter als wenige Männer in ihrer Gesammtheit Unpartheilichkeit bewahrt. — Uebrigens haben wir im ersten Vorschlage gerade absichtlich eine für die Einzelgemeinde günstige Zusammensetzung der Bevollmächtigten gewählt, weil in solchen Sachen lieber durch Milde als durch Strenge gefehlt werden mag.

möglich ist. Der Mensch ist ja im Ganzen, wie die Regierungen zum Theil am Besten wissen, besonders in Deutschland, so gut, nachgiebig, mildthätig und aufopfernd, daß eine völlige Umwandlung vorausgehen müßte, wenn unsere Weissagung trügen sollte. Sollte jedoch, wider Vermuthen, der Fall eintreten, daß die freiwilligen Gaben nicht genügten: so ist dann immer noch Zeit genug, zu einer nöthigenfalls in Terminen zu erhebenden Repartition auf die einzelnen Gemeindeglieder seine Zuflucht zu nehmen.

Der Verfasser verhehlt sich nicht, daß, wenn seine Vorschläge in diesem Augenblicke wenigstens in unseren Gegenden ausgeführt werden sollten, an manchen Orten mit nicht geringen Schwierigkeiten zu kämpfen wäre. Aber selbst jetzt schon nicht mit so großen, wie man sich, wenn man den Sinn des Landvolkes nicht kennt, vorstellen möchte. Wir sind z. B. überzeugt, daß, als neulich die Mühlhäuser protestantische Gemeinde sich bildete, unsere Landleute mit der größten Bereitwilligkeit ansehnliche Beiträge gegeben haben würden: wenn man es nur räthlich gefunden hätte, sie auf zweckmäßige Weise von dem Stande der Sache zu unterrichten. Bei einer Gemeinde in Rheinpreußen haben die jüngsten Sammlungen das erwünschteste Resultat auch in unseren Gegenden geliefert. Um aber allen möglichen Störungen vorzubeugen, halten wir es allerdings für rathsam, sich, bevor man höhere Forderungen macht, die neue Verfassung erst gehörig konsolidiren zu lassen; den Gemeindegliedern Zeit zu geben, von den Vorurtheilen, welche ihnen durch langen Gebrauch der alten Verfassung oder vielmehr Knechtschaft, anhängen, sich loszuwinden, und in freier Lebendigkeit der freien Kirche sich anzuschließen [1]).

---

1) Mußte ja doch Moses das Jüdische Volk vier Dezennien in der Wüste herumführen, um ein neues Volk für die neue religiös-bürgerliche Verfassung zu erziehen. Und wir wollten an der sich

Thürme, Glocken, Orgeln u. A. m. sind gewissermaßen, und besonders in der evangelischen Kirche, Luxusartikel, und können nicht füglich zu den unbedingten Bedürfnissen einer Gemeinde gerechnet werden, so wünschenswerth ihre Herstellung theils für die Erbauung, theils für den Anstand und die Würde der Einzelgemeinde auch seyn mag. Sie müssen daher fürerst der Fürsorge der Einzelgemeinden anheim gegeben bleiben.

III. Pragmatisation der Religionslehrer und übrigen Kirchendiener.

Schon bei einer anderen Gelegenheit [1]) wurde darauf aufmerksam gemacht, daß zu den Gründen, welche das Zusammentreten vieler Gemeinden zu einer Sammtgemeinde bedingen, auch der gehöre, daß einzelne Gemeinden nicht leicht vermögend genug sind, in dem Falle der Dienstunfähigkeit ihrer Lehrer, dieselben gebührend zu unterhalten, und zugleich neue Lehrer oder Stellvertreter zu bestellen [2]). Zu gegenseitiger Erleichterung und nach dem Vorbilde des Staates, scheint eine Religionsdiener-Pensionskasse erforderlich.

---

entwickelnden Reife unserer Zeitgenossen darum verzweifeln, weil nicht auf der Stelle ihre Vollendung erreicht seyn wird?

[1]) Vgl. Zweites Buch fünfter Abschnitt, §. 3. B. a. S. 171.

[2]) In Ansehung der Sorge für dienstuntaugliche Beamten hat überhaupt die neuere Zeit die wohlthätigsten Fortschritte gemacht. Wir hoffen daher in dem Folgenden solche Vorschläge niedergelegt zu haben, welche als zeitgemäße Entwickelung der Grundsätze der alten Hessischen Kirchenordnung angesehen werden können. Dieselbe empfiehlt (S. Schmincke a. a. O. S. 649. (639.) den Gemeinden Sorge für die dienstunfähig gewordnen Bischöfe mit folgenden Worten: «**Qui ex episcopis, qui hactenus fuerunt, deponuntur, et pauperes sunt, alantur ab ecclesiis, et (ecclesiae) iubeant diaconis,** (nemlich nicht den Diakonen der Prediger, sondern den Verwaltern des Gemeindevermögens) **ut eorum maxime rationem habeant,** ***praesertim si sunt senes aut alias infirmi et ad labores inepti.*** »

Ihre Gründung dürfte etwa auf folgende Weise zu erreichen seyn.

Jeder Geistliche sieht voraus, daß er selbst bei herannahendem Greisenalter, vielleicht aber auch durch körperliche Gebrechen, früh eintretende Krankheit und Siechthum schon in jüngeren Jahren verhindert werden kann, das Predigtamt mit Kraft und Segen zu verwalten, und begreift, daß ihm und der Kirche an kräftiger Fortführung desselben viel gelegen seyn müsse. Ist nun auch von vorne herein zuzugeben, daß der Fall der physischen Untauglichkeit des Predigers zu seiner Amtsführung verhältnißmäßig sehr selten und in der Regel nur im höheren Alter, wie die Erfahrung lehrt, eintritt, ja ist sogar vorauszusehen, daß Dieß noch bei Weitem mehr in der nach unseren Ansichten entwickelten Kirchenverfassung der Fall seyn wird [1]): so wird doch damit

---

[1]) Die Gründe für unsre Ansicht sind folgende: 1) ist das Predigtamt selbst von der Art, daß es auch oft von Schwachen und Kränklichen, wenn nur nicht ihre Sprachwerkzeuge so gelitten haben, daß sie den Dienst versagen, gut verwaltet werden kann. Der Verf. kannte einen Prediger, welcher 15 Jahre lang, völlig blind, seinem Amte mit dem größten Segen und gewissenhaft vorgestanden, und nur zur Führung der Akten einen verpflichteten Beistand bedurfte, sowie er von einem andern gehört hat, der die 20 letzten Lebensjahre an der Gicht litt, in einer Sänfte zur Kirche und in einem Lehnsitz an den Altar getragen werden mußte, wenn er predigen oder eine andere heilige Handlung verrichten wollte, und welchen demungeachtet seine zahlreiche und gebildete Gemeinde (in einer Reichsstadt) nicht mit einem andern vertauschen wollte, ja dem man überall fortwährend mit wahrhaft kindlicher Liebe anhing. 2) Mit je größerer Liebe die Gemeinde einem frei gewählten Prediger anhängen wird, mit desto größerer Zuvorkommenheit wird sie ihm auch in den Jahren der Schwäche und Kranheit sein Amt, insoweit es physische Anstrengung heischt, erleichtern. 3) Eine große Zahl von Predigern wird nur darum, scheinbar physisch, allein eigentlich psychisch, früh untauglich, weil sie von jeher in Wirklichkeit untauglich waren, aber durch mancherlei Mittel in der jetzigen Kirchenverfassung sich doch Aemter zu verschaffen wußten. Daß man ihrer gern sobald als möglich los seyn

nicht überflüssig, auf die Herstellung einer Anstalt Bedacht zu nehmen, welche den Nachtheilen, die auch aus diesen seltneren Erscheinungen der Kirche erwachsen könnten, möglichst vorbeugt.

Es kann Dieß, im Allgemeinen betrachtet, auf zwei Wegen geschehen. Erstens kann das Dienstverhältniß, in welchem der Prediger zur Kirche steht, wenn nicht besondere Stipulationen getroffen sind, ganz aufgehoben werden. Es hat, besonders in den letzten Dezennien, nicht an Solchen gefehlt, welche den Staat von der Pflicht der Versorgung der in seinem Dienste untauglich gewordenen Staatsdiener freigesprochen haben. Und allerdings mit Grund, wenn man die Sache absolut betrachtet. In der Praxis dagegen verhält sie sich anders, weil, wenigstens nach den jetzt bestehenden Verhältnissen, der einzelne Staatsdiener durch seine Anstellung gewissermaßen einen stillschweigenden Kontrakt mit dem Staate nach den allgemein üblichen Gewohnheiten abschließt, nach welchem dem Staate die Pensionspflicht aufliegt. Streiten wir nun auch dem Staate das Recht nicht ab, durch seine Gesetzgebung jedem neu Anzustellenden die Unterhaltungspflicht gegen Dienstunfähige aufzukündigen: so können wir doch dieses Verfahren nicht nützlich finden, theils weil jeder Vernünftige sich scheuen wird, dem Staatsdienste, der ihm so wenig Sicherung seiner nächsten Bedürfnisse verheißt [1]), sich zu wid-

---

möchte, ist begreiflich; aber ebenso begreiflich, daß viele Quieszirungen nicht stattfinden werden, welche jetzt stattfinden, sobald ein freies Verhältniß hier eintritt.

[1]) Bei jeder andern bürgerlichen Beschäftigung zum Erwerb des nothdürftigen Lebensunterhaltes steht es dem Einzelnen frei, und ist in den meisten Fällen leicht, einen Stellvertreter und Führer des Geschäftes einzustellen, und sich auf diese Weise sammt der Familie gegen völlige Brodlosigkeit zu schützen. Nicht so im Staatsdienste. Sobald daher der nicht von den Früchten seines Vermögens zu leben Fähige aus dem Staatsdienste austritt, und doch kein andres Geschäft er-

men, und theils, was noch schlimmer ist, weil Pflichtverletzungen zu Bereicherung für den Fall des Untauglichwerdens sehr häufig eintreten werden. Ganz ähnlich verhält es sich mit den Predigern. Sobald die Kirche den Grundsatz aufstellt, ihr Verhältniß mit dem untauglich werdenden Prediger ganz aufzulösen, wird es ihr sehr bald an einer genügenden Zahl Solcher fehlen, die sich ihrem Dienste ausschließlich widmen wollen. Ja selbst dann, wenn die Kirche im Allgemeinen diesen Grundsatz festhielte, kann es sich nicht fehlen, daß die von ihr Anzustellenden nicht versäumen werden, Privatverträge über diesen Punkt mit ihr abzuschließen.

Anstatt also dieses, wie es uns dünken will, unbillige Verhältniß der Dienstentlassung bei physischer Unfähigkeit zu fernerer Amtsführung überall einzuführen, scheint es zweckmäßiger, den zweiten Weg einzuschlagen, d. h. ein Verhältniß der Gemeinde zu ihrem dienstuntauglich gewordenen Seelsorger in so fern fortbestehen zu lassen, daß die Gemeinde zu seinem Unterhalte beiträgt. Dieß dürfte sich am Leichtesten, und für alle Gemeinden eines Synodalverbandes am Wenigsten drückend auf folgende Weise realisiren lassen.

I. Es wird nach Analogie der Zivildienstpragmatik eine Kirchendienstpragmatik entworfen, und ihr von der Synode Gesetzeskraft für alle Synodalgemeinden verliehen, welche das Quantum des Gnadengehaltes nach der abgelaufenen Zahl der Dienstjahre und im Verhältniß zu der von dem Geistlichen zuletzt bezogenen Besoldung regulirt. In den ersten zehn Dienstjahren muß das Minimum des Gnadengehaltes wenigstens fünf Zehntheile betragen, und mag mit jedem künftigen Zehnjahre um ein Zehntheil gesteigert

---

lernt hat, sieht er sich ohne Unterstützung des Staates der Dürftigkeit Preis gegeben. Gewiß kein Mittel wahrhaft talentvolle taugliche Männer für den Staatsdienst zu gewinnen und zu begeistern.

werden, ohne jedoch jemals neun Zehntheile zu überschreiten.

II. Es werden Erfahrungen über das Verhältniß der Dienstunfähigkeit in einer Reihe von etwa funfzig Jahren gesammelt, und durchschnittsweise auf dieser Basis ermittelt, welche Summe die Synode jährlich zur Bezahlung der Pensionen ihres Bezirkes bedarf. Um bei dem Wechsel der Zahl der Pensionäre keine Lücken entstehen zu lassen, wird zu dieser Gesammtsumme ein Fünftheil mehr als der eigentliche Durchschnittsbetrag erhoben.

III. Dieser ganze Betrag wird nicht von den einzelnen Synodalgemeinden unverkürzt nach dem Verhältnisse ihres Umfanges eingefordert, sondern

a. 2 Drittheile des Gnadengehaltes sind von der ursprünglichen Pfarrbesoldung zu entnehmen;
b. ein Drittheil ist von der Synode beizutragen;
c. von dem Reste der ursprünglichen Pfarrbesoldung ist der neue Geistliche zu salariren.

Nehmen wir, des Beispiels wegen, einmal eine Pfarrbesoldung von 1000 Gulden an: so werden sich folgende Verhältnisse herausstellen:

Dienstjahre.	Summe des Gnadengehalts.	Beitrag		Dem neuen Pfarrer bleiben	
		der Pfarrfonds.	der Synode.	a) Rest von der Pfarrbefoldung.	b) weiterer Rest wegen des Synodalbeitrags
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
v. 1 — 10.	500 —	333 20	166 40	500 —	166 40
= 10 — 20.	600 —	400 —	200 —	400 —	200 —
= 20 — 30.	700 —	466 40	233 20	300 —	233 20
= 30 — 40.	800 —	533 20	266 40	200 —	266 40
= 40 — 50.	900 —	600 —	300 —	100 —	300 —

Nach diesem Schema hätte der Nachfolger eines pensionirten Pfarrers, welcher eine Besoldung von 1000 fl. ursprünglich bezöge, folgende Besoldung zu erwarten:

1) wäre sein Vorgänger in den ersten zehn Jahren seiner Amtsführung dienstuntauglich geworden . . . . . 666 fl. 40 kr.
2) wäre dieser Fall im zweiten Dezennium eingetreten 600 fl. —
3) — — — — dritten — — — 533 = 20 =
4) — — — — vierten — — — 466 = 40 =
5) — — — — fünften — — — 400 = —

Wir finden diese Verhältnisse äußerst günstig! Vorausgesetzt, daß, was wenigstens in Deutschland mit seltenen Ausnahmen der Fall ist, jede Pfarrei wenigstens ein Einkommen von 500 fl. bezieht: so würde der geringste Gnadengehalt eines schon im ersten Dezennium untauglich werdenden Geistlichen 250 fl. und der geringste Gehalt eines für einen vierzigjährigen Kirchendiener eintretenden Geistlichen 200 fl. seyn. Je geringer die Wahrscheinlichkeit ist, in des im ersten Dezennium Erkrankten Besoldung völlig einzurükken, desto höher ist jedesmal der Gehalt; je größer die Wahrscheinlichkeit des bald erfolgenden Ablebens, zum Beispiel für den Nachfolger eines Mannes, der schon vierzig Jahre der Kirche gedient hat: desto geringer der anfängliche Gehalt, weil die Aussicht auf Erlangung des vollen Gehaltes einstweilen entschädigt.

Freilich wird man sagen, ist es, bei der jetzigen Beschaffenheit vieler Predigerstellen eine klägliche Aussicht und wenig aufmunternd, nach vielleicht vielen Jahren einen Gehalt von 500 fl. zu beziehen. Allein man bedenke, daß Dieß in der freien Kirche bald anders werden wird: und man wird sich sehr bald mit unsren Vorschlägen aussöhnen. Wo sind denn die am besten dotirten Pfarreien? Wo wird dem neuaufziehenden Geistlichen der meiste Vorschub in ökonomi-

schen Dingen geleistet? — In den Gegenden und Städten in welchen eine mehr oder weniger freie Verfassung der Kirche herrscht; z. B. im Bergischen und seinen Angränzern, in den ehemaligen und noch jetzt bestehenden freien Reichsstädten, und der alten Hanse. Aus welchen Gegenden enthalten die Zeitungen noch jetzt die meisten Schenkungen für die Kirche und ihre Bedürfnisse? Aus den genannten. Nur da, wo die Regierungen sich auch des Kirchenregiments bemeistert haben, geschieht Wenig oder gar Nichts. Während z. B. im Preußischen Staate, der sich doch in dieser Hinsicht vor allen anderen Europäischen Staaten unter dem jetzigen Könige vortheilhaft auszeichnet, für das Kriegsdepartement über die Hälfte der ganzen jährlichen Einnahme, etwa 26 Millionen schwere Thaler jährlich aufgewendet werden, erhält die Kirche aller Konfessionen kaum ein Dreizehntheil des Aufwandes für das Kriegswesen, und selbst diese Summen gelangen mehr an die Superintendenten, Bischöfe, Generalsuperintendenten, und an die höhere katholische Geistlichkeit, als daß damit der eigentlichen Kirche aufgeholfen würde. Im Großherzogthum Hessen wurden vor mehreren Jahren viertausend Gulden jährlich von den Landständen zur Verbesserung der schlechtbesoldeten Pfarreien, gewiß in den besten Absichten, verwilligt. Aber was war Dieß für so Viele? Und wie wurde selbst dieß Wenige [1]) verwendet? Solche Erfahrun-

---

[1]) Vor einigen Jahren kam uns, während der Dauer unsres letzten Landtags, folgender Steindruck zu Gesicht:

I. Verzeichniß der Pfarrstellen, die durch Ständische Bewilligung von 4000 fl., auf 500 fl. gebracht werden sollten, aber nicht wurden, und für welche jetzt zu gleichem Zweck neuerdings 2000 fl. verlangt werden:

	fl.		fl.		fl.
1. Bernsburg	447	5. Burggemünde	450	9. Eimelrode	450
2. Beuernheim	486	6. Burggräfenrode	450	10. Ermenrode	450
3. Büdesheim	474	7. Eberstadt	450	11. Engelthal	456
4. Buchenau	450	8. Ehringshausen	450	12. Ettingshausen	450

gen lehren zur Genüge, daß das Heil der Kirche nicht von den Regierungen ausgeht und warnen vor ihrer Herrschaft.

Vielleicht dürfte man einwenden, daß das Vikariatsystem

	fl.
13. Gelnhaar	453
14. Grebenau	451
15. Hopfgarten	494
16. Hopfmansfeld	450
17. Holzheim	437
18. Kirchlothheim	450
19. Königsberg	468
20. Landenhausen	493
21. Lardenbach	450
22. Lehrbach	450
23. Leihgestern	450
24. Lixfeld	450
25. Maar	436
26. Mittelseemen	440
27. Münster	470
28. Münzenberg	450
29. Niederweisel	477
30. Obbernhofen	464
31. Oberhörle	461
32. Oberwerba	429
33. Oberwöllstadt	450
34. Ortenberg	450
35. Queck	450
36. Reißkirchen	450
37. Schwarz	450
38. Simmersbach	450
39. Traishorloff	442
40. Villingen	450
41. Wahlen	450
42. Wallenrod	450
43. Watzenborn	493
44. Wohnbach	450
45. Wickstadt	459
46. Hasselbach	450

Wenn alle diese Pfarreien auf 500 fl. gebracht werden sollen: so ist dazu die Summe von 2024 fl. nöthig.

II. Verzeichniß der Pfarrstellen, die über 500 fl. Besoldung hatten, und die gegen die Ständische Bewilligung beigesetzte Zulagen von den 4000 fl. erhielten, und also den gering Dotirten entzogen.

Pfarreien.	Zulag.	bisher. Gehalt	jetziger Gehalt	Pfarreien.	Zulag.	bisher. Gehalt	jetziger Gehalt
	fl.	fl.	fl.		fl.	fl.	fl.
1. Gießen (kath.)	200	500	700	13. Georgenhausen	157	543	700
2. Bleichenbach	50	487	537	14. Hähnlein	38	662	700
3. Gladenbach (2.)	120	804	924	15. Hammelbach	47	653	700
4. Glauberg	50	840	890	16. Offenbach (kath).	145	555	700
5. Hainchen	25	531	556	17. Biebesheim	100	1242	1342
6. Haußen	20	700	720	18. Großzimmern	50	931	981
7. Ilbeshausen	25	555	580	19. Hering	50	1057	1107
8. Oberseemen	50	489	539	20. Nordheim	50	1343	1393
9. Hochweisel	50	1055	1105	21. Ueberau	50	984	1034
10. Wallerstädten	119	581	700	22. Umstadt	50	770	820
11. Rohrbach	145	554	699	23. Waldmichelbach	50	900	950
12. Walldorf	61	639	700				

Es wurden also gegen die Bewilligung vergeben 1702 fl.

dem von uns vorgeschlagenen vorzuziehen sey. Verschaffen wir uns daher erst eine klare Einsicht in dieses System.

Erstens. Nach den Grundsätzen des Christenthums, der freien Kirchenverfassung, ja sogar unbefangner Kirchenrechtslehrer [1]) giebt es keine andere Behörde, welche den Vikarius ernennen könnte, als die Gemeinde, die ihn brauchen will. Deßhalb ist kein anderes Mittel als eine völlige Predigerwahl bei Besetzung einer solchen Stelle möglich. Dadurch wird das Vikariat schon einer ordentlichen Predigerbestallung verähnlicht.

Zweitens fragt es sich, Wer den Vikarius zu besolden habe? Der Prediger selbst? Dann sollte man denken, müsse es demselben freistehen, sich selbst seinen Gehülfen oder Stellvertreter zu wählen. Ließe man Dieß geschehen, so würde gewiß nicht selten bloß auf die Wohlfeilheit gesehen. Oder Prediger und Gemeinde zugleich nach gewissen Verhältnissen? So muß der Geistliche und die Gemeinde bei Bestallung eines Predigers darüber mit ihm kontrahiren, in welchen Verhältnissen beide bei etwaiger Bestellung eines Vikarius beizutragen haben. Geschieht Dieß; so ist ein Vikariat unsrer Dienstpragmatik vollkommen ähnlich. Denn der einzige Unterschied bleibt noch übrig, daß bei jeder Dienstbestellung ein spezieller Vertrag abgeschlossen wird, während nach unserem Vorschlage, der Würde der Kirche gemäß, ein für allemal gesetzlich feststeht, wie sich die Verhältnisse in solchen Fällen gestalten müssen. Daß wir nebenbei ein gesellschaftliches Zusammenwirken zur Erleichterung der Einzelgemeinden vorgeschlagen haben, ist eigentlich ganz unwesentlich, und könnte auf den Vikariatshaushalt eben so gut wie auf unsere Bestimmungen angewendet werden.

Drittens bleibt aber im Erfolge zwischen beiden An-

---

[1]) Unter ihnen ist auch der würdige Eichhorn. Vgl. dessen K. R. S. 631.

stalten der bedeutendste Unterschied der, daß der Vikarius sich wie einen Nothbehelf ansieht, und möglichst bald in eine festere Lage versetzt zu werden sich bemühen wird, während der neue Geistliche das Amt als völlig das seinige betrachtet und verwaltet. Daher wird Niemand den Unterschied bei beiden Anstalten augenfälliger wahrnehmen, als die Gemeinde, welche bei besonders ungünstigen Zufällen in einer Reihe von Jahren einem fast unendlichen Wechsel ihrer Religionslehrer und also auch einer unbedingten Verwahrlosung ihrer religiösen Interessen entgegensieht, während in den von uns vorgeschlagenen Verhältnissen ein regelmäßiger Gang der Amtsverwaltung gewahrt bleibt.

Aber, wendet man ein, die Gehalte der an die Stelle der quieszirten einrückenden Prediger werden zum Theil so gering, daß auch diese sich bald nach anderen Aemtern umsehen werden. Allein daran sind blos die Gehalte der Prediger im Allgemeinen Schuld, und eine Gemeinde, welche ihrem Prediger nur geringen Gehalt aussetzen kann, wird auch ohne Pensionirungen einem öfteren Wechsel entgegenzusehen haben. Weil wir aber, und wie wir hoffen nicht mit Unrecht, durch eine freie Kirchenverfassung eine durchaus regere Theilnahme am Kirchlichen erwarten; so dürfte auch diesem Uebelstande allmählich abgeholfen werden können, weil ein mehr kirchlicher Sinn unstreitig eine bessere Stellung der Religionslehrer herbeiführen wird. Jetzt sehen die kirchlichen Gemeinden ihre Religionslehrer als Staatsdiener an, und es findet deßhalb Niemand Aufforderung, dem Staate in der Unterstützung seiner Diener beizuspringen. Allein daß es Gemeinden nicht an dem Sinne der Aufopferung fehlt, beweisen uns zwei Beispiele aus unserer Gegend. Eine benachbarte Stadt verwilligte aus ihren eigenen Mitteln einem Prediger 180 fl. und 6 Klafter Holz, um ihn für sich zu behalten, und eine einzelne Dorfgemeinde offerirte ihrem abziehen wollenden Prediger eine persönliche

Zulage von 200 fl., in gleicher Absicht. Gewiß werden solche Beispiele in der freien Kirche viel häufiger vorkommen, und fromme Menschen werden in den Zeiten eines besseren Glaubens gewiß nicht weniger Theilnahme an den kirchlichen Instituten durch Schenkungen und Vermächtnisse zeigen, als in den Zeiten blinden Aberglaubens [1]).

Es ist sehr wünschenswerth, daß der neue und der ehemalige Prediger, wenn letzterer, wie wohl gewöhnlich, den alten Wohnsitz beibehalten will, in dem freundschaftlichsten Vernehmen stehen, damit der neue Prediger in schwierigeren Verhältnissen an seinem Vorgänger einen freundlichen Berather finde. Deßhalb wäre es, sogar wenn man Vikariatsverhältnisse vorziehen wollte, nach unsrer Ansicht unbedingt nöthig, den eigentlichen ökonomischen Verkehr zwischen beiden, z. B. in Wohnung, Kost ꝛc. völlig aufzuheben, weil

---

[2]) Es that dem Verf. unendlich wohl, als er jüngst in Schultheß neuesten theologischen Annalen 1831. I, 3. S. 126. folgende Worte las: „Sollten früher oder später die Kirchengüter Verlust und Schaden gelitten haben: so ist es Obliegenheit des Staates, nach seiner Garantie, der Kirche Entschädigung zu verschaffen. — Nun ist die Frage: ob die der Volkskirche von Alters her eigenthümlichen Güter für ihre heutigen Bedürfnisse zureichend seyen, oder nicht. In dem leicht denklichen Falle, daß sie es nicht seyen, bei der so viel größeren Bevölkerung und so viel gesteigerten Kultur: da müßte unsers Dafürhaltens das Defizit aufgedeckt werden, und nicht der Staat, sondern die Kirche, d. h. die Gesammtheit ihrer Mitglieder sich eine, dem vermehrten Bedürfniß angemessene Vermehrung der Kirchengüter zur Aufgabe machen. Und ob Gott will in Zeiten des besseren Glaubens wird die Kirche ebensowohl edelherzige Wohlthäter finden, als in jenen Zeiten des finsteren Aberglaubens.“ — Wir stimmen aus vollem Herzen ein, und warnen noch obenein die Kirche, vom Staate eine Unterstützung anzunehmen, dem Beispiele der Hersteld-Lutherischen Gemeinden in Amsterdam folgend, welche die ihnen vom Staate angebotene jährliche Unterstützung ablehnten, um sich von der Herrschaft des Staates über ihre Kirche frei zu halten. Man vgl. abermals Fliedner's treffliches Buch: Kollektenreise u. s. w.

bekanntlich nichts leichter zu Mißhelligkeiten Veranlassung giebt, als solche Verbindungen.

Wie der Staat, so muß auch die Kirche, einzelne Gemeinden sowohl als die Sammtkirche, sich nach Garantieen umsehen für die Nothwendigkeit einer Quieszirung. Denn so selten auch der Fall der betrüglichen Quieszenz vorkommen möchte: so ist er doch immer möglich, und deßhalb eine ärztliche Beglaubigung der Einzelgemeinde und der zum Pragmatisationsgehalte beitragenden Synode vorzulegen, wenn das Quieszirungsgesuch von dem Prediger ausgeht. Als allgemeine Norm kann angenommen werden, daß der Bezirksphysikus und der Hausarzt des Predigers als vollgültige Zeugen anzuerkennen seyen. Allein es muß auch außerdem der Synode und Gemeinde noch verstattet seyn, einen Separatbericht sich von einem ihr genehmen anderen Arzte erstatten zu lassen. Im entgegengesetzten Falle, wenn die Gemeinde selbst sich veranlaßt sieht, einen Prediger zu quieszziren, hat sie darüber mit der Synode zu berathen, und es muß, wenn sie von der Synode die legalen Beiträge anspricht, eine Kommission aus vier Synodalmitgliedern und Gliedern der Gemeinde über das Gesuch der Gemeinde entscheiden. Natürlich hat der Geistliche keinerlei Einrede zu machen, weil, bevor das Gesuch der Gemeinde an die Synode gelangt, schon Abstimmung in der Gemeinde Statt gefunden haben muß. Will sich die Gemeinde dem Beschlusse der Kommission nicht fügen; so steht es ihr natürlich frei, aus eignen Mitteln zu ergänzen, wozu sie eben die Hülfe der Synode in Anspruch nahm.

Aber wie, wenn des quieszirten Predigers Gesundheitsumstände sich nach einiger Zeit bessern? Wäre ihm dann nicht durch Annahme des Vikariatsystems der Wiedereintritt in sein Amt geöffnet, während er jetzt für immer abgetreten ist, und der Gemeinde und Synode zur Last fällt? Und wirklich kommen Fälle vor, daß Männer, an deren

Wiederherstellung und Wiederbefähigung zu ihren Aemtern die tüchtigsten Aerzte zweifelten, oft nach Jahren ganz genesen. In diesem sehr seltnen Falle — denn für ein temporäres Unwohlseyn muß allerdings auch nur temporäre Hülfe geschafft werden — sind zwei Auskunftsmittel vorhanden. Entweder muß der alte Prediger sich einen neuen Wirkungskreis zu eröffnen suchen, oder der neue. So lange aber Keines von Beiden geschehen ist, liegt die gesetzmäßige Unterhaltung Beider in dem oben bestimmten Wechselverhältnisse der Gemeinde und Synode ob. Doch läßt sich erwarten, daß gewiß wenigstens der alte Prediger eine neue Unterkunft suchen werde, weil der starke Verlust an Besoldung ihn dazu bestimmen wird, und ebenso, daß der junge Prediger, welchem durch die Wiederherstellung seines Vorgängers alle Aussicht zur vollen Besoldung genommen wird, nicht anstehen werde, bei der ersten Gelegenheit zu weichen. Im allerschlimmsten Falle kann durch besonders ungünstige Zufälle vielleicht einmal die Gemeinde und Synode einige Zeit eine scheinbar unnöthige Mehrausgabe machen müssen. Doch ist Dieß sicher ein geringeres Uebel, als wenn eine Gemeinde viele Jahre lang durch den beständigen Wechsel des Vikariathaushaltes in die reellsten Nachtheile versetzt wird, und mag bei der Unvollkommenheit aller menschlichen Einrichtungen, wenn die Wahl frei steht, gewählt werden.

Will man alle schwierige und ungünstige Fälle aufsuchen: so ist noch der namhaft zu machen, daß etwa zwei, drei, oder wohl gar mehrere Prediger derselben Gemeinde ohne zu sterben, dienstuntauglich würden. Allein 1) ist dieser Fall, wenn er irgend einmal eintritt, sehr selten; 2) müssen in außerordentlichen Fällen auch außerordentliche Mittel, und so hier das angewendet werden, daß die Synode die Pension des zweiten ꝛc. übernimmt, wie denn Dieß auch bei jeder anderen Einrichtung, sogar wenn, wie bisher, die

Vormundschaft des Staates fortdauerte, durch eine öffentliche Kasse desselben, zu geschehen hätte.

Den Verhältnissen der Quieszirung der Geistlichen schließen sich die übrigen Kirchendiener nach Maaßgabe ihrer Gehalte an. Es bedarf Dieß keiner weiteren Erörterung.

IV. Wittwen- und Waisenkassen.

Das Zusammentreten mehrerer kirchlichen Einzelgemeinden zu einer Sammtgemeinde wird auch noch durch die Sorge für Wittwen und Waisen der Prediger nöthig gemacht. Wenn an vielen Orten und in vielen Bezirken schon Privatwittwenanstalten und- Kassen bestehen, ja wenn es sogar Gemeinden giebt, deren kirchliches Vermögen zur Bestreitung von förmlichen Stipendien für die Pfarrwittwen zureicht: so wird diesen Anstalten durch allgemeinere Fürsorge der Sammtgemeinde gar nicht zu nahe getreten, weil es jedem einzelnen Prediger natürlich unverwehrt bleibt, auf die umfassendste Art und durch mehrfacher Privatgesellschaften Unterstützung seine etwa Hinterbleibenden zu schützen. Aber wie sind allgemeine Wittwenanstalten zu gründen?

1) Kennt der Verf. keinen Staat, in welchem nicht entweder eine allgemeine kirchliche Wittwenkasse, wie im Großherzogthum Hessen, oder Provinzialwittwenkassen, wie im Königreich Preußen bestünden. Durch dieselben kann hier mehr dort weniger dem Bedürfnisse entsprochen werden. In Hessen ist durch dieselben schon so viel Kapital gesichert, daß die Wittwe eines Predigers gegen einen jährlichen Beitrag ihres Gatten von acht bis zwölf Gulden nach dessen Tode einen Wittwengehalt von Einhundert Gulden zu erwarten hat. Es wird wohl keinen Widerstand finden, wenn die Kirche die Auslieferung dieser Fonds als Eigenthum in Anspruch nimmt.

2) Die Sammtgemeinde verwilligt, je nachdem ihre anderweitigen Ausgaben es erlauben, jährlich einen Kapi-

talzuschuß aus den Ersparnissen und Ueberschüssen der Sammtkasse damit der Kassenstock, wenn auch nur um Weniges, so doch immer höher gebracht werde. Lehrt ja doch die tägliche Erfahrung, was im Laufe von einhundert Jahren aus einem ganz geringen Kapital bei gewissenhafter Verwaltung und Anlage geschaffen werden kann.

3) Jedem Geistlichen muß es freistehen, an dieser Anstalt Theil zu nehmen oder nicht. Nach dem Lebensalter, in welchem der Einzelne eintritt, steigert oder mindert sich der jährliche, oder besser vierteljährliche Beitrag. Wenn Einzelne, wie das wohl nur selten vorkommen wird, unverheirathet zu bleiben wünschen — ein Zustand, der für den Prediger am Wenigsten paßt —: so kann ihnen Dieß nicht gewehrt werden, und eben so wenig kann es eine zwangsrechtliche Verpflichtung zu Beiträgen an ein Institut geben, aus welchem man weder für sich noch für die Seinigen Nutzen erwartet. Doch befürchtet man billig auch von Dem, welcher unverheirathet ist, keinen Ausschluß, wenigstens in den Beiträgen, einmal, weil er doch nicht gewiß ist, daß er seinem Vorsatze immer treu bleibe, und dann fortdauernd zu größeren Beiträgen verpflichtet wird; dann, weil der Geistliche am Wenigsten von der Theilnahme an milden Stiftungen schon um seiner Gemeinde willen sich ausschließen darf. Aber nochmals, ein anderer als moralischer Zwang darf nicht eintreten. Ja sogar verheirathete Prediger müssen nicht zur Theilnahme gezwungen werden können. Doch werden sie in ihrem eigenen Hause den nöthigen Antrieb nicht vermissen.

4) Es werden mehrere Klassen von Wittwengehalten gebildet. Wie es Jedem freisteht, überhaupt in die Wittwenkassen einzutreten: so ist ihm auch freie Wahl der Klasse gestattet, und natürlich richtet sich das Maß der vierteljährigen Beiträge nach dem Maße des Wittwengehaltes.

Nach demselben Maaßstabe wird auch das Eintrittska-

pital ermittelt. Doch muß in Beziehung auf daſſelbe ausdrücklich die Bestimmung gelten, daß es nur in sehr kleinen Parzellen abgetragen zu werden braucht, während nach Ablauf des ersten Jahres der Rest mit Sechs vom Hundert verzinßt wird. Natürlich darf aber auch das Ganze alsbald erlegt werden. Die Kasse wird durch Annahme kleiner Summen keinen Verlust erleiden, weil mehrere kleine bei ihr zusammenfließende Geldbeträge vereinigt, leicht untergebracht werden, während der Einzelne durch eine größere Gesammtzahlung oft drückend beläſtigt ist.

6) Hofft man auch wieder auf freie Schenkungen und Vermächtnisse in größerem Umfange, als Dieß bei der jetzt herrschenden Unkirchlichkeit der Fall seyn konnte.

§. 4. Schutz und Vertretung der Gesellschaftsinteressen.

Ausgehend von dem Grundsatze, daß die Verbindung mehrerer Einzelgemeinden zu einer Sammtgemeinde an und für sich nie das innere Leben der Einzelgemeinde und die Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten bestimmen und bedingen dürfe; ja vielmehr in der Ueberzeugung, daß durch jede Einmischung in die Organisation derselben der Lebensentwickelung der Einzelgemeinden Gefahr droht: wird eine Thätigkeit der Sammtgemeinde für Interessen der Einzelgemeinde nur in dem Falle eines Konfliktes zwischen ihr und äußeren Gewalten für zuläſſig erklärt.

Unter den äußeren Gewalten verstehen wir zunächst den Staat, allein auch Private, seyen es bürgerliche oder kirchliche Gemeinden oder Privatpersonen. Eine einzelne Gemeinde wird in der Regel nicht reich genug seyn, sich einen eigenen Anwalt zu bestellen, und auch nicht Arbeitsstoff genug für denselben haben. Daher ist es zweckmäßig, daß die Synode oder Sammtkirche nach dem ausgemittelten Bedürfniß und zur Erleichterung Aller, Anwälte beruft, welche aversional für ihre Dienste besoldet werden.

Bei Angriffen der Regierung auf die Rechte der Einzelgemeinden ist die Sammtgemeinde durch ihre Bevollmächtigten die natürlichste Vertreterin derselben; bei Streitigkeiten der kirchlichen Einzelgemeinden, welche zu einer Sammtgemeinde verbunden sind, erwarten die Einzelgemeinden von ihr Ausgleichung; nur bei Störung des Verhältnisses zwischen Einzelnen und der Sammtgemeinde ist kein Ausgleichungsmittel als das der Verhandlung übrig, weil die Einzelgemeinde in Streitigkeiten über ihre Rechte eine Parthei (und dieß wäre die Sammtgemeinde) als Richterin nicht anerkennen kann. Führt dieser Weg nicht zur Ausgleichung: so bleibt nur Trennung der Einzelgemeinde von dem allgemeinen Kirchenverbande übrig.

In diesem Falle ist sowohl von der Sammt-, als von der betreffenden Einzelgemeinde dem Staate die nöthige Anzeige zu machen, damit er sich in seinen Maßregeln zur Kenntnißnahme von dem Charakter und Geiste der getrennten Einzelkirche darnach bemessen könne. Die Trennung der Einzelgemeinde von der Sammtgemeinde selbst geht nach denselben Grundsätzen vor sich, welche oben bei der Trennung Einzelner von kirchlichen Gemeinden entwickelt wurden, weil die Einzelgemeinden der Sammtgemeinde gerade so gegenüberstehen, wie Einzelne der Einzelgemeinde.

§. 5. Die Jurisdiktion der Sammtgemeinde.

Die erste Instanz bei Pflichtverletzungen der dienenden Kirchenbeamten bildet für die nichtlehrenden Diener der Einzelgemeinden das Presbyterium; als zweite kann die Gemeinde in ihrer Gesammtheit angesehen werden. Die nahe Berührung und Beziehung der dienenden Beamten zu dem Presbyterium und der einzelnen Gemeinde selbst, möchte in gewissen Fällen in Ungerechtigkeit und Partheilichkeit ausarten, oder doch auszuarten scheinen. Darum finden wir, um gewissermaßen einen dritten und letzten Gerichts-

hof für Amtsverletzungen der Diener der Einzelgemeinden zu haben, in manchen Ländern mit freier Kirchenverfassung eine Sammtkirche konstituirt, welche durch ihre Bevöllmächtigten herkömmlich auch die Dienstvergehungen der Diener einzelner Gemeinden des Sammtkirchenverbandes als letzte Instanz aburtheilt.

Das Verfahren bei solchen Verhandlungen ist gewöhnlich, daß man einem Ausschusse, in welchem aber keine Verwandten des Verklagten und keine Mitglieder der als Klägerin auftretenden Gemeinde sich befinden dürfen, die vorläufige Prüfung, Begutachtung und Relation des Sachstandes aufträgt, und daß dann die Sammtgemeinde durch ihre Bevollmächtigten, welche sich in einen Gerichtshof konstituiren, durch Kugelung entscheidet, und unbedingte Unterwerfung der streitenden Partheien unter ihr Urtheil in Anspruch nimmt.

Ohne leugnen zu wollen, daß den Einzelgemeinden das Recht zusteht, der Sammtkirche gegenüber ihrer Autonomie in gewisser Beziehung und auf gewisse Zeit sich zu entäußern, jedoch mit der Beschränkung, daß sie nach Bedürfniß und Umständen ihre ursprünglichen Rechte wieder zurückfordern kann, ja sogar in der Ueberzeugung, daß in mehrfacher Rücksicht eine solche Entäußerung im Interesse der Einzelgemeinde und der Sammtkirche liegen wird, wagen wir es doch nicht, dieselbe im Allgemeinen als räthlich oder durchaus nützlich zu bezeichnen. Wenn z. B. der Fall ein einzigesmal einträte, daß die Sammtgemeinde zu Gunsten eines Kirchenbeamten entschiede, welcher eine Gemeindekasse zu verwalten hätte, ohne daß die Gemeinde Vertrauen zu seiner Rechtlichkeit fortdauernd besäße: so könnte dadurch das Wohl der Einzelgemeinde sehr gefährdet werden, weil ihre äußeren Interessen bloßgestellt würden.

Deßhalb scheint die Kongregationalunion der Independentengemeinden in London (am dreizehnten Mai 1831) sehr

folgerichtig und zugleich ganz im Geiste der apostolischen oder urchristlichen Kirchenverfassung in den Plan ihrer allgemeinen Vereinigung als ersten Satz folgende Bestimmung aufgenommen zu haben: „Es erscheint als höchst wünschenswerth und wichtig, eine Vereinigung der Kongregationalistischen Gemeinden und Prediger in England und Wales zu bewirken, welche sich gründet auf die ausdrückliche Anerkennung ihres eigenthümlichen Prinzips, nämlich das schriftmäßige Recht jeder Gemeinde, eine völlige Unabhängigkeit in der Leitung und Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten zu behaupten; daher diese Vereinigung nie eine gesetzgebende Gewalt sich anmaßen oder ein Appellations-Kollegium werden soll."

Müssen wir daher schon in Beziehung auf die nichtlehrenden Diener der Einzelgemeinde und auf die Prediger in Ansehung derjenigen ihrer Funktionen, welche nicht auf das Lehramt sich gründen, eine Jurisdiktion der Sammtkirche ablehnen: so ist Dieß noch mehr bei ihnen als Lehrern der Fall.

In allen auf das Lehramt bezüglichen Amtsthätigkeiten bildet sogar das Presbyterium nie eine entscheidende Behörde, nur eine beaufsichtigende. Wenn wir daher dem Presbyterium die Befugniß einräumten, dem Prediger bei wahrgenommener Verwahrlosung irgend eines Amtstheiles eine Rüge oder Tadel zugehen zu lassen, jedoch nie die Befugniß, ihn vorzuladen, Ordnungsstrafen aufzulegen u. s. w.: so räumen wir demselben gleichwohl die Befugniß ein, ja legen ihm sogar die Verpflichtung auf, nach vorausgegangenen Warnungen der versammelten Gemeinde über Amtsverletzungen des Predigers Vortrag zu thun. Die Gemeinde bleibt ebensowohl in Beurtheilung aller der Amtshandlungen des Predigers, bei welchen Amtsvernachlässigung auch po-

sitiv nachgewiesen werden kann [1]), als auch in Ansehung der Lehre und ihrer Beaufsichtigung — wie schon oben bemerkt wurde — [2]) einzige und letzte Richterin, mit den Beschränkungen, welche am unten angeführten Orte ausgesprochen sind. Uebel, sehr übel ist es, wenn nur einmal Verhandlungen über die Amtsthätigkeit der Lehrer nöthig werden. Die Grundlage der Predigerwirksamkeit — unbedingtes und hingebendes Vertrauen der Gemeinde — ist dann untergraben. Um so zeitiger, lebendiger und freundlicher wünschen wir daher vom Presbyterium die Wünsche der Kirche dem Prediger gegenüber ausgesprochen zu sehen, um auf diese Weise den Segen seiner Thätigkeit zu steigern.

Wir können die sich hier darbietende Gelegenheit nicht vorbei lassen, ohne uns über eine nicht glückliche Einrichtung fast aller, auch der freiesten protestantischen Kirchen auszusprechen, welche von der höchsten Wichtigkeit ist, zumal da sie auch von der Hessischen Reformation von 1526 wiederholt urgirt wird. Bekanntlich hatte die katholische Kirche zu regelmäßigen nächsten Inspektoren der Diözesangeistlichen die Bischöfe im hierarchischen Sinne des Wortes. Die Besorgniß die Kirche möge ausarten, möge von unlauteren, eben erst mühsam abgeschüttelten papistischen Lehren wieder angesteckt werden, zumal da die Geistlichen größtentheils noch keineswegs fest im Evangelium gegründet waren, und zugleich die sehr richtige Erkenntniß, daß ein bischöfliches Beaufsichtigungs-

---

1) Dahin gehören z. B. verweigerte Krankenbesuche, Nachlässigkeit im Abhalten des öffentlichen Gottesdienstes oder in Ertheilung des Religionsunterrichts für die Jugend u. A. d. A.

2) Man vergleiche den vierten und fünften Abschnitt des zweiten Buchs, S. 134 ff., S. 160 ff. Dort wurde durch einen Zufall nicht auf Luther's Schrift: Grund und Ursach aus der Schrift, daß eine christliche Versammlung oder Gemeine Recht und Macht habe, alle Lehre zu urtheilen, und Lehrer zu berufen, ein- und abzusetzen, aufmerksam gemacht. Sie verdient vollständig nachgelesen zu werden. (Altenburg. Ausg. 2. Bd. S. 228—332.)

institut nicht in den Kreis reiner christlicher Ideen passe, gab dem frommen und Gottes Wort eifrig ergebenen Philipp den Gedanken ein, der Synode von 1526 den Rath zur Wahl dreier Visitatoren zu geben, **ut, quae in cultu deformata essent, iuxta legem reformarentur.** Die Synode ergriff den Rath, und legte den jährlich gewählten drei Visitatoren das Geschäft auf:

1) jährlich einmal, einzeln, alle Kirchen des Hessenlandes zu besuchen;
2) die von den Gemeinden zu Bischöfen Gewählten zu prüfen;
3) die tüchtig Befundenen zu bestätigen;
4) im Allgemeinen für Aufrechthaltung der Synodalbeschlüsse zu sorgen [1]).

Der von unseren Vätern eingeschlagne Mittelweg bei Bestellung einer solchen Aufsichtsbehörde ist unstreitig, wenn denn einmal eine solche Kirchen- und Predigerpolizei geübt werden soll, der einzige mit den Prinzipien des Evangeliums vereinbare, weil die Alternation der Aufseher, die Befähigung aller Kirchenglieder [2]) zum Aufseheramte, und die Kontrole, welche die Nachfolger über die Amtstreue ihrer Vorgänger führen, so wie die Unterordnung der Visitatoren unter die Dreizehner und die Synode einzig dem freien Brudergeiste der protestantischen Kirche entsprechen.

---

1) Vgl. Hessische Kirchenordnung bei Schmincke **monum. Hass.** Bd. 2. S. 645—647. (635—637.) Kap. 22.

2) Die Visitatoren mögen auch in den ersten Zeiten des in Hessen hergestellten Evangeliums gewöhnlich Bischöfe, d. h. Pfarrer, gewesen seyn. Daß jedoch auch Laien, wenn wir diesen einmal üblichen Ausdruck für Nichtlehrer gebrauchen dürfen, zu diesem Amte gewählt werden konnten, ist aus Kap. **XVII.** N. 5. (bei Schmincke a. a. O. S. 628.) zu ersehen, indem dort bestimmt wird, daß der pflichtwidrig handelnde Visitator aus der Kirchengemeinschaft auszuschließen, und wenn er Bischof, abzusetzen, aber auch nie mehr zum Visitator zu wählen sey.

Durch den jährlichen Besuch aller evangelischen Kirchen des Hessenlandes wollte man im Allgemeinen dieselben Zwecke erreichen, welche man auch noch jetzt als Zwecke der Superintendenzvisitationen anzusehen pflegt. Nur war das alte Institut zu seinem Vortheile von dem neueren wesentlich dadurch unterschieden, daß die Grundansicht des Protestantismus, welche die bestimmteste Verwerfung jeder Gattung von Hierarchie, am meisten der zäsareo-papalischen ausspricht, durch Alternation und jährliche Wahl festgehalten wurde. Das bald erkannte Ungenügende des Visitatorenwesens glaubte man früh [1]) dadurch beseitigen zu kön-

---

[1]) Schon im Jahr 1531 auf den Donnerstag nach Mariä Magdalenä, wie Rommel in den Anmerkungen zu seinem Philipp dem Großmüthigen S. 124. aus einer Urkunde beweist, indeß man bis auf die neuesten Zeiten überall die Annahme verbreitet findet, daß dieß erst 1537 geschehen sey, wo nur nähere Bestimmungen erfolgten. Vgl. Hessische Landesordnung, Th. I., S. 100. Es ist aber nicht zu übersehen, daß in diesem Schreiben nur des Beirathes der geistlichen und weltlichen Räthe, nicht eines Synodalbeschlusses gedacht wird, daß also Dieß die erste Durchlöcherung der Verfassung war. Zwar entschuldigt wirklich Den, welcher nicht fest in christlicher Ordnung stand, wie denn wohl ein Fürst in damaliger Zeit durch seine Abstammung aus dem Katholizismus gar leicht zu verkehrten Schritten verleitet werden konnte, theils die Unfähigkeit der so neu reformirten Kirche, ihre Rechte zu verwalten, theils die Gediegenheit der ersten angestellten Männer; allein die Herrscherwillkühr der geistlichen und weltlichen Räthe ist keineswegs zu vertheidigen. — Uebrigens können wir bei dieser Gelegenheit eine Bemerkung nicht unterdrücken, welche sich auf den in Röhr's krit. Pred. Bibl. Theol. Notizenblatt (XIII, 2. S. 360 ff.) mitgetheilten, zum erstenmal von dem trefflichen v. Rommel im Kasselischen Archive entdeckten Brief Luther's an Philipp, von Montag nach Epiphanias 1527, oder richtiger auf die dort gegebene historische Einleitung bezieht. Wir haben nemlich in diesem Brief nur den Rath gefunden, die entworfene Kirchenordnung nicht durch den Druck bekannt zu machen. Die Ordnung selbst anlangend: so war sie theils durch die öffentlichen Verhandlungen der Homberger Synode, theils durch die zu Ostern 1527 stattgefundenen Verhandlun-

nen, daß man lebenslängliche Visitatoren in der Person von sechs Superintendenten ernannte. Allein dadurch kam man aus dem Regen in die Traufe [1]). Denn zunächst diesem Schritte haben wir es zu verdanken, daß allmählich die herrliche Grundverfassung der protestantischen Kirche in den beiden Hessen so völlig untergegangen ist, daß man jetzt an der Stelle dieser Kirche einen großen Greuel der Verwüstung sieht. Die Schuld liegt nicht in den weltlichen Regierungen: sie liegt in der hierarchischen Tendenz der Konsistorien und Superintendenten, welche jede freie Thätigkeit der Gemeinden durch ihre ungezügelte Herrschergewalt hemmten. Wozu waren noch Synoden, freie kirchliche Gemeindeverfassungen und Alles, was damit zusammenhängt, nöthig und nützlich, wenn die höchste Strafgewalt, Absetzung der Kirchendiener, in die Hände der genannten Behörden niedergelegt wurde; in die Hände solcher Behörden, welche gar nicht einmal von der Kirche, sondern von der weltlichen Obrigkeit berufen waren? Wie konnte der einzelne Religionslehrer sich frei zu äußern wagen, wo die verletzte Eitelkeit und der oft eigensinnige Privatglaube dieser Männer ihm den Untergang drohte?

Daß wir nicht partheiisch urtheilen, beweist jedem Unbefangenen das Studium der vollständigst von Rommel [2])

---

gen zur Genüge bekannt. Daß aber Luther eine allmähliche Einführung der neuen Ordnung anrieth, ist ihm bei dem damaligen allgemeinen Bildungsstande gewiß nicht zu verargen.

[1]) Die Mangelhaftigkeit des Visitationsinstituts beurkundet sich auch dadurch, daß man, gewissermaßen zur Visitation der Visitatoren, alle drei Jahre eine Generalvisitation in der Hessischen neueren Kirchenordnung vom 21. Oktober 1566 festsetzte.

[2]) Vgl. Anmerkk. zu Dessen Philipp a. a. O. u. S. 151 und 183. Vielleicht wäre auch das Edikt vom 24. Januar 1524. über die Abschaffung gewisser Feiertage — wir haben es auch in Seckendorf's Historia Lutheranismi vermißt — noch aufzunehmen gewesen. Vgl. hist. theol. Marpurg. fascic. 1. S. 4.

benannten einzelnen, auf die Hessische Kirchenverfassung bezüglichen Aktenstücke, welche wohl einen zusammenhängenden und erläuternden Abdruck verdienten, und aus welchen hervorgeht, daß man gewissermaßen systematisch die ursprüngliche Hessische Kirchenordnung, das Erzeugniß eines reinen evangelischen Geistes, wieder unterdrückt hat. Besonders verräth das Verfahren bei den Erlassen vom 21. Oktober 1566 bösliche Absicht, wie Daraus zu erkennen ist, daß man wohl Alles, was zur Unterdrückung der Kirche von Seiten des Staates oder der Konsistorien dienen zu können schien, publizirte, und vermuthlich zur Beschwichtigung der Gemüther, auch einen vierten Theil der neuen Kirchenordnung welcher von der Versammlung der Kirchenältesten, von den Synoden, von den Schulen und Hospitälern handeln sollte, versprach, aber niemals erscheinen ließ [1]). Jetzt war alle freie und selbstständige Thätigkeit der Kirchen in Hessen völlig gelähmt [2]).

Aber, wird man fragen, wie helfen? Schon oben haben wir ausgesprochen und wiederholen hier: In der freien Kirche bedarf es keines Visitators, weil die Einzelkirchen die unbestechlichsten und einzig geeigneten selbst sind. Was hat man denn aber durch Visitationen von Mitgliedern oberer Kirchenbehörden; was hat man durch die Visitationen, welche im Hessischen jetzt — man sollte es kaum glauben — die Regierungsbeamten mit Zuziehung von sogenannten geistlichen Inspektoren veranstalten, irgend Wesentliches erreicht? Ist

---

[1]) Interessant müßte es seyn, die Akten und Verhandlungen über diesen Gegenstand aus den Archiven, wo sie vermuthlich noch vorhanden sind, kennen zu lernen. Daß Philipp von der täuschenden Absicht seiner Räthe unterrichtet gewesen sey, ist schlechterdings nach seinem ganzen, edlen freien und offenen Charakter nicht zu glauben.

[2]) Vgl. Hessische Landesordnung. Th. I, S. 223—233.

es nicht unwürdig, wenn zur Anklage gegen den Pfarrer auch auf die glimpflichste Weise aufgefordert wird? Ist es nicht unverantwortlich und zugleich kleinlich und Mitleid erregend, wenn zwei, drei und mehr Personen in Kutschen geholt, mit großen Tagegehalten von den Kirchspielsgemeinden salarirt und an manchen Orten auch gespeist und wieder abgeführt werden müssen, um die Richtigkeit eines geführten Kirchenbuchs zu konstatiren? Das, was eigentlich den Religionslehrer untauglich macht, ist der Mangel des Geistes Christi. Diesen darf und kann und soll kein geistlicher Inspektor, noch weniger freilich ein Landrath, beurtheilen und verurtheilen; weil es ungebührlich ist, den Prediger von den Launen und Ansichten eines einzelnen Mannes abhängig zu machen, der obenein gar nicht einmal sichere und genügende Kriterien für die Tüchtigkeit der geistlichen Amtsführung eines Predigers in dem günstigsten Falle sich zu verschaffen im Stande ist.

Daher mag es denn wohl auch kommen, daß die schlichten Landleute eine Kirchenvisitation theils als etwas Lächerliches, theils als Etwas, was der Gemeinde unnöthige Kosten verursacht, ansehen, und ihren würdigen Geistlichen über den Unfug, welchen er sich gefallen lassen muß, und besonders Deßhalb beklagen, daß der Diener der Kirche Christi über seine Amtsführung von Männern sich beurtheilen lassen muß, welche durch Reden und Thaten die vollständigste Gleichgültigkeit, um nicht zu sagen Feindschaft gegen das Evangelium von dem Gekreuzigten im Leben offenbaren. Die Zwecklosigkeit geht so weit in manchen Ländern und Gegenden, daß sogar der Regierungsbeamte über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit gewisser Geistlichen zu geistlichen Inspektoren berichtlich vernommen wird, ja die einzige Garantie für die Tüchtigkeit der Wahl ist.

Von anderen Mißbräuchen, Erzeugnissen gemeinen Sinnes und schmutziger Knickerei, leider auch nicht unerhört, ha-

ben wir hier völlig abgesehen. Wie sehr man aber auch diese zu fürchten habe, und von jeher gefürchtet hat [1]), weiß Niemand besser als die Lehrer der Religion und Kirche selbst. Und zuletzt, wer steht denn dafür ein, daß ein einzelner Mann so regelmäßig frei seyn werde von Menschenfurcht, daß er den Muth hat, den Haß des auf den Grund seiner Ueberzeugung Abgesetzten zu ertragen [2])? Will man aber auf juristische Beweise warten, ehe man dieses Urtheil ausspricht; — o Wehe dann der Kirche Christi! Sie wird zerrissen seyn und verödet, ehe es noch Jemand wagen darf, die strafende Hand gegen die Wölfe auszurecken, die die Heerde des Herrn zerstören.

§. 6. Einheit der Liturgie.

Wir haben oben mit Freimüthigkeit unsre Ueberzeugung ausgesprochen: daß eine stereotype Liturgie nicht allein dem immer Neues sprudelnden Geiste des Christenthums nicht entspreche [3]), sondern daß auch das liturgische Recht ein Be-

---

[1]) « Quaelibet ecclesia solvet impensas visitatorum ac ministrorum eorundem, nec ciborum delicias exigant, sed iuxta Christi verbum manducent, quae eis apponuntur. Interdicimus autem eis in nomine domini, ne vel munuscula pro suo ministerio accipiant. Scriptum est enim: non accipias personam et munera, quae excoecant oculos prudentum, et mutant verba iustorum; item: gratis accepistis, gratis date. Qui diversum fecerit et sua functione et communione privetur, si alicui ecclesiae res nota fuerit, quo casu ecclesia, cuique nota est res, id significet ecclesiae civitatis synodalis, a qua tum deponatur, et alius eligatur. Et quia impensae hospitiorum pro muneribus haberi possunt, in episcoporum domibus visitatores nullatenus hospitentur, nisi ipsis episcopis pro impensis satisfiat. » Vgl. Schmincke a. a. O. S. 646. (636.)

[2]) « Interdicimus quoque visitatoribus cum Paulo 1. Tim. 5. ne cuiquam facile et sine gravi iudicio manus imponant, sed prius diligenter expendant, an tales sint in episcopos electi quales Paulus vult esse 1 Tim. 3. et Tit. 1. Nihil expavescat abiicere indignos, et per id displicere hominibus, quod melius sit eos incidere in odia et manus hominum quam Dei. » Vgl. Schmincke a. a. O. S. 647. (637.)

[3]) Ueber die Einheit der Liturgie verweise ich hier noch einmal auf

sitz der Einzelgemeinde sey, welcher nur durch Zession auf den Prediger der Gemeinde übergehe, aber von diesem keinem äußern Gebote untergeordnet werden dürfe. Demungeachtet leugnen wir nicht, daß auch in dieser Beziehung der Synode die Pflicht des Rathes obliege [1]) — keineswegs das Recht der Verfügung. Die Beschlüsse der alten Kirchenversammlungen, welche leider schon lange vor der Zeit der Erhebung des Christenthums aus dem Drucke des Heidenthums in Priesterversammlungen ausgeartet waren, haben doch erst seit sie unter der Auktorität der Kaiser veranstaltet wurden, gesetzgebende Gewalt erlangt, aber früher bloß dadurch gewirkt, daß die innere Güte ihrer Beschlüsse, wenigstens nach dem Urtheil der Gleichzeitigen, vielseitige Befolgung veranlaßte. Nun giebt es aber nicht wenige Parthieen des Gottesdienstes, im weiteren Sinne des Wortes, welche ein freundliches Zusammenwirken mehrerer Gemeinden zur Herbeischaffung der nöthigen Hülfsmittel höchst wünschenswerth machen. Um statt Aller nur Eins zu nennen; so bedürfen wir der Gesangbücher. Wie selten sind einzelne Gemeinden im Stande, oder ihre Prediger vermögend, ein den Zwecken und Bedürfnissen entsprechendes Gesangbuch zu veranstalten? Zwar sind wir nun nicht gemeint, daß die Synode ein solches entwerfen lassen: wohl aber, daß sie von Dem was erscheint, die nöthige Kenntniß nehmen, und durch Empfehlung auf Verbreitung des Gediegenen wirken soll. Wenn wir daher oben auch erklären mußten, daß weder im Geiste des Christenthums noch insbesondere im Geiste der Reformatoren Gleichheit des Aeußeren im Gottesdienste nothwendig sey: so soll damit doch nicht geleugnet werden, daß Aehnlichkeit bis auf einen ge-

---

Schleiermacher a. a. O. S. 37., mit inniger Wehmuth, daß dieser Mann in der jüngsten Zeit sich selbst so täuschen konnte.

[1]) Wenn die Synoden die Rathgeber der Gemeinden werden, durch Empfehlung, Wünsche, Bitten; dann verähnlichen sie sich immer mehr den ältesten christlichen.

wissen Grad wenigstens als wünschenswerth angesehen werden müsse. Und gerade nur relative Aehnlichkeit des äußeren Kultus wird auf dem vorgezeichneten Wege entstehen. Es versteht sich natürlich von selbst, daß die Empfehlungen der Synoden nicht etwa an den Geistlichen, sondern an die ganze Gemeinde gerichtet werden, und daß diese nach eingeholtem Gutachten ihres Predigers über dieselben abstimme.

Früher waren wir der Ansicht, daß Vorschläge zu Neuerungen im Kultus der Einzelgemeinden, wenn sie von Bedeutung wären, wenigstens auch zur Begutachtung der Synode gebracht werden müßten. Jetzt halten wir Dieß nicht für wesentlich, ja nicht einmal für nützlich. Wohl aber bringen wir dagegen in Vorschlag, daß eine jede Gemeinde ihren Prediger zur Theilnahme an einem Konvent [1]), und zur Berathung mit demselben vor dem Versuche liturgischer Neuerungen verpflichte.

---

[1]) Unter Konvent verstehen wir, in der alten hergebrachten Bedeutung, die Gesammtheit der Geistlichen eines größeren oder kleineren Bezirkes, welche sich von Zeit zu Zeit zur Berathung über Gegenstände ihres Amtes versammeln, auch wohl dabei wissenschaftliche und theologische Ausbildung, in sofern sie zur segensreichen Führung des Predigtamtes förderlich ist, gegenseitig zu befördern streben. Die innere Einrichtung und der Geschäftsgang solcher Konvente, kann füglich der eignen Richtung und Einsicht der Mitglieder überlassen bleiben. Ebenso muß es dem Prediger frei stehen, nicht gerade an dem Konvente seiner nächsten Umgebung Theil zu nehmen. Für tüchtige Prediger bedarf es schon jetzt keines Zwanges, und wird in freier Kirche dessen noch weniger bedürfen. Allein um der Trägen willen, und damit die Gemeinde versichert bleibt, daß auch ihr Prediger sich immer würdiger für sein Amt vorbereite, scheint der Gemeinde das Recht dieser Forderung zuzustehen. Ganz unpassend ist und würdigt den Prediger des Evangeliums zum Schulknaben herab, wenn Konsistorien ihm vierteljährige, halbjährige oder jährliche Aufgaben zur Beantwortung stellen, und dadurch auf die Fortschritte oder den Stillstand seiner wissenschaftlichen Entwickelung Einfluß zu äußern sich anmaßen. Was in den Konventen nicht freier Geistesdrang erzeugt, ist werthlos.

Zweiter Abschnitt.

Organisation der Sammtrepräsentation oder Synode.

§. 1. Die Repräsentation.

Sind die im vorigen Abschnitt angegebenen Stücke die Zwecke der Verbindung einzelner Gemeinden zu einer Sammtgemeinde: so fragt sich weiter, auf welche Weise diese Zwecke am Leichtesten und Einfachsten und doch genügend zu realisiren sind?

Es bedarf keines weiteren Beweises, daß zwar der Gesammtwille der Sammtkirche, völlig freie und selbstständige Abstimmung der einzelnen Glieder vorausgesetzt, am Sichersten durch die Berufung von Urversammlungen auszumitteln wäre; allein sie sind in den meisten Fällen nur mit den größten Schwierigkeiten zu bewerkstelligen. Daher muß auch hier zu dem gewöhnlichsten Annäherungsmittel für Erkenntniß des Gesammtwillens, der Repräsentation, geschritten werden.

Die Gesammtheit der Repräsentanten der einzelnen Kirchengemeinden nennen wir, mit möglichster Anschließung an den bestehenden Sprachgebrauch, Synoden im engeren Sinne, während uns Synode im weiteren Sinne Dasselbe was Sammtgemeinde bezeichnet. Die nächste Frage, welche hier unsre Aufmerksamkeit auf sich zieht, ist: Wie müssen die Synoden im engeren Sinne zusammengesetzt seyn; wie müssen die Männer beschaffen

seyn, welche in ihrer Vereinigung die Sammtgemeinde darstellen?

§. 2. Vertretung der Einzelgemeinden.

Jede Einzelgemeinde hat als Mitglied der Sammtgemeinde das Recht zu verlangen, daß sie und ihre Interessen in der Synode vertreten werde, was nur dann möglich ist, wenn ein mit ihrem Vertrauen Beehrter sie in der Versammlung der Sammtkirche repräsentirt. An und für sich betrachtet, und wenn man von dem Grundsatze ausgeht, daß jede einzelne Gemeinde ganz ohne Rücksicht auf ihren Umfang ihren Abgeordneten der Synode beizugeben habe, kann sie dazu einen ihrer regierenden Beamten berufen, oder eigends zu diesem Zwecke entweder selbst, oder durch das Presbyterium, oder nach Umständen auch durch mehrere Bevollmächtigte Eins ihrer Mitglieder erwählen. Doch auch unter dieser Voraussetzung scheint das Zweite, nehmlich Wahl der Repräsentanten für die Synode, jedem anderen Verfahren vorzuziehen, 1) weil bei dem Abgange von Gesellschaftsbeamten die Gemeinden in gewisser Beziehung verwaist; und 2) weil eine Gemeinde sehr oft eine Person für fähig halten kann, in der kirchlichen Gemeinderegierung zu stimmen, ohne ihr die Gaben zur Vertretung der Gemeinde in der Synode zuzutrauen [1])

Allein es würde geradezu Ungerechtigkeit seyn, und zu

---

[1]) Man denke nur an den Fall, daß ein Mann durchaus bei seiner ganzen Gemeinde den Ruf der Unbescholtenheit, Kirchlichkeit, Gerechtigkeit, besonnenen Urtheils und der Frömmigkeit genießt, ohne die Gabe der Rede zu besitzen. Wird ein solcher nicht zum größten Nutzen der Gemeinde im Presbyterium sitzen können, wo unter seinen Bekannten sein Stottern und seine sprachliche Unbeholfenheit gar nicht auffällt, während er in der Synode durch den Mangel der Sprachgabe die Interessen der Gemeinde wesentlich gefährdet?

den augenfälligsten Mißverhältnissen führen [1]): wenn anders als nach der Zahl der Kirchenglieder Repräsentanten bestellt werden könnten. Wie bei den bürgerlichen Gemeinden, so würden auch bei den kirchlichen Vertretungen bisweilen Gesammtheiten von zehn Mitgliedern dieselben Rechte und dasselbe Gewicht durch ihre Abstimmung haben, welche Sechs- bis Zehntausend. Eine Verbindung aber, welche auf so ungleichen Verhältnissen ruhte, könnte unmöglich von Dauer seyn. Dazu kommt, daß bei dem Ausschlage der kirchlichen Gemeindelasten eine andere Regel als nach der Zahl der Mitglieder der einzelnen Gemeinden ebensowohl im engeren Gemeindeverbande, als für die Synodalbedürfnisse nie wird gewählt werden können, weil völlig gleiche Vortheile gleiche Leistungen bedingen und obenein der Kirche weder geziemen will, noch für sie ausführbar ist, einer Schätzung nach die Gesellschafts- und Synodalbeiträge zu erheben. Durch eine andere als die empfohlene Norm könnte man vielleicht dahin kommen, daß der Einfluß einer Gemeinde, welche jährlich Zehntausend Thlr. Synodalbeiträge leistete, dem einer Gemeinde, welche zehn Thlr. steuerte, gleich käme.

Scheint demnach das Zuträglichste, daß nach der Zahl der Mitglieder des ganzen Synodalverbandes eine verhältnißmäßige Zahl von Repräsentanten festgesetzt und einer gewissen Anzahl von Mitgliedern die Wahl eines Vertreters in der Synode eingeräumt werde, und daß, wo eine Gemeinde nicht die festgesetzte Zahl von Mitgliedern zählt, zwei oder mehrere zu einem Wahlbezirke sich vereinigen: so ist weiter nothwendig, daß nicht die Wahl der Repräsentanten von den Gemeinden unmittelbar vorgenommen, sondern Wähler ernannt werden, weil äußere Verhältnisse die Wahl durch

---

[1]) Man hat auch bei den bürgerlichen Verfassungen Dieß durch die Organisation der Landständischen Vertretung anerkannt.

Urversammlungen erschweren, ja oft unmöglich machen. Mit welchen Aufopferungen ist es verbunden, daß die Mitglieder von vielleicht zehn, zwölf und mehreren Gemeinden aus einer großen Entfernung an einem bestimmten Tage zusammenkommen? Welche Vorkehrungen, und zwar kostspielige, müßten getroffen werden, um Unordnungen zu verhüten; welche Vorsichtsmaßregeln genommen um Unterschleifen bei einer so heterogenen Masse vorzubeugen? u. A. m. Deßhalb ist es am Einfachsten, entweder, wie eben bemerkt, einer gewissen Zahl von Kirchengliedern das Recht einzuräumen, einen oder einige Wähler zu ernennen, und der Gesammtzahl der Wähler eines Wahlbezirkes die Erwählung eines Repräsentanten zu überlassen, oder, was der unmittelbaren Wahl noch näher kommt, aber wegen der möglichen Zersplitterung der Stimmen wieder große Schwierigkeiten, und gewöhnlich wiederholte Wahlen herbeiführen wird, die Gebräuche des Alterthums so nachzuahmen, daß man den ganzen Wahlbezirk in Sektionen von zwanzig bis dreißig Kirchengliedern eintheilt, und jeder Sektion eine Stimme vindizirt; oder endlich, daß man die Präsidenten der verschiedenen Presbyterien, welche zu einem Wahlbezirke gehören, ein für allemal als gesetzmäßige Wähler betrachtet.

Diese letztere hat große Vorzüge vor jeder andern Wahlart, 1) weil die Präsidenten nach allen Voraussetzungen im Ganzen sehr anerkannte Männer werden seyn müssen, da sie nicht allein von der Gemeinde ins Presbyterium, sondern von diesem auch zur Präsidentschaft votirt wurden; 2) weil der einzige Grund, welcher sie von gewöhnlichen und allgemein menschlichen Rücksichten abgesehen, befangen machen könnte, nemlich gegenseitiges Uebereinkommen zu gegenseitiger Wahl, wegen der Zeitverhältnisse nicht eintreten kann, indem schon bei der nächsten Wahl Keiner von ihnen mehr Präsident seyn wird.

§. 3. Wählbarkeit in die Synode.

Ist die Art des Wahlaktes festgestellt: so entsteht weiter die Frage, Wer wählbar sey? Wurde oben bei der Wahl zu einem regierenden Kirchenamte als wesentlich festgestellt, daß nur, Wer wenigstens fünf Jahre Mitglied einer Gemeinde gewesen sey, zu der Gemeinderegierung zugezogen werden könne: so möchte hier eine neue Beschränkung wünschenswerth scheinen, einmal, weil es die Natur der Sache verlangt, und zweitens, um die Zahl der Wählbaren, damit die Stimmen nicht zu sehr variiren, zu beschränken. Sollte eine solche Beschränkung eintreten: so läßt sie sich nicht nach Jahren messen, sondern nach der Erfahrung, welche Jemand gewonnen hat, und es dürften daher nur Solche, welche wenigstens einmal in dem Presbyterium gesessen haben, auf die Wahl kommen können. Der Vortheil einer solchen Beschränkung ist allerdings groß, weil im Allgemeinen nur die der Gesammtkirche gut rathen zu können scheinen, welche die nöthige Geschäftskenntniß durch jahrelange Theilnahme an der Gemeinderegierung sich erworben haben. Allein demungeachtet können wir die wirkliche Annahme derselben hauptsächlich darum nicht billigen, weil immer nur sehr Wenige an der Gemeinderegierung Antheil haben können, und besonders in den ersten Dezennien der neukonstituirten Kirche die Gesammtzahl der Wählbaren auf eine äußerst geringe Zahl reduzirt würde.

Eine andere Beschränkung dagegen dürfte Billigung verdienen, daß nemlich Niemand aus einem fremden Wahlbezirke zum Repräsentanten bestimmt werden dürfe. Wenn es bei konstitutionellen Staaten fast durchaus erlaubt ist, auch aus anderen Wahlbezirken sich vertreten zu lassen, so hat Dieß sein Gutes, besonders deßhalb, weil die Größe des Steuerkapitals so außerordentlich Viele, welche vielleicht die tauglichsten Vertreter seyn würden, ausschließt, und daher

bisweilen in einem ganzen Wahlbezirke kein taugliches, oder doch nur wenige taugliche Subjekte gefunden werden. Gesteht man aber ein, daß es auch in bürgerlichen Verfassungen am besten wäre, wenn nur Männer, mit der Eigenthümlichkeit und den Bedürfnissen des Wahlbezirkes, dessen Wahl auf sie gefallen ist, vertraut, denselben verträten: so wird man Dieß bei kirchlichen Verhältnissen desto eher anstreben dürfen, da hier jeder Wahlbezirk eine bei weitem größere Zahl von Wählbaren darbietet, weil keine Steuerquote beschränkend einfließt und einfließen darf, da Alle gleiche Pflichten und deßhalb auch, so weit es die Gerechtigkeit gegen die Gesellschaft und ihre Interessen erlaubt, gleiche Rechte haben. Um die Wahlen gut zu leiten ist es nöthig, daß ein Verzeichniß aller Wählbaren wenigstens vierzehn Tage oder drei Wochen vor der stattfindenden Wahl öffentlich an den Kirchen angeschlagen werde [1]), für dessen Entwerfung der Sekretär der Synode in der Weise zu sorgen hat, daß er in dem Wahljahr von den Presbyterien der einzelnen Gemeinden eines Wahlbezirkes sich die nöthigen Notizen so früh zugehen läßt, daß etwaige Fehler und Auslassungen, welche durch Reklamanten entdeckt werden sollten, noch abgeändert werden können.

Die Leitung der Wahl der Wähler kann jedenfalls den Presbyterien der Einzelgemeinden überlassen bleiben, welche dabei der beständigen Kontrole durch die Gemeindeglieder unterworfen sind.

Im Uebrigen gilt Alles, was wir oben gesagt haben, in seiner allgemeinsten Auffassung. Wir denken an keine Bevorzugung irgend eines Standes in Hinsicht seiner Befähigung zur Wahl. Zwar haben die Geistlichen an vielen Orten von jeher sich angemaßt, wesentliche und noth-

---

[1]) Hierdurch wird der abscheuliche Mißbrauch der weltlichen Obrigkeit und die Kanzelpublikationen keineswegs empfohlen oder vertheidigt. Kirchliches gehört an, und in die Kirche, nur Kirchliches!

wendige Bestandtheile der Synoden zu bilden, ja oft nicht allein Bestandtheile, sondern sogar das Ganze. Wie sehr wir einem solchen Geistlichkeitsdespotismus abgeneigt sind, haben wir schon oben erklärt. Aber derselbe, hier eingeführt, wäre gerade auch wieder das Grab der Kirche, die sich durch freisinnige Institute zu freier lebendiger Thätigkeit erheben soll. Kaum würde die Geistlichkeit die Hauptperson zu spielen beginnen: so hätten wir das klägliche Beispiel von allen tausend Synoden der Kirchengeschichte durch neue vermehrt. Haß und Ketzermacherei würde hervorbrechen, neue Symbola würden geschmiedet werden, um nach drei Jahren anderen zu weichen. Statt des Friedens und der Eintracht würden Rotten und Zwietracht in die Gemeinde des Herrn getragen. Das Religionsmonopol der Lehrer müßte alle freudige Theilnahme der Nichtlehrer ersticken.

Aber hiermit soll nicht gesagt seyn, daß wir die Prediger von der Wählbarkeit zur Synode ausschließen. Im Gegentheil werden sie, wenn sie das Vertrauen und die Liebe ihrer Gemeinden haben, eben so sicher in die Synoden wie in die Presbyterien gewählt werden. Nur sind sie nicht, schlecht oder gut, nothwendige Ingredienzien derselben. Dieser Standpunkt wird sie auf den Synoden selbst auch lehren, das Evangelium von Christus und nicht Menschensatzung zu treiben [1]).

---

[1]) Es ist hier einer der wichtigsten Punkte berührt worden, in welchem wir von der alt-Hessischen Kirchenordnung glauben abweichen zu müssen. Sie verordnet nemlich (vgl. Schmincke S. 634. (S. 624.) Folgendes: «**Ad synodum provincialem conveniant *universi episcopi*, nisi infirmi, aut alioquin legitime praepediti, quo casu rescribant excusationem suam, quam tradant Commisso** (dem Bevollmächtigten) **ecclesiae, cui praesunt.**» Es ist dieser Mißgriff, denn dafür halten wir es wenigstens, der Hombergischen Synode von 1526 um so weniger hochanzurechnen, da man in jenen Zeiten noch so ganz neu aus dem Papismus herübergekommen war, in welchem eigentlich die Geistlichen allein als die natürlichen Re-

§. 4. Verpflichtung zur Annahme der Wahl. Tagegelder.

Wie es in allen Regierungsämtern der Einzelgemeinde als Grundsatz gilt, daß kein Gewählter, notorische, nachzuweisende Hindernisse ausgenommen, die auf ihn gefallene Wahl zurückweisen darf: so auch bei der Wahl der Repräsentanten für die Synode. Gesellschaftliches Uebereinkommen bestimmt, welche Fälle als notorische Hindernisse betrachtet werden sollen, und verfügt die Ausschließung Dessen, der die auf ihn gefallene Wahl, wenn gegen ihre formelle Gültigkeit Nichts eingewendet werden kann, ablehnt.

Ob und in welcher Ausdehnung Tagegelder zu verwilligen seyen, hängt von der Entschließung der Sammtkirche, in Urversammlungen ermittelt, ab. Schon beginnt in konstitutionellen Staaten die Frage immer lauter verhandelt zu werden, ob den Ständen auch ferner noch solche Gelder zu verabreichen seyen. Die Frage selbst ist schon Anzeige, daß dieselben, wenn auch nicht im ersten Zehnjahr, so doch über Kurz oder Lang fallen werden. Gewiß wird die Aufhebung derselben für die Repräsentanten der kirchlichen Gemeinden,

---

präsentanten der Kirche angesehen wurden, daß man fast nicht vermögend war, von den seit Jahrhunderten eingeprägten Vorurtheilen mit Einemmale völlig zurückzukommen. Aber, wie nahe man schon damals der Wahrheit war, beweisen die Stellen desselben Kirchengesetzes, in welchem ausdrücklich bestimmt wird, daß jede Gemeinde einen Nichtgeistlichen als Bevollmächtigten zur Synode zu senden habe. «**Volumus autem, ut appropinquante Synodo quaelibet ecclesia congregetur, et eligat ex se ipsa unum plenum fide et spiritu Dei, cui committat vices suas in omnibus, quae ad synodum pertinent.**» Vgl. Schmincke a. a. O. Die Angelegenheiten der Einzelkirchen angehend, wird die speziellste Bevollmächtigung verlangt. «**Quae digna fuerint, mittant ad synodum.**» —— «**Si deponunt episcopum, alium eligant, et mittant synodo causas depositionis prioris.**» — «**Item si quid dubii est, a quo velint per synodum certiores fieri, mittant *singula fideliter conscripta.***» (S. a. a. O. S. 635. (625.)

wenn sie beliebt werden sollte, zur Beeilung der Synodalarbeiten beitragen, ohne ihnen wesentlichen Schaden zu bringen, sobald nur sonst die zweckmäßigsten Einrichtungen getroffen sind. Behält man sie bei, wie wenigstens vorläufig noch nützlich scheint: so sind doch die hohen Ansätze vieler Landstände nach dem genauesten Maßstabe des unabweislichen Bedürfnisses zu ermäßigen. Der einzige Fall, in welchem sie für immer beizubehalten scheinen, ist der der Absendung einzelner Synodalmitglieder im Interesse einzelner Gemeinden. Dann fallen sie der Kasse der Einzelgemeinden zur Last, während im Falle der allgemeinen Beibehaltung die allgemeine Synodalkasse die Zahlung leistet.

§. 5. Ergänzung der Synode.

Bei den Presbyterien haben wir die Gründe kennen gelernt, welche eine drei- bis neunjährige Amtsverwaltung, so jedoch, daß von Jahr zu Jahr, von zwei zu zwei oder von drei zu drei Jahren das Amtspersonal um ein Drittheil sich erneuere, wünschenswerth machen. Ganz dieselben Verhältnisse finden auch bei der Synode statt. Zunächst kommt die Frage in Betracht, wie oft eine Synode gehalten werden müsse? Bei der Beantwortung derselben sind zwei Rücksichten möglich, die der unbedingten Nothwendigkeit und die der Nützlichkeit im Allgemeinen.

Faßt man den letzten Gesichtspunkt zuerst in's Auge: so wird Alles auf die Lebendigkeit der Theilnahme der evangelischen Bevölkerung eines Landes an der Kirche ankommen: es wird von ihr abhängen, ob man von Jahr zu Jahr, von zwei zu zwei oder nach noch mehreren Jahren eine Synode wünscht. Am Besten ist unstreitig das Erstere!

Geht man dagegen von dem Gesichtspunkte der Nothwendigkeit aus, und hält man zugleich den Grundsatz fest, den Mitgliedern der Kirche die Lasten und Beschwerden, welche die Repräsentation mit sich führt, so lange noch Ta-

gegelder bezahlt werden, möglichst zu erleichtern [1]): so wird man zu der Ueberzeugung kommen, daß eine jedesmal im dritten Jahre abgehaltene Synode den Bedürfnissen der Sammtkirche um so mehr genüge, als in der Regel die kirchlichen Angelegenheiten, in so fern sie zum Resort der Synode gehören, keiner schnellen Entscheidung bedürfen [2]).

Je nachdem das Eine oder das Andere vorgezogen wird, wird nach Abhaltung der ersten Synode das Loos darüber entscheiden, welcher Wahlbezirke Abgeordnete alsbald, welche nach der zweiten und welche nach der dritten Synode austreten, um von Neugewählten ersetzt zu werden. Für die Zukunft gleicht sich das Verhältniß von selbst aus, weil natürlich diejenigen Wahlbezirke auch jedesmal die Ergänzungsmänner zu bestimmen haben, deren Abgeordnete ausgetreten sind. Zugleich wird durch die Vertheilung auf drei Zeiträume die Anfertigung der Wahllisten für den Sekretär der Synode ungemein erleichtert.

§. 6. Die Versammlung.

Das Aeußere der Synodalmitglieder anlangend, scheint uns eine gleichmäßige Kleidung sehr wünschenswerth. Der weite, faltige, schwarze Chorrock, etwa in der Art wie er in Preußen gebräuchlich ist, aber mit durch eine Binde und Faltensammlung geschlossenen Aermeln, scheint wegen sei-

---

1) Wenn einmal keine Tagegelder mehr vergütet werden, kann man eine öftere Wiederholung der Versammlungen den Beschlüssen der Abgeordneten selbst, wenn sie dieselbe für wünschenswerth halten sollten, überlassen. Wie, so lange Tagegelder bezahlt werden, ein Maximum der Versammlungen: so muß, wenn die Tagegelder aufhören, ein Minimum derselben bestimmt werden. Die Alten scheuten die Kosten jährlicher Versammlungen nicht. Vgl. Schmincke mon. Hass. 2. S. 634. (624).

2) Der einzige Grund gegen so seltne Versammlungen dürfte wohl von den Geldangelegenheiten und ihrer Verwaltung entlehnt werden. Wie wir denselben zu entkräften suchen wird der Verfolg lehren.

ner Einfachheit, und weil jede andere Kleidung dadurch verhüllt wird, vorzüglich geeignet, sowohl Amtstracht der Geistlichen als auch des Presbyteriums und somit aller Theilnehmer an der Synode zu seyn.

Ueber die Reihenfolge der Mitglieder der Synode darf unseres Erachtens Nichts bestimmt werden, als daß dem Synodalpräsidenten ein ausgezeichneter Platz einzuräumen ist. Im Uebrigen wählt Jeder nach dem Prinzip der völligen Gleichheit zwischen weltlichen und geistlichen Mitgliedern seine Stelle [1]).

Der Versammlungsort ist am Geeignetsten eine größere Stadt, möglichst in der Mitte des Synodalbezirks, weil nur hier die Möglichkeit der zweckmäßigen Abhaltung der Synode, der Unterkunft der Synodalmitglieder, des leichten Verkehrs mit den Einzelgemeinden ꝛc. gegeben ist. Die Sitzungen selbst sind öffentlich.

Die Kompetenz der Synode ist im ersten Abschnitte des

---

[1]) In Grundsätzen mit der Kirchenordnung von 1526 völlig einverstanden, müssen wir in der Anwendung von ihr abweichen. Denn trotz Dem, daß sie völlige Gleichheit aller Christen anerkennt, kann sie doch von dem überlieferten Vorurtheil eines Vorranges der Geistlichkeit nicht loskommen, wie aus den Bestimmungen des sechsundzwanzigsten Kapitels (Schmincke S. 654. [644.]) erhellt. «*Qui principatum cupit, ad Christi ecclesiam spectare non potest. Ideo si quis aut electorum synodi, aut visitatorum aut episcoporum aut diaconorum cnm fratribus suis de primatu contendit, ab ipso ministerio deponatur.* Verum ut omnia decenter fiant, ordinamus, ut in synodis primi sint electi, deinde visitatores, deinde episcopi, deinde ecclesiarum commissi. Porro inter electos synodi, visitatores et diaconos ille primus censeatur, qui plures voces habebit (ein sehr richtiger Maaßstab in Ansehung der electi synodi und visitatores; aber wie er auf die Diakonen passe, und was sie überhaupt hier sollen, verstehe ich nicht!) et secundum hunc ordinem loquantur et sedeant. *Verum non proinde alius sit suo collega maior aut dignior. Ordinem quaerimus; superbis et ambitiosis favere non possumus.*»

dritten Buches näher angegeben. Die Form und der Gang der Verhandlung wird im Wesentlichen, allein möglichst einfach, dem Verfahren in landständischen Versammlungen nachgebildet.

§. 7. Die Synodalkasse und ihre Verwaltung.

Die Synode hat eine Generalkasse und setzt zu deren Verwaltung eine verantwortliche Behörde ein. Mittelbehörden sind nicht nöthig. Denn jede Gemeinde ist verpflichtet, durch die Lokalkirchenbeamten die Zusendung der Summen, welche in die Generalkasse fließen, zu besorgen. Demnach ist die Pflicht der Kassenverwaltung sehr vereinfacht, und besteht

1) in Aufzählung der Einkünfte aus dem Sammtkirchenvermögen, wo solches vorhanden ist;
2) in Aufführung der Beiträge der Einzelgemeinden;
3) in Aufzählung der außerordentlichen Einnahmen.
4) in Verzeichnung der regelmäßigen zum Theil stehenden Ausgaben
   a. an Besoldungen der Synodalbeamten [1]); b. an Pensionsbeiträgen; c. an Beiträgen zur Wittwenversorgung; d. an Steuern an den Staat, wo die Sammtkirche liegende Güter hat;
5) in Verzeichnung der wechselnden Ausgaben, welche durch die Geschäftsführung selbst veranlaßt werden;
6) in Verzeichnung der wechselnden Ausgaben, welche durch besondere Verwilligung der Synode dekretirt worden sind.

---

[1]) Wir wählen hier den allgemeinen und eigentlich nicht ganz richtigen Ausdruck Synodalbeamten, und verstehen unter demselben den permanenten Ausschuß der Synode, welcher eigentlich nicht unter diese Kategorie gehört, ebensowohl als die eigentlichen Beamten der Synode, welche theils der Synode theils dem Synodalausschuß zu Organen dienen. Von Beiden ist unten weiter die Rede.

Nur die No. 1. verzeichneten Gelder werden der Verwaltung größere Mühe veranlassen, wo sie vorhanden sind, während alle übrigen von den Gemeindebeamten auf Treue und Glauben angenommen und verausgabt werden. Deßhalb dürfte selbst da, wo eine sehr zahlreiche Mitgliedschaft eine Sammtkirche bildet in der Regel eine Person zur eigentlichen Oekonomieverwaltung genügen. Mit Rücksicht hierauf wird es nicht befremden, wenn wir von ihr von Vierteljahr zu Vierteljahr oder von Jahr zu Jahr eine förmliche nach bestimmtem Schema entworfene öffentliche Rechnungsablage verlangen, welche durch den Druck vervielfältigt in einem Exemplar jeder Gemeinde zugehen muß, wo sie während der ersten vierzehn Tage nach ihrer Ankunft, und nach vorausgegangener Bekanntmachung öffentlich aufgelegt und dann von dem Presbyterium, so weit seine Kenntniß reicht, geprüft und beglaubigt wird. Auf diese Weise ist eine Kontrole gewonnen, welche keine Rechnungskammer zu gewähren vermöchte, weil jeder Einzelne aus den Gemeinden genau weiß, Was er empfängt, und die Gemeinde, Was sie geliefert.

Die Prüfung der Einnahmen No. 1. wird der Synodalregierung und die Generalprüfung der Synode überwiesen.

Sowohl als Sitz des Kassenbeamten, wie auch zur Aufbewahrung der Synodalakten und zu ihren eignen Versammlungen bedarf die Synode eines geeigneten Lokals. Am Zweckmäßigsten und Wohlfeilsten wird man alle diese Bedürfnisse durch ein Gebäude befriedigen, welches groß genug ist, die Synode mit allen ihren Beamten und Akten aufzunehmen.

Dritter Abschnitt.

Die Synodalregierung.

§. 1. Geschäftskreis der Synodalregierung.

Selbst wenn man, der günstigste Fall welcher wohl erwartet werden darf, sich über die alljährliche Berufung einer Synode vereinigen sollte, würde doch das ganze, allgemeine Gesellschaftsleben der Sammtkirchen als ein unzusammenhängendes bruchstückartiges erscheinen, wenn ihm nicht durch ein Institut Zusammenhang und Einheit gegeben würde, welches in den Zwischenräumen der Synoden den Sammtwillen repräsentirt, und als fortwährendes Organ der Synode handelt.

Dieses Organ der Synode, von der Synode unter gewissen Beschränkungen mit Machtvollkommenheit ausgerüstet, hat zur Aufgabe

1) für höchst dringende, unvorhergesehene Fälle nach den allgemeinen Gesetzen und Grundsätzen der Synode unter eigner Verantwortlichkeit [1]) die Synode zu vertreten, oder wenn diese Fälle von besonderer Wichtigkeit sind, eine außerordentliche Synode, oder einen vielleicht anzuordnenden Synodalausschuß zu berufen [2]);

---

[1]) Auch die alten Hessischen Visitatoren und Dreizehner wurden bei der nächsten Synode wegen etwaiger Pflichtverletzungen verklagt. S. Schmincke monum. Hass. S. 637. (627) a. a. O. auch 638. (628.)

[2]) Sehr zeitgemäß, aber keineswegs, wenigstens in einigen Stücken, unsrer Zeit gemäß, war die Einrichtung des höchsten Kir-

2) die gewöhnliche Synode zu berufen. Die Erfahrung wird an die Hand geben, wie viel Zeit der neuen Regierung zur Prüfung der Rechnungen und der Geschäftsthätigkeit ihrer Vorgänger vergönnt werden müsse. Ist nach deren Verlauf keine Einladung zur Versammlung erfolgt: so geschieht sie unaufgefordert. Am Besten scheint überhaupt, einen bestimmten Tag für jedes Jahr anzusetzen, der bloß durch die Bitten der Synodalregierung auf 1—4 Wochen hinausgeschoben werden kann;

3) die Rechnungen der Kassenverwaltung in ihrem ganzen Umfange, mit Zuziehung der vorausgegangenen Spezialprüfungsnoten zu prüfen [1]);

---

chenregiments im Hessischen Staate zur Zeit Philipp's des Großmüthigen, so lange noch nicht die Sächsische Konsistorialeinrichtung, dem Geiste des Christenthums ganz fremd, auf dieselbe influirt hatte, und fast mit den perpetuirlichen Ausschüssen der Landtage von einer Zusammenberufung zur andern vergleichbar. Der achtzehnte Abschnitt der Hessischen Kirchenordnung (bei Schmincke **monum. Hass.** S. 635. (625.) verordnet: „Wenn die Synode versammelt ist, so wähle sie aus ihrer Mitte dreizehn Männer voll Glaubens und heiligen Geistes, deren Auflage es ist, alle verwickelten Vorträge an die Synode zu entscheiden, jedoch so, daß die Schwierigkeiten zuvor der Synode mitgetheilt werden. Sie sind es auch, welche die nächste Synode eröffnen und bis zur Wahl eines neuen dirigirenden Ausschusses (so wollen wir die Worte **sequentem synodum dirigant, donec novi electi sint,** übersetzen) leiten. Desgleichen sollen sie, wenn zwischen zwei Synoden eine wichtige Streitfrage verhandelt werden muß, und kein Aufschub möglich ist, mit den Visitatoren, einer aus 3 Mitgliedern bestehenden, jährlich zu erneuernden Behörde, bei Marburg sich versammeln.

[1]) Es ist an seinem Orte bemerkt, daß in gesetzmäßigen Fristen gedruckte Rechnungsablagen den einzelnen Gemeinden zuzustellen sind. Diese sind es, welche wir mit den Anmerkungen des Vorstandes der Einzelgemeinden zur Erleichterung der Rechnungsabhör an die Kirchenregierung gesendet haben wollen, um nach Erledigung der Anmerkungen in einem Exemplar im Archiv der Sy-

4) durch einzelne ihrer Mitglieder den Kassenstand zu untersuchen, und bei Entdeckung von Unregelmäßigkeiten, Veruntreuungen ꝛc. theils selbst, theils durch einen Anwalt vor dem bürgerlichen Gerichte, durch Arrestirung der von der Kassenverwaltung geleisteten Kaution und durch andere Mittel Verlusten der Kirchengesammtheit vorzubeugen;

5) ohne vorgängige Anweisung und Genehmigung selbst die von der Synode votirten Zahlungen u. s. w. in so fern sie nicht ständig, oder bei ihrem Beginn bis auf eine gewisse Zeit allemal durch Anweisungen gerechtfertigt sind, von der Kassenverwaltung nicht geschehen zu lassen;

6) bei allen auch von Privaten oder dem Staate und seinen Beamten beabsichtigten Eingriffen in die Rechte der Kirche und, wenn um Verwendung der Synode von den einzelnen Kirchen nachgesucht wird, auch der Kirchen, dieselben zu vertreten, oder durch den Anwalt der Synode vertreten zu lassen [1]).

Dieser Behörde sind ein Sekretär, in derselben Person, welche die Sekretariatsgeschäfte der versammelten Synode besorgt, und ein Kassenverwalter mit festem Gehalte und mit der Verpflichtung, der obersten Kirchenbehörde als Organe zu dienen, dagegen eigenmächtig Nichts zu thun, beigegeben. Je nachdem sich die Masse ihrer Arbeiten als größer oder geringer herausstellt, können ihnen noch Gehülfen, jedoch unter eigener Verantwortlichkeit beigegeben werden, wenn es ihnen auch freisteht, zu ihrer Erleichterung dieselben in völlige Dienstpflicht zu nehmen.

---

nodalregierung, in einem zweiten in dem der Einzelgemeinde aufbewahrt zu werden.

[1]) In gewisser Beziehung ist also die Synodalregierung den Althessischen Visitatoren in ihrer Verbindung mit den Dreizehnern ähnlich. Die Prüfungsangelegenheiten werden natürlich einer eigenen Kommission, welche in gewissen Fristen sich um ein Drittheil erneut, übertragen.

§. 2. Bildung der Synodalregierung.

Von welcher Gattung soll aber diese oberste Kirchenbehörde seyn? Zu umsichtiger Erörterung dieser Frage scheint ein etwas weiteres Ausholen unumgänglich.

An und für sich wohnt der Gesammtheit, wie in der Einzelgemeinde, so auch in der Sammtkirche das Recht bei, sich eine Regierung zu bestellen. Nicht also um das Recht der Synode zur Berufung einer Synodalregierung zu beweisen — denn es steht nicht zu bezweifeln, daß sie nicht nur Mitgliedern ihrer Kirche, sondern, so unsinnig Dieß auch wäre, wenn nicht besondere Gesetze das Gegentheil aussprechen, sogar einem Mitgliede einer anderen Kirche oder Religionsgesellschaft die höchste Kirchengewalt übertragen könnte — nur um die Art der Regierung zu ermitteln, welche bei dem geringsten Kostenaufwande obige Forderungen erfüllen, der Kirche keine Besorgniß der Beeinträchtigung erzeugen, und überhaupt den Bedürfnissen der Gesellschaft zu entsprechen vermöchte, kurz, um der Synode für die Untersuchung über die Zweckmäßigkeit der einen oder der andern Kirchenregierung eine allgemeine Basis zu geben, erlauben wir uns folgende Bemerkungen.

I. Dauer der Regierungszeit.

Nach den Grundsätzen der protestantischen Kirchenverfassung kann keine Synodalregierung oder oberste Kirchenbehörde, auf eine längere Zeit als die der Bevollmächtigung der Repräsentanten auf der Synode ernannt werden. Der Sammtkirche steht die konstitutive Macht zu. Durch die Wahl ihrer Vertreter erklärt sie, daß sie diese Gewalt auf gewisse Zeit in die Hände derselben niederlege, weil sie gerade zu ihnen für die jetzige Zeit und Umstände das meiste Vertrauen hat. Hiermit will sie aber nicht zu verste-

hen geben, daß keine Zeit kommen könne, in welcher andere größeres Zutrauen verdienen; ja indem sie die Einzelnen nur auf gewisse Jahre auswählt, legt sie stillschweigend das Geständniß ab, daß sie mit Wahrscheinlichkeit nur für die Dauer dieser Jahre auf entsprechende Thätigkeit der Gewählten hoffen könne. Und wahrlich, nicht mit Unrecht! Denn mit jedem Jahre, mit jedem Zehnjahr ändern sich die Bedürfnisse und der Geist der Zeit, bisweilen kräftiger, bisweilen kaum sichtbar. Die meisten Menschen, wenn sie einmal ein gewisses Alter erreicht haben, sind dagegen in gewissen Ideen so fest gewurzelt, daß von ihrer Seite nur Widerstreben zu erwarten ist. Hieraus folgt, daß Männern, welche nur für gewisse Zeit zu Vertretern bestimmt sind, auch keine Macht vindizirt werden kann, über die Zeit ihrer Amtsführung hinaus Anordnungen zu treffen, vielweniger eine Kirchenregierung einzusetzen, welche längere Kraft als sie selbst haben solle.

Wollte man dagegen einwenden, daß bei solchen Grundsätzen eigentlich gar nichts Stabiles mehr zu erreichen sey, und daß, das Bemerkte mit strenger Folgerichtigkeit aufgefaßt, jede Kirche in beständiger Gährung der Organisation seyn müsse, weil jeden Augenblick neue Mitglieder aufgenommen, neue Ansichten und Vorstellungen in Umlauf gebracht würden, u. s. w.: so ist eine nicht gewaltsam-aufrührische, aber durchgreifende und dauernde Gährung das Höchste, was wir in religiöser Hinsicht in diesem irdischen Leben wünschen können. Eine absolute Abklärung läßt sich nie erwarten.

Dagegen ist eine solche Zusammensetzung und Thätigkeit der Gesammthebel der Organisation Bedürfniß, daß jeder fremdartige Stoff, sobald er eindringt oder von Anfang an vorhanden ist, ohne Störung für das Ganze ausgestoßen werden kann, bevor er mit seiner versäuernden Kraft die reinen Urelemente ergreift und nur durch gewaltsame Krisis

zu geordnetem Leben zurück-, oder durch auflößende Kraft zur Vernichtung hinführt.

Darum würde die Verfassung die vollkommenste seyn, in welcher jeden Augenblick der reine Gesammtwille dargelegt und erkannt werden könnte. Allein eines Theils sind wir in Zeit und Raum beschränkte Wesen, und können Dieß nie erreichen, andern Theils sind die neuen Gährungsstoffe, welche jede Minute in die große Masse eingemischt werden, im Verhältniß zu derselben in der Regel so unscheinbar und unbedeutend, daß sie erst mit der Länge der Zeit wesentlich umgestaltend wirken. Deßhalb mag immer ein dem beständigen sich nährender möglichst häufiger Wechsel um so mehr genügen, als die physische Unmöglichkeit des idealischen Wechsels gegeben ist.

Oben wurde nun als genügend eine Versammlung der Synodalmitglieder von Jahr zu Jahr, von zwei zu zwei oder von drei zu drei Jahren angenommen. Je nachdem man sich für das Eine oder das Andere entscheidet, muß auch die oberste Kirchenbehörde in der Dauer ihrer Regierungszeit beschränkt werden. Denn die Verfügung der vorhergehenden Synode kann für die nächste nicht mehr bindend seyn, weil von den alten Mitgliedern nur noch zwei Drittheile mitstimmen, und dem neu eintretenden Drittheile von seinen Rechten Nichts entzogen werden darf. Zugleich wird auf diese Weise ernste Strenge und Wachsamkeit in der Beaufsichtigung des Synodalvermögens und der Synodalbeamten Statt finden, weil die neue Regierung von der abtretenden nur klare Rechnungen zu übernehmen geneigt seyn wird, und weil überhaupt die kürzeste Amtsthätigkeit gewöhnlich die frischeste und regsamste ist.

II. Zahl der Mitglieder der Synodalregierung.

In der protestantischen Kirche ist es wünschenswerth, die oberste Leitung der Sammt-

kirche nicht Einem sondern Mehreren übertragen zu sehen. Sie erkennt nur einen Herrn und Meister an, Christum. Er hat keinen Stellvertreter auf Erden, weil Alle berufen sind auf einerlei Hoffnung, weil ein Herr, ein Glaube, eine Taufe. Darum muß auch in äußeren Dingen ihr jede Kirchenverfassung zuwider seyn, welche, wenn auch nur auf kürzere Zeit die regierende Gewalt den Händen eines Einzigen übergiebt, um so mehr, da sich nie voraussehen läßt, wie der Einzelne sein Amt verwalten, ob er nicht, vielleicht von seiner bürgerlichen Stellung, von seinem politischen Einflusse begünstigt, eine Art Suprematie allmählich sich anmaßen werde. Wie gefährlich eine selbst kurze Diktatur von Jeher gewesen, lehrt die Römische Geschichte. Die Kraft des Römischen Volkes, und der gediegene Bürgersinn der Diktatoren früher Jahrhunderte machte kurze Alleinherrschaft für Jahrhunderte unschädlich: Herrschsucht verwandelte sie in das Mittel zur Vernichtung Römischen Bürgersinnes und Römischer Verfassung. Die evangelische Kirche bedarf keinen Pabst. Sorge sie daher auch für Institute, die sein Aufkommen hindern. So wie die höchste Kirchengewalt Mehreren übergeben wird, ist Eingriff in die Rechte und Verfassung derselben schon Deßhalb nicht zu besorgen, weil die einzelnen Mitglieder einander kontroliren, und jeder Einzelne des Einzelnen Anmaßung in die geziemenden Schranken zurückweist, weil Eifersucht auf die Würde und Gewalt seiner amtlichen Stellung ihn dazu auffordert. Die Konsequenz aus der Presbyterialeinrichtung führt eben dahin. Denn ein offenbarer Widerspruch würde entstehen, wenn die Presbyterien den Grundsatz der Mehrheit aufrecht hielten, und die Synoden ihn fallen lassen wollten.

Allein auch der eigenthümliche Charakter der Kirchenangelegenheiten macht das Regiment eines Einzelnen nicht nöthig. Wichtige Ereignisse, welche die schnelle Energie

eines höchsten Hauptes fordern, welche jede Trennung der Ansichten gefahrvoll machen, kommen in bürgerlichen Verhältnissen, nicht in der Kirche vor. Wenn wir daher auch in bürgerlichen Verhältnissen nicht die Nothwendigkeit verkennen, daß alle Staatskraft zuletzt in einen Willen sich konzentriren müsse, so können wir doch eine Folgerung auf die Kirche nicht für zulässig und wünschenswerth halten.

III. Wechsel in den Personen.

Um allen üblen Folgen vorzubeugen, muß es Gesetz der Synode seyn, dieselbe Person nie zweimal hinter einander in die Regierung zu votiren. Es müssen also alle Stimmen für ungültig erklärt werden, welche dieß Gesetz übertreten. Kaum kann man bei Entwerfung von Statuten über die Regierungsfähigkeit besonders in Gesellschaften, welche eine repräsentative Verfassung haben, nicht vorsichtig genug seyn. Sobald durch das Schwanken der Bestimmungen eine Lücke gelassen ist, kann man auf den Versuch zur Erhebung eines oder einiger perpetuirlicher Gesellschaftsregenten rechnen. Setze man nur den gewiß sehr wahrscheinlichen Fall, daß irgendwann der Regent eines Staates lebendiges kirchliches Interesse zeigt: so kann es sich nicht fehlen, daß Ihn unter Anderen die Wahl der Synode in die Kirchenregierung beruft. Ja es ist sogar wünschenswerth für die Gesellschaft, durch ein solches näheres Band einmal mit dem Fürsten verbunden zu seyn. Allein wie bald wird, wenn es überhaupt erlaubt ist, derselben Person ein Regierungsamt wiederholt hinter einander zu übertragen, der weltliche Regent zum lebenslänglichen, ja wohl gar erblichen Kirchenfürsten erklärt seyn? Universitäten sogar geben die Belege! Sind nicht die meisten Hochschulen Deutschlands jetzt nur noch von Prorektoren geleitet, während Fürsten und Fürstensöhne das Rektorat führen?

Ist es nicht ein bloßer Zufall, wenn an den meisten Orten doch noch eine freiere Universitätsverfassung besteht?

IV. Wählbarkeit in die Synodalregierung.

Die Synode ist keineswegs gebunden, Individuen aus ihrer Mitte zur Synodalregierung zu verordnen [1]), im Gegentheil steht ihr der ganze Kreis der Kirchenverbindung, so jedoch, offen, daß nur Männer zur Kirchenregierung zulässig sind, welche die Eigenschaften, die ein Kirchenglied zum Synodalmitglied qualifiziren, besizzet. Daß wir letztere Beschränkung hinzufügen, bedarf wohl der Rechtfertigung nicht, da es einleuchtet, daß das Regiment der Synode eine Aufgabe von höherer Wichtigkeit und größerer Verantwortlichkeit ist, als die Vertretung einer oder einzelner Gemeinden in der Synode, und daß also wenigstens dieselbe Bürgschaft hier erstrebt werden müsse, welche bei der Wahl in die Synode für nöthig erachtet ward.

V. Ergänzung der Synodalregierung.

In Bestimmung der Form, in welcher sich die Synodalregierung bei etwaigem Austritt eines Mitgliedes zu ergänzen habe, müssen wir von den Bestimmungen der alten Hessischen Kirchenordnung, welche die neue Wahl der Gemeinde des Synodalversammlungsortes überläßt [2]), abweichen. Denn es liegt klar am Tage,

---

[1]) Ebenso verordnet auch die Homberger Synode von 1526 in Ansehung der Visitatoren, daß man sich bei ihrer Auswahl nicht auf die anwesenden Synodalmitglieder zu beschränken brauche. «Visitatores etiam eligi possunt ex absentibus.» S. Schmincke monum. Hass. Bd. 2. S. 636. (626.)

[2]) «Si quis electorum synodi aut visitatorum infra sequentem synodum animam Christo reddiderit, alius eius loco mox eligatur ab ecclesia synodalis civitatis, et in ea ordinetur.» S. Schmincke a. a. O. S. 641. (631.) Um etwaigem Mißverständniß zu begegnen, wird daran erinnert, daß auch die nicht lehrenden Kirchenbeamten

daß kein Grund zu einer Bevorzugung der Art für eine einzelne Gemeinde vorhanden ist, daß aber unter Umständen durch dieselbe der Einfluß einer einzelnen Gemeinde so sehr erhöht werden könnte, daß von ihr und wohl gar aus ihrer Mitte die bei Weitem größere Hälfte der Kirchenregierung erwählt würde, ja daß vielleicht einzelne besonders einflußreiche Mitglieder, um sich oder ihre Freunde in die Synodalregierung zu bringen, die Absetzung oder Entlassung eingesetzter Synodalausschußmitglieder veranlassen könnten. Daher erscheint als zweckmäßig, bei jeder Versammlung der Synode im Verhältniß zu der Zahl der Mitglieder der Synodalregierung eine Anzahl von Ersatzmännern zu wählen, welche bei dem Austritt eines Mitgliedes, und also unter voller Auktorität der Synode in die Regierung eintreten.

Der Austritt aus der Regierung der Sammtkirche erfolgt nicht allein durch Krankheit und Tod, sondern kann auch durch Entlassung geschehen, wenn das Regierungsmitglied wegen solcher Vergehungen, die seine Ausschließung aus einer Einzelgemeinde bedingen, von seiner Gemeinde der Gemeinschaft beraubt wird. In diesem Falle hat die ausschließende Gemeinde dem Vorsitzer der Regierung der Sammtkirche durch eine Akte ihres Gemeindevorstandes die Anzeige zu machen, und dieser durch eine von allen übrigen Regierungsmitgliedern zu unterzeichnende Akte dem zum Austritt Bestimmten seine Entlassung bekannt zu machen, und durch eine ähnliche Akte den Ersatzmann einzuberufen [1]).

---

nach altprotestantischem Gebrauch in Hessen ordinirt wurden. «Episcoporum, *electorum synodi*, visitatorum *et omnium ecclesiae ministrorum* ordinatio apostolorum exemplo per orationem et manuum impositionem fiat.» S. a. a. O. S. 643. (633.) das ganze einundzwanzigste Kapitel.

[1]) In der Sache sind wir auch hier mit der alten Hessischen Kirchenord-

IV. Gehalt der Synodalregierung.

Die Nothwendigkeit für die meisten Mitglieder der Regierung einer Sammtkirche, entfernt von ihrem Wohnorte zu leben, die lange Dauer des auswärtigen Aufenthaltes, die unvermeidliche Vernachlässigung des bürgerlichen Geschäftes, bedingen die Nothwendigkeit eines der Würde der Synodalregierung und der Kirche entsprechenden Gehaltes für die Dauer des Regierungsamtes.

Nähere Bestimmungen über die Größe des Gehaltes sowohl der Mitglieder der Synodalregierung als des Sekretärs der Synode und des Kassenverwalters und ihrer etwaigen Gehülfen müssen von der Synode ausgehen und nur für gewisse Fristen bestimmt werden, da nach örtlichen und Zeitverhältnissen, nach Umfang und Schwierigkeit der amtlichen Pflichten, und nach dem Verhältniß des Geldwerthes und der Lebensbedürfnisse unendliche Abstufungen eintreten können.

§. 3. Generalsynoden.

Mit diesen allgemeinen Bemerkungen seyen unsere Erörterungen über die Organisation der Synoden geschlossen. Das weitere Eindringen in das Detail der Organisation möge geschichtlicher und faktischer Entwickelung überlassen bleiben. Zum Schlusse jedoch können wir nicht umhin, auf

---

nung einverstanden; in der Form freilich müssen wir abweichen. «Si quis visitatorum aut electorum aliquod crimen perpetravit, nempe aut adulterium aut fornicationem aut ebrietatem aut munera acceperit pro ministerio, idque certum sit, et per hoc offendit unam aut plures ecclesias, ipsae ecclesiae offensae ad civitatem synodalem mittant negotium totum, ut in ea deponatur et alius eligatur ac tum communione privetur, itidem functione episcopatus, si episcopus est.» Auch abgesehen von der Bestimmung, daß die Synodalstadt in diesen Dingen konkurriren soll, ist eine Vermischung der verschiedenen Kompetenzen hier augenfällig!

eine wünschenswürdige Erweiterung des Kirchenverbandes durch die Schöpfung einer Generalsynode aufmerksam zu machen, deren einziger Zweck nur der der Darstellung auch der äußeren Einheit bei obwaltender innerer Einheit der protestantischen christlichen Kirche, und deren Thätigkeit keine andere als die der Mittheilung und Erhaltung der Verbindung zwischen mehreren gleichgesinnten christlichen Synoden, — wo möglich zwischen allen — so wie Bruderhülfe und Bruderrath seyn muß [1]). Doch liegt sogar die Organisation der Kirche, so weit sie oben verhandelt wurde, vermuthlich noch ferne; wie weit hinaus müssen wir wohl die Realisirung einer solchen Allgemeinheit schieben?

---

[1]) „In den untergeordneten Formen kleiner Gemeinheiten können die Geschicke des menschlichen Geschlechts nicht erfüllt werden, sondern nur durch große Vereine, denen überall das abgeschlossene Hauswesen als ausgebildete organische Einheit zu Grunde liegt.“ Schleiermacher Einleit. zu Plat. Staat. S. 36.

Gedruckt bei G. D. Brühl in Giessen.

D. Kndoe.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Rettig, Heinrich Christian Michael,

Die freie protestantische Kirche oder die kirchlichen Verfassungsgrundsä
tze des Evangeliums

Giessen 1832

J.can.u. 162 s
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10548070-9